

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen des Europarats vom 5. November 1992

A. Zielsetzung

Die herkömmlicherweise in Europa gesprochenen Regional- oder Minderheitensprachen sollen als bedrohter Aspekt des europäischen Kulturerbes geschützt und gefördert werden. Gewährleistet werden soll das Recht, im privaten Bereich und in der Öffentlichkeit eine Regional- oder Minderheitensprache zu benutzen. Durch die staatliche Unterstützung dieser Sprachen sollen die Gelegenheiten zu ihrer Nutzung ausgeweitet werden. Die Charta legt zu Schutz und Förderung Mindeststandards fest und bietet ergänzend die Möglichkeit, konkrete Verpflichtungen für Regional- oder Minderheitensprachen zu übernehmen.

B. Lösung

Die Bundesregierung unterstützt und fördert die Zielsetzung der Charta. Mit der Vorlage des Entwurfs des Vertragsgesetzes will sie die nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes notwendigen Voraussetzungen für eine Ratifizierung der Charta durch die Bundesrepublik Deutschland schaffen. Im Gesetzentwurf wird auf den gegenüber dem Europarat erklärten Anwendungsbereich Bezug genommen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand**

Der Bund wird nicht mit zusätzlichen Kosten belastet. Die auf die Länder und Gemeinden durch die Ausführung des Übereinkommens zukommenden Mehrkosten dürften geringfügig sein, da die aus dem Übereinkommen folgenden Verpflichtungen im wesentlichen erfüllt sind. Die Länder haben dem Übereinkommen einschließlich des Anwendungsbereichs und damit auch einer möglichen Kostenbelastung zugestimmt. Die im Haushalt des Europarats anfallenden Verwaltungskosten werden im Rahmen des Haushaltsplanfonds des Europarates finanziert.

2. Vollzugsaufwand

Durch den Vollzug des Gesetzes entstehen keine Kosten.

E. Sonstige Kosten

Sonstige Kosten, insbesondere für die Wirtschaft, entstehen nicht.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (132) – 312 00 – Mi 17/98

Bonn, den 31. März 1998

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu der Europäischen Charta der Regional- oder
Minderheitensprachen des Europarats vom 5. November 1992

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 723. Sitzung am 27. März 1998 gemäß Artikel 76
Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine
Einwendungen zu erheben.

Dr. Helmut Kohl

Entwurf

**Gesetz
zu der Europäischen Charta der Regional- oder
Minderheitensprachen des Europarats vom 5. November 1992**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Der in Straßburg am 5. November 1992 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen einschließlich der Erklärung der Bundesrepublik Deutschland zur Vorbereitung der Ratifizierung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen vom 23. Januar 1998 und der Erklärung der Bundesrepublik Deutschland zur Umsetzung der Verpflichtungen der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen hinsichtlich Teil II der Charta vom 26. Januar 1998 wird zugestimmt. Die Charta mit einer amtlichen deutschen Übersetzung und die Erklärungen vom 23. Januar 1998 und vom 26. Januar 1998 werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem die Charta nach ihrem Artikel 19 Abs. 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf die Charta findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, weil sich das Übereinkommen auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die beiden in Artikel 1 genannten Erklärungen sind Urkunden, die im Sinne des Artikels 31 Abs. 2 Buchstabe b des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge mit dem Übereinkommen im engen Zusammenhang stehen, da sie den Anwendungsbereich des Übereinkommens in der Bundesrepublik Deutschland betreffen. Die Erklärung zur Vorbereitung der Ratifizierung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen vom 23. Januar 1998 bezieht sich auf Artikel 3 Abs. 1 des Übereinkommens. Die Erklärung zur Umsetzung der Verpflichtungen der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen hinsichtlich Teil II der Charta vom 26. Januar 1998 bezieht sich auf Artikel 2 Abs. 1 der Charta.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes erforderlich, da das Gesetz in Verbindung mit der Charta auch Bestimmungen enthält, die das Verwaltungsverfahren von Landesbehörden regeln.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 19 Abs. 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Für den Bund entstehen keine zusätzlichen Kosten. Die Mehrkosten, die auf die Länder und Gemeinden durch die Ausführung des Übereinkommens zukommen, dürften geringfügig sein, da die aus dem Übereinkommen folgenden Verpflichtungen im wesentlichen bereits erfüllt werden. Die Länder haben dem Übereinkommen einschließlich des in zwei Erklärungen festgelegten Anwendungsbereichs und damit auch einer möglichen Kostenbelastung zugestimmt.

Die im Haushalt des Europarates anfallenden Verwaltungskosten werden im Rahmen des Haushaltsplafonds des Europarates finanziert.

Belange der Wirtschaft werden durch das Übereinkommen nicht berührt; Kosten für die Wirtschaft sind daher nicht zu erwarten.

Wegen der voraussichtlich geringfügigen zusätzlichen Kostenbelastungen für die öffentlichen Haushalte der Länder und Kommunen und im Hinblick darauf, daß die Wirtschaft nicht mit Kosten belastet wird, sind keine Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Einzelpreisniveau, zu erwarten.

Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen

European Charter for Regional or Minority Languages

Charte européenne des langues régionales ou minoritaires

(Übersetzung)

Preamble

The member States of the Council of Europe signatory hereto,

Considering that the aim of the Council of Europe is to achieve a greater unity between its members, particularly for the purpose of safeguarding and realising the ideals and principles which are their common heritage;

Considering that the protection of the historical regional or minority languages of Europe, some of which are in danger of eventual extinction, contributes to the maintenance and development of Europe's cultural wealth and traditions;

Considering that the right to use a regional or minority language in private and public life is an inalienable right conforming to the principles embodied in the United Nations International Covenant on Civil and Political Rights, and according to the spirit of the Council of Europe Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms;

Having regard to the work carried out within the CSCE and in particular to the Helsinki Final Act of 1975 and the document of the Copenhagen Meeting of 1990;

Stressing the value of interculturalism and multilingualism and considering that the protection and encouragement of regional or minority languages should not be to the detriment of the official languages and the need to learn them;

Realising that the protection and promotion of regional or minority languages in the different countries and regions of Europe represent an important contribution to the building of a Europe based on the principles of democracy and cultural diversity within the framework of national sovereignty and territorial integrity;

Préambule

Les Etats membres du Conseil de l'Europe, signataires de la présente Charte,

Considérant que le but du Conseil de l'Europe est de réaliser une union plus étroite entre ses membres, notamment afin de sauvegarder et de promouvoir les idéaux et les principes qui sont leur patrimoine commun;

Considérant que la protection des langues régionales ou minoritaires historiques de l'Europe, dont certaines risquent, au fil du temps, de disparaître, contribue à maintenir et à développer les traditions et la richesse culturelles de l'Europe;

Considérant que le droit de pratiquer une langue régionale ou minoritaire dans la vie privée et publique constitue un droit imprescriptible, conformément aux principes contenus dans le Pacte international relatif aux droits civils et politiques des Nations Unies, et conformément à l'esprit de la Convention de sauvegarde des Droits de l'Homme et des Libertés fondamentales du Conseil de l'Europe;

Prenant en compte le travail réalisé dans le cadre de la CSCE, et en particulier l'Acte final d'Helsinki de 1975 et le document de la réunion de Copenhague de 1990;

Soulignant la valeur de l'interculturel et du plurilinguisme, et considérant que la protection et l'encouragement des langues régionales ou minoritaires ne devraient pas se faire au détriment des langues officielles et de la nécessité de les apprendre;

Conscients du fait que la protection et la promotion des langues régionales ou minoritaires dans les différents pays et régions d'Europe représentent une contribution importante à la construction d'une Europe fondée sur les principes de la démocratie et de la diversité culturelle, dans le cadre de la souveraineté nationale et de l'intégrité territoriale;

Präambel

Die Mitgliedstaaten des Europarats, die diese Charta unterzeichnen –

in der Erwägung, daß es das Ziel des Europarats ist, eine engere Verbindung zwischen seinen Mitgliedern herbeizuführen, um insbesondere die Ideale und Grundsätze, die ihr gemeinsames Erbe bilden, zu wahren und zu fördern;

in der Erwägung, daß der Schutz der geschichtlich gewachsenen Regional- oder Minderheitensprachen Europas, von denen einige allmählich zu verschwinden drohen, zur Erhaltung und Entwicklung der Traditionen und des kulturellen Reichtums Europas beiträgt;

in der Erwägung, daß das Recht, im privaten Bereich und im öffentlichen Leben eine Regional- oder Minderheitensprache zu gebrauchen, ein unveräußerliches Recht in Übereinstimmung mit den im Internationalen Pakt der Vereinten Nationen über bürgerliche und politische Rechte enthaltenen Grundsätzen darstellt und dem Geist der Konvention des Europarats zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten entspricht;

eingedenk der im Rahmen der KSZE geleisteten Arbeit und insbesondere der Schlußakte von Helsinki von 1975 und des Dokuments des Kopenhagener Treffens von 1990;

unter Betonung des Wertes der interkulturellen Beziehungen und der Mehrsprachigkeit sowie in der Erwägung, daß der Schutz und die Förderung der Regional- oder Minderheitensprachen sich nicht nachteilig auf die Amtssprachen und die Notwendigkeit, sie zu erlernen, auswirken sollte;

in dem Bewußtsein, daß der Schutz und die Stärkung der Regional- oder Minderheitensprachen in den verschiedenen Ländern und Regionen Europas einen wichtigen Beitrag zum Aufbau eines Europas darstellen, das auf den Grundsätzen der Demokratie und der kulturellen Vielfalt im Rahmen der nationalen Souveränität und der territorialen Unversehrtheit beruht;

Taking into consideration the specific conditions and historical traditions in the different regions of the European States,

Compte tenu des conditions spécifiques et des traditions historiques propres à chaque région des pays d'Europe,

unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse und der geschichtlich gewachsenen Traditionen in den verschiedenen Regionen der Staaten Europas –

Have agreed as follows:

Sont convenus de ce qui suit:

sind wie folgt übereingekommen:

Part I
General provisions

Article 1
Definitions

For the purposes of this Charter:

- (a) "regional or minority languages" means languages that are:
 - (i) traditionally used within a given territory of a State by nationals of that State who form a group numerically smaller than the rest of the State's population; and
 - (ii) different from the official language(s) of that State;
 it does not include either dialects of the official language(s) of the State or the languages of migrants;
- (b) "territory in which the regional or minority language is used" means the geographical area in which the said language is the mode of expression of a number of people justifying the adoption of the various protective and promotional measures provided for in this Charter;
- (c) "non-territorial languages" means languages used by nationals of the State which differ from the language or languages used by the rest of the State's population but which, although traditionally used within the territory of the State, cannot be identified with a particular area thereof.

Article 2
Undertakings

(1) Each Party undertakes to apply the provisions of Part II to all the regional or minority languages spoken within its territory which comply with the definition in Article 1.

(2) In respect of each language specified at the time of ratification, acceptance or approval, in accordance with Article 3, each Party undertakes to apply a minimum of thirty-five paragraphs or sub-paragraphs chosen from among the provisions of Part III of the Charter, including at least three chosen from each of the Articles 8 and 12 and one from each of the Articles 9, 10, 11 and 13.

Partie I
Dispositions générales

Article 1^{er}
Définitions

Au sens de la présente Charte:

- a) par l'expression «langues régionales ou minoritaires», on entend les langues:
 - i) pratiquées traditionnellement sur un territoire d'un Etat par des ressortissants de cet Etat qui constituent un groupe numériquement inférieur au reste de la population de l'Etat; et
 - ii) différentes de la (des) langue(s) officielle(s) de cet Etat;
 elle n'inclut ni les dialectes de la (des) langue(s) officielle(s) de l'Etat ni les langues des migrants;
- b) par «territoire dans lequel une langue régionale ou minoritaire est pratiquée», on entend l'aire géographique dans laquelle cette langue est le mode d'expression d'un nombre de personnes justifiant l'adoption des différentes mesures de protection et de promotion prévues par la présente Charte;
- c) par «langues dépourvues de territoire», on entend les langues pratiquées par des ressortissants de l'Etat qui sont différentes de la (des) langue(s) pratiquée(s) par le reste de la population de l'Etat, mais qui, bien que traditionnellement pratiquées sur le territoire de l'Etat, ne peuvent pas être rattachées à une aire géographique particulière de celui-ci.

Article 2
Engagements

1) Chaque Partie s'engage à appliquer les dispositions de la partie II à l'ensemble des langues régionales ou minoritaires pratiquées sur son territoire, qui répondent aux définitions de l'article 1^{er}.

2) En ce qui concerne toute langue indiquée au moment de la ratification, de l'acceptation ou de l'approbation, conformément à l'article 3, chaque Partie s'engage à appliquer un minimum de trente-cinq paragraphes ou alinéas choisis parmi les dispositions de la partie III de la présente Charte, dont au moins trois choisis dans chacun des articles 8 et 12 et un dans chacun des articles 9, 10, 11 et 13.

Teil I
Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Charta

- a) bezeichnet der Ausdruck „Regional- oder Minderheitensprachen“ Sprachen,
 - i) die herkömmlicherweise in einem bestimmten Gebiet eines Staates von Angehörigen dieses Staates gebraucht werden, die eine Gruppe bilden, deren Zahl kleiner ist als die der übrigen Bevölkerung des Staates, und
 - ii) die sich von der (den) Amtssprache(n) dieses Staates unterscheiden;
 er umfaßt weder Dialekte der Amtssprache(n) des Staates noch die Sprachen von Zuwanderern;
- b) bezeichnet der Ausdruck „Gebiet, in dem die Regional- oder Minderheitensprache gebraucht wird,“ das geographische Gebiet, in dem die betreffende Sprache das Ausdrucksmittel einer Zahl von Menschen ist, welche die Übernahme der in dieser Charta vorgesehenen verschiedenen Schutz- und Förderungsmaßnahmen rechtfertigt;
- c) bezeichnet der Ausdruck „nicht territorial gebundene Sprachen“ von Angehörigen des Staates gebrauchte Sprachen, die sich von der (den) von der übrigen Bevölkerung des Staates gebrauchten Sprache(n) unterscheiden, jedoch keinem bestimmten Gebiet innerhalb des betreffenden Staates zugeordnet werden können, obwohl sie herkömmlicherweise im Hoheitsgebiet dieses Staates gebraucht werden.

Artikel 2
Verpflichtungen

(1) Jede Vertragspartei verpflichtet sich, Teil II auf alle in ihrem Hoheitsgebiet gebrauchten Regional- oder Minderheitensprachen anzuwenden, die der Begriffsbestimmung in Artikel 1 entsprechen.

(2) In bezug auf jede nach Artikel 3 im Zeitpunkt der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung bezeichnete Sprache verpflichtet sich jede Vertragspartei, mindestens fünfundreißig aus Teil III ausgewählte Absätze oder Buchstaben anzuwenden, darunter mindestens je drei aus den Artikeln 8 und 12 und je einen aus den Artikeln 9, 10, 11 und 13.

Article 3**Practical arrangements**

(1) Each contracting State shall specify in its instrument of ratification, acceptance or approval, each regional or minority language, or official language which is less widely used on the whole or part of its territory, to which the paragraphs chosen in accordance with Article 2, paragraph 2, shall apply.

(2) Any Party may, at any subsequent time, notify the Secretary General that it accepts the obligations arising out of the provisions of any other paragraph of the Charter not already specified in its instrument of ratification, acceptance or approval, or that it will apply paragraph 1 of the present Article to other regional or minority languages, or to other official languages which are less widely used on the whole or part of its territory.

(3) The undertakings referred to in the foregoing paragraph shall be deemed to form an integral part of the ratification, acceptance or approval and will have the same effect as from their date of notification.

Article 4**Existing regimes of protection**

(1) Nothing in this Charter shall be construed as limiting or derogating from any of the rights guaranteed by the European Convention on Human Rights.

(2) The provisions of this Charter shall not affect more favourable provisions concerning the status of regional or minority languages or the legal regime of persons belonging to minorities which may exist in a Party or are provided for by relevant international bilateral or multilateral international agreements.

Article 5**Existing obligations**

Nothing in this Charter may be interpreted as implying any right to engage in any activity or perform any action in contravention of the purposes of the Charter of the United Nations or other obligations under international law, including the principle of the sovereignty and territorial integrity of States.

Article 6**Information**

The Parties undertake to see to it that the authorities, organisations and persons concerned are informed of the rights and duties established by this Charter.

Article 3**Modalités**

1) Chaque Etat contractant doit spécifier dans son instrument de ratification, d'acceptation ou d'approbation chaque langue régionale ou minoritaire, ou chaque langue officielle moins répandue sur l'ensemble ou une partie de son territoire, à laquelle s'appliquent les paragraphes choisis conformément au paragraphe 2 de l'article 2.

2) Toute Partie peut, à tout moment ultérieur, notifier au Secrétaire Général qu'elle accepte les obligations découlant des dispositions de tout autre paragraphe de la Charte qui n'avait pas été spécifié dans son instrument de ratification, d'acceptation ou d'approbation, ou qu'elle appliquera le paragraphe 1 du présent article à d'autres langues régionales ou minoritaires, ou à d'autres langues officielles moins répandues sur l'ensemble ou une partie de son territoire.

3) Les engagements prévus au paragraphe précédent seront réputés partie intégrante de la ratification, de l'acceptation ou de l'approbation et porteront les mêmes effets dès la date de leur notification.

Article 4**Statuts de protection existants**

1) Aucune des dispositions de la présente Charte ne peut être interprétée comme limitant ou dérogeant aux droits garantis par la Convention européenne des Droits de l'Homme.

2) Les dispositions de la présente Charte ne portent pas atteinte aux dispositions plus favorables régissant la situation des langues régionales ou minoritaires, ou le statut juridique des personnes appartenant à des minorités, qui existent déjà dans une Partie ou sont prévues par des accords internationaux bilatéraux ou multilatéraux pertinents.

Article 5**Obligations existantes**

Rien dans la présente Charte ne pourra être interprété comme impliquant le droit d'engager une quelconque activité ou d'accomplir une quelconque action contrevenant aux buts de la Charte des Nations Unies ou à d'autres obligations du droit international, y compris le principe de la souveraineté et de l'intégrité territoriale des Etats.

Article 6**Information**

Les Parties s'engagent à veiller à ce que les autorités, organisations et personnes concernées soient informées des droits et devoirs établis par la présente Charte.

Artikel 3**Einzelheiten der Durchführung**

(1) Jeder Vertragsstaat bezeichnet in seiner Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde jede Regional- oder Minderheitensprache oder in seinem gesamten Hoheitsgebiet oder einem Teil desselben weniger verbreitete Amtssprache, auf welche die nach Artikel 2 Absatz 2 ausgewählten Bestimmungen angewendet werden.

(2) Jede Vertragspartei kann jederzeit danach dem Generalsekretär notifizieren, daß sie die Verpflichtungen übernimmt, die sich aus anderen Bestimmungen der Charta ergeben, die sie nicht bereits in ihrer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde bezeichnet hat, oder daß sie Absatz 1 auf andere Regional- oder Minderheitensprachen oder in ihrem gesamten Hoheitsgebiet oder einem Teil desselben weniger verbreitete andere Amtssprachen anwenden wird.

(3) Die nach Absatz 2 eingegangenen Verpflichtungen gelten als untrennbarer Teil der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung und haben vom Tag ihrer Notifikation an dieselbe Wirkung.

Artikel 4**Bestehende Schutzregelungen**

(1) Die Bestimmungen dieser Charta sind nicht als Beschränkung oder Beeinträchtigung von Rechten auszulegen, die durch die Europäische Menschenrechtskonvention gewährleistet sind.

(2) Diese Charta läßt in einer Vertragspartei bereits bestehende oder in einschlägigen zwei- oder mehrseitigen Übereinkünften vorgesehene günstigere Bestimmungen über den Status der Regional- oder Minderheitensprachen oder die Rechtsstellung der Personen, die Minderheiten angehören, unberührt.

Artikel 5**Bestehende Verpflichtungen**

Die Bestimmungen dieser Charta sind nicht so auszulegen, als gewährten sie das Recht, irgendeine Tätigkeit auszuüben oder irgendeine Handlung vorzunehmen, die gegen die Ziele der Charta der Vereinten Nationen oder sonstige völkerrechtliche Verpflichtungen einschließlich des Grundsatzes der Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Staaten verstößt.

Artikel 6**Information**

Die Vertragsparteien verpflichten sich, dafür zu sorgen, daß die betroffenen Behörden, Organisationen und Personen über die in dieser Charta festgelegten Rechte und Pflichten informiert werden.

Part II

Objectives and principles pursued
in accordance with Article 2,
paragraph 1

Article 7

Objectives and principles

(1) In respect of regional or minority languages, within the territories in which such languages are used and according to the situation of each language, the Parties shall base their policies, legislation and practice on the following objectives and principles:

- (a) the recognition of the regional or minority languages as an expression of cultural wealth;
- (b) the respect for the geographical area of each regional or minority language in order to ensure that existing or new administrative divisions do not constitute an obstacle to the promotion of the regional or minority language in question;
- (c) the need for resolute action to promote regional or minority languages in order to safeguard them;
- (d) the facilitation and/or encouragement of the use of regional or minority languages, in speech and writing, in public and private life;
- (e) the maintenance and development of links, in the fields covered by this Charter, between groups using a regional or minority language and other groups in the State employing a language used in identical or similar form, as well as the establishment of cultural relations with other groups in the State using different languages;
- (f) the provision of appropriate forms and means for the teaching and study of regional or minority languages at all appropriate stages;
- (g) the provision of facilities enabling non-speakers of a regional or minority language living in the area where it is used to learn it if they so desire;
- (h) the promotion of study and research on regional or minority languages at universities or equivalent institutions;
- (i) the promotion of appropriate types of transnational exchanges, in the fields covered by this Charter, for regional or minority languages used in identical or similar form in two or more States.

Partie II

Objectifs et principes poursuivis
conformément au paragraphe 1 de
l'article 2

Article 7

Objectifs et principes

1) En matière de langues régionales ou minoritaires, dans les territoires dans lesquels ces langues sont pratiquées et selon la situation de chaque langue, les Parties fondent leur politique, leur législation et leur pratique sur les objectifs et principes suivants:

- a) la reconnaissance des langues régionales ou minoritaires en tant qu'expression de la richesse culturelle;
- b) le respect de l'aire géographique de chaque langue régionale ou minoritaire, en faisant en sorte que les divisions administratives existant déjà ou nouvelles ne constituent pas un obstacle à la promotion de cette langue régionale ou minoritaire;
- c) la nécessité d'une action résolue de promotion des langues régionales ou minoritaires, afin de les sauvegarder;
- d) la facilitation et/ou l'encouragement de l'usage oral et écrit des langues régionales ou minoritaires dans la vie publique et dans la vie privée;
- e) le maintien et le développement de relations, dans les domaines couverts par la présente Charte, entre les groupes pratiquant une langue régionale ou minoritaire et d'autres groupes du même Etat parlant une langue pratiquée sous une forme identique ou proche, ainsi que l'établissement de relations culturelles avec d'autres groupes de l'Etat pratiquant des langues différentes;
- f) la mise à disposition de formes et de moyens adéquats d'enseignement et d'étude des langues régionales ou minoritaires à tous les stades appropriés;
- g) la mise à disposition de moyens permettant aux non-locuteurs d'une langue régionale ou minoritaire habitant l'aire où cette langue est pratiquée de l'apprendre s'ils le souhaitent;
- h) la promotion des études et de la recherche sur les langues régionales ou minoritaires dans les universités ou les établissements équivalents;
- i) la promotion des formes appropriées d'échanges transnationaux, dans les domaines couverts par la présente Charte, pour les langues régionales ou minoritaires pratiquées sous une forme identique ou proche dans deux ou plusieurs Etats.

Teil II

Ziele und Grundsätze
in Übereinstimmung mit Artikel 2
Absatz 1

Artikel 7

Ziele und Grundsätze

(1) Hinsichtlich der Regional- oder Minderheitensprachen legen die Vertragsparteien in den Gebieten, in denen solche Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache ihrer Politik, Gesetzgebung und Praxis folgende Ziele und Grundsätze zugrunde:

- a) die Anerkennung der Regional- oder Minderheitensprachen als Ausdruck des kulturellen Reichtums;
- b) die Achtung des geographischen Gebiets jeder Regional- oder Minderheitensprache, um sicherzustellen, daß bestehende oder neue Verwaltungsgliederungen die Förderung der betreffenden Regional- oder Minderheitensprache nicht behindern;
- c) die Notwendigkeit entschlossenen Vorgehens zur Förderung von Regional- oder Minderheitensprachen, um diese zu schützen;
- d) die Erleichterung des Gebrauchs von Regional- oder Minderheitensprachen in Wort und Schrift im öffentlichen Leben und im privaten Bereich und/oder die Ermutigung zu einem solchen Gebrauch;
- e) die Erhaltung und Entwicklung von Verbindungen in den von dieser Charta erfaßten Bereichen zwischen Gruppen, die eine Regional- oder Minderheitensprache gebrauchen, und anderen Gruppen in diesem Staat mit einer in derselben oder ähnlicher Form gebrauchten Sprache sowie das Herstellen kultureller Beziehungen zu anderen Gruppen in dem Staat, die andere Sprachen gebrauchen;
- f) die Bereitstellung geeigneter Formen und Mittel für das Lehren und Lernen von Regional- oder Minderheitensprachen auf allen geeigneten Stufen;
- g) die Bereitstellung von Einrichtungen, die es Personen, die eine Regional- oder Minderheitensprache nicht sprechen, aber in dem Gebiet leben, in dem sie gebraucht wird, ermöglichen, sie zu erlernen, wenn sie dies wünschen;
- h) die Förderung des Studiums und der Forschung im Bereich der Regional- oder Minderheitensprachen an Universitäten oder in gleichwertigen Einrichtungen;
- i) die Förderung geeigneter Formen des grenzüberschreitenden Austausches in den von dieser Charta erfaßten Bereichen für Regional- oder Minderheitensprachen, die in zwei oder mehr Staaten in derselben oder ähnlicher Form gebraucht werden.

(2) The Parties undertake to eliminate, if they have not yet done so, any unjustified distinction, exclusion, restriction or preference relating to the use of a regional or minority language and intended to discourage or endanger the maintenance or development of it. The adoption of special measures in favour of regional or minority languages aimed at promoting equality between the users of these languages and the rest of the population or which take due account of their specific conditions is not considered to be an act of discrimination against the users of more widely-used languages.

(3) The Parties undertake to promote, by appropriate measures, mutual understanding between all the linguistic groups of the country and in particular the inclusion of respect, understanding and tolerance in relation to regional or minority languages among the objectives of education and training provided within their countries and encouragement of the mass media to pursue the same objective.

(4) In determining their policy with regard to regional or minority languages, the Parties shall take into consideration the needs and wishes expressed by the groups which use such languages. They are encouraged to establish bodies, if necessary, for the purpose of advising the authorities on all matters pertaining to regional or minority languages.

(5) The Parties undertake to apply, *mutatis mutandis*, the principles listed in paragraphs 1 to 4 above to non-territorial languages. However, as far as these languages are concerned, the nature and scope of the measures to be taken to give effect to this Charter shall be determined in a flexible manner, bearing in mind the needs and wishes, and respecting the traditions and characteristics, of the groups which use the languages concerned.

2) Les Parties s'engagent à éliminer, si elles ne l'ont pas encore fait, toute distinction, exclusion, restriction ou préférence injustifiées portant sur la pratique d'une langue régionale ou minoritaire et ayant pour but de décourager ou de mettre en danger le maintien ou le développement de celle-ci. L'adoption de mesures spéciales en faveur des langues régionales ou minoritaires, destinées à promouvoir une égalité entre les locuteurs de ces langues et le reste de la population ou visant à tenir compte de leurs situations particulières, n'est pas considérée comme un acte de discrimination envers les locuteurs des langues plus répandues.

3) Les Parties s'engagent à promouvoir, au moyen de mesures appropriées, la compréhension mutuelle entre tous les groupes linguistiques du pays, en faisant notamment en sorte que le respect, la compréhension et la tolérance à l'égard des langues régionales ou minoritaires figurent parmi les objectifs de l'éducation et de la formation dispensées dans le pays, et à encourager les moyens de communication de masse à poursuivre le même objectif.

4) En définissant leur politique à l'égard des langues régionales ou minoritaires, les Parties s'engagent à prendre en considération les besoins et les vœux exprimés par les groupes pratiquant ces langues. Elles sont encouragées à créer, si nécessaire, des organes chargés de conseiller les autorités sur toutes les questions ayant trait aux langues régionales ou minoritaires.

5) Les Parties s'engagent à appliquer, *mutatis mutandis*, les principes énumérés aux paragraphes 1 à 4 ci-dessus aux langues dépourvues de territoire. Cependant, dans le cas de ces langues, la nature et la portée des mesures à prendre pour donner effet à la présente Charte seront déterminées de manière souple, en tenant compte des besoins et des vœux, et en respectant les traditions et les caractéristiques des groupes qui pratiquent les langues en question.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, sofern dies noch nicht geschehen ist, jede ungerechtfertigte Unterscheidung, Ausschließung, Einschränkung oder Bevorzugung zu beseitigen, die den Gebrauch einer Regional- oder Minderheitensprache betrifft und darauf ausgerichtet ist, die Erhaltung oder Entwicklung einer Regional- oder Minderheitensprache zu beeinträchtigen oder zu gefährden. Das Ergreifen besonderer Maßnahmen zugunsten der Regional- oder Minderheitensprachen, welche die Gleichstellung zwischen den Sprechern dieser Sprachen und der übrigen Bevölkerung fördern sollen oder welche ihre besondere Lage gebührend berücksichtigen, gilt nicht als diskriminierende Handlung gegenüber den Sprechern weiter verbreiteter Sprachen.

(3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, durch geeignete Maßnahmen das gegenseitige Verständnis zwischen allen Sprachgruppen des Landes zu fördern, indem sie insbesondere Achtung, Verständnis und Toleranz gegenüber den Regional- oder Minderheitensprachen in die Ziele der in ihren Ländern vermittelten Bildung und Ausbildung einbeziehen und indem sie die Massenmedien ermutigen, dasselbe Ziel zu verfolgen.

(4) Bei der Festlegung ihrer Politik in bezug auf Regional- oder Minderheitensprachen berücksichtigen die Vertragsparteien die von den Gruppen, die solche Sprachen gebrauchen, geäußerten Bedürfnisse und Wünsche. Sie werden ermutigt, erforderlichenfalls Gremien zur Beratung der Behörden in allen Angelegenheiten der Regional- oder Minderheitensprachen einzusetzen.

(5) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Grundsätze sinngemäß auf nicht territorial gebundene Sprachen anzuwenden. Jedoch werden hinsichtlich dieser Sprachen Art und Umfang der Maßnahmen, die getroffen werden, um dieser Charta Wirksamkeit zu verleihen, flexibel festgelegt, wobei die Bedürfnisse und Wünsche der Gruppen, die diese Sprachen gebrauchen, berücksichtigt und ihre Traditionen und Eigenarten geachtet werden.

Part III

Measures to promote the use of regional or minority languages in public life in accordance with the undertakings entered into under Article 2, paragraph 2

Article 8

Education

(1) With regard to education, the Parties undertake, within the territory in which such languages are used, according to the situation of each of these languages, and without prejudice to the teaching of the official language(s) of the State:

Partie III

Mesures en faveur de l'emploi des langues régionales ou minoritaires dans la vie publique, à prendre en conformité avec les engagements souscrits en vertu du paragraphe 2 de l'article 2

Article 8

Enseignement

1) En matière d'enseignement, les Parties s'engagent, en ce qui concerne le territoire sur lequel ces langues sont pratiquées, selon la situation de chacune de ces langues et sans préjudice de l'enseignement de la (des) langue(s) officielle(s) de l'Etat:

Teil III

Maßnahmen zur Förderung des Gebrauchs von Regional- oder Minderheitensprachen im öffentlichen Leben im Einklang mit den nach Artikel 2 Absatz 2 eingegangenen Verpflichtungen

Artikel 8

Bildung

(1) Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unbeschadet des Unterrichts der Amtssprache(n) des Staates

- | | | |
|--|---|--|
| <p>(a) (i) to make available pre-school education in the relevant regional or minority languages; or</p> <p>(ii) to make available a substantial part of pre-school education in the relevant regional or minority languages; or</p> <p>(iii) to apply one of the measures provided for under i and ii above at least to those pupils whose families so request and whose number is considered sufficient; or</p> <p>(iv) if the public authorities have no direct competence in the field of pre-school education, to favour and/or encourage the application of the measures referred to under i to iii above;</p> | <p>a) i) à prévoir une éducation préscolaire assurée dans les langues régionales ou minoritaires concernées; ou</p> <p>ii) à prévoir qu'une partie substantielle de l'éducation préscolaire soit assurée dans les langues régionales ou minoritaires concernées; ou</p> <p>iii) à appliquer l'une des mesures visées sous i et ii ci-dessus au moins aux élèves dont les familles le souhaitent et dont le nombre est jugé suffisant; ou</p> <p>iv) si les pouvoirs publics n'ont pas de compétence directe dans le domaine de l'éducation préscolaire, à favoriser et/ou à encourager l'application des mesures visées sous i à iii ci-dessus;</p> | <p>a) i) die vorschulische Erziehung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder</p> <p>ii) einen erheblichen Teil der vorschulischen Erziehung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder</p> <p>iii) eine der unter den Ziffern i und ii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, deren Familien dies verlangen, wenn die Zahl der Schüler als genügend groß angesehen wird, oder</p> <p>iv) falls die staatlichen Stellen keine unmittelbare Zuständigkeit im Bereich der vorschulischen Erziehung haben, die Anwendung der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zu begünstigen und/oder dazu zu ermutigen;</p> |
| <p>(b) (i) to make available primary education in the relevant regional or minority languages; or</p> <p>(ii) to make available a substantial part of primary education in the relevant regional or minority languages; or</p> <p>(iii) to provide, within primary education, for the teaching of the relevant regional or minority languages as an integral part of the curriculum; or</p> <p>(iv) to apply one of the measures provided for under i to iii above at least to those pupils whose families so request and whose number is considered sufficient;</p> | <p>b) i) à prévoir un enseignement primaire assuré dans les langues régionales ou minoritaires concernées; ou</p> <p>ii) à prévoir qu'une partie substantielle de l'enseignement primaire soit assurée dans les langues régionales ou minoritaires concernées; ou</p> <p>iii) à prévoir, dans le cadre de l'éducation primaire, que l'enseignement des langues régionales ou minoritaires concernées fasse partie intégrante du curriculum; ou</p> <p>iv) à appliquer l'une des mesures visées sous i à iii ci-dessus au moins aux élèves dont les familles le souhaitent et dont le nombre est jugé suffisant;</p> | <p>b) i) den Grundschulunterricht in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder</p> <p>ii) einen erheblichen Teil des Grundschulunterrichts in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder</p> <p>iii) innerhalb des Grundschulunterrichts den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen oder</p> <p>iv) eine der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, deren Familien dies verlangen, wenn die Zahl der Schüler als genügend groß angesehen wird;</p> |
| <p>(c) (i) to make available secondary education in the relevant regional or minority languages; or</p> <p>(ii) to make available a substantial part of secondary education in the relevant regional or minority languages; or</p> <p>(iii) to provide, within secondary education, for the teaching of the relevant regional or minority languages as an integral part of the curriculum; or</p> <p>(iv) to apply one of the measures provided for under i to iii above at least to those pupils who, or where appropriate whose families, so wish in a number considered sufficient;</p> | <p>c) i) à prévoir un enseignement secondaire assuré dans les langues régionales ou minoritaires concernées; ou</p> <p>ii) à prévoir qu'une partie substantielle de l'enseignement secondaire soit assurée dans les langues régionales ou minoritaires; ou</p> <p>iii) à prévoir, dans le cadre de l'éducation secondaire, l'enseignement des langues régionales ou minoritaires comme partie intégrante du curriculum; ou</p> <p>iv) à appliquer l'une des mesures visées sous i à iii ci-dessus au moins aux élèves qui le souhaitent – ou, le cas échéant, dont les familles le souhaitent – en nombre jugé suffisant;</p> | <p>c) i) den Unterricht im Sekundarbereich in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder</p> <p>ii) einen erheblichen Teil des Unterrichts im Sekundarbereich in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder</p> <p>iii) innerhalb des Unterrichts im Sekundarbereich den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen oder</p> <p>iv) eine der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, die oder – wo dies in Betracht kommt – deren Familien dies wünschen, wenn deren Zahl als genügend groß angesehen wird;</p> |
| <p>(d) (i) to make available technical and vocational education in the relevant regional or minority languages; or</p> <p>(ii) to make available a substantial part of technical and vocational education in the relevant regional or minority languages; or</p> | <p>d) i) à prévoir un enseignement technique et professionnel qui soit assuré dans les langues régionales ou minoritaires concernées; ou</p> <p>ii) à prévoir qu'une partie substantielle de l'enseignement technique et professionnel soit assurée dans les langues régionales ou minoritaires concernées; ou</p> | <p>d) i) die berufliche Bildung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder</p> <p>ii) einen erheblichen Teil der beruflichen Bildung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder</p> |

- | | | |
|--|---|--|
| <p>(iii) to provide, within technical and vocational education, for the teaching of the relevant regional or minority languages as an integral part of the curriculum; or</p> <p>(iv) to apply one of the measures provided for under i to iii above at least to those pupils who, or where appropriate whose families, so wish in a number considered sufficient;</p> <p>(e) (i) to make available university and other higher education in regional or minority languages; or</p> <p>(ii) to provide facilities for the study of these languages as university and higher education subjects; or</p> <p>(iii) if, by reason of the role of the State in relation to higher education institutions, sub-paragraphs i and ii cannot be applied, to encourage and/or allow the provision of university or other forms of higher education in regional or minority languages or of facilities for the study of these languages as university or higher education subjects;</p> <p>(f) (i) to arrange for the provision of adult and continuing education courses which are taught mainly or wholly in the regional or minority languages; or</p> <p>(ii) to offer such languages as subjects of adult and continuing education; or</p> <p>(iii) if the public authorities have no direct competence in the field of adult education, to favour and/or encourage the offering of such languages as subjects of adult and continuing education;</p> <p>(g) to make arrangements to ensure the teaching of the history and the culture which is reflected by the regional or minority language;</p> <p>(h) to provide the basic and further training of the teachers required to implement those of paragraphs a to g accepted by the Party;</p> <p>(i) to set up a supervisory body or bodies responsible for monitoring the measures taken and progress achieved in establishing or developing the teaching of regional or minority languages and for drawing up periodic reports of their findings which will be made public.</p> <p>(2) With regard to education and in respect of territories other than those in which the regional or minority languages</p> | <p>iii) à prévoir, dans le cadre de l'éducation technique et professionnelle, l'enseignement des langues régionales ou minoritaires concernées comme partie intégrante du curriculum; ou</p> <p>iv) à appliquer l'une des mesures visées sous i à iii ci-dessus au moins aux élèves qui le souhaitent – ou, le cas échéant, dont les familles le souhaitent – en nombre jugé suffisant;</p> <p>e) i) à prévoir un enseignement universitaire et d'autres formes d'enseignement supérieur dans les langues régionales ou minoritaires; ou</p> <p>ii) à prévoir l'étude de ces langues, comme disciplines de l'enseignement universitaire et supérieur; ou</p> <p>iii) si, en raison du rôle de l'Etat vis-à-vis des établissements d'enseignement supérieur, les alinéas i et ii ne peuvent pas être appliqués, à encourager et/ou à autoriser la mise en place d'un enseignement universitaire ou d'autres formes d'enseignement supérieur dans les langues régionales ou minoritaires, ou de moyens permettant d'étudier ces langues à l'université ou dans d'autres établissements d'enseignement supérieur;</p> <p>f) i) à prendre des dispositions pour que soient donnés des cours d'éducation des adultes ou d'éducation permanente assurés principalement ou totalement dans les langues régionales ou minoritaires; ou</p> <p>ii) à proposer ces langues comme disciplines de l'éducation des adultes et de l'éducation permanente; ou</p> <p>iii) si les pouvoirs publics n'ont pas de compétence directe dans le domaine de l'éducation des adultes, à favoriser et/ou à encourager l'enseignement de ces langues dans le cadre de l'éducation des adultes et de l'éducation permanente;</p> <p>g) à prendre des dispositions pour assurer l'enseignement de l'histoire et de la culture dont la langue régionale ou minoritaire est l'expression;</p> <p>h) à assurer la formation initiale et permanente des enseignants nécessaire à la mise en œuvre de ceux des paragraphes a à g acceptés par la Partie;</p> <p>i) à créer un ou plusieurs organe(s) de contrôle chargé(s) de suivre les mesures prises et les progrès réalisés dans l'établissement ou le développement de l'enseignement des langues régionales ou minoritaires, et à établir sur ces points des rapports périodiques qui seront rendus publics.</p> <p>2) En matière d'enseignement et en ce qui concerne les territoires autres que ceux sur lesquels les langues régionales ou</p> | <p>iii) innerhalb der beruflichen Bildung den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen oder</p> <p>iv) eine der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, die oder – wo dies in Betracht kommt – deren Familien dies wünschen, wenn deren Zahl als genügend groß angesehen wird;</p> <p>e) i) an Universitäten und anderen Hochschulen Unterricht in den Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder</p> <p>ii) Möglichkeiten für das Studium dieser Sprachen als Studienfächer an Universitäten und anderen Hochschulen anzubieten oder</p> <p>iii) falls wegen der Rolle des Staates in bezug auf Hochschuleinrichtungen die Ziffern i und ii nicht angewendet werden können, dazu zu ermutigen und/oder zuzulassen, daß an Universitäten und anderen Hochschulen Unterricht in den Regional- oder Minderheitensprachen oder Möglichkeiten zum Studium dieser Sprachen als Studienfächer angeboten werden;</p> <p>f) i) dafür zu sorgen, daß in der Erwachsenen- und Weiterbildung Kurse angeboten werden, die überwiegend oder ganz in den Regional- oder Minderheitensprachen durchgeführt werden, oder</p> <p>ii) solche Sprachen als Fächer der Erwachsenen- und Weiterbildung anzubieten oder</p> <p>iii) falls die staatlichen Stellen keine unmittelbare Zuständigkeit im Bereich der Erwachsenenbildung haben, das Angebot solcher Sprachen als Fächer der Erwachsenen- und Weiterbildung zu begünstigen und/oder dazu zu ermutigen;</p> <p>g) für den Unterricht der Geschichte und Kultur, die in der Regional- oder Minderheitensprache ihren Ausdruck finden, zu sorgen;</p> <p>h) für die Aus- und Weiterbildung der Lehrer zu sorgen, die zur Durchführung derjenigen Bestimmungen der Buchstaben a bis g erforderlich sind, welche die Vertragspartei angenommen hat;</p> <p>i) ein oder mehrere Aufsichtsorgane einzusetzen, welche die zur Einführung oder zum Ausbau des Unterrichts der Regional- oder Minderheitensprachen getroffenen Maßnahmen und die dabei erzielten Fortschritte überwachen und darüber regelmäßig Berichte verfassen, die veröffentlicht werden.</p> <p>(2) Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien in bezug auf andere Gebiete als diejenigen, in denen die</p> |
|--|---|--|

are traditionally used, the Parties undertake, if the number of users of a regional or minority language justifies it, to allow, encourage or provide teaching in or of the regional or minority language at all the appropriate stages of education.

minoritaires sont traditionnellement pratiquées, les Parties s'engagent à autoriser, à encourager ou à mettre en place, si le nombre des locuteurs d'une langue régionale ou minoritaire le justifie, un enseignement dans ou de la langue régionale ou minoritaire aux stades appropriés de l'enseignement.

Regional- oder Minderheitensprachen herkömmlicherweise gebraucht werden, Unterricht der Regional- oder Minderheitensprache oder Unterricht in dieser Sprache auf allen geeigneten Bildungsstufen zuzulassen, zu diesem Unterricht zu ermutigen oder ihn anzubieten, wenn die Zahl der Sprecher einer Regional- oder Minderheitensprache dies rechtfertigt.

Article 9

Judicial authorities

(1) The Parties undertake, in respect of those judicial districts in which the number of residents using the regional or minority languages justifies the measures specified below, according to the situation of each of these languages and on condition that the use of the facilities afforded by the present paragraph is not considered by the judge to hamper the proper administration of justice:

(a) in criminal proceedings:

- (i) to provide that the courts, at the request of one of the parties, shall conduct the proceedings in the regional or minority languages; and/or
- (ii) to guarantee the accused the right to use his/her regional or minority language; and/or
- (iii) to provide that requests and evidence, whether written or oral, shall not be considered inadmissible solely because they are formulated in a regional or minority language; and/or
- (iv) to produce, on request, documents connected with legal proceedings in the relevant regional or minority language, if necessary by the use of interpreters and translations involving no extra expense for the persons concerned;

(b) in civil proceedings:

- (i) to provide that the courts, at the request of one of the parties, shall conduct the proceedings in the regional or minority languages; and/or
- (ii) to allow, whenever a litigant has to appear in person before a court, that he or she may use his or her regional or minority language without thereby incurring additional expense; and/or
- (iii) to allow documents and evidence to be produced in the regional or minority languages,

if necessary by the use of interpreters and translations;

Article 9

Justice

(1) Les Parties s'engagent, en ce qui concerne les circonscriptions des autorités judiciaires dans lesquelles réside un nombre de personnes pratiquant les langues régionales ou minoritaires qui justifie les mesures spécifiées ci-après, selon la situation de chacune de ces langues et à la condition que l'utilisation des possibilités offertes par le présent paragraphe ne soit pas considérée par le juge comme faisant obstacle à la bonne administration de la justice:

a) dans les procédures pénales:

- i) à prévoir que les juridictions, à la demande d'une des parties, mènent la procédure dans les langues régionales ou minoritaires; et/ou
- ii) à garantir à l'accusé le droit de s'exprimer dans sa langue régionale ou minoritaire; et/ou
- iii) à prévoir que les requêtes et les preuves, écrites ou orales, ne soient pas considérées comme irrecevables au seul motif qu'elles sont formulées dans une langue régionale ou minoritaire; et/ou
- iv) à établir dans ces langues régionales ou minoritaires, sur demande, les actes liés à une procédure judiciaire, si nécessaire par un recours à des interprètes et à des traductions n'entraînant pas de frais additionnels pour les intéressés;

b) dans les procédures civiles:

- i) à prévoir que les juridictions, à la demande d'une des parties, mènent la procédure dans les langues régionales ou minoritaires; et/ou
- ii) à permettre, lorsqu'une partie à un litige doit comparaître en personne devant un tribunal, qu'elle s'exprime dans sa langue régionale ou minoritaire sans pour autant encourir des frais additionnels; et/ou
- iii) à permettre la production de documents et de preuves dans les langues régionales ou minoritaires,

si nécessaire par un recours à des interprètes et à des traductions;

Artikel 9

Justizbehörden

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, in bezug auf diejenigen Gerichtsbezirke, in denen die Zahl der Einwohner, welche die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unter der Bedingung, daß die Inanspruchnahme der durch diesen Absatz gebotenen Möglichkeiten nach Auffassung des Richters eine ordentliche Rechtspflege nicht behindert,

a) in Strafverfahren

- i) dafür zu sorgen, daß die Gerichte auf Antrag einer der Parteien das Verfahren in den Regional- oder Minderheitensprachen durchführen, und/oder
- ii) sicherzustellen, daß der Angeklagte das Recht hat, seine Regional- oder Minderheitensprache zu gebrauchen, und/oder
- iii) dafür zu sorgen, daß Anträge und Beweismittel, gleichviel ob schriftlich oder mündlich, nicht allein aus dem Grund als unzulässig angesehen werden, weil sie in einer Regional- oder Minderheitensprache abgefaßt sind, und/oder
- iv) auf Verlangen Schriftstücke, die mit Gerichtsverfahren zusammenhängen, in der betreffenden Regional- oder Minderheitensprache abzufassen, wenn nötig durch Inanspruchnahme von Dolmetschern und Übersetzungen, wodurch den Betroffenen keine zusätzlichen Kosten entstehen dürfen;

b) in zivilrechtlichen Verfahren

- i) dafür zu sorgen, daß die Gerichte auf Antrag einer der Parteien das Verfahren in den Regional- oder Minderheitensprachen durchführen, und/oder
- ii) zuzulassen, daß eine Prozeßpartei, wenn sie persönlich vor Gericht erscheinen muß, ihre Regional- oder Minderheitensprache gebrauchen kann, ohne daß ihr dadurch zusätzliche Kosten entstehen, und/oder
- iii) zuzulassen, daß Urkunden und Beweismittel in den Regional- oder Minderheitensprachen vorgelegt werden,

wenn nötig durch Inanspruchnahme von Dolmetschern und Übersetzungen;

- (c) in proceedings before courts concerning administrative matters:
- (i) to provide that the courts, at the request of one of the parties, shall conduct the proceedings in the regional or minority languages; and/or
 - (ii) to allow, whenever a litigant has to appear in person before a court, that he or she may use his or her regional or minority language without thereby incurring additional expense; and/or
 - (iii) to allow documents and evidence to be produced in the regional or minority languages,
- if necessary by the use of interpreters and translations;
- (d) to take steps to ensure that the application of sub-paragraphs i and iii of paragraphs b and c above and any necessary use of interpreters and translations does not involve extra expense for the persons concerned.
- (2) The Parties undertake:
- (a) not to deny the validity of legal documents drawn up within the State solely because they are drafted in a regional or minority language; or
 - (b) not to deny the validity, as between the parties, of legal documents drawn up within the country solely because they are drafted in a regional or minority language, and to provide that they can be invoked against interested third parties who are not users of these languages on condition that the contents of the document are made known to them by the person(s) who invoke(s) it; or
 - (c) not to deny the validity, as between the parties, of legal documents drawn up within the country solely because they are drafted in a regional or minority language.
- (3) The Parties undertake to make available in the regional or minority languages the most important national statutory texts and those relating particularly to users of these languages, unless they are otherwise provided.
- c) dans les procédures devant les juridictions compétentes en matière administrative:
- i) à prévoir que les juridictions, à la demande d'une des parties, mènent la procédure dans les langues régionales ou minoritaires; et/ou
 - ii) à permettre, lorsqu'une partie à un litige doit comparaître en personne devant un tribunal, qu'elle s'exprime dans sa langue régionale ou minoritaire sans pour autant encourir des frais additionnels; et/ou
 - iii) à permettre la production de documents et de preuves dans les langues régionales ou minoritaires,
- si nécessaire par un recours à des interprètes et à des traductions;
- d) à prendre des mesures afin que l'application des alinéas i et iii des paragraphes b et c ci-dessus et l'emploi éventuel d'interprètes et de traductions n'entraînent pas de frais additionnels pour les intéressés.
- 2) Les Parties s'engagent:
- a) à ne pas refuser la validité des actes juridiques établis dans l'Etat du seul fait qu'ils sont rédigés dans une langue régionale ou minoritaire; ou
 - b) à ne pas refuser la validité, entre les parties, des actes juridiques établis dans l'Etat du seul fait qu'ils sont rédigés dans une langue régionale ou minoritaire, et à prévoir qu'ils seront opposables aux tiers intéressés non-locuteurs de ces langues, à la condition que le contenu de l'acte soit porté à leur connaissance par celui qui le fait valoir; ou
 - c) à ne pas refuser la validité, entre les parties, des actes juridiques établis dans l'Etat du seul fait qu'ils sont rédigés dans une langue régionale ou minoritaire.
- 3) Les Parties s'engagent à rendre accessibles, dans les langues régionales ou minoritaires, les textes législatifs nationaux les plus importants et ceux qui concernent particulièrement les utilisateurs de ces langues, à moins que ces textes ne soient déjà disponibles autrement.
- c) in Verfahren vor Gerichten für Verwaltungssachen
- i) dafür zu sorgen, daß die Gerichte auf Antrag einer der Parteien das Verfahren in den Regional- oder Minderheitensprachen durchführen, und/oder
 - ii) zuzulassen, daß eine Prozeßpartei, wenn sie persönlich vor Gericht erscheinen muß, ihre Regional- oder Minderheitensprache gebrauchen kann, ohne daß ihr dadurch zusätzliche Kosten entstehen, und/oder
 - iii) zuzulassen, daß Urkunden und Beweismittel in den Regional- oder Minderheitensprachen vorgelegt werden,
- wenn nötig durch Inanspruchnahme von Dolmetschern und Übersetzungen;
- d) dafür zu sorgen, daß den Betroffenen durch die Anwendung des Buchstaben b Ziffern i und iii und des Buchstaben c Ziffern i und iii sowie durch eine notwendige Inanspruchnahme von Dolmetschern und Übersetzungen keine zusätzlichen Kosten entstehen.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich,
- a) die Rechtsgültigkeit von im Inland abgefaßten Rechtsurkunden nicht allein aus dem Grund zu verneinen, weil sie in einer Regional- oder Minderheitensprache abgefaßt sind, oder
 - b) die Rechtsgültigkeit von im Inland abgefaßten Rechtsurkunden im Verhältnis zwischen den Parteien nicht allein aus dem Grund zu verneinen, weil die Urkunden in einer Regional- oder Minderheitensprache abgefaßt sind, und vorzusehen, daß sie gegen beteiligte Dritte, die diese Sprachen nicht gebrauchen, unter der Bedingung verwendet werden können, daß ihnen der Inhalt der Urkunden von der (den) Person(en), welche die Urkunden verwendet (verwenden), zur Kenntnis gebracht worden ist, oder
 - c) die Rechtsgültigkeit von im Inland abgefaßten Rechtsurkunden im Verhältnis zwischen den Parteien nicht allein aus dem Grund zu verneinen, weil die Urkunden in einer Regional- oder Minderheitensprache abgefaßt sind.
- (3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die wichtigsten Gesetzestexte des Staates sowie diejenigen, welche sich besonders auf Personen beziehen, die diese Sprachen gebrauchen, in den Regional- oder Minderheitensprachen zur Verfügung zu stellen, sofern sie nicht anderweitig verfügbar sind.

Article 10**Administrative authorities
and public services**

(1) Within the administrative districts of the State in which the number of residents who are users of regional or minority languages justifies the measures specified

Article 10**Autorités administratives
et services publics**

1) Dans les circonscriptions des autorités administratives de l'Etat dans lesquelles réside un nombre de locuteurs de langues régionales ou minoritaires qui justi-

Artikel 10**Verwaltungsbehörden
und öffentliche Dienstleistungsbetriebe**

(1) Innerhalb der Verwaltungsbezirke des Staates, in denen die Zahl der Einwohner, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnah-

below and according to the situation of each language, the Parties undertake, as far as this is reasonably possible:

- (a) (i) to ensure that the administrative authorities use the regional or minority languages; or
- (ii) to ensure that such of their officers as are in contact with the public use the regional or minority languages in their relations with persons applying to them in these languages; or
- (iii) to ensure that users of regional or minority languages may submit oral or written applications and receive a reply in these languages; or
- (iv) to ensure that users of regional or minority languages may submit oral or written applications in these languages; or
- (v) to ensure that users of regional or minority languages may validly submit a document in these languages;

- (b) to make available widely-used administrative texts and forms for the population in the regional or minority languages or in bilingual versions;
- (c) to allow the administrative authorities to draft documents in a regional or minority language.

(2) In respect of the local and regional authorities on whose territory the number of residents who are users of regional or minority languages is such as to justify the measures specified below, the Parties undertake to allow and/or encourage:

- (a) the use of regional or minority languages within the framework of the regional or local authority;
- (b) the possibility for users of regional or minority languages to submit oral or written applications in these languages;
- (c) the publication by regional authorities of their official documents also in the relevant regional or minority languages;
- (d) the publication by local authorities of their official documents also in the relevant regional or minority languages;
- (e) the use by regional authorities of regional or minority languages in debates in their assemblies, without excluding, however, the use of the official language(s) of the State;

fié les mesures ci-après et selon la situation de chaque langue, les Parties s'engagent, dans la mesure où cela est raisonnablement possible:

- a) i) à veiller à ce que ces autorités administratives utilisent les langues régionales ou minoritaires; ou
- ii) à veiller à ce que ceux de leurs agents qui sont en contact avec le public emploient les langues régionales ou minoritaires dans leurs relations avec les personnes qui s'adressent à eux dans ces langues; ou
- iii) à veiller à ce que les locuteurs de langues régionales ou minoritaires puissent présenter des demandes orales ou écrites et recevoir une réponse dans ces langues; ou
- iv) à veiller à ce que les locuteurs de langues régionales ou minoritaires puissent présenter des demandes orales ou écrites dans ces langues; ou
- v) à veiller à ce que les locuteurs de langues régionales ou minoritaires puissent soumettre valablement un document rédigé dans ces langues;

- b) à mettre à disposition des formulaires et des textes administratifs d'usage courant pour la population dans les langues régionales ou minoritaires, ou dans des versions bilingues;
- c) à permettre aux autorités administratives de rédiger des documents dans une langue régionale ou minoritaire.

2) En ce qui concerne les autorités locales et régionales sur les territoires desquelles réside un nombre de locuteurs de langues régionales ou minoritaires qui justifie les mesures ci-après, les Parties s'engagent à permettre et/ou à encourager:

- a) l'emploi des langues régionales ou minoritaires dans le cadre de l'administration régionale ou locale;
- b) la possibilité pour les locuteurs de langues régionales ou minoritaires de présenter des demandes orales ou écrites dans ces langues;
- c) la publication par les collectivités régionales de leurs textes officiels également dans les langues régionales ou minoritaires;
- d) la publication par les collectivités locales de leurs textes officiels également dans les langues régionales ou minoritaires;
- e) l'emploi par les collectivités régionales de langues régionales ou minoritaires dans les débats de leurs assemblées, sans exclure, cependant, l'emploi de la (des) langue(s) officielle(s) de l'Etat;

men rechtfertigt, und unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache verpflichten sich die Vertragsparteien, im Rahmen des Zumutbaren

- a) i) sicherzustellen, daß die Verwaltungsbehörden die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, oder
- ii) sicherzustellen, daß diejenigen ihrer Bediensteten, die unmittelbaren Kontakt zur Bevölkerung haben, die Regional- oder Minderheitensprachen in ihrem Umgang mit Personen gebrauchen, die sich in diesen Sprachen an sie wenden, oder
- iii) sicherzustellen, daß Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen mündliche oder schriftliche Anträge stellen und eine Antwort erhalten können, oder
- iv) sicherzustellen, daß Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen mündliche oder schriftliche Anträge stellen können, oder
- v) sicherzustellen, daß Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen abgefaßte Urkunden rechtsgültig vorlegen können;

- b) allgemein verwendete Verwaltungsbestimmungen und -formulare für die Bevölkerung in den Regional- oder Minderheitensprachen oder zweisprachig zur Verfügung zu stellen;
- c) zuzulassen, daß die Verwaltungsbehörden Schriftstücke in einer Regional- oder Minderheitensprache abfassen.

(2) In bezug auf die örtlichen und regionalen Behörden, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich die Zahl der Einwohner, welche die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, verpflichten sich die Vertragsparteien, folgendes zuzulassen und/oder dazu zu ermutigen:

- a) den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen innerhalb der regionalen oder örtlichen Behörde;
- b) die Möglichkeit, daß Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, mündliche oder schriftliche Anträge in diesen Sprachen stellen;
- c) die Veröffentlichung der amtlichen Schriftstücke der regionalen Behörden durch diese auch in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen;
- d) die Veröffentlichung der amtlichen Schriftstücke der örtlichen Behörden durch diese auch in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen;
- e) den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen durch die regionalen Behörden in deren Ratsversammlungen, ohne jedoch den Gebrauch der Amtssprache(n) des Staates auszuschließen;

- (f) the use by local authorities of regional or minority languages in debates in their assemblies, without excluding, however, the use of the official language(s) of the State;
- (g) the use or adoption, if necessary in conjunction with the name in the official language(s), of traditional and correct forms of place-names in regional or minority languages.
- (3) With regard to public services provided by the administrative authorities or other persons acting on their behalf, the Parties undertake, within the territory in which regional or minority languages are used, in accordance with the situation of each language and as far as this is reasonably possible:
- (a) to ensure that the regional or minority languages are used in the provision of the service; or
- (b) to allow users of regional or minority languages to submit a request and receive a reply in these languages; or
- (c) to allow users of regional or minority languages to submit a request in these languages.
- (4) With a view to putting into effect those provisions of paragraphs 1, 2 and 3 accepted by them, the Parties undertake to take one or more of the following measures:
- (a) translation or interpretation as may be required;
- (b) recruitment and, where necessary, training of the officials and other public service employees required;
- (c) compliance as far as possible with requests from public service employees having a knowledge of a regional or minority language to be appointed in the territory in which that language is used.
- (5) The Parties undertake to allow the use or adoption of family names in the regional or minority languages, at the request of those concerned.
- f) l'emploi par les collectivités locales de langues régionales ou minoritaires dans les débats de leurs assemblées, sans exclure, cependant, l'emploi de la (des) langue(s) officielle(s) de l'Etat;
- g) l'emploi ou l'adoption, le cas échéant conjointement avec la dénomination dans la (les) langue(s) officielle(s), des formes traditionnelles et correctes de la toponymie dans les langues régionales ou minoritaires.
- 3) En ce qui concerne les services publics assurés par les autorités administratives ou d'autres personnes agissant pour le compte de celles-ci, les Parties contractantes s'engagent, sur les territoires dans lesquels les langues régionales ou minoritaires sont pratiquées, en fonction de la situation de chaque langue et dans la mesure où cela est raisonnablement possible:
- a) à veiller à ce que les langues régionales ou minoritaires soient employées à l'occasion de la prestation de service; ou
- b) à permettre aux locuteurs de langues régionales ou minoritaires de formuler une demande et à recevoir une réponse dans ces langues; ou
- c) à permettre aux locuteurs de langues régionales ou minoritaires de formuler une demande dans ces langues.
- 4) Aux fins de la mise en œuvre des dispositions des paragraphes 1, 2 et 3 qu'elles ont acceptées, les Parties s'engagent à prendre une ou plusieurs des mesures suivantes:
- a) la traduction ou l'interprétation éventuellement requises;
- b) le recrutement et, le cas échéant, la formation des fonctionnaires et autres agents publics en nombre suffisant;
- c) la satisfaction, dans la mesure du possible, des demandes des agents publics connaissant une langue régionale ou minoritaire d'être affectés dans le territoire sur lequel cette langue est pratiquée.
- 5) Les Parties s'engagent à permettre, à la demande des intéressés, l'emploi ou l'adoption de patronymes dans les langues régionales ou minoritaires.
- f) den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen durch die örtlichen Behörden in deren Ratsversammlungen, ohne jedoch den Gebrauch der Amtssprache(n) des Staates auszuschließen;
- g) den Gebrauch oder die Annahme der herkömmlichen und korrekten Formen von Ortsnamen in Regional- oder Minderheitensprachen, wenn nötig in Verbindung mit dem Namen in der (den) Amtssprache(n).
- (3) In bezug auf die öffentlichen Dienstleistungen, die von den Verwaltungsbehörden selbst oder in deren Auftrag erbracht werden, verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem Regional- oder Minderheitensprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache und im Rahmen des Zumutbaren
- a) sicherzustellen, daß die Regional- oder Minderheitensprachen bei der Erbringung der Dienstleistung gebraucht werden, oder
- b) zuzulassen, daß Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen einen Antrag stellen und eine Antwort erhalten, oder
- c) zuzulassen, daß Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen einen Antrag stellen.
- (4) Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen zu treffen, um die von ihnen angenommenen Bestimmungen der Absätze 1, 2 und 3 in Kraft zu setzen:
- a) Übersetzen oder Dolmetschen je nach Bedarf;
- b) Einstellung und, soweit erforderlich, Ausbildung der benötigten Beamten und sonstigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes;
- c) nach Möglichkeit Erfüllung der Wünsche von Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die über Kenntnisse in einer Regional- oder Minderheitensprache verfügen, in dem Gebiet eingesetzt zu werden, in dem diese Sprache gebraucht wird.
- (5) Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Gebrauch oder die Annahme von Familiennamen in den Regional- oder Minderheitensprachen auf Antrag der Betroffenen zuzulassen.

Article 11 Media

(1) The Parties undertake, for the users of the regional or minority languages within the territories in which those languages are spoken, according to the situation of each language, to the extent that the public authorities, directly or indirectly, are competent, have power or play a role in this

Article 11 Médias

1) Les Parties s'engagent, pour les locuteurs des langues régionales ou minoritaires, sur les territoires où ces langues sont pratiquées, selon la situation de chaque langue, dans la mesure où les autorités publiques ont, de façon directe ou indirecte, une compétence, des pou-

Artikel 11 Medien

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, für die Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen in den Gebieten, in denen diese Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache und in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich

field, and respecting the principle of the independence and autonomy of the media:

voirs ou un rôle dans ce domaine, en respectant les principes d'indépendance et d'autonomie des médias:

unmittelbar oder mittelbar Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluß haben, unter Achtung des Grundsatzes der Unabhängigkeit und Autonomie der Medien folgende Maßnahmen zu treffen:

- | | | |
|---|--|--|
| <p>(a) to the extent that radio and television carry out a public service mission:</p> <p>(i) to ensure the creation of at least one radio station and one television channel in the regional or minority languages; or</p> <p>(ii) to encourage and/or facilitate the creation of at least one radio station and one television channel in the regional or minority languages; or</p> <p>(iii) to make adequate provision so that broadcasters offer programmes in the regional or minority languages;</p> | <p>a) dans la mesure où la radio et la télévision ont une mission de service public:</p> <p>i) à assurer la création d'au moins une station de radio et une chaîne de télévision dans les langues régionales ou minoritaires; ou</p> <p>ii) à encourager et/ou à faciliter la création d'au moins une station de radio et une chaîne de télévision dans les langues régionales ou minoritaires; ou</p> <p>iii) à prendre les dispositions appropriées pour que les diffuseurs programment des émissions dans les langues régionales ou minoritaires;</p> | <p>a) soweit Hörfunk und Fernsehen eine öffentliche Aufgabe erfüllen,</p> <p>i) die Einrichtung mindestens eines Hörfunksenders und eines Fernsehkanals in den Regional- oder Minderheitensprachen sicherzustellen oder</p> <p>ii) zur Einrichtung mindestens eines Hörfunksenders und eines Fernsehkanals in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern oder</p> <p>iii) angemessene Vorkehrungen dafür zu treffen, daß Rundfunkveranstalter Sendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen anbieten;</p> |
| <p>(b) (i) to encourage and/or facilitate the creation of at least one radio station in the regional or minority languages; or</p> <p>(ii) to encourage and/or facilitate the broadcasting of radio programmes in the regional or minority languages on a regular basis;</p> | <p>b) i) à encourager et/ou à faciliter la création d'au moins une station de radio dans les langues régionales ou minoritaires; ou</p> <p>ii) à encourager et/ou à faciliter l'émission de programmes de radio dans les langues régionales ou minoritaires, de façon régulière;</p> | <p>b) i) zur Einrichtung mindestens eines Hörfunksenders in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern oder</p> <p>ii) zur regelmäßigen Ausstrahlung von Hörfunksendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;</p> |
| <p>(c) (i) to encourage and/or facilitate the creation of at least one television channel in the regional or minority languages; or</p> <p>(ii) to encourage and/or facilitate the broadcasting of television programmes in the regional or minority languages on a regular basis;</p> | <p>c) i) à encourager et/ou à faciliter la création d'au moins une chaîne de télévision dans les langues régionales ou minoritaires; ou</p> <p>ii) à encourager et/ou à faciliter la diffusion de programmes de télévision dans les langues régionales ou minoritaires, de façon régulière;</p> | <p>c) i) zur Einrichtung mindestens eines Fernsehkanals in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern oder</p> <p>ii) zur regelmäßigen Ausstrahlung von Fernsehsendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;</p> |
| <p>(d) to encourage and/or facilitate the production and distribution of audio and audiovisual works in the regional or minority languages;</p> | <p>d) à encourager et/ou à faciliter la production et la diffusion d'œuvres audio et audiovisuelles dans les langues régionales ou minoritaires;</p> | <p>d) zur Produktion und Verbreitung von Audio- und audiovisuellen Werken in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;</p> |
| <p>(e) (i) to encourage and/or facilitate the creation and/or maintenance of at least one newspaper in the regional or minority languages; or</p> <p>(ii) to encourage and/or facilitate the publication of newspaper articles in the regional or minority languages on a regular basis;</p> | <p>e) i) à encourager et/ou à faciliter la création et/ou le maintien d'au moins un organe de presse dans les langues régionales ou minoritaires; ou</p> <p>ii) à encourager et/ou à faciliter la publication d'articles de presse dans les langues régionales ou minoritaires, de façon régulière;</p> | <p>e) i) zur Schaffung und/oder Erhaltung mindestens einer Zeitung in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern oder</p> <p>ii) zur regelmäßigen Veröffentlichung von Zeitungsartikeln in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;</p> |
| <p>(f) (i) to cover the additional costs of those media which use regional or minority languages, wherever the law provides for financial assistance in general for the media; or</p> <p>(ii) to apply existing measures for financial assistance also to audiovisual productions in the regional or minority languages;</p> | <p>f) i) à couvrir les coûts supplémentaires des médias employant les langues régionales ou minoritaires, lorsque la loi prévoit une assistance financière, en général, pour les médias; ou</p> <p>ii) à étendre les mesures existantes d'assistance financière aux productions audiovisuelles en langues régionales ou minoritaires;</p> | <p>f) i) die zusätzlichen Kosten derjenigen Medien zu decken, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, wenn das Recht eine finanzielle Hilfe für die Medien allgemein vorsieht, oder</p> <p>ii) die bestehenden Maßnahmen finanzieller Hilfe auf audiovisuelle Produktionen in Regional- oder Minderheitensprachen zu erstrecken;</p> |

(g) to support the training of journalists and other staff for media using regional or minority languages.

(2) The Parties undertake to guarantee freedom of direct reception of radio and television broadcasts from neighbouring countries in a language used in identical or similar form to a regional or minority language, and not to oppose the retransmission of radio and television broadcasts from neighbouring countries in such a language. They further undertake to ensure that no restrictions will be placed on the freedom of expression and free circulation of information in the written press in a language used in identical or similar form to a regional or minority language. The exercise of the above-mentioned freedoms, since it carries with it duties and responsibilities, may be subject to such formalities, conditions, restrictions or penalties as are prescribed by law and are necessary in a democratic society, in the interests of national security, territorial integrity or public safety, for the prevention of disorder or crime, for the protection of health or morals, for the protection of the reputation or rights of others, for preventing disclosure of information received in confidence, or for maintaining the authority and impartiality of the judiciary.

(3) The Parties undertake to ensure that the interests of the users of regional or minority languages are represented or taken into account within such bodies as may be established in accordance with the law with responsibility for guaranteeing the freedom and pluralism of the media.

Article 12

Cultural activities and facilities

(1) With regard to cultural activities and facilities – especially libraries, video libraries, cultural centres, museums, archives, academies, theatres and cinemas, as well as literary work and film production, vernacular forms of cultural expression, festivals and the culture industries, including *inter alia* the use of new technologies – the Parties undertake, within the territory in which such languages are used and to the extent that the public authorities are competent, have power or play a role in this field:

(a) to encourage types of expression and initiative specific to regional or minority languages and foster the different means of access to works produced in these languages;

g) à soutenir la formation de journalistes et autres personnels pour les médias employant les langues régionales ou minoritaires.

(2) Les Parties s'engagent à garantir la liberté de réception directe des émissions de radio et de télévision des pays voisins dans une langue pratiquée sous une forme identique ou proche d'une langue régionale ou minoritaire, et à ne pas s'opposer à la retransmission d'émissions de radio et de télévision des pays voisins dans une telle langue. Elles s'engagent en outre à veiller à ce qu'aucune restriction à la liberté d'expression et à la libre circulation de l'information dans une langue pratiquée sous une forme identique ou proche d'une langue régionale ou minoritaire ne soit imposée à la presse écrite. L'exercice des libertés mentionnées ci-dessus, comportant des devoirs et des responsabilités, peut être soumis à certaines formalités, conditions, restrictions ou sanctions prévues par la loi, qui constituent des mesures nécessaires, dans une société démocratique, à la sécurité nationale, à l'intégrité territoriale ou à la sûreté publique, à la défense de l'ordre et à la prévention du crime, à la protection de la santé ou de la morale, à la protection de la réputation ou des droits d'autrui, pour empêcher la divulgation d'informations confidentielles, ou pour garantir l'autorité et l'impartialité du pouvoir judiciaire.

(3) Les Parties s'engagent à veiller à ce que les intérêts des locuteurs de langues régionales ou minoritaires soient représentés ou pris en considération dans le cadre des structures éventuellement créées conformément à la loi, ayant pour tâche de garantir la liberté et la pluralité des médias.

Article 12

Activités et équipements culturels

(1) En matière d'activités et d'équipements culturels – en particulier de bibliothèques, de vidéothèques, de centres culturels, de musées, d'archives, d'académies, de théâtres et de cinémas, ainsi que de travaux littéraires et de production cinématographique, d'expression culturelle populaire, de festivals, d'industries culturelles, incluant notamment l'utilisation des technologies nouvelles – les Parties s'engagent, en ce qui concerne le territoire sur lequel de telles langues sont pratiquées et dans la mesure où les autorités publiques ont une compétence, des pouvoirs ou un rôle dans ce domaine:

a) à encourager l'expression et les initiatives propres aux langues régionales ou minoritaires, et à favoriser les différents moyens d'accès aux œuvres produites dans ces langues;

g) die Ausbildung von Journalisten und anderem Personal für Medien zu unterstützen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, den freien direkten Empfang von Hörfunk- und Fernsehsendungen aus Nachbarländern in einer Sprache zu gewährleisten, die in derselben oder ähnlicher Form wie die Regional- oder Minderheitensprache gebraucht wird, und die Weiterverbreitung von Hörfunk- und Fernsehsendungen aus Nachbarländern in einer solchen Sprache nicht zu behindern. Sie verpflichten sich ferner, sicherzustellen, daß die Freiheit der Meinungsäußerung und die freie Verbreitung von Informationen in den Printmedien in einer Sprache, die in derselben oder ähnlicher Form wie die Regional- oder Minderheitensprache gebraucht wird, keiner Einschränkung unterworfen werden. Da die Ausübung der erwähnten Freiheiten Pflichten und Verantwortung mit sich bringt, kann sie bestimmten, vom Gesetz vorgesehenen Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, wie sie in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechenverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral, des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer unentbehrlich sind, um die Verbreitung von vertraulichen Nachrichten zu verhindern oder das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten.

(3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, sicherzustellen, daß die Interessen der Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen innerhalb etwaiger im Einklang mit dem Gesetz geschaffener Gremien, die für die Gewährleistung von Freiheit und Pluralismus der Medien verantwortlich sind, vertreten oder berücksichtigt werden.

Artikel 12

Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen

(1) In bezug auf kulturelle Einrichtungen und Tätigkeiten – insbesondere Bibliotheken, Videotheken, Kulturzentren, Museen, Archive, Akademien, Theater und Kinos sowie literarische Werke und Filmproduktionen, volkstümliche Formen des kulturellen Ausdrucks, Festspiele und die Kulturindustrien, einschließlich unter anderem des Einsatzes neuer Technologien – verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluß haben,

a) zu den Regional- oder Minderheitensprachen eigenen Formen des Ausdrucks und der Initiative zu ermutigen sowie die verschiedenen Zugangsmöglichkeiten zu den in diesen Sprachen geschaffenen Werken zu fördern;

- (b) to foster the different means of access in other languages to works produced in regional or minority languages by aiding and developing translation, dubbing, post-synchronisation and subtitling activities;
- (c) to foster access in regional or minority languages to works produced in other languages by aiding and developing translation, dubbing, post-synchronisation and subtitling activities;
- (d) to ensure that the bodies responsible for organising or supporting cultural activities of various kinds make appropriate allowance for incorporating the knowledge and use of regional or minority languages and cultures in the undertakings which they initiate or for which they provide backing;
- (e) to promote measures to ensure that the bodies responsible for organising or supporting cultural activities have at their disposal staff who have a full command of the regional or minority language concerned, as well as of the language(s) of the rest of the population;
- (f) to encourage direct participation by representatives of the users of a given regional or minority language in providing facilities and planning cultural activities;
- (g) to encourage and/or facilitate the creation of a body or bodies responsible for collecting, keeping a copy of and presenting or publishing works produced in the regional or minority languages;
- (h) if necessary, to create and/or promote and finance translation and terminological research services, particularly with a view to maintaining and developing appropriate administrative, commercial, economic, social, technical or legal terminology in each regional or minority language.
- b) à favoriser les différents moyens d'accès dans d'autres langues aux œuvres produites dans les langues régionales ou minoritaires, en aidant et en développant les activités de traduction, de doublage, de post-synchronisation et de sous-titrage;
- c) à favoriser l'accès dans des langues régionales ou minoritaires à des œuvres produites dans d'autres langues, en aidant et en développant les activités de traduction, de doublage, de post-synchronisation et de sous-titrage;
- d) à veiller à ce que les organismes chargés d'entreprendre ou de soutenir diverses formes d'activités culturelles intègrent dans une mesure appropriée la connaissance et la pratique des langues et des cultures régionales ou minoritaires dans les opérations dont ils ont l'initiative ou auxquelles ils apportent un soutien;
- e) à favoriser la mise à la disposition des organismes chargés d'entreprendre ou de soutenir des activités culturelles d'un personnel maîtrisant la langue régionale ou minoritaire, en plus de la (des) langue(s) du reste de la population;
- f) à favoriser la participation directe, en ce qui concerne les équipements et les programmes d'activités culturelles, de représentants des locuteurs de la langue régionale ou minoritaire;
- g) à encourager et/ou à faciliter la création d'un ou de plusieurs organismes chargés de collecter, de recevoir en dépôt et de présenter ou publier les œuvres produites dans les langues régionales ou minoritaires;
- h) le cas échéant, à créer et/ou à promouvoir et financer des services de traduction et de recherche terminologique en vue, notamment, de maintenir et de développer dans chaque langue régionale ou minoritaire une terminologie administrative, commerciale, économique, sociale, technologique ou juridique adéquate.
- b) die verschiedenen Zugangsmöglichkeiten zu den in Regional- oder Minderheitensprachen geschaffenen Werken in anderen Sprachen zu fördern, indem sie Tätigkeiten auf dem Gebiet der Übersetzung, Synchronisation, Nachsynchronisation und Untertitelung unterstützen und ausbauen;
- c) in Regional- oder Minderheitensprachen den Zugang zu Werken zu fördern, die in anderen Sprachen geschaffen worden sind, indem sie Tätigkeiten auf dem Gebiet der Übersetzung, Synchronisation, Nachsynchronisation und Untertitelung unterstützen und ausbauen;
- d) sicherzustellen, daß die für die Veranstaltung oder Unterstützung kultureller Tätigkeiten verschiedener Art verantwortlichen Gremien bei den Unternehmungen, die sie ins Leben rufen oder unterstützen, in angemessener Weise dafür sorgen, daß die Kenntnis und der Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen sowie Regional- oder Minderheitskulturen berücksichtigt werden;
- e) Maßnahmen zu fördern, um sicherzustellen, daß die für die Veranstaltung oder Unterstützung kultureller Tätigkeiten verantwortlichen Gremien über Personal verfügen, das die betreffende Regional- oder Minderheitensprache sowie die Sprache(n) der übrigen Bevölkerung beherrscht;
- f) zur unmittelbaren Mitwirkung von Vertretern der Sprecher einer bestimmten Regional- oder Minderheitensprache bei der Bereitstellung von Einrichtungen und der Planung kultureller Tätigkeiten zu ermutigen;
- g) zur Schaffung eines oder mehrerer Gremien, die für die Sammlung, Aufbewahrung und Aufführung oder Veröffentlichung von in den Regional- oder Minderheitensprachen geschaffenen Werken verantwortlich sind, zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;
- h) wenn nötig Übersetzungs- und Terminologieforschungsdienste zu schaffen und/oder zu fördern und zu finanzieren, insbesondere im Hinblick auf die Erhaltung und Entwicklung geeigneter Terminologie in jeder Regional- oder Minderheitensprache für die Bereiche Verwaltung, Handel, Wirtschaft, Gesellschaft, Technik oder Recht.

(2) in respect of territories other than those in which the regional or minority languages are traditionally used, the Parties undertake, if the number of users of a regional or minority language justifies it, to allow, encourage and/or provide appropriate cultural activities and facilities in accordance with the preceding paragraph.

2) En ce qui concerne les territoires autres que ceux sur lesquels les langues régionales ou minoritaires sont traditionnellement pratiquées, les Parties s'engagent à autoriser, à encourager et/ou à prévoir, si le nombre des locuteurs d'une langue régionale ou minoritaire le justifie, des activités ou équipements culturels appropriés conformément au paragraphe précédent.

(2) In bezug auf andere Gebiete als diejenigen, in denen die Regional- oder Minderheitensprachen herkömmlicherweise gebraucht werden, verpflichten sich die Vertragsparteien, wenn die Zahl der Sprecher einer Regional- oder Minderheitensprache dies rechtfertigt, geeignete kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen in Übereinstimmung mit Absatz 1 zuzulassen, dazu zu ermutigen und/oder sie vorzusehen.

(3) The Parties undertake to make appropriate provision, in pursuing their cultural

3) Les Parties s'engagent, dans leur politique culturelle à l'étranger, à donner une

(3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Verfolgung ihrer Kulturpolitik

policy abroad, for regional or minority languages and the cultures they reflect.

Article 13

Economic and social life

(1) With regard to economic and social activities, the Parties undertake, within the whole country:

- (a) to eliminate from their legislation any provision prohibiting or limiting without justifiable reasons the use of regional or minority languages in documents relating to economic or social life, particularly contracts of employment, and in technical documents such as instructions for the use of products or installations;
- (b) to prohibit the insertion in internal regulations of companies and private documents of any clauses excluding or restricting the use of regional or minority languages, at least between users of the same language;
- (c) to oppose practices designed to discourage the use of regional or minority languages in connection with economic or social activities;
- (d) to facilitate and/or encourage the use of regional or minority languages by means other than those specified in the above sub-paragraphs.

(2) With regard to economic and social activities, the Parties undertake, in so far as the public authorities are competent, within the territory in which the regional or minority languages are used, and as far as this is reasonably possible:

- (a) to include in their financial and banking regulations provisions which allow, by means of procedures compatible with commercial practice, the use of regional or minority languages in drawing up payment orders (cheques, drafts, etc.) or other financial documents, or, where appropriate, to ensure the implementation of such provisions;
- (b) in the economic and social sectors directly under their control (public sector), to organise activities to promote the use of regional or minority languages;
- (c) to ensure that social care facilities such as hospitals, retirement homes and hostels offer the possibility of receiving and treating in their own language persons using a regional or minority language who are in need of care on grounds of ill-health, old age or for other reasons;

place appropriée aux langues régionales ou minoritaires et à la culture dont elles sont l'expression.

Article 13

Vie économique et sociale

1) En ce qui concerne les activités économiques et sociales, les Parties s'engagent, pour l'ensemble du pays:

- a) à exclure de leur législation toute disposition interdisant ou limitant sans raisons justifiables le recours à des langues régionales ou minoritaires dans les documents relatifs à la vie économique ou sociale, et notamment dans les contrats de travail et dans les documents techniques tels que les modes d'emploi de produits ou d'équipements;
- b) à interdire l'insertion, dans les règlements internes des entreprises et les actes privés, de clauses excluant ou limitant l'usage des langues régionales ou minoritaires, tout au moins entre les locuteurs de la même langue;
- c) à s'opposer aux pratiques tendant à décourager l'usage des langues régionales ou minoritaires dans le cadre des activités économiques ou sociales;
- d) à faciliter et/ou à encourager par d'autres moyens que ceux visés aux alinéas ci-dessus l'usage des langues régionales ou minoritaires.

2) En matière d'activités économiques et sociales, les Parties s'engagent, dans la mesure où les autorités publiques ont une compétence, dans le territoire sur lequel les langues régionales ou minoritaires sont pratiquées, et dans la mesure où cela est raisonnablement possible:

- a) à définir, par leurs réglementations financières et bancaires, des modalités permettant, dans des conditions compatibles avec les usages commerciaux, l'emploi des langues régionales ou minoritaires dans la rédaction d'ordres de paiement (chèques, traites, etc.) ou d'autres documents financiers, ou, le cas échéant, à veiller à la mise en œuvre d'un tel processus;
- b) dans les secteurs économiques et sociaux relevant directement de leur contrôle (secteur public), à réaliser des actions encourageant l'emploi des langues régionales ou minoritaires;
- c) à veiller à ce que les équipements sociaux tels que les hôpitaux, les maisons de retraite, les foyers offrent la possibilité de recevoir et de soigner dans leur langue les locuteurs d'une langue régionale ou minoritaire nécessitant des soins pour des raisons de santé, d'âge ou pour d'autres raisons;

im Ausland Regional- oder Minderheitensprachen und die in ihnen zum Ausdruck kommenden Kulturen angemessen zu berücksichtigen.

Artikel 13

Wirtschaftliches und soziales Leben

(1) In bezug auf wirtschaftliche und soziale Tätigkeiten verpflichten sich die Vertragsparteien, im ganzen Land

- a) aus ihrem Recht jede Bestimmung zu entfernen, die den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen in Urkunden betreffend das wirtschaftliche oder soziale Leben, insbesondere Arbeitsverträgen, sowie in technischen Schriftstücken wie Gebrauchsanweisungen für Erzeugnisse oder Anlagen ungerechtfertigt verbietet oder einschränkt;
- b) die Aufnahme von Klauseln, die den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen ausschließen oder einschränken, in innerbetriebliche Vorschriften und Privaturkunden zumindest zwischen Personen, die dieselbe Sprache gebrauchen, zu verbieten;
- c) Praktiken entgegenzutreten, die den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen im Zusammenhang mit wirtschaftlichen oder sozialen Tätigkeiten behindern sollen;
- d) den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen durch andere als die unter den Buchstaben a bis c genannten Mittel zu erleichtern und/oder dazu zu ermutigen.

(2) In bezug auf wirtschaftliche und soziale Tätigkeiten verpflichten sich die Vertragsparteien, insoweit die staatlichen Stellen zuständig sind, in dem Gebiet, in dem die Regional- oder Minderheitensprachen gebraucht werden, im Rahmen des Zumutbaren

- a) in ihre Finanz- und Bankvorschriften Bestimmungen aufzunehmen, die im Wege von Verfahren, welche mit den Handelsbräuchen vereinbar sind, den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen beim Ausstellen von Zahlungsanweisungen (Schecks, Wechseln usw.) oder sonstigen Finanzdokumenten ermöglichen, oder, wo dies in Betracht kommt, die Durchführung solcher Bestimmungen sicherzustellen;
- b) in den ihrer unmittelbaren Kontrolle unterstehenden Wirtschafts- und Sozialbereichen (öffentlicher Sektor) Maßnahmen zur Förderung des Gebrauchs von Regional- oder Minderheitensprachen zu ergreifen;
- c) sicherzustellen, daß soziale Einrichtungen wie Krankenhäuser, Altersheime und Heime die Möglichkeit bieten, Sprecher einer Regional- oder Minderheitensprache, die aufgrund von Krankheit, Alter oder aus anderen Gründen der Betreuung bedürfen, in deren eigener Sprache aufzunehmen und zu behandeln;

- (d) to ensure by appropriate means that safety instructions are also drawn up in regional or minority languages;
- (e) to arrange for information provided by the competent public authorities concerning the rights of consumers to be made available in regional or minority languages.

Article 14**Transfrontier exchanges**

The Parties undertake:

- (a) to apply existing bilateral and multilateral agreements which bind them with the States in which the same language is used in identical or similar form, or if necessary to seek to conclude such agreements, in such a way as to foster contacts between the users of the same language in the States concerned in the fields of culture, education, information, vocational training and permanent education;
- (b) for the benefit of regional or minority languages, to facilitate and/or promote co-operation across borders, in particular between regional or local authorities in whose territory the same language is used in identical or similar form.

Part IV**Application of the Charter****Article 15****Periodical reports**

(1) The Parties shall present periodically to the Secretary General of the Council of Europe, in a form to be prescribed by the Committee of Ministers, a report on their policy pursued in accordance with Part II of this Charter and on the measures taken in application of those provisions of Part III which they have accepted. The first report shall be presented within the year following the entry into force of the Charter with respect to the Party concerned, the other reports at three-yearly intervals after the first report.

(2) The Parties shall make their reports public.

Article 16**Examination of the reports**

(1) The reports presented to the Secretary General of the Council of Europe under Article 15 shall be examined by a committee of experts constituted in accordance with Article 17.

(2) Bodies or associations legally established in a Party may draw the attention of the committee of experts to matters relating to the undertakings entered into by that

- d) à veiller, selon des modalités appropriées, à ce que les consignes de sécurité soient également rédigées dans les langues régionales ou minoritaires;
- e) à rendre accessibles dans les langues régionales ou minoritaires les informations fournies par les autorités compétentes concernant les droits des consommateurs.

Article 14**Echanges transfrontaliers**

Les Parties s'engagent:

- a) à appliquer les accords bilatéraux et multilatéraux existants qui les lient aux Etats où la même langue est pratiquée de façon identique ou proche, ou à s'efforcer d'en conclure, si nécessaire, de façon à favoriser les contacts entre les locuteurs de la même langue dans les Etats concernés, dans les domaines de la culture, de l'enseignement, de l'information, de la formation professionnelle et de l'éducation permanente;
- b) dans l'intérêt des langues régionales ou minoritaires, à faciliter et/ou à promouvoir la coopération à travers les frontières, notamment entre collectivités régionales ou locales sur le territoire desquelles la même langue est pratiquée de façon identique ou proche.

Partie IV**Application de la Charte****Article 15****Rapports périodiques**

(1) Les Parties présenteront périodiquement au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe, sous une forme à déterminer par le Comité des Ministres, un rapport sur la politique suivie, conformément à la partie II de la présente Charte, et sur les mesures prises en application des dispositions de la partie III qu'elles ont acceptées. Le premier rapport doit être présenté dans l'année qui suit l'entrée en vigueur de la Charte à l'égard de la Partie en question, les autres rapports à des intervalles de trois ans après le premier rapport.

(2) Les Parties rendront leurs rapports publics.

Article 16**Examen des rapports**

(1) Les rapports présentés au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe en application de l'article 15 seront examinés par un comité d'experts constitué conformément à l'article 17.

(2) Des organismes ou associations légalement établis dans une Partie pourront attirer l'attention du comité d'experts sur des questions relatives aux engagements

- d) durch geeignete Mittel sicherzustellen, daß Sicherheitsvorschriften auch in Regional- oder Minderheitensprachen zugänglich sind;
- e) dafür zu sorgen, daß Informationen der zuständigen staatlichen Stellen über die Rechte der Verbraucher in Regional- oder Minderheitensprachen erhältlich sind.

Artikel 14**Grenzüberschreitender Austausch**

Die Vertragsparteien verpflichten sich,

- a) bestehende zwei- und mehrseitige Übereinkünfte anzuwenden, die sie mit den Staaten verbinden, in denen dieselbe Sprache in derselben oder ähnlicher Form gebraucht wird, oder sich, wenn nötig, um den Abschluß solcher Übereinkünfte zu bemühen, um dadurch Kontakte zwischen den Sprechern derselben Sprache in den betreffenden Staaten in den Bereichen Kultur, Bildung, Information, berufliche Bildung und Weiterbildung zu fördern;
- b) zugunsten von Regional- oder Minderheitensprachen die grenzüberschreitende Zusammenarbeit insbesondere zwischen regionalen oder örtlichen Behörden zu erleichtern und zu fördern, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich dieselbe Sprache in derselben oder ähnlicher Form gebraucht wird.

Teil IV**Anwendung der Charta****Artikel 15****Regelmäßige Berichte**

(1) Die Vertragsparteien legen dem Generalsekretär des Europarats in einer vom Ministerkomitee zu bestimmenden Form in regelmäßigen Abständen einen Bericht über ihre in Übereinstimmung mit Teil II dieser Charta verfolgte Politik und über die in Anwendung der von ihnen angenommenen Bestimmungen des Teiles III getroffenen Maßnahmen vor. Der erste Bericht wird innerhalb des Jahres vorgelegt, das auf das Inkrafttreten der Charta für die betreffende Vertragspartei folgt, die weiteren Berichte in Abständen von drei Jahren nach Vorlage des ersten Berichts.

(2) Die Vertragsparteien veröffentlichen ihre Berichte.

Artikel 16**Prüfung der Berichte**

(1) Die dem Generalsekretär des Europarats nach Artikel 15 vorgelegten Berichte werden von einem nach Artikel 17 eingesetzten Sachverständigenausschuß geprüft.

(2) In einer Vertragspartei rechtmäßig gegründete Organisationen oder Vereinigungen können den Sachverständigenausschuß auf Fragen aufmerksam machen, die

Party under Part III of this Charter. After consulting the Party concerned, the committee of experts may take account of this information in the preparation of the report specified in paragraph 3 below. These bodies or associations can furthermore submit statements concerning the policy pursued by a Party in accordance with Part II.

(3) On the basis of the reports specified in paragraph 1 and the information mentioned in paragraph 2, the committee of experts shall prepare a report for the Committee of Ministers. This report shall be accompanied by the comments which the Parties have been requested to make and may be made public by the Committee of Ministers.

(4) The report specified in paragraph 3 shall contain in particular the proposals of the committee of experts to the Committee of Ministers for the preparation of such recommendations of the latter body to one or more of the Parties as may be required.

(5) The Secretary General of the Council of Europe shall make a two-yearly detailed report to the Parliamentary Assembly on the application of the Charter.

Article 17

Committee of experts

(1) The committee of experts shall be composed of one member per Party, appointed by the Committee of Ministers from a list of individuals of the highest integrity and recognised competence in the matters dealt with in the Charter, who shall be nominated by the Party concerned.

(2) Members of the committee shall be appointed for a period of six years and shall be eligible for reappointment. A member who is unable to complete a term of office shall be replaced in accordance with the procedure laid down in paragraph 1, and the replacing member shall complete his predecessor's term of office.

(3) The committee of experts shall adopt rules of procedure. Its secretarial services shall be provided by the Secretary General of the Council of Europe.

Part V

Final provisions

Article 18

This Charter shall be open for signature by the member States of the Council of Europe. It is subject to ratification, acceptance or approval. Instruments of ratification, acceptance or approval shall be deposited with the Secretary General of the Council of Europe.

pris par cette Partie en vertu de la partie III de la présente Charte. Après avoir consulté la Partie intéressée, le comité d'experts pourra tenir compte de ces informations dans la préparation du rapport visé au paragraphe 3 du présent article. Ces organismes ou associations pourront en outre soumettre des déclarations quant à la politique suivie par une Partie, conformément à la partie II.

3) Sur la base des rapports visés au paragraphe 1 et des informations visées au paragraphe 2, le comité d'experts préparera un rapport à l'attention du Comité des Ministres. Ce rapport sera accompagné des observations que les Parties seront invitées à formuler et pourra être rendu public par le Comité des Ministres.

4) Le rapport visé au paragraphe 3 contiendra en particulier les propositions du comité d'experts au Comité des Ministres en vue de la préparation, le cas échéant, de toute recommandation de ce dernier à une ou plusieurs Parties.

5) Le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe fera un rapport biennal détaillé à l'Assemblée parlementaire sur l'application de la Charte.

Article 17

Comité d'experts

1) Le comité d'experts sera composé d'un membre pour chaque Partie, désigné par le Comité des Ministres sur une liste de personnes de la plus haute intégrité, d'une compétence reconnue dans les matières traitées par la Charte, qui seront proposées par la Partie concernée.

2) Les membres du comité seront nommés pour une période de six ans et leur mandat sera renouvelable. Si un membre ne peut remplir son mandat, il sera remplacé conformément à la procédure prévue au paragraphe 1, et le membre nommé en remplacement achèvera le terme du mandat de son prédécesseur.

3) Le comité d'experts adoptera son règlement intérieur. Son secrétariat sera assuré par le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

Partie V

Dispositions finales

Article 18

La présente Charte est ouverte à la signature des Etats membres du Conseil de l'Europe. Elle sera soumise à ratification, acceptation ou approbation. Les instruments de ratification, d'acceptation ou d'approbation seront déposés près le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

sich auf die von der betreffenden Vertragspartei nach Teil III dieser Charta eingegangenen Verpflichtungen beziehen. Nach Konsultation der betroffenen Vertragspartei kann der Sachverständigenausschuß diese Informationen bei der Ausarbeitung des in Absatz 3 genannten Berichts berücksichtigen. Diese Organisationen oder Vereinigungen können außerdem Erklärungen zu der von einer Vertragspartei in Übereinstimmung mit Teil II verfolgten Politik vorlegen.

(3) Auf der Grundlage der in Absatz 1 genannten Berichte und der in Absatz 2 erwähnten Informationen arbeitet der Sachverständigenausschuß einen Bericht für das Ministerkomitee aus. Diesem Bericht werden die Stellungnahmen, um welche die Vertragsparteien ersucht wurden, beigelegt; er kann vom Ministerkomitee veröffentlicht werden.

(4) Der in Absatz 3 genannte Bericht enthält insbesondere die Vorschläge des Sachverständigenausschusses an das Ministerkomitee für die Ausarbeitung von etwa erforderlichen Empfehlungen des Ministerkomitees an eine oder mehrere Vertragsparteien.

(5) Der Generalsekretär des Europarats erstattet der Parlamentarischen Versammlung alle zwei Jahre ausführlich Bericht über die Anwendung der Charta.

Artikel 17

Sachverständigenausschuß

(1) Der Sachverständigenausschuß besteht aus einem Mitglied je Vertragspartei, das vom Ministerkomitee aus einer Liste von durch die betreffende Vertragspartei vorgeschlagenen Persönlichkeiten von höchster Integrität und anerkannter Sachkenntnis in den durch die Charte erfaßten Angelegenheiten ausgewählt wird.

(2) Die Mitglieder des Ausschusses werden für die Dauer von sechs Jahren ernannt; Wiederernennung ist zulässig. Kann ein Mitglied seine Amtszeit nicht beenden, so wird es nach dem in Absatz 1 festgelegten Verfahren ersetzt; das an seine Stelle tretende Mitglied vollendet die Amtszeit seines Vorgängers.

(3) Der Sachverständigenausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. Sein Sekretariat wird durch den Generalsekretär des Europarats versehen.

Teil V

Schlußbestimmungen

Artikel 18

Diese Charta liegt für die Mitgliedstaaten des Europarats zur Unterzeichnung auf. Sie bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt.

Article 19

(1) This Charter shall enter into force on the first day of the month following the expiration of a period of three months after the date on which five member States of the Council of Europe have expressed their consent to be bound by the Charter in accordance with the provisions of Article 18.

(2) In respect of any member State which subsequently expresses its consent to be bound by it, the Charter shall enter into force on the first day of the month following the expiration of a period of three months after the date of the deposit of the instrument of ratification, acceptance or approval.

Article 20

(1) After the entry into force of this Charter, the Committee of Ministers of the Council of Europe may invite any State not a member of the Council of Europe to accede to this Charter.

(2) In respect of any acceding State, the Charter shall enter into force on the first day of the month following the expiration of a period of three months after the date of deposit of the instrument of accession with the Secretary General of the Council of Europe.

Article 21

(1) Any State may, at the time of signature or when depositing its instrument of ratification, acceptance, approval or accession, make one or more reservations to paragraphs 2 to 5 of Article 7 of this Charter. No other reservation may be made.

(2) Any Contracting State which has made a reservation under the preceding paragraph may wholly or partly withdraw it by means of a notification addressed to the Secretary General of the Council of Europe. The withdrawal shall take effect on the date of receipt of such notification by the Secretary General.

Article 22

(1) Any Party may at any time denounce this Charter by means of a notification addressed to the Secretary General of the Council of Europe.

(2) Such denunciation shall become effective on the first day of the month following the expiration of a period of six months after the date of receipt of the notification by the Secretary General.

Article 23

The Secretary General of the Council of Europe shall notify the member States of the Council and any State which has acceded to this Charter of:

- (a) any signature;
- (b) the deposit of any instrument of ratification, acceptance, approval or accession;

Article 19

(1) La présente Charte entrera en vigueur le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période de trois mois après la date à laquelle cinq Etats membres du Conseil de l'Europe auront exprimé leur consentement à être liés par la Charte, conformément aux dispositions de l'article 18.

(2) Pour tout Etat membre qui exprimera ultérieurement son consentement à être lié par la Charte, celle-ci entrera en vigueur le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période de trois mois après la date du dépôt de l'instrument de ratification, d'acceptation ou d'approbation.

Article 20

(1) Après l'entrée en vigueur de la présente Charte, le Comité des Ministres du Conseil de l'Europe pourra inviter tout Etat non membre du Conseil de l'Europe à adhérer à la Charte.

(2) Pour tout Etat adhérent, la Charte entrera en vigueur le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période de trois mois après la date de dépôt de l'instrument d'adhésion près le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

Article 21

(1) Tout Etat peut, au moment de la signature ou au moment du dépôt de son instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion, formuler une ou plusieurs réserve(s) aux paragraphes 2 à 5 de l'article 7 de la présente Charte. Aucune autre réserve n'est admise.

(2) Tout Etat contractant qui a formulé une réserve en vertu du paragraphe précédent peut la retirer en tout ou en partie en adressant une notification au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe. Le retrait prendra effet à la date de réception de la notification par le Secrétaire Général.

Article 22

(1) Toute Partie peut, à tout moment, dénoncer la présente Charte en adressant une notification au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

(2) La dénonciation prendra effet le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période de six mois après la date de réception de la notification par le Secrétaire Général.

Article 23

Le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe notifiera aux Etats membres du Conseil et à tout Etat ayant adhéré à la présente Charte:

- a) toute signature;
- b) le dépôt de tout instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion;

Artikel 19

(1) Diese Charta tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach dem Tag folgt, an dem fünf Mitgliedstaaten des Europarats nach Artikel 18 ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch die Charta gebunden zu sein.

(2) Für jeden Mitgliedstaat, der später seine Zustimmung ausdrückt, durch die Charta gebunden zu sein, tritt sie am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde folgt.

Artikel 20

(1) Nach Inkrafttreten dieser Charta kann das Ministerkomitee des Europarats jeden Nichtmitgliedstaat des Europarats einladen, der Charta beizutreten.

(2) Für jeden beitretenden Staat tritt die Charta am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Hinterlegung der Beitrittsurkunde beim Generalsekretär des Europarats folgt.

Artikel 21

(1) Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigung- oder Beitrittsurkunde einen oder mehrere Vorbehalte zu Artikel 7 Absätze 2 bis 5 anbringen. Weitere Vorbehalte sind nicht zulässig.

(2) Jeder Vertragsstaat, der einen Vorbehalt nach Absatz 1 angebracht hat, kann ihn durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation ganz oder teilweise zurücknehmen. Die Rücknahme wird mit dem Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.

Artikel 22

(1) Jede Vertragspartei kann diese Charta jederzeit durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation kündigen.

(2) Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von sechs Monaten nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär folgt.

Artikel 23

Der Generalsekretär des Europarats notifiziert den Mitgliedstaaten des Rates und jedem Staat, der dieser Charta beigetreten ist,

- a) jede Unterzeichnung;
- b) jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigung- oder Beitrittsurkunde;

- | | | |
|---|--|--|
| (c) any date of entry into force of this Charter in accordance with Articles 19 and 20; | c) toute date d'entrée en vigueur de la présente Charte, conformément à ses articles 19 et 20; | c) jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Charta nach den Artikeln 19 und 20; |
| (d) any notification received in application of the provisions of Article 3, paragraph 2; | d) toute notification reçue en application des dispositions de l'article 3, paragraphe 2; | d) jede nach Artikel 3 Absatz 2 eingegangene Notifikation; |
| (e) any other act, notification or communication relating to this Charter. | e) tout autre acte, notification ou communication ayant trait à la présente Charte. | e) jede andere Handlung, Notifikation oder Mitteilung im Zusammenhang mit dieser Charta. |

In witness whereof the undersigned, being duly authorised thereto, have signed this Charter.

En foi de quoi, les soussignés, dûment autorisés à cet effet, ont signé la présente Charte.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten diese Charta unterschrieben.

Done at Strasbourg, this 5th day of November 1992, in English and French, both texts being equally authentic, in a single copy which shall be deposited in the archives of the Council of Europe. The Secretary General of the Council of Europe shall transmit certified copies to each member State of the Council of Europe and to any State invited to accede to this Charter.

Fait à Strasbourg, le 5 novembre 1992, en français et en anglais, les deux textes faisant également foi, en un seul exemplaire qui sera déposé dans les archives du Conseil de l'Europe. Le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe en communiquera copie certifiée conforme à chacun des Etats membres du Conseil de l'Europe et à tout Etat invité à adhérer à la présente Charte.

Geschehen zu Straßburg am 5. November 1992 in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv des Europarats hinterlegt wird. Der Generalsekretär des Europarats übermittelt allen Mitgliedstaaten des Europarats und allen zum Beitritt zu dieser Charta eingeladenen Staaten beglaubigte Abschriften.

Erklärung der Bundesrepublik Deutschland
zur Vorbereitung der Ratifizierung
der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen
vom 23. Januar 1998

(Übersetzung)

„Minderheitensprachen im Sinne der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen sind in der Bundesrepublik Deutschland das Dänische, das Obersorbische, das Niedersorbische, das Nordfriesische, das Saterfriesische und das Romanes der deutschen Sinti und Roma; Regionalsprache im Sinne der Charta ist in der Bundesrepublik Deutschland das Niederdeutsche.

Die Bundesrepublik Deutschland wird gemäß Artikel 3 Abs. 1 der Charta in ihrer Ratifizierungsurkunde die nachfolgend genannten Regional- oder Minderheitensprachen bezeichnen, auf welche die nach Artikel 2 Abs. 2 der Charta ausgewählten Bestimmungen nach Inkrafttreten der Charta in der Bundesrepublik Deutschland angewendet werden:

Dänisch im dänischen Sprachgebiet im Land Schleswig-Holstein:

Art. 8 Abs. 1a iv; b iv; c iii/iv; d iii; e ii; f ii/iii; g; h; i; Abs. 2;

Art. 9 Abs. 1b iii; c iii; Abs. 2a;

Art. 10 Abs. 1a v; Abs. 4c; Abs. 5;

Art. 11 Abs. 1b ii; c ii; d; e ii; f ii; Abs. 2;

Art. 12 Abs. 1c; d; e; f; g; Abs. 2; Abs. 3;

Art. 13 Abs. 1a; c; d; Abs. 2c;

Art. 14a; b.

Obersorbisch im obersorbischen Sprachgebiet im Freistaat Sachsen:

Art. 8 Abs. 1a iii; b iv; c iv; d iv; e ii; f iii; g; h; i; Abs. 2;

Art. 9 Abs. 1a ii; a iii; b ii; b iii; c ii; c iii; d; Abs. 2a;

Art. 10 Abs. 1a iv/v; Abs. 2a; b; g; Abs. 3b/c; Abs. 4c; Abs. 5;

Art. 11 Abs. 1b ii; c ii; d; e; f ii; Abs. 2;

Art. 12 Abs. 1a; b; c; d; e; f; g; h; Abs. 2; Abs. 3;

Art. 13 Abs. 1a; c; d; Abs. 2c.

Niedersorbisch im niedersorbischen Sprachgebiet im Land Brandenburg:

Art. 8 Abs. 1a iv; b iv; c iv; e iii; f iii; g; h; i;

Art. 9 Abs. 1a ii; a iii; b iii; c iii; Abs. 2a;

Art. 10 Abs. 1a iv/v; Abs. 2b; g; Abs. 3b/c; Abs. 4a; c; Abs. 5;

Art. 11 Abs. 1b ii; c ii; d; e; f; Abs. 2;

Art. 12 Abs. 1a; b; c; d; e; f; g; h; Abs. 2; Abs. 3;

Art. 13 Abs. 1a; c; d.

Nordfriesisch im nordfriesischen Sprachgebiet im Land Schleswig-Holstein:

Art. 8 Abs. 1a iii/iv; b iv; c iv; e ii; f iii; g; h; i; Abs. 2;

Art. 9 Abs. 1b iii; c iii; Abs. 2a;

Art. 10 Abs. 1a v; Abs. 4c; Abs. 5;

Art. 11 Abs. 1b ii; c ii; d; e ii; f ii; Abs. 2;

Art. 12 Abs. 1a; b; c; d; e; f; g; h; Abs. 2; Abs. 3;

Art. 13 Abs. 1a; c; d;

Art. 14a.

Saterfriesisch im saterfriesischen Sprachgebiet im Land Niedersachsen:

Art. 8 Abs. 1a iv; e ii; f iii; g; i;

Art. 9 Abs. 1b iii; c iii; Abs. 2a;

Art. 10 Abs. 1a v; c; Abs. 2a; b; c; d; e; f; Abs. 4a; c; Abs. 5;

Art. 11 Abs. 1b ii; c ii; d; e ii; f ii; Abs. 2;

Art. 12 Abs. 1a; b; c; d; e; f; g; Abs. 2; Abs. 3;

Art. 13 Abs. 1a; c; d.

„Minority languages within the meaning of the European Charter for Regional or Minority Languages in the Federal Republic of Germany shall be the Danish, Upper Sorbian, Lower Sorbian, North Frisian and Sater Frisian languages and the Romany language of the German Sinti and Roma; a regional language within the meaning of the Charter in the Federal Republic shall be the Low German language.

Pursuant to Article 3 paragraph 1 of the Charter, the Federal Republic of Germany shall specify the regional or minority languages to which the provisions selected pursuant Article 2 paragraph 2 of the Charter shall apply upon the entry into force of the Charter in the Federal Republic of Germany:

Danish in the Danish language area in Land Schleswig-Holstein:

Article 8 paragraph 1a iv; b iv; c iii/iv; d iii; e ii; f ii/iii; g; h; i; paragraph 2;

Article 9 paragraph 1b iii; c iii; paragraph 2a;

Article 10 paragraph 1a v; paragraph 4c; paragraph 5;

Article 11 paragraph 1b ii; c ii; d; e ii; f ii; paragraph 2;

Article 12 paragraph 1c; d; e; f; g; paragraph 2; paragraph 3;

Article 13 paragraph 1a; c; d; paragraph 2c;

Article 14a; b.

Upper Sorbian in the Upper Sorbian language area in the Free State of Saxony:

Article 8 paragraph 1a iii; b iv; c iv; d iv; e ii; f iii; g; h; i; paragraph 2;

Article 9 paragraph 1a ii; a iii; b ii; b iii; c ii; c iii; d; paragraph 2a;

Article 10 paragraph 1a iv/v; paragraph 2a; b; g; paragraph 3b/c; paragraph 4c; paragraph 5;

Article 11 paragraph 1b ii; c ii; d; e; f ii; paragraph 2;

Article 12 paragraph 1a; b; c; d; e; f; g; h; paragraph 2; paragraph 3;

Article 13 paragraph 1a; c; d; paragraph 2c.

Lower Sorbian in the Lower Sorbian language area in Land Brandenburg:

Article 8 paragraph 1a iv; b iv; c iv; e iii; f iii; g; h; i;

Article 9 paragraph 1a ii; a iii; b iii; c iii; paragraph 2a;

Article 10 paragraph 1a iv/v; paragraph 2b; g; paragraph 3b/c; paragraph 4a; c; paragraph 5;

Article 11 paragraph 1b ii; c ii; d; e; f; paragraph 2;

Article 12 paragraph 1a; b; c; d; e; f; g; h; paragraph 2; paragraph 3;

Article 13 paragraph 1a; c; d.

North Frisian in the North Frisian language area in Land Schleswig-Holstein:

Article 8 paragraph 1a iii/iv; b iv; c iv; e ii; f iii; g; h; i; paragraph 2;

Article 9 paragraph 1b iii; c iii; paragraph 2a;

Article 10 paragraph 1a v; paragraph 4c; paragraph 5;

Article 11 paragraph 1b ii; c ii; d; e ii; f ii; paragraph 2;

Article 12 paragraph 1a; b; c; d; e; f; g; h; paragraph 2; paragraph 3;

Article 13 paragraph 1a; c; d;

Article 14a.

Sater Frisian in the Sater Frisian language area in Land Lower Saxony:

Article 8 paragraph 1a iv; e ii; f iii; g; i;

Article 9 paragraph 1b iii; c iii; paragraph 2a;

Article 10 paragraph 1a v; c; paragraph 2a; b; c; d; e; f; paragraph 4a; c; paragraph 5;

Article 11 paragraph 1b ii; c ii; d; e ii; f ii; paragraph 2;

Article 12 paragraph 1a; b; c; d; e; f; g; paragraph 2; paragraph 3;

Article 13 paragraph 1a; c; d.

Niederdeutsch in den Ländern Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein:

Verpflichtungen für Niederdeutsch im Gebiet der Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein:

Art. 8 Abs. 1a iv; e ii; g;
 Art. 9 Abs. 1b iii; c iii; Abs. 2a;
 Art. 10 Abs. 1a v; c; Abs. 2a; b; f;
 Art. 11 Abs. 1b ii; c ii; d; e ii; f ii; Abs. 2;
 Art. 12 Abs. 1a; d; f; Abs. 3;
 Art. 13 Abs. 1a; c;

dazu ergänzend:

– in der Freien Hansestadt Bremen:

Art. 8 Abs. 1b iii; c iii; f i; h;
 Art. 10 Abs. 2c; d; e;
 Art. 11 Abs. 1g;
 Art. 12 Abs. 1b; c; e; g;
 Art. 13 Abs. 2c;

– in der Freien und Hansestadt Hamburg:

Art. 8 Abs. 1b iii; c iii; d iii; f ii; h; i;
 Art. 10 Abs. 2e; Abs. 4c;
 Art. 11 Abs. 1g;
 Art. 12 Abs. 1g;
 Art. 13 Abs. 1d; Abs. 2c;

– im Land Mecklenburg-Vorpommern:

Art. 8 Abs. 1b iii; c iii; d iii; h; i;
 Art. 10 Abs. 4c;
 Art. 12 Abs. 1b; c; e; h;
 Art. 13 Abs. 1d; Abs. 2c;

– im Land Niedersachsen:

Art. 8 Abs. 1f iii; i;
 Art. 10 Abs. 2c; d; e; Abs. 4a; c;
 Art. 12 Abs. 1b; c; e; g; Abs. 2;
 Art. 13 Abs. 1d;
 Art. 14a; b;

– im Land Schleswig-Holstein:

Art. 8 Abs. 1b iii; c iii; f iii; h; i; Abs. 2;
 Art. 10 Abs. 4c;
 Art. 12 Abs. 1b; c; g;
 Art. 13 Abs. 1d; Abs. 2c.

Die gesonderte Bezeichnung dieser Bestimmungen für das Gebiet einzelner Länder entspricht dem föderalen Staatsaufbau der Bundesrepublik Deutschland und berücksichtigt die Gegebenheiten der Sprache im betreffenden Land.

Die Sprache Romanes der deutschen Sinti und Roma im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und die Sprache Niederdeutsch im Gebiet der Länder Brandenburg, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt werden gemäß Teil II der Charta geschützt.“

Low German in the Länder Free Hanseatic City of Bremen, Free and Hanseatic City of Hamburg, Mecklenburg-Western Pomerania, Lower Saxony and Schleswig-Holstein:

Obligations regarding Low German in the territory of the Länder Free Hanseatic City of Bremen, Free and Hanseatic City of Hamburg, Mecklenburg-Western Pomerania, Lower Saxony and Schleswig-Holstein:

Article 8 paragraph 1a iv; e ii; g;
 Article 9 paragraph 1b iii; c iii; paragraph 2a;
 Article 10 paragraph 1a v; c; paragraph 2a; b; f;
 Article 11 paragraph 1b ii; c ii; d; e ii; f ii; paragraph 2;
 Article 12 paragraph 1a; d; f; paragraph 3;
 Article 13 paragraph 1a; c;

and additionally:

– in the Free Hanseatic City of Bremen:

Article 8 paragraph 1b iii; c iii; f i; h;
 Article 10 paragraph 2c; d; e;
 Article 11 paragraph 1g;
 Article 12 paragraph 1b; c; e; g;
 Article 13 paragraph 2c;

– in the Free and Hanseatic City of Hamburg:

Article 8 paragraph 1b iii; c iii; d iii; f ii; h; i;
 Article 10 paragraph 2e; paragraph 4c;
 Article 11 paragraph 1g;
 Article 12 paragraph 1g;
 Article 13 paragraph 1d; paragraph 2c;

– in Land Mecklenburg-Western Pomerania:

Article 8 paragraph 1b iii; c iii; d iii; h; i;
 Article 10 paragraph 4c;
 Article 12 paragraph 1b; c; e; h;
 Article 13 paragraph 1d; paragraph 2c;

– in Land Lower Saxony:

Article 8 paragraph 1f iii; i;
 Article 10 paragraph 2c; d; e; paragraph 4a; c;
 Article 12 paragraph 1b; c; e; g; paragraph 2;
 Article 13 paragraph 1d;
 Article 14a; b;

– in Land Schleswig-Holstein:

Article 8 paragraph 1b iii; c iii; f iii; h; i; paragraph 2;
 Article 10 paragraph 4c;
 Article 12 paragraph 1b; c; g;
 Article 13 paragraph 1d; paragraph 2c.

The separate specification of these provisions for the territories of each individual Land is in keeping with the federal structure of the Federal Republic of Germany and takes into account the situation of each of these languages in the Land in question.

The Romany language of the German Sinti and Roma in the territory of the Federal Republic of Germany and the Low German language in the territory of the Länder Brandenburg, North-Rhine/Westphalia and Saxony-Anhalt shall be protected pursuant to Part II of the Charter.”

Erklärung der Bundesrepublik Deutschland
zur Umsetzung der Verpflichtungen der Europäischen Charta
der Regional- oder Minderheitensprachen hinsichtlich Teil II der Charta
vom 26. Januar 1998

(Übersetzung)

„Auf die Minderheitensprache Romanes der deutschen Sinti und Roma im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und die Regionalsprache Niederdeutsch im Gebiet der Länder Brandenburg, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt wird Teil II der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen nach deren Inkrafttreten in der Bundesrepublik Deutschland entsprechend der Erklärung der Bundesrepublik Deutschland vom 23. Januar 1998 angewendet. Hinsichtlich dieser Sprachen werden daher die im Artikel 7 der Charta genannten Ziele und Grundsätze zugrundegelegt. Das deutsche Recht und die bestehende Verwaltungspraxis erfüllen damit gleichzeitig einzelne Bestimmungen aus Teil III der Charta:

Für Romanes:

für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland:

Art. 8 Abs. 1f iii; g; h;
Art. 9 Abs. 1b iii; c iii; Abs. 2a;
Art. 10 Abs. 5;
Art. 11 Abs. 1d; e ii; f ii; g; Abs. 2;
Art. 12 Abs. 1g; Abs. 3;
Art. 13 Abs. 1a; c; d;
Art. 14a;

dazu ergänzend:

– im Land Baden-Württemberg:

Art. 8 Abs. 1a iv;
Art. 10 Abs. 4c;
Art. 12 Abs. 1a;

– im Land Berlin:

Art. 8 Abs. 1a i/ii; b i/ii/iii/iv; e i/ii/iii; i; Abs. 2;
Art. 11 Abs. 1b i/ii; c ii; e i/ii;
Art. 12 Abs. 1a; d; f;

– in der Freien und Hansestadt Hamburg:

Art. 8 Abs. 1b iv; c iv;
Art. 11 Abs. 1b ii; c ii;
Art. 12 Abs. 1a; d; f;

– im Land Hessen:

Art. 8 Abs. 1a iii/iv; b iv; c iv; d iv; e iii; i; Abs. 2;
Art. 11 Abs. 1b ii; c ii; e i;
Art. 12 Abs. 1a; d; f; Abs. 2;

– im Land Nordrhein-Westfalen:

Art. 8 Abs. 1e iii; Abs. 2;
Art. 12 Abs. 1a; d; f; Abs. 2;

– im Land Niedersachsen:

Art. 12 Abs. 1a; d; f;

– im Land Rheinland-Pfalz:

Art. 8 Abs. 1a iv; e iii;
Art. 11 Abs. 1c ii;
Art. 12 Abs. 1a; d; f;

– im Land Schleswig-Holstein:

Art. 10 Abs. 1a v; Abs. 2b; Abs. 4c;
Art. 11 Abs. 1b ii; c ii;
Art. 12 Abs. 1a; d; f; Abs. 2.

“Part II of the European Charter for Regional or Minority Languages shall be applied to Romany, the minority language of the German Sinti and Roma in the territory of the Federal Republic of Germany, and to the regional language Low German in the territory of the Länder Brandenburg, North-Rhine/Westphalia and Saxony-Anhalt upon its entry into force in the Federal Republic of Germany in accordance with the declaration of the Federal Republic of Germany of 23 January 1998. The objectives and principles laid down in Article 7 of the Charter shall form the basis with regard to these languages. At the same time, German law and Germany's administrative practice thus meet individual requirements laid down in Part III of the Charter:

With regard to Romany:

for the territory of the Federal Republic of Germany:

Article 8 paragraph 1f iii; g; h;
Article 9 paragraph 1b iii; c iii; paragraph 2a;
Article 10 paragraph 5;
Article 11 paragraph 1d; e ii; f ii; g; paragraph 2;
Article 12 paragraph 1g; paragraph 3;
Article 13 paragraph 1a; c; d;
Article 14a;

and additionally:

– in Land Baden-Württemberg:

Article 8 paragraph 1a iv;
Article 10 paragraph 4c;
Article 12 paragraph 1a;

– in Land Berlin:

Article 8 paragraph 1a i/ii; b i/ii/iii/iv; e i/ii/iii; i; paragraph 2;
Article 11 paragraph 1b i/ii; c ii; e i/ii;
Article 12 paragraph 1a; d; f;

– in the Free and Hanseatic City of Hamburg:

Article 8 paragraph 1b iv; c iv;
Article 11 paragraph 1b ii; c ii;
Article 12 paragraph 1a; d; f;

– in Land Hessen:

Article 8 paragraph 1a iii/iv; b iv; c iv; d iv; e iii; i; paragraph 2;
Article 11 paragraph 1b ii; c ii; e i;
Article 12 paragraph 1a; d; f; paragraph 2;

– in Land North-Rhine/Westphalia:

Article 8 paragraph 1e iii; paragraph 2;
Article 12 paragraph 1a; d; f; paragraph 2;

– in Land Lower Saxony:

Article 12 paragraph 1a; d; f;

– in Land Rhineland-Palatinate:

Article 8 paragraph 1a iv; e iii;
Article 11 paragraph 1c ii;
Article 12 paragraph 1a; d; f;

– in Land Schleswig-Holstein:

Article 10 paragraph 1a v; paragraph 2b; paragraph 4c;
Article 11 paragraph 1b ii; c ii;
Article 12 paragraph 1a; d; f; paragraph 2.

Für Niederdeutsch:

– im Land Brandenburg:

Art. 8 Abs. 1a iv; b iv; c iv; f iii; g;
 Art. 9 Abs. 2a;
 Art. 10 Abs. 2b; Abs. 3c;
 Art. 11 Abs. 1b ii; c ii; d; e ii; f ii; Abs. 2;
 Art. 12 Abs. 1a; f; g;

– im Land Nordrhein-Westfalen:

Art. 8 Abs. 1e iii; g; h; Abs. 2;
 Art. 9 Abs. 1b iii; c iii; Abs. 2a;
 Art. 11 Abs. 1d; Abs. 2;
 Art. 12 Abs. 1a; d; e; f; g; h; Abs. 2;
 Art. 13 Abs. 1a; c; d;

– im Land Sachsen-Anhalt:

Art. 8 Abs. 1a iv; b iv; c iv; g; h;
 Art. 9 Abs. 2a;
 Art. 11 Abs. 1b ii; c ii; e ii; Abs. 2;
 Art. 12 Abs. 1a; f; g; h.

Die gesonderte Bezeichnung dieser Bestimmungen für das Gebiet einzelner Länder entspricht dem föderalen Staatsaufbau der Bundesrepublik Deutschland und berücksichtigt die Gegebenheiten der Sprache im betreffenden Land.

Die Ausgestaltung der Implementierung der oben genannten Bestimmungen aus Teil III der Charta durch rechtliche Regelungen und Verwaltungshandeln unter Beachtung der in Artikel 7 der Charta genannten Ziele und Grundsätze liegt entsprechend der innerstaatlichen Kompetenzordnung jeweils in der Entscheidung des Bundes oder des zuständigen Landes. Einzelheiten werden im deutschen Vertragsgesetzverfahren in der Denkschrift zur Charta dargestellt.“

With regard to Low German:

– in Land Brandenburg:

Article 8 paragraph 1a iv; b iv; c iv; f iii; g;
 Article 9 paragraph 2a;
 Article 10 paragraph 2b; paragraph 3c;
 Article 11 paragraph 1b ii; c ii; d; e ii; f ii; paragraph 2;
 Article 12 paragraph 1a; f; g;

– in Land North-Rhine/Westphalia:

Article 8 paragraph 1e iii; g; h; paragraph 2;
 Article 9 paragraph 1b iii; c iii; paragraph 2a;
 Article 11 paragraph 1d; paragraph 2;
 Article 12 paragraph 1a; d; e; f; g; h; paragraph 2;
 Article 13 paragraph 1a; c; d;

– in Land Saxony-Anhalt:

Article 8 paragraph 1a iv; b iv; c iv; g; h;
 Article 9 paragraph 2a;
 Article 11 paragraph 1b ii; c ii; e ii; paragraph 2;
 Article 12 paragraph 1a; f; g; h.

The separate specification of these provisions for the territory of each individual Land is in keeping with the federal structure of the Federal Republic of Germany and takes into account the situation of each of these languages in the Land in question.

In accordance with the national distribution of competences, the way in which the above-mentioned provisions of Part III of the Charter are implemented through legal regulations and Germany's administrative practice with due regard to the objectives and principles specified in Article 7 of the Charter shall be the responsibility of either the Federation or the competent Land. Details will be provided in the procedure for implementing the federal act with which the legislature consents to the Charter as laid down in the Memorandum to the Charter.”

Denkschrift zu der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen

A. Allgemeines

Die Ausarbeitung einer Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen geht auf Initiativen der Parlamentarischen Versammlung des Europarats und der Ständigen Konferenz der Kommunal- und Regionalbehörden Europas (CLRAE) zurück. Ein Ad-hoc-Sachverständigenausschuß für Regional- oder Minderheitensprachen (CAHLR) erstellte nach längeren Vorarbeiten schließlich für das Ministerkomitee des Europarats den endgültigen Wortlaut der Charta. Am 25. Juni 1992 nahm das Ministerkomitee die Charta als Konvention an und legte sie am 5. November 1992 in Straßburg zur Zeichnung auf. Das Ministerkomitee erteilte die Zustimmung zur Veröffentlichung des Erläuternden Berichts. Dieser enthält Hinweise auf die Bedeutung, den Zweck und die Vorgeschichte der Charta und seine einzelnen Bestimmungen. Der vom Europarat in englischer und französischer Sprache verfaßte Erläuternde Bericht ist in deutscher Übersetzung als Anlage zu dieser Denkschrift beigelegt.

I. Zur Notwendigkeit des Schutzes der Regional- oder Minderheitensprachen

In vielen Staaten Europas gibt es eine große Zahl von traditionell gesprochenen Sprachen, die sich von der Amtssprache bzw. der Sprache der Mehrheitsbevölkerung unterscheiden und – auf das gesamte Hoheitsgebiet bezogen – von einem kleineren Teil der Bevölkerung benutzt werden. Diese Vielfalt der Sprachen als wesentliche Basis der Kultur hat die Kulturgeschichte Europas geprägt. In seinen Regional- oder Minderheitensprachen findet der kulturelle Reichtum Europas auch heute seinen Ausdruck. Dem hohen kulturellen Wert der Regional- oder Minderheitensprachen steht aber eine zunehmende Bedeutungslosigkeit vieler dieser Sprachen zugunsten der Sprache der Mehrheitsbevölkerung entgegen. Im öffentlichen Leben, insbesondere in Medien wie als Rechts- und Amtssprache, werden Regional- oder Minderheitensprachen nur wenig verwendet. Viele Sprachen verlieren ihren Anwendungsbereich durch Umorientierung ihrer traditionellen Benutzer, ihrer freiwilligen Assimilation oder durch sprachliche Assimilationspolitik des Staates. Der Gebrauch dieser Sprachen im privaten Leben reicht nicht aus, um ihr Weiterleben auf Dauer zu garantieren. Europaweit droht Regional- oder Minderheitensprachen unterschiedlich stark der Untergang oder ein tiefgreifender Rückgang ihrer Vitalität.

Für die Gruppen, in denen diese Sprachen gesprochen werden, ist ihre Benutzung identitätsstiftend. Insbesondere auch für nationale Minderheiten und traditionell heimische Volksgruppen ist der Erhalt und die Weiterentwicklung der Sprache die notwendige Basis, um ihre Kultur, Tradition und Identität zu bewahren. Ohne den Erhalt der eigenständigen Sprache droht den Sprechern von Regional- oder Minderheitensprachen der Verlust ihrer Identität. Der Untergang von Regional- oder Minderheitensprachen bedeutet aber auch für die Mehrheitsbevölkerung, daß ein wichtiges traditionelles Kulturelement der Gesellschaft und der jahrhundertlang gewachsenen Kultur ihres Staates verlorengeht.

Die Bewahrung dieser Sprachen- und Kulturvielfalt bedeutet aber nicht nur Identitätssicherung und Erhalt eines kulturellen Erbes, sondern sie dient auch der innerstaatlichen Verständigung und der Integration aller Bürger in ihren Staat, indem sie Toleranz und Offenheit für andere Sprachen und Kulturen voraussetzt und einfordert. Die Gewährleistung von Sprachenvielfalt hat daher Vermittlungsfunktion, erleichtert das Zusammenleben und beugt ethnischer Ausgrenzung vor. Schutz und Förderung der Regional- oder Minderheitensprachen im eigenen Staat verbessern insbesondere auch die Ausgangslage zu einem stärkeren Dialog mit den Benutzern dieser Sprachen in Nachbarländern. Dies gilt um so mehr, wenn Sprachen grenzüberschreitend gesprochen werden. Ein sich erweiterndes Europa braucht Toleranz, Akzeptanz und Verständnis füreinander. Insofern kommt dem Schutz und der Förderung der Regional- oder Minderheitensprachen in Europa auch eine friedenssichernde Funktion zu und eine Stärkung der demokratischen Entwicklung.

II. Zur geschichtlichen Entwicklung des Schutzes der Regional- oder Minderheitensprachen

Da verschiedene Gremien des Europarats die Lage der Regional- oder Minderheitensprachen in Europa seit den 50er Jahren mit Sorge beobachten, ist ein Schutz dieser Sprachen frühzeitig erwogen worden. Der Grundsatz der Nichtdiskriminierung in Artikel 14 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) verbietet hinsichtlich der Bestimmungen der Charta eine Diskriminierung aufgrund der Sprache oder der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit. Die Beratende Versammlung wies 1957 in ihrer Entschließung 136 darauf hin, daß dieser Diskriminierungsschutz aber nur dem einzelnen zugute kommt und keinen Rahmen für einen positiven Schutz für Minderheitensprachen und deren Benutzer setzt. In Empfehlung 185 rief die Parlamentarische Versammlung des Europarats 1961 dazu auf, ergänzend zur EMRK eine Schutzmaßnahme zur Sicherung der Rechte der Minderheiten auf den Genuß ihrer eigenen Kultur, die Benutzung ihrer eigenen Sprache und die Gründung ihrer eigenen Schulen usw. auszuarbeiten.

In Empfehlung 928 zu den Problemen im Bereich Bildung und Kultur, die durch Minderheitensprachen und Dialekte in Europa entstehen, kam die Parlamentarische Versammlung des Europarats 1981 zu dem Schluß, daß es notwendig sei, eine Charta der Regional- oder Minderheitensprachen und -kulturen zu schaffen.

Unter Auswertung einer Untersuchung der gegenwärtigen Lage der Regional- oder Minderheitensprachen und einer öffentlichen Anhörung im Jahre 1984, an der etwa 250 Fachleute mehr als 40 Sprachen vertraten, mit Hilfe von unabhängigen Sachverständigen, der Parlamentarischen Versammlung des Europarats und Mitgliedern des Europäischen Parlaments erstellte die Ständige Konferenz der Kommunal- und Regionalbehörden Europas (CLRAE) 1988 den Entwurf einer Charta (Entschließung 192), die den Status eines Übereinkommens haben sollte.

In ihrem Gutachten Nr. 142 (1988) unterstützte die Parlamentarische Versammlung diese Initiative. Das Ministerkomitee des Europarats setzte einen Ad-hoc-Sachverständigenausschuß für Regional- oder Minderheitensprachen (CAHLR) ein, der unter Berücksichtigung des Chartaentwurfs der CLRAE eine Charta erarbeiten sollte. An den Beratungen nahmen Vertreter der CLRAE und der Parlamentarischen Versammlung teil. An der Erstellung der Charta wurden zudem Fachausschüsse des Europarats (für Kultur, Bildung, Menschenrechte, rechtliche Zusammenarbeit, Strafrechtsfragen, Kommunal- und Regionalbehörden, Medien) sowie die Europäische Kommission für Demokratie durch Recht beteiligt. Am 25. Juni 1992 beschloß das Ministerkomitee des Europarats den Text der Charta sowie die Veröffentlichung des Erläuternden Berichts.

Die Charta wurde am 5. November 1992 zur Zeichnung aufgelegt und am selben Tag von der Bundesrepublik Deutschland gezeichnet. Bis zum 26. Januar 1998 haben 18 Mitgliedstaaten die Charta gezeichnet und sieben Mitgliedstaaten (Norwegen, Finnland, Ungarn, Niederlande, Kroatien, Liechtenstein, Schweiz) die Charta ratifiziert. Sie tritt am 1. März 1998 für die ersten fünf Staaten, die ratifiziert haben, in Kraft.

III. Zielsetzung und Inhalt der Charta

Bei der Zielsetzung ließen sich die Parlamentarische Versammlung des Europarats, das Ministerkomitee und die Ständige Konferenz der Kommunal- und Regionalbehörden davon leiten, daß das Recht der Menschen, sich im privaten und öffentlichen Leben in ihren eigenen Regional- oder Minderheitensprachen auszudrücken, ein unveräußerliches Recht im Einklang mit den Prinzipien des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, und der Schlußakte von Helsinki der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE, heute OSZE) ist.

Mit der Charta sollen traditionell in einem Vertragsstaat gesprochene Regional- oder Minderheitensprachen als bedrohter Aspekt des europäischen Kulturerbes geschützt und gefördert werden. In der Charta wird zum einen das Recht geschützt, im privaten Bereich und in der Öffentlichkeit eine Regional- oder Minderheitensprache zu benutzen. Im Rahmen des Möglichen und des Zumutbaren werden zum anderen durch die Verpflichtungen der Charta konkrete Gelegenheiten für die Benutzung von Regional- oder Minderheitensprachen geschaffen oder erhalten, um diese Sprachen durch die regelmäßige Benutzung vor dem Aussterben zu bewahren.

Im Blickpunkt der Charta steht insbesondere der kulturelle Bereich einschließlich Erhaltung und Entwicklung der Traditionen. Zweck der Charta ist daher der Schutz und die Förderung der geschichtlich gewachsenen Regional- oder Minderheitensprachen Europas, nicht jedoch der sprachlichen Minderheiten. Gleichwohl kommen Bestimmungen der Charta den betroffenen Bevölkerungsgruppen – also insbesondere auch Angehörigen nationaler Minderheiten und traditionell heimischer Volksgruppen – zugute, weil sie generell Regional- oder Minderheitensprachen sprechen. Die Charta gewährt aber für die Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen keine Individual- oder Kollektivrechte.

IV. Anwendungsbereich in Deutschland

1. Allgemeines

Der mit der Charta verfolgte Hauptzweck ist kultureller Natur. Die Benutzung der Sprache im Sinne der Charta bezieht sich daher insbesondere auf die kulturelle Aufgabe der Sprache als Kommunikationsmedium. In der Charta sind Kriterien für den Begriff der Regional- oder Minderheitensprachen aufgeführt. Angelegenheit der Vertragsstaaten ist es, den Anwendungsbereich der Charta im einzelnen zu bestimmen. Die Vertragsstaaten legen somit fest, welche Bestimmungen über die Umsetzung der allgemeinen Bestimmungen hinaus auf welche Sprache angesichts der unterschiedlichen Lage der einzelnen Regional- oder Minderheitensprachen angewendet werden und welche Maßnahmen angemessen sind.

2. Anwendungsbereich

Regionalsprache im Sinne der Charta ist in Deutschland das Niederdeutsche. Minderheitensprachen im Sinne der Charta sind in Deutschland Dänisch, Ober- und Niedersorbisch, Nord- und Saterfriesisch sowie das Romanes der deutschen Sinti und Roma.

Alle Minderheiten- oder Regionalsprachen in einem Vertragsstaat haben nach Inkrafttreten der Charta Anspruch auf Schutz gemäß Teil II der Charta. Teil II enthält in Artikel 7 Verpflichtungen zu allgemeinen Zielen und Grundsätzen, die der staatlichen Politik hinsichtlich dieser Sprachen zugrunde zu legen sind. Die Zeichnerstaaten haben weiter die Möglichkeit, einzelne Sprachen in eigener Entscheidung für einen Schutz nach Teil III der Charta anzumelden. Teil III der Charta enthält einen umfangreichen Katalog detaillierter Verpflichtungen, von denen mindestens 35 – unter Berücksichtigung bestimmter Vorgaben – übernommen werden müssen, um eine Sprache zum Schutz nach Teil III anmelden zu können. Der Anwendungsbereich der Charta in Deutschland wird in zwei Erklärungen beschrieben, die die Bundesregierung gegenüber dem Europarat abgegeben hat, um die Zulässigkeit einer territorial – entsprechend dem föderalen Staatsaufbau – differenzierenden Umsetzung der Charta sicherzustellen.

- a) Erklärung der Bundesrepublik Deutschland zur Vorbereitung der Ratifizierung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen vom 23. Januar 1998:

„Minderheitensprachen im Sinne der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen sind in der Bundesrepublik Deutschland das Dänische, das Obersorbische, das Niedersorbische, das Nordfriesische, das Saterfriesische und das Romanes der deutschen Sinti und Roma; Regionalsprache im Sinne der Charta ist in der Bundesrepublik Deutschland das Niederdeutsche.“ Die Bundesrepublik Deutschland wird gemäß Artikel 3 Abs. 1 der Charta in ihrer Ratifizierungsurkunde die nachfolgend genannten Regional- oder Minderheitensprachen bezeichnen, auf welche die nach Artikel 2 Abs. 2 der Charta ausgewählten Bestimmungen nach Inkrafttreten der Charta in der Bundesrepublik Deutschland angewendet werden:

Dänisch im dänischen Sprachgebiet im Land Schleswig-Holstein:

Art. 8 Abs. 1 a iv; b iv; c iii/iv; d iii; e ii; f ii/iii; g; h; i; Abs. 2; Art. 9 Abs. 1 b iii; c iii; Abs. 2 a; Art. 10 Abs. 1 a v; Abs. 4c;

Abs. 5; Art. 11 Abs. 1 b ii; c ii; d; e ii; f ii; Abs. 2; Art. 12 Abs. 1 c; d; e; f; g; Abs. 2; Abs. 3; Art. 13 Abs. 1 a; c; d; Abs. 2 c; Art. 14 a; b.

Obersorbisch im obersorbischen Sprachgebiet im Freistaat Sachsen:

Art. 8 Abs. 1 a iii; b iv; c iv; d iv; e ii; f iii; g; h; i; Abs. 2; Art. 9 Abs. 1 a ii; a iii; b ii; b iii; c ii; c iii; d; Abs. 2 a; Art. 10 Abs. 1 a iv/v; Abs. 2 a; b; g; Abs. 3 b/c; Abs. 4 c; Abs. 5; Art. 11 Abs. 1 b ii; c ii; d; e i; f ii; Abs. 2; Art. 12 Abs. 1 a; b; c; d; e; f; g; h; Abs. 2; Abs. 3; Art. 13 Abs. 1 a; c; d; Abs. 2 c.

Niedersorbisch im niedersorbischen Sprachgebiet im Land Brandenburg:

Art. 8 Abs. 1 a iv; b iv; c iv; e iii; f iii; g; h; i; Art. 9 Abs. 1 a ii; a iii; b iii; c iii; Abs. 2 a; Art. 10 Abs. 1 a iv/v; Abs. 2 b; g; Abs. 3 b/c; Abs. 4 a; c; Abs. 5; Art. 11 Abs. 1 b ii; c ii; d; e i; Abs. 2; Art. 12 Abs. 1 a; b; c; d; e; f; g; h; Abs. 2; Abs. 3; Art. 13 Abs. 1 a; c; d.

Nordfriesisch im nordfriesischen Sprachgebiet im Land Schleswig-Holstein:

Art. 8 Abs. 1 a iii/iv; b iv; c iv; e ii; f iii; g; h; i; Abs. 2; Art. 9 Abs. 1 b iii; c iii; Abs. 2 a; Art. 10 Abs. 1 a v; Abs. 4 c; Abs. 5; Art. 11 Abs. 1 b ii; c ii; d; e ii; f ii; Abs. 2; Art. 12 Abs. 1 a; b; c; d; e; f; g; h; Abs. 2; Abs. 3; Art. 13 Abs. 1 a; c; d; Art. 14 a.

Saterfriesisch im saterfriesischen Sprachgebiet im Land Niedersachsen:

Art. 8 Abs. 1 a iv; e ii; f iii; g; i; Art. 9 Abs. 1 b iii; c iii; Abs. 2 a; Art. 10 Abs. 1 a v; c; Abs. 2 a; b; c; d; e; f; Abs. 4 a; c; Abs. 5; Art. 11 Abs. 1 b ii; c ii; d; e ii; f ii; Abs. 2; Art. 12 Abs. 1 a; b; c; d; e; f; g; Abs. 2; Abs. 3; Art. 13 Abs. 1 a; c; d.

Niederdeutsch in den Ländern Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein:

Verpflichtungen für Niederdeutsch im Gebiet der Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein:

Art. 8 Abs. 1 a iv; e ii; g; Art. 9 Abs. 1 b iii; c iii; Abs. 2 a; Art. 10 Abs. 1 a v; c; Abs. 2 a; b; f; Art. 11 Abs. 1 b ii; c ii; d; e ii; f ii; Abs. 2; Art. 12 Abs. 1 a; d; f; Abs. 3; Art. 13 Abs. 1 a; c;

dazu ergänzend:

– in der Freien Hansestadt Bremen:

Art. 8 Abs. 1 b iii; c iii; f i; h; Art. 10 Abs. 2 c; d; e; Art. 11 Abs. 1 g; Art. 12 Abs. 1 b; c; e; g; Art. 13 Abs. 2 c;

– in der Freien und Hansestadt Hamburg:

Art. 8 Abs. 1 b iii; c iii; d iii; f ii; h; i; Art. 10 Abs. 2 e; Abs. 4 c; Art. 11 Abs. 1 g; Art. 12 Abs. 1 g; Art. 13 Abs. 1 d; Abs. 2 c;

– im Land Mecklenburg-Vorpommern:

Art. 8 Abs. 1 b iii; c iii; d iii; h; i; Art. 10 Abs. 4 c; Art. 12 Abs. 1 b; c; e; h; Art. 13 Abs. 1 d; Abs. 2 c;

– im Land Niedersachsen:

Art. 8 Abs. 1 f iii; i; Art. 10 Abs. 2 c; d; e; Abs. 4 a; c; Art. 12 Abs. 1 b; c; e; g; Abs. 2; Art. 13 Abs. 1 d; Art. 14 a; b;

– im Land Schleswig-Holstein:

Art. 8 Abs. 1 b iii; c iii; f iii; h; i; Abs. 2; Art. 10 Abs. 4 c; Art. 12 Abs. 1 b; c; g; Art. 13 Abs. 1 d; Abs. 2 c.

Die gesonderte Bezeichnung dieser Bestimmungen für das Gebiet einzelner Länder entspricht dem föderalen Staatsaufbau der Bundesrepublik Deutschland und berücksichtigt die Gegebenheiten der Sprache im betreffenden Land. Die Sprache Romanes der deutschen Sinti und Roma im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und die Sprache Niederdeutsch im Gebiet der Länder Brandenburg, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt werden gemäß Teil II der Charta geschützt.“

b) Erklärung der Bundesrepublik Deutschland zur Umsetzung der Verpflichtungen der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen hinsichtlich Teil II der Charta vom 26. Januar 1998:

„Auf die Minderheitensprache Romanes der deutschen Sinti und Roma im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und die Regionalsprache Niederdeutsch im Gebiet der Länder Brandenburg, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt wird Teil II der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen nach deren Inkrafttreten in der Bundesrepublik Deutschland entsprechend der Erklärung der Bundesrepublik Deutschland vom 23. Januar 1998 angewendet. Hinsichtlich dieser Sprachen werden daher die im Artikel 7 der Charta genannten Ziele und Grundsätze zugrundegelegt. Das deutsche Recht und die bestehende Verwaltungspraxis erfüllen damit gleichzeitig einzelne Bestimmungen aus Teil III der Charta:

Für Romanes:

für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland:

Art. 8 Abs. 1 f iii; g; h; Art. 9 Abs. 1 b iii; c iii; Abs. 2 a; Art. 10 Abs. 5; Art. 11 Abs. 1 d; e ii; f ii; g; Abs. 2; Art. 12 Abs. 1 g; Abs. 3; Art. 13 Abs. 1 a; c; d; Art. 14 a;

dazu ergänzend:

im Land Baden-Württemberg:

Art. 8 Abs. 1 a iv; Art. 10 Abs. 4 c; Art. 12 Abs. 1 a;

im Land Berlin:

Art. 8 Abs. 1 a i/ii; b i/ii/iii/iv; e i/ii/iii; i; Abs. 2; Art. 11 Abs. 1 b i/ii; c ii; e i/ii; Art. 12 Abs. 1 a; d; f;

in der Freien und Hansestadt Hamburg:

Art. 8 Abs. 1 b iv; c iv; Art. 11 Abs. 1 b ii; c ii; Art. 12 Abs. 1 a; d; f;

im Land Hessen:

Art. 8 Abs. 1 a iii/iv; b iv; c iv; d iv; e iii; i; Abs. 2; Art. 11 Abs. 1 b ii; c ii; e i; Art. 12 Abs. 1 a; d; f; Abs. 2;

im Land Nordrhein-Westfalen:

Art. 8 Abs. 1 e iii; Abs. 2; Art. 12 Abs. 1 a; d; f; Abs. 2;

im Land Niedersachsen:

Art. 12 Abs. 1 a; d; f;

im Land Rheinland-Pfalz:

Art. 8 Abs. 1 a iv; e iii; Art. 11 Abs. 1 c ii; Art. 12 Abs. 1 a; d; f;

im Land Schleswig-Holstein:

Art. 10 Abs. 1 a v; Abs. 2 b; Abs. 4 c; Art. 11 Abs. 1 b ii; c ii; Art. 12 Abs. 1 a; d; f; Abs. 2.

Für Niederdeutsch:

- im Land Brandenburg:
Art. 8 Abs. 1 a iv; b iv; c iv; f iii; g; Art. 9 Abs. 2 a; Art. 10 Abs. 2 b; Abs. 3 c; Art. 11 Abs. 1 b ii; c ii; d; e ii; f ii; Abs. 2; Art. 12 Abs. 1 a; f; g;
- im Land Nordrhein-Westfalen:
Art. 8 Abs. 1 e iii; g; h; Abs. 2; Art. 9 Abs. 1 b iii; c iii; Abs. 2 a; Art. 11 Abs. 1 d; Abs. 2; Art. 12 Abs. 1 a; d; e; f; g; h; Abs. 2; Art. 13 Abs. 1 a; c; d;
- im Land Sachsen-Anhalt:
Art. 8 Abs. 1 a iv; b iv; c iv; g; h; Art. 9 Abs. 2 a; Art. 11 Abs. 1 b ii; c ii; e ii; Abs. 2; Art. 12 Abs. 1 a; f; g; h.

Die gesonderte Bezeichnung dieser Bestimmungen für das Gebiet einzelner Länder entspricht dem föderalen Staatsaufbau der Bundesrepublik Deutschland und berücksichtigt die Gegebenheiten der Sprache im betreffenden Land. Die Ausgestaltung der Implementierung der oben genannten Bestimmungen aus Teil III der Charta durch rechtliche Regelungen und Verwaltungshandeln unter Beachtung der in Artikel 7 der Charta genannten Ziele und Grundsätze liegt entsprechend der innerstaatlichen Kompetenzordnung jeweils in der Entscheidung des Bundes oder des zuständigen Landes. Einzelheiten werden im deutschen Vertragsgesetzverfahren in der Denkschrift zur Charta dargestellt.“

Da Dialekte und Sprachen von Zuwanderern vom Anwendungsbereich der Charta ausgeschlossen sind, sind mit den genannten Sprachen alle Sprachen in Deutschland erfaßt, die als Regional- oder Minderheitensprachen für einen Schutz nach der Charta in Betracht kommen.

Der Anwendungsbereich ist im Rahmen der „Lindauer Absprache“ mit den Ländern, deren Zuständigkeitsbereich betroffen ist, abgestimmt. Die gegenüber dem Europarat abgegebenen Erklärungen zum Anwendungsbereich der Charta werden bei Hinterlegung der Ratifizierungsurkunde beim Europarat wiederholt.

3. Die rechtlichen Rahmenbedingungen der Regional- oder Minderheitensprachen in Deutschland

Die Charta enthält Kriterien für Regional- oder Minderheitensprachen. Sie bezieht sich auf traditionell in einem Vertragsstaat gesprochene Sprachen. Diese sind in Deutschland im Sinne der Charta zum einen das Niederdeutsche und zum anderen die Sprachen der nationalen Minderheiten und weiteren traditionell in Deutschland heimischen Volksgruppen. Benutzer von Regional- oder Minderheitensprachen im Sinne der Charta sind also die Sprecher des Niederdeutschen im niederdeutschen Sprachgebiet und die Angehörigen der nationalen Minderheiten und weiteren traditionell in Deutschland heimischen Volksgruppen in ihren jeweiligen Sprachgebieten.

Der Sprachgebrauch und das Bekenntnis zu einer Muttersprache sind in Deutschland nach dem Grundgesetz ebenso frei wie das Bekenntnis zu den nationalen Minderheiten und den weiteren traditionell in Deutschland heimischen Volksgruppen. Die Zugehörigkeit zu diesen Gruppen ist die persönliche Entscheidung eines jeden einzelnen, die von Staats wegen nicht registriert, überprüft oder bestritten wird. Es gibt keinerlei Statistiken, die auf ethnischen oder sprachlichen Merkmalen basieren. Daher gibt es auch nur Schätzungen über die Zahl der Angehörigen der nationalen Minderheiten und weiteren traditionell in

Deutschland heimischen Volksgruppen. Ebenso ist die Zahl der Sprecher der Regional- oder Minderheitensprachen im Sinne der Charta in Deutschland, also einschließlich des Niederdeutschen, nicht bekannt.

Die durch die Charta im Rahmen ihres Anwendungsbereichs in Deutschland gegebenen Möglichkeiten stehen allen Sprechern der Regional- oder Minderheitensprachen offen.

Für die Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen hat das allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes, das unter anderem den Gebrauch der eigenen Sprache, die Pflege der eigenständigen Kultur und die Erhaltung der eigenen Identität in die Entscheidung jedes einzelnen stellt, besondere Bedeutung. Artikel 3 Abs. 3 Satz 1 des GG verbietet Bevorzugungen oder Benachteiligungen wegen des Geschlechtes, der Abstammung, der Rasse, der Sprache, der Heimat und Herkunft, des Glaubens und der religiösen oder politischen Anschauungen.

Für alle Personen, die im Land die Amtssprache als Muttersprache sprechen, ist es selbstverständlich, ihre Sprache zu lernen, in ihr unterrichtet zu werden und sich ihrer Sprache zu bedienen. Für eine zahlenmäßig weit kleinere Gruppe im Staatsvolk können die Voraussetzungen für die Erhaltung einer eigenständigen Sprache nur durch eine entsprechende Infrastruktur gesichert werden. Maßnahmen des Staates, die der Pflege von Regional- oder Minderheitensprachen dienen, bezwecken daher die Gleichstellung ihrer Sprecher mit der Mehrheit im Staat, die die Amtssprache als Muttersprache hat. Sie stellen damit keinen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz dar, sondern erfüllen ihn dadurch, daß Benachteiligungen ausgeschlossen werden. Der Staat darf adäquate Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung von Sprechern von Regional- oder Minderheitensprachen mit den Sprechern der allgemein verbreiteten Amtssprache dort ergreifen, wo es notwendig und angemessen ist. Hierbei ist den spezifischen Bedingungen der jeweiligen Sprache und ihrer Benutzer Rechnung zu tragen.

Die Verfassungen von fünf Ländern der Bundesrepublik Deutschland enthalten Bestimmungen, die sich auf nationale Minderheiten und Volksgruppen bzw. auf nationale und ethnische Minderheiten beziehen. Sie beziehen sich teilweise auch direkt auf deren Sprache. Eine Verfassungsbestimmung bezieht sich auf die niederdeutsche Sprache. Die Verfassungsbestimmungen bieten die Grundlage für gesetzgeberische Maßnahmen oder Verwaltungshandeln zugunsten dieser Sprachen.

Artikel 25 der Verfassung des Landes Brandenburg umschreibt die Rechte der Sorben (Wenden) wie folgt:

„(1) Das Recht des sorbischen Volkes auf Schutz, Erhaltung und Pflege seiner nationalen Identität und seines angestammten Siedlungsgebietes wird gewährleistet. Das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände fördern die Verwirklichung dieses Rechts, insbesondere die kulturelle Eigenständigkeit und die wirksame politische Mitgestaltung des sorbischen Volkes.

(2) Das Land wirkt auf die Sicherung einer Landesgrenzen übergreifenden kulturellen Autonomie der Sorben hin.

(3) Die Sorben haben das Recht auf Bewahrung und Förderung der sorbischen Sprache und Kultur im öffentlichen Leben und ihre Vermittlung in Schulen und Kindertagesstätten.

(4) Im Siedlungsgebiet der Sorben ist die sorbische Sprache in die öffentliche Beschriftung einzubeziehen. Die sorbische Fahne hat die Farben Blau, Rot, Weiß.

(5) Die Ausgestaltung der Rechte der Sorben regelt ein Gesetz. Dies hat sicherzustellen, daß in Angelegenheiten der Sorben, insbesondere bei der Gesetzgebung, sorbische Vertreter mitwirken.“

Die Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern bezieht sich in Artikel 16 Abs. 2 auf die niederdeutsche Sprache:

„Das Land schützt und fördert die Pflege der niederdeutschen Sprache.“

In der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern heißt es in Artikel 18 weiter:

„Die kulturelle Eigenständigkeit ethnischer und nationaler Minderheiten und Volksgruppen von Bürgern deutscher Staatsangehörigkeit steht unter dem besonderen Schutz des Landes.“

Artikel 5 Abs. 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen lautet:

„Das Land gewährleistet und schützt das Recht nationaler und ethnischer Minderheiten deutscher Staatsangehörigkeit auf Bewahrung ihrer Identität sowie auf Pflege ihrer Sprache, Religion, Kultur und Überlieferung.“

Mehrere Artikel der Verfassung des Freistaates Sachsen beziehen sich auf die Sorben:

In Artikel 2 Abs. 4 heißt es:

„Im Siedlungsgebiet der Sorben können neben den Landesfarben und dem Landeswappen Farben und Wappen der Sorben, im schlesischen Teil des Landes die Farben und das Wappen Niederschlesiens, gleichberechtigt geführt werden.“

Artikel 5 Abs. 1 lautet:

„(1) Dem Volk des Freistaates Sachsen gehören Bürger deutscher, sorbischer und anderer Volkszugehörigkeit an. Das Land erkennt das Recht auf die Heimat an.“

Artikel 6 lautet:

„(1) Die im Land lebenden Bürger sorbischer Volkszugehörigkeit sind gleichberechtigter Teil des Staatsvolkes. Das Land gewährleistet und schützt das Recht auf Bewahrung ihrer Identität sowie auf Pflege und Entwicklung ihrer angestammten Sprache, Kultur und Überlieferung, insbesondere durch Schulen, vorschulische und kulturelle Einrichtungen.

(2) In der Landes- und Kommunalplanung sind die Lebensbedürfnisse des sorbischen Volkes zu berücksichtigen. Der deutsch-sorbische Charakter des Siedlungsgebietes der sorbischen Volksgruppe ist zu erhalten.

(3) Die landesübergreifende Zusammenarbeit der Sorben, insbesondere in der Ober- und Niederlausitz, liegt im Interesse des Landes.“

In der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt heißt es „Die kulturelle Eigenständigkeit und die politische Mitwirkung ethnischer Minderheiten stehen unter dem Schutz des Landes und der Kommunen.“ (Artikel 37 Abs. 1)

Artikel 5 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein lautet:

„(1) Das Bekenntnis zu einer nationalen Minderheit ist frei; es entbindet nicht von den allgemeinen staatsbürgerlichen Pflichten.

(2) Die kulturelle Eigenständigkeit und die politische Mitwirkung nationaler Minderheiten und Volksgruppen stehen unter dem Schutz des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände. Die nationale dänische Minderheit und die friesische Volksgruppe haben Anspruch auf Schutz und Förderung.“

Die weitere Grundlage für die Rechte der dänischen Minderheit bildet die Bonner Erklärung vom 29. März 1955, der die Erklärung der schleswig-holsteinischen Landesregierung vom 26. September 1949 (Kieler Erklärung) vorgegangen war.

Hinsichtlich des sorbischen Volkes heißt es in einer Protokollnotiz zu Artikel 35 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990:

„Die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik erklären im Zusammenhang mit Artikel 35 des Einigungsvertrages:

1. Das Bekenntnis zum sorbischen Volkstum und zur sorbischen Kultur ist frei.
2. Die Bewahrung und Fortentwicklung der sorbischen Kultur und der sorbischen Traditionen werden gewährleistet.
3. Angehörige des sorbischen Volkes und ihre Organisationen haben die Freiheit zur Pflege und zur Bewahrung der sorbischen Sprache im öffentlichen Leben.
4. Die grundgesetzliche Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern bleibt unberührt.“

Die Bundesrepublik Deutschland hat am 10. September 1997 das Rahmenübereinkommen des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten ratifiziert, das am 1. Februar 1998 in Kraft getreten ist. Das Rahmenübereinkommen umfaßt auch eine Reihe von völkerrechtlichen Verpflichtungen, die die Sprache betreffen. Anlässlich der Ratifizierung hat die deutsche Regierung im Einvernehmen mit den Ländern der Bundesrepublik Deutschland eine Erklärung über den Anwendungsbereich des Übereinkommens in Deutschland nach Inkrafttreten abgegeben. Die Erklärung hat folgenden Wortlaut:

„Das Rahmenübereinkommen enthält keine Definition des Begriffs der nationalen Minderheit. Es ist deshalb Sache der einzelnen Vertragsstaaten zu bestimmen, auf welche Gruppen es nach der Ratifizierung Anwendung findet. Nationale Minderheiten in der Bundesrepublik Deutschland sind die Dänen deutscher Staatsangehörigkeit und die Angehörigen des sorbischen Volkes mit deutscher Staatsangehörigkeit. Das Rahmenübereinkommen wird auch auf die Angehörigen der traditionell in Deutschland heimischen Volksgruppen der Friesen deutscher Staatsangehörigkeit und der Sinti und Roma deutscher Staatsangehörigkeit angewendet.“

Die Verfassungsgebote für den Schutz der nationalen Minderheiten und der weiteren traditionell in Deutschland heimischen Volksgruppen und die völkerrechtlichen oder vertraglichen Bestimmungen werden durch Gesetze, Verordnungen, Satzungen und Verwaltungshandeln konkretisiert. So enthalten Bundesgesetze, wie das Bundeswahlgesetz, und mehrere Landesgesetze Bestimmungen, die

den Mitwirkungsmöglichkeiten der nationalen Minderheiten in Staat und Gesellschaft, dem Schutz der nationalen Minderheiten und der Förderung ihrer Identität und damit insbesondere ihrer Sprache dienen. Die Landesgesetze, die auch den Schutz und die Förderung der Sprache zum Ziel haben, beziehen sich auf nationale Minderheiten, die geschlossen in angestammten Siedlungsgebieten leben. Gesetze, die sich direkt auf das Niederdeutsche beziehen, existieren nicht.

4. Zur Situation der Regional- oder Minderheitensprachen in Deutschland

a) Die dänische Sprache

Dänisch wird traditionell in Deutschland von der dänischen Minderheit im Land Schleswig-Holstein südlich der deutsch-dänischen Grenze gesprochen. Die Zahl der Angehörigen dieser Volksgruppe wird auf etwa 50 000 Personen geschätzt, die im Landesteil Schleswig überwiegend in den Kreisen Nordfriesland und Schleswig-Flensburg, im nördlichen Teil des Kreises Rendsburg-Eckernförde sowie in der Stadt Flensburg ansässig sind. Der prozentuale Anteil der Angehörigen der dänischen Minderheit an der Bevölkerung der einzelnen Gemeinden ist sehr unterschiedlich und reicht von Gemeinden mit nur einzelnen Familien der Minderheit bis zu etwa 20 Prozent in der Stadt Flensburg und einigen kleineren Orten.

Die Angehörigen der dänischen Minderheit verstehen alle Dänisch und sprechen diese Sprache zum größten Teil. Alle beherrschen zudem Deutsch. Auf dem Land sprechen Teile der dänischen Minderheit – wie auch der Mehrheitsbevölkerung – die Regionalsprache Niederdeutsch, in der unmittelbaren Grenzregion aber auch mit ihren deutschen Mitbürgern Sønderjysk, einen südjütischen Dialekt des Dänischen.

Um die dänische Sprache und Kultur zu erhalten und zu pflegen, bedarf es eines gut ausgebauten Netzes von selbstverwalteten Einrichtungen und der politischen wie gesellschaftlichen Mitwirkung im Staat.

Das Wahlgesetz des Landes Schleswig-Holstein erleichtert die politische Mitwirkung der dänischen Minderheit, indem die Fünf-Prozent-Sperrklausel bei der Wahl zum Schleswig-Holsteinischen Landtag auf die Partei der dänischen Minderheit keine Anwendung findet. Zur Mitwirkung im politischen Raum besteht als politische Organisation der dänischen Minderheit (und der nationalen Friesen) Sydslesvigsk Vælgerforening, der Südschleswigsche Wählerverband (SSW) mit Sitz in Flensburg. Die politische Partei ist seit März 1996 durch zwei Abgeordnete – mit Fraktionsstatus – im Schleswig-Holsteinischen Landtag sowie durch 159 Repräsentanten in Kreistagen, Stadt- und Gemeindeparlamenten vertreten.

Hauptorganisation der dänischen Minderheit für die kulturelle Arbeit und damit insbesondere die Pflege der dänischen Sprache ist Sydslesvigsk Forening, der Südschleswigsche Verein (SSV), mit dem Dansk Generalsekretariat in Flensburg, dem 16 000 Mitglieder angehören und weitere 27 Vereine mit den unterschiedlichsten Aufgabengebieten angeschlossen sind.

Der Südschleswigsche Verein widmet sich der Förderung der „dänischen Arbeit in Südschleswig“, der dänischen Sprache und des dänischen Volkstums. Außerdem pflegt er eine lebendige Verbindung zu Dänemark und den übrigen nordischen Ländern und will dänische Kultur und

dänische Lebensart in der Minderheit lebendig erhalten. Der Verein organisiert dänische Theaterveranstaltungen und Konzerte, unterhält Versammlungshäuser und -räume, ein Museum, ein Landschulheim sowie Altenwohnungen und betreibt Altenclubs mit einem breiten Freizeitangebot in dänischer Sprache.

Der SSV finanziert – wie die dänische Minderheit insgesamt – seine Arbeit aus Eigenmitteln, Spenden von Privatleuten und Stiftungen sowie durch Zuwendungen aus den Haushalten der schleswig-holsteinischen Landesregierung und deutscher Kommunen des Siedlungsgebietes. Der Dachverband und die angeschlossenen Vereine erhalten für ihre Arbeit auch wesentliche Mittel vom Königreich Dänemark und vom dänischen Grenzverein.

Von der dänischen Minderheit wird auch die dänischsprachige Tageszeitung „Flensburg Avis“ (mit einem deutschsprachigen Teil) herausgegeben. „Flensburg Avis“ ist zudem Anteilseigner an Radio Schleswig-Holstein (R.SH), einem privaten Hörfunksender. Die Redaktion gestaltet täglich eine dänischsprachige Nachrichtensendung, die über R.SH ausgestrahlt wird. Ein Pressedienst, der dem Sydslesvigsk Forening (Südschleswigscher Verein) – der kulturellen Hauptorganisation der dänischen Minderheit – angegliedert ist, versorgt die Medien in Deutschland und Dänemark mit Informationen über die Minderheit. Auch gestaltet der Pressedienst jeden Donnerstag die eigenen vier Seiten („Kontakt“) des Südschleswigschen Vereins in „Flensburg Avis“. Weitere Periodika hält die Minderheit für entbehrlich, da in ihrem Siedlungsgebiet mehrere dänische TV- und Hörfunkprogramme zu empfangen sind und dänische Zeitungen und Zeitschriften beliebig abonniert werden können. Das Recht, ein Mitglied für den ZDF-Fernsehrat vorzuschlagen, hat das Land Schleswig-Holstein in der Weise ausgeübt, daß erstmals eine Vertreterin der dänischen Minderheit dem ZDF-Fernsehrat angehört. In der Anstaltsversammlung der Medienanstalt des Landes Schleswig-Holstein hat ein Mitglied des Sydslesvigsk Forening (Südschleswigscher Verein) der dänischen Minderheit Sitz und Stimme.

Träger der Schul- und Kindergartenarbeit ist Dansk Skoleforening for Sydslesvig, der Dänische Schulverein für Südschleswig. Er betreibt gegenwärtig 50 Schulen verschiedener Schultypen sowie 61 Kindergärten. Die Schulen gliedern sich in Grund- und Hauptschulen, vier Realschulen, eine integrierte Gesamtschule sowie ein Gymnasium, eine Internatsschule und eine Heimvolkshochschule. Sämtliche Schulen, die alle mit dänischer Unterrichtssprache geführt werden, sind staatlich anerkannte Schulen in freier Trägerschaft. Die Internatsschule gibt 14- bis 18jährigen Schülern als Nachschule die Möglichkeit, hier ihren Hauptschulabschluß zu machen oder das freiwillige 10. Schuljahr zu absolvieren.

In den Hauptschulen besteht eine 9jährige Schulpflicht und die Möglichkeit eines freiwilligen 10. Hauptschuljahres. Die weiterführenden Schulen – Realschulen und Gymnasium – nehmen ab der Orientierungsstufe (5. und 6. Klasse) Schülerinnen und Schüler auf und schließen in der Realschule nach dem 10. und im Gymnasium nach dem 13. Schuljahr ab. Unterrichtssprache ist generell – außer dem Pflichthauptfach Deutsch – die dänische Sprache. In den Abschlußklassen und -kursen wird allerdings gewährleistet, daß auch die Fachbegriffe insbesondere im mathematisch-naturwissenschaftlichen und im wirtschaftswissenschaftlichen Bereich in Deutsch unterrichtet

tet werden, um die Schülerinnen und Schüler ausreichend auf die bevorstehende Berufsausbildung in Unternehmen und Hochschulen mit deutscher Sprache vorzubereiten. Die Abschlußprüfungen werden sowohl in Deutschland als auch in Dänemark anerkannt.

Nach dem schleswig-holsteinischen Schulgesetz müssen Schulen der dänischen Minderheit zugelassen und finanziell gefördert werden, wenn es der dänische Schulverein beantragt. Die dänischen Privatschulen müssen allerdings in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte den öffentlichen Schulen entsprechen. Sie unterstehen der staatlichen Aufsicht des Kultusministeriums des Landes Schleswig-Holstein. Das Land leistet für die Personal- und Sachkosten der dänischen Privatschulen pro Schüler einen Beitrag, der 100 Prozent der Kosten entspricht, die für einen Schüler an einer vergleichbaren öffentlichen allgemeinbildenden Schule im Vorjahr entstanden sind. Zuschüsse für die Kosten des Schülertransports werden vom Land, von den Kreisen und einem Teil der Gemeinden gewährt. Zudem betreibt der Schulverein die dänische Erwachsenenbildung.

Umgangssprache in den Kindergärten der dänischen Minderheit ist ebenfalls Dänisch. Für ihren Betrieb geben viele Kommunen Zuschüsse. Dazu haben die Eltern die üblichen Beiträge zu leisten.

Die dänische Minderheit verfügt über ein eigenes Bibliothekssystem mit der Dansk Centralbibliothek for Sydslesvig in Flensburg, der dänischen Zentralbibliothek für Südschleswig, die die örtliche Hauptbibliothek für Erwachsene und Kinder ist und auch zwei Fahrbüchereien, eine bibliographische Abteilung und eine audiovisuelle Medienauswahl umfaßt. Die dänische Zentralbibliothek hat zwei Hauptfilialen sowie viele kleine Filialen in Schulen und Kindergärten. Ihr gehören auch eine Forschungsabteilung und ein Archiv an.

Auch im kirchlichen Leben ist die dänische Sprache präsent. Trägerin des kirchlichen Lebens ist die evangelisch-lutherische Dansk Kirke i Sydslesvig, die Dänische Kirche in Südschleswig. Sie ist als eingetragener Verein deutschen Rechts eine Freikirche, die 44 Kirchengemeinden mit 24 Pastoren umfaßt. Die Dänische Kirche in Südschleswig ist von der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Deutschland und von der Folkekirke (Volkskirche) in Dänemark unabhängig, arbeitet jedoch eng mit der privatrechtlichen Organisation Dansk Kirke i Udlandet (Dänische Kirche im Ausland) in Odense/Dänemark zusammen.

Die dänische Sprache wird auch in der Jugendarbeit gepflegt. Der Sydslesvigs Danske Ungdomsforeninger – SdU –, der Dänische Jugendverband für Südschleswig, ist der Dachverband für die weitgefächerte Jugendarbeit, dem 72 Vereine angehören. Er ist Träger von Freizeiteinheiten und Sportanlagen. Ihm ist u.a. auch die dänischsprachige Amateurbühne „Det lille Teater“ in Flensburg angeschlossen. Sein Zentrum ist die Bildungsstätte Christianslyst bei Schleswig.

Selbstverwaltete Einrichtungen der dänischen Minderheit gewährleisten auch im sozialpflegerischen Bereich die Betreuung in der Muttersprache. Der dänische Gesundheitsdienst betreibt mehrere zentrale Sozialstationen und weitere Krankenpflegezentren sowie den schulärztlichen Dienst in den dänischen Schulen und unterhält Altenwohnungen sowie ein Heim für Kinder und Jugendliche.

Daneben haben sich die Angehörigen der dänischen Minderheit noch in zahlreichen weiteren Vereinen, vom Landwirtschaftsverein über Hausfrauenvereine bis zu Bürgervereinen organisiert, die zum Zusammenhalt der Minderheit beitragen. Sie bieten ein weiteres Feld zur Pflege der dänischen Sprache.

Seitens des Landes Schleswig-Holstein werden außer dem Schulwesen auch die Kultur- und Jugendarbeit, das Volkshochschulwesen, der Gesundheitsdienst, der Verband der Landwirtschaftlichen Vereine sowie die politische Arbeit des SSW im Landtag mit Zuschüssen unterstützt. Auch von kommunaler Ebene werden Zuwendungen für die Kulturarbeit der dänischen Minderheit geleistet. Dänische Einrichtungen können im übrigen dieselben öffentlichen Leistungen in Anspruch nehmen wie entsprechende andere Träger.

b) Die sorbische Sprache (Obersorbisch und Niedersorbisch)

Das slawische Volk der Sorben mit einer eigenen über tausendjährigen Geschichte und Kultur hat fast immer im Rahmen deutscher Staatlichkeit gelebt. Seine Sprache war im Mittelalter noch über eine weitaus größere Region verbreitet als heute. Das Sorbische gehört zur westslawischen Sprachgruppe. Aus den unterschiedlichen Dialekten der sorbischen Umgangssprache haben sich zwei Schriftsprachen entwickelt, das Obersorbische und das Niedersorbische. Heutiges Sprachgebiet des Sorbischen sind die Oberlausitz im Nordosten des Freistaates Sachsen und die Niederlausitz im Südosten des Landes Brandenburg. Für die in der Niederlausitz lebenden Sorben ist auch heute noch zusätzlich die Bezeichnung Wenden gebräuchlich.

Die Zahl der Personen, die sich dem sorbischen Volk zurechnen, ist nicht bekannt. Schätzungen gehen von etwa 60 000 Sorben aus, von denen zwei Drittel in Sachsen und ein Drittel in Brandenburg leben. In einigen Gemeinden im Kreis Kamenz beträgt ihr Anteil an der Bevölkerung bis zu 90 Prozent, in einigen anderen Dörfern des Siedlungsgebietes ist die Mehrheit der Einwohner sorbisch. Im Siedlungsgebiet stellen sie insgesamt etwa 10 Prozent der Bevölkerung, in den Städten allerdings weniger als 2 Prozent. Etwa 45 000 Sorben beherrschen noch die sorbische Sprache in Wort und Schrift; alle Sorben sprechen auch Deutsch.

Um die eigene Sprache und Kultur zu erhalten, haben die Sorben eine eigenständige Organisationsstruktur für die kulturelle Arbeit sowie die gesellschaftliche wie politische Mitwirkung aufgebaut. In Ausgestaltung der verfassungsrechtlichen Verpflichtungen zum Schutz und zur Förderung der Sorben sind im Freistaat Sachsen und im Land Brandenburg gesetzliche Regelungen in Kraft getreten. Durch das brandenburgische Landeswahlgesetz vom 2. März 1994 sind Parteien, politische Vereinigungen oder Listenvereinigungen der Sorben, die für den Landtag kandidieren, von der Fünf-Prozent-Sperrklausel befreit.

Die Sorben haben jedoch keine eigene politische Partei. Ein Angehöriger des sorbischen Volks ist seit der Wahl zum Europäischen Parlament am 13. Juni 1994 Mitglied in der Fraktion der Christdemokraten. Bei der Wahl zum Sächsischen Landtag am 11. September 1994 wurden zwei Sorben als Kandidaten verschiedener Parteien in den Landtag gewählt. Bei den Kommunalwahlen in Sachsen und Brandenburg von 1994 sowie Nachwahlen sind

rund 140 Angehörige des sorbischen Volks als Kandidaten verschiedener Parteien bzw. sorbischer Wählervereinigungen in Kreis-, Stadt- und Gemeindeparlamente gewählt worden. In Ratsgremien des zentralen sorbischen Siedlungsgebiets wird häufig Sorbisch gesprochen.

Im Gesetz zur Ausgestaltung der Rechte der Sorben (Wenden) im Land Brandenburg vom 7. Juli 1994 werden die Rechte der Sorben bezüglich Sprache, Bildung, nationaler Identität, kultureller Eigenständigkeit und politischer Mitwirkung ausgestaltet. Aufgrund dieses Gesetzes wurde auch ein vom Landtag des Landes Brandenburg gewählter Rat für sorbische (wendische) Angelegenheiten eingerichtet, der den Landtag in Angelegenheiten der Sorben, insbesondere bei der Gesetzgebung, berät. Derzeit wird im Freistaat Sachsen der Entwurf eines dem des Landes Brandenburg ähnlichen Gesetzes für die Sorben und die Einrichtung eines Rates für sorbische Angelegenheiten beraten.

Die Bestimmungen über die Sicherung der nationalen und kulturellen Eigenständigkeit der Sorben haben insbesondere auch Auswirkungen auf die Verwendung der sorbischen Sprache in der praktischen Arbeit der Verwaltung und der Justiz. So ist bei den Behörden und Verwaltungen in den deutsch-sorbischen Gebieten neben der deutschen Sprache auch die sorbische Sprache zugelassen. Dieses Recht sehen § 3 des Vorläufigen Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen vom 21. Januar 1993 und § 23 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg vom 26. Februar 1993 ausdrücklich vor. Unberührt bleibt ferner das Recht der Sorben, in den Heimatkreisen vor Gericht Sorbisch zu sprechen.

Das Schulgesetz für den Freistaat Sachsen vom 3. Juli 1991 sichert Schülerinnen und Schülern das Lernen der sorbischen Sprache und in einigen Schulen in ausgewählten Fächern aller Klassenstufen Unterricht in sorbischer Sprache zu. Nach dem Schulgesetz des Landes Brandenburg vom 12. April 1996 (§ 4 Abs. 5 Satz 2) sind die Förderung von Kenntnissen und das Verstehen der sorbischen (wendischen) Kultur besondere Aufgaben der Schule. Im Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden) haben die Schülerinnen und Schüler das Recht, die sorbische (wendische) Sprache zu erlernen und in festzulegenden Fächern und Jahrgangsstufen in sorbischer Sprache unterrichtet zu werden. In den Schulen im Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden) sind die Geschichte und die Kultur der Sorben (Wenden) in die Bildungsarbeit einzubeziehen und zu vermitteln (§ 5). Das sächsische Gesetz über Kindertageseinrichtungen vom 10. September 1993 und das Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg vom 10. Juni 1992 bilden die gesetzliche Grundlage für die Vermittlung und Pflege der sorbischen Sprache und Kultur an sorbischen und zweisprachigen Kindertageseinrichtungen im deutsch-sorbischen Gebiet.

Die Beteiligung am Sprachunterricht ist freiwillig. Gegenwärtig wird an 74 öffentlichen Schulen Sorbisch als Unterrichtsfach und an 13 davon als Muttersprachenunterricht vermittelt. Insgesamt nehmen rd. 5 000 Schüler am Sorbischunterricht teil. In den genannten 13 Schulen wird ein Teil der Fächer in Sorbisch unterrichtet. Es existieren je ein sorbisches Gymnasium in Bautzen (obersorbisch) und Cottbus (niedersorbisch). Zwei weitere Gymnasien – in Hoyerswerda – bieten sorbischen Sprachunterricht an. Auch Volkshochschulen im deutsch-sorbischen Gebiet haben Sprachkurse in Sorbisch in ihrem Angebot. Die Ausbildung von Lehrern für das Fach Sor-

bisch und von Sorabisten erfolgt am Institut für Sorabistik an der Universität Leipzig. Darüber hinaus gibt es die Sorbische Fachschule für Sozialpädagogik als berufsbildende Einrichtung. An den 15 Kindertageseinrichtungen im Gebiet mit starkem sorbischen Bevölkerungsanteil ist die sorbische Sprache Umgangssprache. Daneben existieren ca. 25 zweisprachige Kindertagesstätten.

Die Gewährleistung der Rechte der Bürger sorbischer Volkszugehörigkeit, insbesondere auch hinsichtlich der Förderung der sorbischen Sprache und Kultur, wurde auch in der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen vom 19. Juli 1993 und in der Gemeindeordnung vom 21. April 1993 sowie in der Landkreisordnung für das Land Brandenburg vom 29. September 1993 und der Gemeindeordnung vom 29. September 1993 verankert.

Es wird darauf geachtet, daß im deutsch-sorbischen Gebiet öffentliche Gebäude, Straßen und Plätze entsprechend den gesetzlichen Regelungen zweisprachig zu beschriftet sind.

Dachverband der sorbischen Vereine und nach ihrem Selbstverständnis die Interessenvertretung der Sorben im öffentlichen Leben ist die Domowina – Zwjazk Łužiskich Serbow, der Bund Lausitzer Sorben. Ihm gehören 14 Vereine der Sorben mit mehr als 6 000 Mitgliedern an. Hinzu kommen vier Vereine der Freunde der Sorben in Polen und Tschechien. Die Vereine sind ein wichtiger Träger der sorbischen Sprache im öffentlichen Leben.

Das sorbische Pressewesen ist für die Erhaltung der nationalen Identität der Sorben von besonderer Bedeutung. Im Domowina-Verlag erscheinen eine Tageszeitung in obersorbischer Sprache „Serbske Nowiny“ (Sorbische Zeitung), eine Wochenzeitung in niedersorbischer Sprache, „Nowy Casnik“ (Neue Zeitung) sowie monatlich die Kulturzeitschrift „Rozhlad“ (Umschau), eine Fachzeitschrift für sorbische Lehrkräfte „Serbska šula“ (Sorbische Schule) und eine Kinderzeitschrift „Płomjo/Płomje“ (Flamme) in Ober- und Niedersorbisch. Auch wissenschaftliche und kulturelle Bücher in sorbischer Sprache werden, ebenso wie Schulbücher, neue und klassische sorbische Belletristik, Jugend-, Kinder- und Bilderbücher mit staatlicher finanzieller Unterstützung herausgegeben.

Die Volkstumsforschung und die sonstige wissenschaftliche Arbeit liegen beim Sorbischen Institut. Spezielle Forschungsbereiche sind die sorbische Sozial- und Kulturgeschichte, die Sprachentwicklung, die Volkskunde und die Kultur- und Kunstwissenschaften. Dem Sorbischen Institut angeschlossen sind das Sorbische Kulturarchiv und die Sorbische Bibliothek. Die Maćica Serbska, die sorbische wissenschaftliche Gesellschaft, widmet sich der Förderung der wissenschaftlichen Beschäftigung mit Geschichte, Sprache und Kultur der Sorben und der Verbreitung des Wissens um die Sorben im In- und Ausland.

Im Leben der Sorben hat die Traditions- und Brauchtumspflege, die die ständige Pflege der sorbischen Sprache einschließt, einen besonderen Stellenwert. Sie ist eng verbunden mit der Liebe zur Musik und insbesondere zum Volkslied. Trachten werden selten im Alltag, aber noch an Feiertagen, bei kirchlichen Festen, dem sonntäglichen Kirchgang und Familienfeiern getragen. Rund 120 Vereine einschließlich der Kulturgruppen in den Schulen pflegen die kulturellen Traditionen der Sorben in den verschiedensten Ausprägungen, darunter renommierte Tanzgruppen, Chöre, Theater, Trachtengruppen und Arbeitsgruppen des bildnerischen Schaffens sowie des Kunsthandwerks.

Der Freistaat Sachsen hat am 19. Oktober 1991 im Einvernehmen mit dem Land Brandenburg und dem Bund eine Stiftung des öffentlichen Rechts unter dem Namen „Stiftung für das sorbische Volk“ mit Sitz in Bautzen eingerichtet.

Die Stiftung verfolgt insbesondere folgende Zielsetzungen:

1. Förderung von Einrichtungen der Kultur-, Kunst- und Heimatpflege der Sorben;
2. Förderung von und die Mitwirkung bei Vorhaben der Dokumentation, Publikation und Präsentation sorbischer Kunst und Kultur;
3. Förderung der Bewahrung und Fortentwicklung der sorbischen Sprache und kulturellen Identität auch in sorbischen Bildungs- und Wissenschaftseinrichtungen;
4. Förderung der Bewahrung der sorbischen Identität in der Öffentlichkeit, im Berufsleben und im Zusammenleben der sorbischen und der nichtsorbischen Bevölkerung;
5. Förderung von Projekten und Vorhaben, die der Verständigung und Zusammenarbeit mit anderen Volksgruppen und nationalen Minderheiten in Europa dienen, sowie die Förderung der historisch gewachsenen Verbindungen der Sorben zu den slawischen Nachbarn im Sinne des Brückenschlages zwischen Deutschland und Osteuropa;
6. Mitwirkung bei der Gestaltung staatlicher und anderer Programme, die sorbische Belange berühren.

Die Arbeit der Stiftung wird mit staatlichen Mitteln getragen, die gegenwärtig je zur Hälfte von Bund und beiden Ländern aufgebracht werden. Damit werden zur Zeit neun Einrichtungen, darunter die Domowina, das Deutsch-Sorbische Volkstheater, das Sorbische National-Ensemble, der Domowina-Verlag, das Sorbische Institut und die Sorbischen Museen in Bautzen und Cottbus, finanziell abgesichert. Hervorzuheben ist darüber hinaus die gezielte Förderung von weiteren sorbischen Bildungs- und Wissenschaftseinrichtungen, insbesondere des sorbischen Schulvereins und der Schule für niedersorbische Sprache und Kultur sowie die Förderung von kulturellen Projekten einzelner Vereine.

Im öffentlich-rechtlichen Rundfunk der Länder Sachsen und Brandenburg gibt es Programmangebote in obersorbischer wie niedersorbischer Sprache. Nach § 6 Abs. 3 des sächsischen Gesetzes zum Staatsvertrag über den Mitteldeutschen Rundfunk (mdr) der Länder Sachsen, Thüringen und Sachsen-Anhalt haben die Sendungen des mdr den Belangen aller Bevölkerungsgruppen – auch der Minderheiten – Rechnung zu tragen. Gemäß § 4 Abs. 3 des Gesetzes über den „Ostdeutschen Rundfunk Brandenburg“ (ORB) besteht ein Auftrag, der sorbischen Kultur und Sprache im Programm Rechnung zu tragen. Je ein Vertreter der Sorben gehört dem Rundfunkrat des mdr und des ORB an. Ein Mitglied der Verbände der Sorben ist in der Versammlung nach dem Gesetz über den privaten Rundfunk und neue Medien in Sachsen (§ 29) vertreten.

Der Mitteldeutsche Rundfunk (mdr) mit seinem Sorbischen Studio Bautzen sendet in seinem Hörfunkprogramm werktäglich 3 Stunden und sonntags eineinhalb Stunden in Obersorbisch. Weiter strahlt der mdr in sorbischer Sprache jeden zweiten Sonntag eine Kindersend-

ung und einmal monatlich eine aktuelle Reportage aus. Der Ostdeutsche Rundfunk Brandenburg (ORB) mit seiner Niedersorbischen Redaktion in Cottbus sendet von Montag bis Freitag ein einstündiges Programm in niedersorbischer Sprache. An Samstagen und Sonntagen sowie an Feiertagen wird ein eineinhalbstündiges Programm in niedersorbischer Sprache ausgestrahlt. Der ORB bietet auch in seinem Fernsehprogramm einmal monatlich ein halbstündiges „Sorbisches Telefenster“ in Niedersorbisch an. Ein Fernsehprogramm in Obersorbisch gibt es noch nicht.

Trotz vierzig Jahren kommunistischer Herrschaft hat das kirchliche Leben weiter einen wichtigen Platz im sorbischen Volk. Auch dies trägt zur Pflege der sorbischen Sprache bei. Viele sorbische Feste und Bräuche sind von ihrer Herkunft eng an den Jahreskreis der kirchlichen Feiertage gebunden und werden, wie z.B. das Osterreiten, auch heute weiter gepflegt. Etwa ein Viertel der Sorben sind katholische Christen, mehr als die Hälfte ist evangelisch. Wo, wie im katholischen Gebiet um Kamenz, in den sorbischen Gemeinden eine ungebrochene Tradition täglicher sorbischsprachiger Gottesdienste besteht, hat sich ihre Sprache und nationale Identität am besten erhalten. Sorbischsprachige evangelische Gottesdienste, die es erst seit 1990 wieder gibt, werden in den sorbisch-deutschen Gemeinden monatlich, Gottesdienste mit regionalem Charakter, insbesondere in der mittleren Lausitz sowie der Niederlausitz, mehrmals im Jahr abgehalten.

In sorbischen Gemeinden beider Konfessionen gibt es sorbische Geistliche. Für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsen und die Evangelische Kirche der Schlesischen Oberlausitz in Görlitz betreut eine Sorbische Superintendentur die sorbischen Gläubigen; in der Evangelischen Landeskirche Berlin-Brandenburg besteht dafür eine 1989 gegründete Arbeitsgemeinschaft Sorbischer Gottesdienst. Der Cyrill-Methodius-Verein unterstützt das katholische pastorale und kulturelle Leben der Sorben und gibt die Wochenzeitschrift „Katolski Posol“ (Katholischer Bote) heraus. Für die evangelischen Sorben erscheint die Monatszeitschrift „Pomhaj Bóh“ (Hilf Gott), die vom Konvent der evangelischen sorbischen Geistlichen herausgegeben wird. Beide Publikationen erscheinen im Domowina-Verlag und werden von der Stiftung für das sorbische Volk gefördert.

c) Die friesische Sprache (Nordfriesisch und Saterfriesisch)

Das Friesische ist eine eigenständige und angestammte Sprache des nordseegermanischen Zweiges des Westgermanischen. Es unterscheidet sich deutlich vom Niederländischen und Niederdeutschen und ist sprachhistorisch eng mit dem Alt-Englischen verwandt. Das Friesische hat sich in drei Sprachzweigen entwickelt, dem Westfriesischen, dem Ostfriesischen und dem Nordfriesischen. Das Westfriesische wird in der niederländischen Provinz Friesland gesprochen. Das Ostfriesische hatte seine Heimat im niedersächsischen Ostfriesland. Beide Regionen sind das historische Kernland der Friesen.

Das Ostfriesische ist mittlerweile ausgestorben; nur im oldenburgischen Saterland nahe der Grenze zu den Niederlanden wird von etwa 2 000 Personen noch das zum ostfriesischen Sprachzweig gehörende Saterfriesisch gebraucht. Trotz vieler niederdeutscher Lehnwörter hat

sich das Saterfriesische aber seine sprachliche Eigenständigkeit erhalten.

Nachdem Friesen vor etwa 1 000 Jahren auch nördlich des Kernlandes siedelten, hat sich das Nordfriesische herausgebildet, das durch einzelne Sprachzüge mit dem Alt-Dänischen verbunden ist. Das Nordfriesische besteht aus zwei Dialektgruppen mit neun Mundarten: sechs werden auf dem Festland an der schleswig-holsteinischen Westküste (einschließlich der Halligen) gesprochen und drei auf den Inseln Sylt, Föhr/Amrum und Helgoland. Trotz der durch die Aufgliederung in Dialekte erzeugten sprachlichen Vielfalt überwiegt die sprachliche Gemeinschaft des Nordfriesischen. Die Zahl derjenigen, die sich von Abstammung und Selbstverständnis her als Nordfriesen fühlen, wird auf bis zu 50 000 bis 60 000 Personen geschätzt; das ist ein Drittel der Bevölkerung dieser Region. Von ihnen sprechen etwa noch 10 000 Nordfriesisch, weitere 20 000 Personen verstehen diese Sprache.

Dachorganisation der Friesen ist der Friesenrat, der die Nordfriesen und Ostfriesen in Deutschland mit den in den Niederlanden lebenden Westfriesen vereinigt. Seine grenzüberschreitende Aufgabe ist die Organisation von Friesenkongressen und Begegnungen von verschiedenen Berufsgruppen, die der gemeinsamen Förderung der friesischen Regionalsprachen und der friesischen Kultur dienen. In der nordfriesischen Sektion des Friesenrats wirken Vertreter der nordfriesischen Vereine als Arbeitsgemeinschaft zusammen, um sich für die Förderung und Pflege der friesischen Sprache sowie die Erhaltung der Kultur und der Landschaft einzusetzen.

Größter Verein der Friesen in Deutschland ist der 1902 gegründete Nordfriesische Verein mit etwa 4 700 Mitgliedern und 25 angeschlossenen Vereinigungen. Er betrachtet die Nordfriesen als eine Gruppe mit eigener Sprache, Geschichte und Kultur innerhalb Deutschlands. Enge Verbindungen bestehen mit dem Schleswig-Holsteinischen Heimatbund. Die 1923 gegründete, heute etwa 680 Mitglieder umfassende Foriining for nationale Friiske (Verein nationaler Friesen) sieht die Friesen als eigenes Volk und betrachtet sich als nationale Minderheit. Sie arbeitet mit der dänischen Minderheit zusammen und wird politisch vom Südschleswigschen Wählerverband (SSW) vertreten. Heute haben sich beide Gruppen auf die Bezeichnung „friesische Volksgruppe“ geeinigt. Diese Bezeichnung hat 1990 auch Eingang in die Landesverfassung von Schleswig-Holstein gefunden.

Die örtlichen friesischen Vereine leisten eine vielfältige kulturelle Arbeit. Sie bieten Sprachkurse und Sprachreisen sowie Kinderfreizeiten an, betreiben Sport mit der friesischen Sprache als Verständigungsmittel, initiieren friesisches Theaterspiel, leisten Aufgaben im Natur- und Denkmalschutz und unterhalten eigene Heimatmuseen. Einige dieser Projekte werden mit öffentlichen Mitteln unterstützt.

Beim Schleswig-Holsteinischen Landtag besteht ein „Gremium für Fragen der friesischen Bevölkerungsgruppe im Lande Schleswig-Holstein“, dessen Vorsitzender der Landtagspräsident ist. Das Gremium erörtert in der Regel zweimal im Jahr Fragen, die die friesische Bevölkerungsgruppe im Land betreffen, mit dem Ziel, die friesischen Sprache und Kultur zu pflegen und zu fördern. Dem Gremium gehören Vertreter der Landtagsfraktionen, die Bundestagsabgeordneten Nordfrieslands, Vertreter der Landesregierung und Vertreter des Friesenrats – Sektion

Nordfriesland – an. Auch in Kommunalparlamenten sind Nordfriesen vertreten. In einigen dieser Gremien wird in den Sitzungen auch Friesisch gesprochen.

Im Jahr 1997 sind in Schleswig-Holstein die rechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen worden, daß Ortstafeln aufgestellt werden können, die neben dem deutschen Ortsnamen auch die friesischen Bezeichnung nennen.

An öffentlichen Schulen im nordfriesischen Gebiet – und an einigen Privatschulen der dänischen Minderheit – wird Friesisch unterrichtet. In der Regel wird der Unterricht als freiwilliges Angebot in den Klassenstufen 3 und 4 erteilt, teilweise auch für Ältere, die bereits das gegliederte Schulsystem besuchen. Seit einigen Jahren ist begonnen worden, Friesisch auch in einigen Kindergärten einzuführen. Die Lehrkräfte bilden sich regelmäßig in einem „Arbeitskreis Friesisch“ beim Institut für Praxis und Theorie der Schule (IPTS) fort. Saterfriesischunterricht wird an den Grundschulen dreier Gemeinden in der dritten und vierten Klasse angeboten und in Kindergärten gesprochen. Für ältere Schüler gibt es dafür Arbeitsgemeinschaften Saterfriesisch.

An der Universität Kiel besteht seit 1950 die Nordfriesische Wörterbuchstelle und seit 1978 der Lehrstuhl Friesische Philologie. Im Rahmen einer geplanten Honorarprofessur an der Bildungswissenschaftlichen Hochschule Flensburg – Universität – für Friesisch wird vorrangig die Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern in Friesisch sichergestellt.

Von großer Bedeutung für die Pflege der friesischen Sprache, der Kultur und der Geschichte ist das „Nordfriisk Instituut“ in Bredstedt als zentrale wissenschaftliche Einrichtung in Nordfriesland. Das Institut versteht sich als Brücke zwischen Theorie und Praxis, zwischen Wissenschaft und Laienforschung. Es ist vor allem auf den Gebieten Sprache, Geschichte und Landeskunde Nordfrieslands wissenschaftlich und publizistisch tätig. Es unterhält eine Fachbibliothek und ein Archiv und bietet Seminare, Kurse, Arbeitsgruppen und Vortragsveranstaltungen an. Träger des Instituts ist der etwa 800 Mitglieder zählende Verein Nordfriesisches Institut. Die Arbeit des Instituts wird überwiegend durch Zuschüsse des Landes Schleswig-Holstein und Eigenmittel finanziert. Daneben beteiligen sich auch die kommunale Seite und die dänische Minderheit an der Finanzierung.

In Lokalzeitungen Nordfrieslands und einigen regionalen Zeitschriften gibt es vereinzelte Beiträge in friesischer Sprache. Monatlich erscheint in Tageszeitungen, die in Nordfriesland verbreitet sind, eine friesisch-niederdeutsche Seite. Im Hörfunk des Norddeutschen Rundfunks wird einmal wöchentlich in einem regionalen Fenster auf Friesisch gesendet (3 Minuten). Ein Hörfunk-Feature und andere Beiträge in Friesisch sind in unregelmäßiger Folge verbreitet worden. Der Privatsender Radio-Schleswig-Holstein sendet in unregelmäßiger Folge eine einstündige Sendung in friesischer Sprache.

d) Die Sprache Romanes der deutschen Sinti und Roma

Das Romanes der deutschen Sinti und Roma ist die Sprache der traditionell in Deutschland heimischen Angehörigen dieser Volksgruppe. Ihre Zahl wird auf bis zu 70 000 Personen geschätzt. Das in Deutschland heimische Romanes hat sich durch den jahrhundertelangen Gebrauch im deutschen Sprachraum zu einer eigenständigen Sprache entwickelt, die sich von anderen in Europa

gebrauchten Romanes-Sprachen unterscheidet. Die Mehrheit der deutschen Sinti und Roma lebt in den Hauptstädten der alten Bundesländer Deutschlands einschließlich Berlin und Umgebung sowie in den Ballungsgebieten des Raums Hamburg, des Rhein-Ruhr-Gebiets mit dem Zentrum Düsseldorf/Köln, des Rhein-Main- und des Rhein-Neckar-Ballungszentrums sowie im Großraum Kiel. Teilweise leben die deutschen Sinti und Roma auch in größerer Zahl in Regionen räumlich nicht weit voneinander entfernt kleinerer Städte. So gibt es deutsche Sinti und Roma z.B. in Mittel- und Kleinstädten Ostfrieslands, Nordhessens, der Pfalz, Badens und Bayerns. Es besteht für die traditionell in Deutschland gesprochene Sprache Romanes also kein einheitliches, auf ein Land begrenztes Sprachgebiet. Die Sprache wird vielmehr in der Mehrzahl der Länder der Bundesrepublik Deutschland gesprochen.

Die deutschen Sinti und Roma hatten – wie die Sinti und Roma insgesamt – während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft unter Verfolgung und Völkermord zu leiden, was für die Überlebenden häufig den Neuaufbau ihrer Lebenswelt in anderen als den früheren Wohnorten bedeutete.

Heute sind die deutschen Sinti und Roma nicht mehr stigmatisiert, sondern in die Gesellschaft integriert und von ihr akzeptiert. Doch haben sie im Alltag durch Vorurteile einzelner Mitbürger immer noch unter gelegentlichen privaten Diskriminierungen zu leiden. Dies ist auch einer der Gründe, warum Romanes selten in der Öffentlichkeit gebraucht wird.

Zur Pflege ihrer Identität, Geschichte, Kultur und Sprache sowie zur Vertretung ihrer Interessen haben sich die deutschen Sinti und Roma in Vereinen und – entsprechend der föderalen Struktur der Bundesrepublik Deutschland – in Landesverbänden organisiert. Neun dieser Landesverbände sind im Zentralrat Deutscher Sinti und Roma zusammengeschlossen, dem auch noch weitere Institutionen wie der Verein Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma und größere Vereine auf lokaler Basis angehören. Der Landesverband Niedersachsen ist nicht Mitglied des Zentralrats, dem auch einige andere lokale und regionale Büros und Vereine deutscher Sinti und Roma, wie Rom e.V., Köln, und Roma und Cinti Unión e.V., Hamburg, nicht angehören. Andere Vereine, wie die Internationale Romani Union, Berlin, vertreten überwiegend die Interessen von in Deutschland lebenden ausländischen Roma. Die Verbände der deutschen Sinti und Roma sprechen Parlamente und Regierungen, parlamentarische Gremien und Gremien der Parteien sowie einzelne Politiker an, um für ihre Interessen zu werben und politische Unterstützung für ihre Arbeit zu erhalten.

Die Bundesregierung finanziert das Büro des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma in Heidelberg, in dem fünf Mitarbeiter hauptamtlich tätig sind. Außerdem erhalten Landesverbände in acht Ländern Landesförderung, die ihnen überwiegend auch die Finanzierung hauptamtlicher Mitarbeiter ermöglicht. Diese aus staatlichen Mitteln gesicherte Infrastruktur erleichtert die Vertretung der Interessen der deutschen Sinti und Roma in der Öffentlichkeit und die Teilnahme am öffentlichen Leben. Der Zentralrat und die anderen Verbände können sich dabei auch auf die Arbeit des Dokumentations- und Kulturzentrums Deutscher Sinti und Roma stützen, das zu 90 Prozent aus Bundesmitteln und zu 10 Prozent aus Mitteln des Landes

Baden-Württemberg finanziert wird. Im Dokumentations- und Kulturzentrum sind 15 Mitarbeiter hauptamtlich tätig. Eine neu eingerichtete Dauerausstellung gibt Einblick in die Geschichte der Sinti und Roma in Deutschland und unterrichtet über das Ausmaß des Völkermords an Sinti und Roma unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft. Das Zentrum gibt auch Publikationen heraus und gestaltet kulturelle Projekte. Außerdem erhält eine Reihe von örtlichen Vereinen der Sinti und Roma regelmäßig Förderung auf kommunaler Ebene. Neben der Verbandsarbeit und Beratungsaufgaben werden seitens der Länder und Kommunen ergänzend insbesondere kulturelle, aber auch soziale Projekte gefördert. Die Förderungsprogramme des Bundes und der Länder sowie die Projektförderungen der Kommunen verfolgen das Ziel, der Teilhabe der deutschen Sinti und Roma am gesellschaftlichen Leben unter Erhaltung ihrer kulturellen Identität und ihrer Sprache Romanes sowie ihrer sozialen Integration zu dienen.

Zu den langfristigen Projekten gehört beispielsweise die Förderung des Theaters „Pralipe“ in Mülheim an der Ruhr, das seine Stücke in Romanes spielt, durch das Land Nordrhein-Westfalen. Der Berliner Radiosender SFB 4 Multikulti sendet zweimal im Monat 15 Minuten in Romanes. Die Länder Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg fördern z.B. die Kulturtage der Kurpfälzer Sinti und Roma, eine Kooperation mit Volkshochschulen und wissenschaftliche Projekte. Bereits zum zweiten Mal fand 1997 mit staatlicher Unterstützung das Musikfestival der Sinti und Roma „Aven“ in Landau statt. In Schleswig-Holstein wird z.Zt. ein mehrjähriges Projekt zur Dokumentation von Bestand, Bewahrung und Präsentation der Sinti- und Romakultur gefördert. Hessen hat u.a. staatliche Mittel für eine Sinti und Roma betreffende Veranstaltungsreihe zum Thema Kultur, Information, Koordination und Begegnung bewilligt. Ebenfalls gefördert wurden von mehreren Ländern Ausstellungs- und Publikationsprojekte. Daneben fördern auch einige Kommunen lokale Kultur- und Begegnungsprojekte.

Die Kinder der deutschen Sinti und Roma wachsen zweisprachig mit Romanes und Deutsch auf und beherrschen in der Regel beide Sprachen. Der Unterricht der Sprache Romanes im Rahmen des staatlichen Schulsystems ist in keinem Schulgesetz der Länder vorgesehen. Die Richtlinien und Lehrpläne bieten jedoch viele Möglichkeiten, interkulturelle Aspekte in den Unterricht einzuführen. Der Zentralrat ist aufgrund des Mißbrauchs der sogenannten wissenschaftlichen Forschung über die Volksgruppe – unter Einschluß der Erforschung des Romanes – in der Zeit des Nationalsozialismus und des sich daran anschließenden Völkermords an Sinti und Roma der Auffassung, daß die Sprache allein innerhalb der Volksgruppe weitergegeben und durch Lehrkräfte aus der Volksgruppe unterrichtet werden soll. Somit wird die Muttersprache Romanes überwiegend durch mündliche Überlieferung innerhalb der Familien und der Gemeinschaft gepflegt.

Der Zentralrat tritt jedoch auch für einen schulischen Ergänzungsunterricht für interessierte Kinder der deutschen Sinti und Roma ein, bei dem in der Sprache Romanes schulische Themen behandelt werden und damit die Sprachkompetenz der Kinder in Romanes verstärkt wird. Er befürwortet weiter Sprachkurse für Kinder auf privater Basis und im Rahmen der Erwachsenenbildung durch Lehrkräfte aus der Volksgruppe. Die starke räumliche Zerstreuung von Wohnsitzen der Sinti und Roma auch in

Ballungsgebieten erschwert die Einrichtung spezieller Ergänzungskurse mit Unterricht in Romanes oder macht sie örtlich unmöglich.

Die Verwendung von Romanes im öffentlichen Schulsystem beschränkt sich daher bisher auf Pilotmaßnahmen für (oft ausländische) Roma-Kinder, die in räumlicher Nähe zusammenleben. Der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma legt größten Wert darauf, daß das vorhandene staatliche und staatlich anerkannte Schul- und Bildungssystem für die Kinder der deutschen Sinti und Roma uneingeschränkt wie bisher genutzt wird. Er lehnt daher separate Schulen für Roma oder Schulklassen nur für Sinti und Roma ab. Das entspricht augenscheinlich auch dem Wunsch der Eltern, denn die Kinder der deutschen Sinti und Roma besuchen die örtlichen Regelschulen bzw. weiterführende Schulen.

Besondere Möglichkeiten der Förderung der schulischen Entwicklung für Kinder von Sinti und Roma unter Einbeziehung ihrer kulturellen Traditionen und ihrer Sprache haben sich in einigen Ländern der Bundesrepublik Deutschland, so etwa in Baden-Württemberg, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein – teilweise im Rahmen lokaler Projekte – ergeben. Es handelt sich dabei um Grund-, Haupt- und Realschulen. In verschiedenen Hamburger Schulen mit einem größeren Anteil an Roma-Kindern arbeiten Roma als Lehrer bzw. Schulsozialarbeiter. Dabei werden die Kultur der Sinti und Roma sowie musisches Arbeiten in den Unterricht einbezogen. In Hamm und in Köln wurden beispielsweise unter Beteiligung der örtlich ansässigen Sinti und Roma Materialien für Unterricht und regionale Fortbildung erstellt, die über den Kulturkreis und die Geschichte der Sinti und Roma informieren und im Unterricht den Bezug zwischen den Sinti und Roma und der Schule stärken sollen. Die Erfahrungen in diesem Zusammenhang haben gezeigt, daß langfristig nur solche Initiativen erfolgreich sind, die mit Einverständnis, Willen und mitverantwortlicher Beteiligung der Betroffenen vor Ort in die Wege geleitet werden. Vor allem in der Lehrerfortbildung ist die Berücksichtigung der Belange der Schüler aus Familien der Sinti und Roma regional ein Schwerpunkt geworden. Auch die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Geschichte und Identität der traditionell in Deutschland heimischen deutschen Sinti und Roma im Rahmen der politischen Bildung ist verstärkt worden.

e) Die niederdeutsche Sprache

Das Niederdeutsche oder Plattdeutsche ist die angestammte Sprache des deutschen Nordens: Soweit die geschichtliche Kenntnis zurückreicht, haben sich die Menschen in Norddeutschland immer dieser Sprache bedient; Form und Funktion haben sich jedoch gewandelt. Dabei ist das Niederdeutsche bis heute eine eigenständige Sprache geblieben, ist also keine Dialektform des Hochdeutschen. Bis zum Ausgang des späten Mittelalters kannte der deutsche Norden neben dem Latein des Gelehrten nur eine Sprache, das Niederdeutsche, und diese erfüllte alle Kommunikationsbedürfnisse. Was im alltäglichen Umgang oder in den Bereichen von Handel, Recht, Politik, Religion und Kultur zu sagen oder zu schreiben war, mußte und konnte in jeweils angemessenen Varianten des Niederdeutschen ausgedrückt werden. Mit den geschichtlichen Prozessen ging eine expansive Sprachentwicklung einher: War das Nieder-

deutsche in seiner ältesten Periode nur die Sprache des germanischen Stammesverbandes der Sachsen, beschränkt auf ein relativ kleines Siedlungsgebiet, so weitete sich sein Geltungsbereich in der Folgezeit territorial und funktional aus.

Im 14./15. Jahrhundert war das Niederdeutsche das maßgebende sprachliche Medium für den gesamten hansischen Wirtschafts- und Kulturraum. Dieser europäische Nordwesten stellte sich nicht zuletzt in und mit der niederdeutschen Sprache als ein zwar nicht einheitlicher, aber doch zusammengehöriger Kulturraum dar. Die Epoche niederdeutscher Einsprachigkeit endete ziemlich abrupt im 16. Jahrhundert. Ihr folgte – bis heute andauernd – eine Periode des konkurrierenden Nebeneinanders von Hoch- und Niederdeutsch. Dabei fiel dem Niederdeutschen nur mehr die Rolle der generell minderbewerteten Zweitsprache zu. Die Sprache war fortan gesellschaftlich weniger gebrauchstüchtig als das Hochdeutsche, wurde geringer bewertet und folglich zunehmend weniger genutzt.

Der fortschreitende Niedergang des Niederdeutschen vollzog sich in zwei Phasen. Um die Wende vom 16. zum 17. Jahrhundert mußte das Niederdeutsche zunächst den Schriftsprachenstatus an das bis dahin fremde Hochdeutsch abtreten. Nach den Kanzleien der Fürsten und Städte ging auch das gebildete Bürgertum im schriftlichen Sprachgebrauch zum Hochdeutschen über. Zwar bediente sich der größte Teil der norddeutschen Bevölkerung bis weit ins 18. Jahrhundert hinein im mündlichen Umgang weiterhin des Niederdeutschen, doch sein Funktions- und Prestigeverlust wirkte sich so nachhaltig aus, daß im Laufe der Zeit eine gesellschaftliche Schicht nach der anderen das Hochdeutsche annahm. Schließlich war die alte Sprache der Region im wesentlichen nur mehr in der Form der Alltagsmundart „kleiner Leute“, und hier insbesondere der Landbevölkerung, lebendig.

Im Zuge der Entwicklung zur modernen Gesellschaft wurden dann die Entfaltungs- und Überlebenschancen des Niederdeutschen immer stärker beschnitten. Die sozialen Prozesse des 19. und 20. Jahrhunderts bedrohten seine Existenz selbst als randständige Volkssprache. Industrialisierung und Urbanisierung schränkten die Möglichkeit zum Gebrauch des nunmehr mundartlichen Niederdeutschen nicht nur immer weiter ein, sie führten letzten Endes häufig auch zur Auszehrung und Auflösung der örtlichen Sprachgemeinschaft, in der die regionale Volkssprache ihren eigentlichen Lebensraum besaß. Die Bürokratisierung des gesellschaftlichen Lebens sowie die Demokratisierung der Bildung durch das allgemeine Schul- und Bildungswesen förderten und festigten endgültig den Übergang der Bevölkerungsmehrheit zum Hochdeutschen als Gemeinschaftssprache.

Trotz dieser Entwicklung hat sich eine Minderheit von engagierten Bürgern in den vergangenen 200 Jahren tatkräftig für die Pflege und Förderung des Niederdeutschen eingesetzt. Bereits im 17. und 18. Jahrhundert meldeten sich einzelne Bürger zu Wort, die den Sprachschwund als empfindlichen Verlust an norddeutscher Eigenart empfanden und dagegen mit Niederdeutsch geschriebener Dichtung Stellung bezogen. Seit man am Ende der Aufklärung sowie am Beginn der Romantik das „Volk“ mit seiner Sprache und Poesie, mit seinen Sitten und Lebensumständen wieder zu entdecken anfang, hat sich aus dem Gefühl zunehmenden Identitätsverlustes die Vorstellung entwickelt, daß das Niederdeutsche als angestammte

Heimatsprache des Nordens besonderen gesellschaftlichen Wert besitzt. Trotzdem hat die niederdeutsche Sprache und die durch sie geprägte Kultur bis in die Gegenwart hinein im öffentlichen Leben, im Kulturleben und im Bildungswesen nur eine Randposition. Die Erhaltung der heimischen Regionalsprache und -kultur ist deshalb bisher vor allem auf private Initiativen zurückzuführen. Diese haben beträchtliche sprach- und kulturpflegerische Erfolge erzielt:

- Sie haben eine selbständige niederdeutsche Literatur neu geschaffen, die sich in Kontinuität, Quantität, Qualität und Differenziertheit auszeichnet.
- Sie haben das Niederdeutsche auch in anderen Kultursparten etabliert: auf dem Theater, in der Kirche und in allen modernen Medien, so daß bereits wieder ein eigenes niederdeutsches Kulturleben existiert.
- Sie haben dafür eine institutionelle Infrastruktur aus auch überregional wirkenden Vereinen und Verbänden, Bühnen und Verlagen, Autoren-, Lehrer- und Pastorenvereinigungen mit Publikationsorganen geschaffen.

Zum Erfolg dieser Arbeit hat die zunehmende, insbesondere auch finanzielle Unterstützung durch Länder, Kommunen und andere Institutionen nachhaltig beigetragen.

Niederdeutsch wird heute traditionell in acht Ländern der Bundesrepublik Deutschland gesprochen. Dabei gehören Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein mit ihrer ganzen Fläche, Brandenburg, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt nur mit Teilen davon zum niederdeutschen Sprachgebiet. In den einzelnen Landschaften dieses Sprachraums werden mehr oder weniger unterschiedliche lokale bzw. regionale Varianten des Niederdeutschen gesprochen, und zwar generell als eine der Standardsprache Hochdeutsch nachgeordnete Zweitsprache, in der Regel nur für private Zwecke. Der Umfang des Sprachgebrauchs ist regional sehr unterschiedlich. So ist das Niederdeutsche in küstennahen Regionen seit langem ungleich lebendiger als weiter im Binnenland.

Wieviele Menschen in Norddeutschland derzeit noch eine Variante des Niederdeutschen beherrschen und benutzen, ist unbekannt. Nach der einzigen aussagefähigen Untersuchung, einer Repräsentativ-Erhebung von 1984 nur für den niederdeutschen Raum in den alten Ländern der Bundesrepublik Deutschland, gaben im Schnitt

- 56 % der Befragten an, Plattdeutsch sprechen zu können (sehr gut, gut oder ein wenig),
- während 43 % erklärten, es gar nicht sprechen zu können;
- 89 % der Befragten gaben an, Plattdeutsch immerhin verstehen zu können,
- während nur 11 % mitteilten, Plattdeutsch nicht zu verstehen.

Für die drei neuen Bundesländer liegen direkt vergleichbare Daten nicht vor, doch wird dort mit einer durchaus ähnlichen Sprachlage gerechnet. Mithin wird die Gesamtzahl derer, die sich mehr oder minder gute Kenntnisse des Niederdeutschen zuschreiben, auf mehrere Millionen Menschen geschätzt.

Die Zahl der Niederdeutsch-Sprecher nimmt nach wie vor trotz des großen privaten Engagements in vielen Vereinen, Laienspielgruppen, Autorenvereinigungen und Dichtergesellschaften und erheblicher staatlicher Förderung ab,

insbesondere weil die jeweils Älteren die Sprache wegen ihres mangelnden Ansehens und Gebrauchswerts nicht mehr an die Jüngeren weitergeben. Die Frage ist, wie sich diese Entwicklung unter besseren Rahmenbedingungen verändern kann. Im Bereich der kulturellen Verwendung des Niederdeutschen, in dem sich seit 200 Jahren ein gegenläufiger Trend vollzogen hat, ist gerade in den letzten zwei Jahrzehnten ein auch quantitativ steigendes Interesse am Niederdeutschen zu beobachten. Das betrifft sowohl den aktiven (Literatur, Vereine, Kirche) als auch den eher passiven Umgang (Theater) mit dieser Sprache.

Die wissenschaftliche Erforschung niederdeutscher Sprache und Literatur ist seit dem Ausgang des 19., die universitäre Vertretung dieses Faches seit den ersten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts etabliert. Feste Forschungs- und Lehrkapazitäten (Lehrstühle, Abteilungen, Lehraufträge) für verschiedene Studienabschlüsse, teilweise auch für die Ausbildung von Lehrkräften, gibt es derzeit an den Universitäten Kiel, Flensburg, Hamburg, Rostock, Greifswald, Göttingen, Münster, Bielefeld sowie Magdeburg. Hinzu kommen Lehrangebote z.B. an den Universitäten Paderborn, Osnabrück, Oldenburg, Bremen und Potsdam sowie eine Reihe von Arbeitsstellen für regionale niederdeutsche Wörterbücher. Die einschlägig tätigen Wissenschaftler sind seit über 100 Jahren im Verein für niederdeutsche Sprachforschung organisiert. Der Hamburger Senat hat zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses auf dem Gebiet der niederdeutschen Sprache den „Agathe-Lasch-Preis“ gestiftet.

Die Zahl der gegenwärtig schreibenden Niederdeutsch-Autoren beläuft sich auf mehrere hundert. Deren Schaffen hat in den letzten Jahren beträchtlich zugenommen. Auf dem Buchmarkt sind z.Zt. regelmäßig ca. 1 500 niederdeutsche Titel verfügbar, die zusammen eine immer größer werdende Vielfalt an Stoffen, Themen und Formen repräsentieren. Angeregt und gefördert wird das literarische Leben – außer durch das Netzwerk von Heimatvereinen und -verbänden – durch

- mehr oder minder fest organisierte Autorenvereinigungen wie die überregionale Bevensen-Tagung e.V., Bad Bevensen, und zahlreiche landschaftsgebundene Gruppierungen (u.a. Schrieverkring des Ollnborger „Spieker“, Oldenburg; Schrieverkring Weser-Ems, Bremen; Schrieverkring Landkreis Diepholz; Bund niederdeutscher Autoren Mecklenburg-Vorpommern, Verchen; Uckermärkischer Heidstruck des Kulturbundes Templin; Schrieverkring im Heimatbund der Männer vom Morgenstern, Bremerhaven; Warkkring van oost-freeske Schrieverskes un Schrievers, Aurich; Verdener Arbeitskreis niederdeutscher Theaterautoren, Verden; Schrieverkring im Stormarner Schriftstellerkreis, Bad Oldesloe);
- eine Reihe von Dichtergesellschaften (u.a. Klaus-Groth-Gesellschaft, Heide; Fritz Reuter Gesellschaft, Neubrandenburg; John-Brinckman-Gesellschaft, Rostock; Augustin-Wibbelt-Gesellschaft, Münster; Freudenthal-Gesellschaft, Soltau);
- den „Quickborn“, Vereinigung für niederdeutsche Sprache und Literatur e.V., Hamburg, mit der zur Zeit im 88. Jahrgang erscheinenden gleichnamigen Vierteljahrszeitschrift für plattdeutsche Sprache und Literatur;
- zahlreiche regionale und überregionale Literaturpreise.

Auch hier tragen staatliche Zuschüsse, z.B. zur Förderung von literarischen Aktivitäten und von Autoren sowie zur finanziellen Unterstützung von Tagungen und Gesellschaften, zur Effizienz der Arbeit bei.

Das Laientheater ist für die Öffentlichkeit der wohl wichtigste Multiplikator des Niederdeutschen. Geschätzt werden etwa 8 000 bis 9 000 Gruppen in Norddeutschland, die plattdeutsche Stücke regelmäßig aufführen. Die Bandbreite reicht von der Landjugend- oder Feuerwehr-Gruppe über institutionalisierte Speeldelen und Vereinsbühnen bis zu den Bühnen, die den Landesverbänden des Bundes deutscher Amateurtheater bzw. den Niederdeutschen Bühnenbünden Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Bremen sowie Mecklenburg-Vorpommern angehören. Darüber hinaus sind drei plattdeutsche Berufsbühnen zu nennen, das Ohnsorg-Theater, Hamburg, die Fritz-Reuter-Bühne am Mecklenburgischen Staatstheater Schwerin und das Waldau-Theater, Bremen, die allerdings, wie alle Berufsbühnen, auf erhebliche staatliche Zuschüsse angewiesen sind. Zusammen erreichen diese niederdeutschen Bühnen ein Publikum von rund einer dreiviertel Million Besuchern pro Spielzeit.

Niederdeutsche Aktivitäten sind für alle norddeutschen Landeskirchen zu verzeichnen (Nordelbien, Hannover, Mecklenburg, Pommern, Oldenburg, Westfalen). Diese Arbeit hat sich seit 1949 in Arbeitsgemeinschaften regional organisiert: Arbeitskrink Plattdütsch in de Kark (Preesterkrink) für Nordelbien, Arbeitsgemeinschaft plattdeutscher Pastoren in Niedersachsen und Bremen, ähnliche Arbeitskreise für Westfalen, Oldenburg, Mecklenburg und Vorpommern. Diese Gruppen haben sich 1990 zu einer überregionalen Plattform Plattdütsch zusammengeschlossen. Die Ergebnisse dieser Arbeit liegen in der Form von Predigtsammlungen, Andachtsbüchern, liturgischen Formularen sowie Übersetzungen des Neuen und Alten Testaments in verschiedenen regionalen Sprachvarianten des Niederdeutschen gedruckt vor.

Das Niederdeutsche ist in allen Medien vertreten, wenngleich in unterschiedlichem Umfang:

- Printmedien: Niederdeutsche Bücher werden von wenigen größeren und vielen Klein- und Kleinstverlagen vertrieben. Jedoch veröffentlicht lediglich ein gutes Drittel der Autoren überhaupt in Buchverlagen. Spezielle Zeitschriften sowie regelmäßig erscheinende Kolumnen in den Tageszeitungen bieten den übrigen ein Forum und bedienen unterschiedliche Leserinteressen.
- Audiovisuelle Medien: Das erste niederdeutsche Hörspiel wurde 1922 von der NORAG, Vorläufer des Norddeutschen Rundfunks (NDR), ausgestrahlt; seither gibt es eine ununterbrochene Tradition in diesem Genre wie auch in Publikumsveranstaltungen, Autoren- und Erzählwettbewerben sowie anderen Niederdeutsch-Sendungen. Plattdeutsche Plaudereien vom Typus der NDR-Hörfunk-Reihe „Hör mal'n beten to“ (seit 1956) erfreuen sich wachsender Beliebtheit. Eine einst überraschende, mittlerweile aber fest etablierte Neuerung bilden die 1977 eingeführten „Nachrichten auf Platt“ bei Radio Bremen. Die privaten Hörfunksender haben inzwischen ebenfalls vielerlei Angebote auf Niederdeutsch – auch Sendungen mit längerer Dauer – im Programm. Trotzdem muß man sagen, daß der Umfang der niederdeutschen Angebote im öffentlich-rechtlichen Rundfunk abgenommen hat, besonders im Fernsehen. So ist die Sendereihe „Wi speelt op Platt“,

bestehend aus Aufzeichnungen plattdeutscher Theaterinszenierungen, ersatzlos eingestellt worden. Danach ist – gelegentliche Einsprengsel in Filmdialogen, Moderationen etc. ausgenommen – „Talk op Platt“ des NDR nunmehr die einzige regelmäßige niederdeutsche Fernsehsendung.

- Internet: Das Angebot an Informationen zum Plattdeutschen im Internet hat sich seit Anfang 1996 rapide entwickelt. Zahlreiche Anbieter mit allerdings unterschiedlichen Ansprüchen liefern dort sowohl literarische Texte als auch einschlägiges Sachwissen.

Andere Einrichtungen eigens zur Pflege des Niederdeutschen existieren bislang nur wenige. Traditionell erfüllen insoweit die allerorten vorhandenen Heimatvereine und die ihnen übergeordneten Heimatbünde einen wichtigen Teil der Aufgaben. Als Gründungen aus neuerer Zeit, von Bürgerinitiativen und staatlichen Instanzen gleichermaßen gewollt und staatlich oder weitgehend staatlich finanziert, sind mit gezielter Aufgabenstellung hinzugekommen:

- das Institut für niederdeutsche Sprache, Bremen, als Verein geführt, jedoch wesentlich finanziert aus Mitteln der Länder Schleswig-Holstein, Hamburg, Niedersachsen, Bremen sowie des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, ist die bisher einzige Einrichtung mit der speziellen Aufgabe, in Dokumentation, Analyse und Information alle Belange der niederdeutschen Sprache und Kultur für den gesamten Sprachraum wahrzunehmen;
- die Regionalsprachliche Fachstelle der Ostfriesischen Landschaft, Aurich, in Niedersachsen sowie das Ostfälische Institut in Ummerdorf, getragen von dem die Landesgrenze übergreifenden Landschaftsverband Deuregio Ostfalen, einem Kooperationsprojekt von ehemals fünf, heute drei Kreisen aus Niedersachsen und Sachsen-Anhalt;
- die vom Land Schleswig-Holstein etablierten Niederdeutsch-Zentren für die Landesteile Schleswig (in Leck) bzw. Holstein (in Rätzburg) sowie in Bremen die Freistellung von zwei halben Lehrerdeputaten für die Betreuung von Niederdeutschangeboten an den Schulen;
- das einst staatliche, heute in der Trägerschaft des Kulturbunds befindliche Volkskulturinstitut Mecklenburg-Vorpommern, Rostock.

Die gezielte Förderung des Niederdeutschen wird seit einigen Jahren auch in politischen Gremien regelmäßig erörtert oder koordiniert. In Mecklenburg-Vorpommern, wo vom Landtag eine Niederdeutsch-Konzeption beschlossen wurde, koordiniert ein Niederdeutsch-Beirat unter Vorsitz der Kultusministerin alle entsprechenden Aktivitäten. Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat zur Förderung dieser Sprache einen Beirat für Niederdeutsch berufen.

Nachdem Niederdeutsch lange keinen Platz im schulischen Bildungswesen mehr hatte, vollzieht sich hier schrittweise eine Umkehr. Nach und nach werden Lehrpläne oder Rundverfügungen zu Niederdeutsch entwickelt. Neben Pilotversuchen auf verschiedenen Stufen reichen die Maßnahmen zur stärkeren Berücksichtigung dieser Sprache im Unterricht von Niederdeutsch in der Grundschule über Arbeitsgemeinschaften und Wahlpflichtangebote für die Jahrgänge 6 bis 10 bis zu Grundkursen auf der gymnasialen Oberstufe. Hierbei gibt es

große regionale Unterschiede. Erheblich ausgeweitet hat sich in den beiden zurückliegenden Jahrzehnten neben dem bereits ausgedehnten vorhandenen Angebot an Studienmöglichkeiten die Lehrerfortbildung und das Angebot an Lehrmaterialien für alle Schulformen und Klassen oder Jahrgangsstufen. Zur stärkeren Förderung des Niederdeutschen in der schulischen Bildung sind teilweise schulische Obleute bestellt worden.

Da es sich um Angebote zur freiwilligen Teilnahme handelt – ein Pflichtunterricht in Niederdeutsch existiert nicht – müssen Eltern und Schüler für das Erlernen der Sprache gewonnen werden. Dazu dienen insbesondere auch die in mehreren Ländern regelmäßig stattfindenden Vorlesewettbewerbe, die teilweise bis zur Oberstufe ausgerichtet werden.

Auch Volkshochschulangebote zu Niederdeutsch werden vermehrt angeboten. Dieses an die Erwachsenen gerichtete Angebot wird verstärkt durch die Berücksichtigung der niederdeutschen Literatur in den öffentlichen Bibliotheken der norddeutschen Länder. Zur Zeit liegen jedoch noch keine Erkenntnisse vor, ob mit diesen vielfältigen, durch staatliche Mittel, private Spenden, Fördermittel von Firmen, Stiftungen oder anderen Institutionen finanzierten Aktivitäten bei der nachwachsenden Generation das Interesse geweckt werden kann, die traditionelle Sprache des Nordens, das Niederdeutsche, wieder als Teil der eigenen Identität zu verstehen und die Sprache lebendig zu erhalten.

V. Würdigung

Die Sprachencharta ist ein bedeutendes völkerrechtliches Instrument, um die traditionelle Sprachenvielfalt als wichtiges kulturelles Element Europas zu bewahren, zu stärken und mit neuem Leben zu erfüllen. Der vom Europarat mit der Sprachencharta beschrittene Weg bietet nun europaweit einen Maßstab zur nachhaltigen Verbesserung der Lage der Benutzer von Regional- oder Minderheitensprachen. Die Umsetzung der Ziele und Grundsätze der Charta sowie die Übernahme von Verpflichtungen orientieren sich an der identitätsstiftenden Funktion von Sprache. Diese Ausrichtung der Charta hat zudem vorteilhaften Einfluß auf die Situation derjenigen Benutzer von Sprachen, die Angehörige nationaler Minderheiten und traditionell heimischer Volksgruppen sind.

In Deutschland sind die in der Charta verankerten Ziele und Grundsätze im wesentlichen verwirklicht. Die Verpflichtungen gemäß Teil II der Charta für alle Regional- oder Minderheitensprachen in Deutschland sowie die gemäß Teil III der Charta übernommenen Verpflichtungen werden weitgehend durch den bisherigen Schutz und die bestehende Förderung erfüllt, bzw. sind bei Inanspruchnahme unschwer zu erfüllen. Sprecher der Regional- oder Minderheitensprachen in Deutschland genießen auch den Schutz der im Grundgesetz verankerten Rechte. Der Schutz der Minderheitensprachen wird ebenfalls durch das Rahmenübereinkommen des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten gewährleistet, das für Deutschland am 1. Februar 1998 in Kraft getreten ist. Das Rahmenübereinkommen findet auf Dänen deutscher Staatsangehörigkeit, die Angehörigen des sorbischen Volkes mit deutscher Staatsangehörigkeit, die Friesen deutscher Staatsangehörigkeit und die Sinti und Roma deutscher Staatsangehörigkeit Anwendung. Verfassungsrechtliche Regelungen der Länder und einfachrechtliche Vorschriften des deutschen Rechts ergänzen

den Schutz der Benutzer von Regional- oder Minderheitensprachen und ihrer Sprache. Auf die Situation der einzelnen Sprache abgestimmte Fördermaßnahmen dienen der Bewahrung und Entwicklung der Regional- oder Minderheitensprachen und ihrer Kultur. Die Fördermaßnahmen zugunsten der nationalen Minderheiten und traditionell in Deutschland heimischen Volksgruppen kommen insbesondere auch dem Erhalt und der weiteren Pflege der Minderheitensprachen zugute.

Mit der von der Bundesregierung nunmehr vorgeschlagenen Ratifizierung der Charta durch die Bundesrepublik Deutschland wird unterstrichen, daß die mit der Charta verfolgten Ziele und Grundsätze insgesamt mit Nachdruck unterstützt werden.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Vorbemerkungen

Zum allgemeinen Verständnis des Übereinkommens ist auf folgendes hinzuweisen:

Die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen ist eine völkerrechtlich verbindliche Konvention des Europarats. Mit Inkrafttreten für Deutschland entstehen völkerrechtlich verbindliche Vertragspflichten gegenüber den anderen Vertragsstaaten, deren Erfüllung entsprechend den in Teil IV der Charta enthaltenen Bestimmungen überwacht wird. Die Verpflichtungen sind im Hinblick auf den Status der Sprachen, die innerstaatlichen Rechtsvorschriften und die staatliche Politik zum Schutz und zur Förderung der entsprechenden Sprachen umzusetzen. Teil II umfaßt Ziele und Grundsätze für den staatlichen Schutz der Regional- oder Minderheitensprachen und die entsprechende Politik, die die Vertragsstaaten durch entsprechende, selbst gewählte Maßnahmen umzusetzen haben. Teil III enthält zur Auswahl durch die Vertragsstaaten Verpflichtungen zu bestimmten konkreten Maßnahmen.

Die Verpflichtungen wurden im Hinblick auf die unterschiedliche Situation der Sprachen so ausgestaltet, daß sie den Vertragsstaaten einen größeren Handlungsspielraum bei der Umsetzung der Verpflichtungen lassen. Dabei muß jedoch das Ziel der Charta gesichert sein, diese Sprachen als einen lebendigen Aspekt der europäischen kulturellen Identität zu erhalten und weiterzuentwickeln.

Zweck der Charta ist es, einen unmittelbaren Schutz der Regional- oder Minderheitensprachen zu erreichen. Die Umsetzung der Verpflichtung kann daher keinem generellen zeitlichen Stufenplan unterliegen. Dies wird dadurch deutlich, daß die Charta in Artikel 3 Abs. 2 ausdrücklich die Anmeldung anderer Regional- oder Minderheitensprachen gemäß Teil III der Charta oder das nachträgliche Eingehen weiterer Verpflichtungen für solche Sprachen zuläßt und damit eine Bestimmung enthält, wie später einzugehende Verpflichtungen rechtlich wirksam werden können. Es würde dem Sinn dieser Regelungen widersprechen, wenn die Charta in dem Sinne interpretiert würde, daß sie eine in die Zukunft weisende langfristige und stufenweise Verwirklichung der Verpflichtung vorsieht.

Die eingegangenen Verpflichtungen sind mit Inkrafttreten der Charta für Deutschland durch den Anwendungsbefehl des Vertragsgesetzes in Deutschland bindend. Verpflichtungen zu speziellen Maßnahmen im Einzelfall bestehen

jedoch nur – wie der Erläuternde Bericht an mehreren Stellen deutlich macht – im Rahmen des Zumutbaren. Der in der Bundesrepublik Deutschland seit längerer Zeit praktizierte Minderheitenschutz schließt i.d.R. auch Förderungsmaßnahmen für Sprachen ein. Dies gilt ebenfalls für die Förderung des Niederdeutschen. Den jeweils zuständigen staatlichen Stellen sind daher die Lage der einzelnen Regional- oder Minderheitensprachen und ihr Bedarf an staatlicher Förderung überwiegend bekannt. Wenn im Rahmen von Verpflichtungen für nach Teil III der Charta geschützte Sprachen neue Einzelmaßnahmen zum Schutz und zur Förderung beantragt werden, die zuvor der politischen Entscheidung, des Aufbaus einer entsprechenden Infrastruktur oder der parlamentarischen Entscheidung über die verfügbaren Mittel bedürfen, kann aus der Charta nicht geschlossen werden, daß diese Infrastruktur mit Inkrafttreten der Charta in allen Fällen verfügbar sein muß.

Zu Teil I Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Der Artikel erläutert die der Charta zugrundeliegenden Begriffe. Hinsichtlich der Begriffsbestimmung des Ausdrucks „Regional- oder Minderheitensprachen“ ist darauf hinzuweisen, daß das Adjektiv „regional“ Sprachen bezeichnet, die in einem begrenzten Hoheitsgebiet eines Staates gesprochen werden, in dem sie außerdem von der Mehrheit der Bürger gesprochen werden können. Der Begriff „Minderheitensprache“ im Sinne der Charta bezieht sich auf Situationen, in denen die Sprache entweder von Personen gesprochen wird, die nicht auf einen bestimmten Teil des Hoheitsgebietes eines Staates konzentriert sind, oder auf eine Gruppe von Personen, die zwar auf einen Teil des Hoheitsgebietes des Staates konzentriert ist, jedoch der Bevölkerung dieser Region – welche die Mehrheitssprache bzw. Amtssprache spricht – zahlenmäßig unterlegen ist. Damit wird deutlich, daß der Begriff „Regional- oder Minderheitensprache“ im Sinne der Charta sich nicht auf Rechtsbegriffe, sondern auf tatsächliche Umstände bezieht.

Der Begriff „Regional- oder Minderheitensprache“ umfaßt keine Dialekte der Amtssprache des Staates. Die zahlreichen Dialekte, aus denen gemeinsam sich das Hochdeutsche entwickelt hat, sind also vom Begriff „Regional- oder Minderheitensprache“ nicht erfaßt. Ebenso werden Sprachen von Zuwanderern nicht erfaßt, da sich die Charta auf „geschichtlich gewachsene Regional- oder Minderheitensprachen Europas“ beschränkt.

Der Bezug auf das Territorium – das geographische Gebiet, in dem die Sprache genutzt wird – ist in der Charta gewählt worden, weil in ihr Maßnahmen befürwortet werden, die die Festlegung eines geographischen Anwendungsbereichs erfordern, der sich von dem Staat als ganzem unterscheidet. Der Sprachraum, auf den Bezug genommen wird, ist derjenige, in dem eine Regional- oder Minderheitensprache in einem beträchtlichen Ausmaß, wenn auch nur von einer Minderheit, gesprochen wird und der ihrer historischen Basis entspricht.

Daneben ist in der Charta hinsichtlich einiger auszuwählender Schutzverpflichtungen der Begriff enthalten „andere Gebiete als diejenigen, in denen die Regional- oder Minderheitensprachen herkömmlicherweise gebraucht werden“. Hinsichtlich der Sprachen werden auch „nicht territorial gebundene Sprachen“ berücksichtigt. Im Erläuternden Bericht werden sie als „Sprachen ohne eige-

nen Sprachraum“ bezeichnet. Dabei wird erläutert, daß „es sich um Sprachen handelt, die herkömmlicherweise im Hoheitsgebiet des Staates von Bürgern dieses Staates benutzt werden“, aber in dem Staat „keine räumliche Basis haben“.

Eine wichtige Voraussetzung für die Übernahme von Verpflichtungen ist die „Zahl von Menschen, welche die Annahme von Schutz- und Fördermaßnahmen rechtfertigt“. Der Grundsatz, auch bei den einzugehenden Verpflichtungen die Situation der Sprache zu berücksichtigen, bedeutet, daß die Länder der Bundesrepublik Deutschland bei Prüfung der Schutzmöglichkeiten jeweils in Betracht zu ziehen hatten, ob und in welcher Stärke Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen im Land leben. Dies war mit den objektiven Möglichkeiten zu vergleichen, eine ausreichende Zahl von Verpflichtungen des Teils III sinnvoll umsetzen zu können. Da die objektiven Möglichkeiten in den einzelnen Ländern unterschiedlich sind, waren unterschiedliche Entscheidungen zwangsläufig.

Da die Verpflichtungen der Charta insbesondere zu Teil III auf dem allgemeinen Grundsatz basieren, daß die Maßnahmen im einzelnen zumutbar sein müssen, besteht hierfür die Begrenzung, daß im Rahmen der staatlichen Umsetzung der Verpflichtungen der Charta die einzelne Fördermaßnahme für eine Mindestzahl von Benutzern, beantragt werden muß, die unter den Gesichtspunkten der Realisierbarkeit und Wirtschaftlichkeit die staatliche oder staatlich angeregte Maßnahme rechtfertigt.

Unter Würdigung der Begriffsbestimmungen der Charta ist Niederdeutsch in Deutschland Regionalsprache im Sinne der Charta. Minderheitensprachen im Sinne der Charta sind Dänisch, Obersorbisch und Niedersorbisch, Nordfriesisch und Saterfriesisch sowie das Romanes der deutschen Sinti und Roma. Der Schutz des Niederdeutschen bezieht sich auf die heutige niederdeutsche Sprachregion in Deutschland, und der Schutz des Dänischen sowie der sorbischen und der friesischen Sprachen auf deren historische Sprachräume in Deutschland, soweit die Sprache dort heute gesprochen wird.

Die Situation des Romanes der deutschen Sinti und Roma ist dadurch komplizierter, daß ihre Sprecher nicht wie die Sprecher der anderen Minderheitensprachen auf engerem Raum zusammenleben, sondern in den meisten Ländern der Bundesrepublik Deutschland, jedoch in sehr unterschiedlicher Zahl, heimisch sind. Das Romanes der deutschen Sinti und Roma ist eine in Deutschland geschichtlich gewachsene Sprache, die hier herkömmlicherweise gebraucht wird. Die in Deutschland historisch gewachsene Struktur der Sprache ist so ausgeprägt, daß sie von Roma in Staaten außerhalb des deutschen Sprachraums – z. B. auf dem Balkan – in weiten Abschnitten nicht verstanden wird.

Die Sprache läßt sich historisch einer größeren Zahl kleiner Regionen in Deutschland zuordnen, wo Sinti traditionell seit Jahrhunderten heimisch waren bzw. sind. Sie läßt sich jedoch nicht in einige wenige, geographisch genau zu bezeichnende Gebiete eingrenzen. Die Rassenpolitik des nationalsozialistischen Gewaltregimes mit ihrer Stigmatisierung und Diskriminierung, der Verfolgung und dem Völkermord auch an den Sinti und Roma hat zudem die historischen Strukturen der Volksgruppe in Deutschland und die Sprachgemeinschaften zerstört. Nachdem viele Überlebende der staatlichen Verfolgungs-

maßnahmen während der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft nach Kriegsende und Befreiung ihren Wohnsitz in zentralen Ballungsgebieten genommen haben, hat sich die Sprachgemeinschaft der historischen Gebiete verändert.

Die starke Zerstreuung und die heute häufig geringe Anzahl von Benutzern der Sprache Romanes in einer engbegrenzten Region darf aber nicht zu einer Beeinträchtigung der objektiven Schutzmöglichkeiten führen, wenn die Ursachen dieser Zerstreuung durch früheres staatliches Handeln ausgelöst oder zumindest stark beeinflusst worden sind. Hier besteht eine besondere Verpflichtung des Staates, dazu beizutragen, daß die für die Fortexistenz der Sprache entstandenen Probleme gemindert und die Entwicklungsmöglichkeiten für die Sprache und Kultur ausgebaut werden. Dem wird mit den praktizierten und weiter vorgesehenen Schutz- und Förderungsmaßnahmen soweit wie zur Zeit möglich Rechnung getragen.

Artikel 2

In Absatz 1 ist festgelegt, daß die Vertragsparteien verpflichtet sind, die Bestimmungen aus Teil II der Charta auf alle in ihrem Hoheitsgebiet – also in Deutschland – gebrauchten Regional- oder Minderheitensprachen anzuwenden. Dieses sind Dänisch, Obersorbisch und Niedersorbisch, Nordfriesisch und Saterfriesisch, Romanes der deutschen Sinti und Roma sowie Niederdeutsch. Die Verpflichtungen beziehen sich – mit wenigen Ausnahmen – auf die Gebiete des Staates, in dem diese Sprachen traditionell gebraucht werden.

In die Charta ist keine Gebietsklausel aufgenommen worden, die es Staaten ermöglicht, einen Teil des Hoheitsgebiets, das im Sinne der Charta ein Sprachgebiet von Regional- oder Minderheitensprachen ist, vom Anwendungsbereich der Charta auszuschließen. Alle Regional- oder Minderheitensprachen, die traditionell im Hoheitsgebiet Deutschlands gesprochen werden, sind in ihrem Sprachgebiet unter den Schutz der Charta gestellt. Soweit sich dieser Sprachraum von Regional- oder Minderheitensprachen im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland über mehrere Länder erstreckt, unterliegen die Regional- oder Minderheitensprachen aufgrund des föderalen Staatsaufbaus neben dem Bundesrecht dem Recht des Landes, in dem die Sprachen benutzt werden. Die Verpflichtungen für die betroffenen Regional- oder Minderheitensprachen im jeweiligen Sprachraum wurden im Hinblick auf die „Lindauer Absprache“ auch von dem betroffenen Land entsprechend den dort bestehenden Gegebenheiten bestimmt. Die in die Zuständigkeit der Länder fallenden Bestimmungen gemäß Teil II und ggf. Teil III der Charta sind von diesen auszuführen. Der Sprachraum der Regional- oder Minderheitensprachen wird dementsprechend jeweils durch das Land konkretisiert.

Absatz 2 regelt das Quorum – die Erfüllung von mindestens 35 verschiedenen Verpflichtungen – und die Zusammensetzung der Verpflichtungen für Sprachen, die für Teil III angemeldet werden. Entsprechend den allgemeinen Verpflichtungen der Charta muß eine Entscheidung über den Schutz durch die Charta die Situation der entsprechenden Regional- oder Minderheitensprache berücksichtigen und darf sie nicht diskriminieren. Dazu heißt es im Erläuternden Bericht, die „Gründe, die einen Staat dazu veranlassen, eine anerkannte Regional- oder Minderheitensprache vollständig von den Vorteilen des Teiles III auszuschließen“, müssen „mit dem Geist, den Zielen und den Grundsätzen der Charta vereinbar sein“.

Der Wortlaut der Charta führt neben Verpflichtungen, die kumulativ gewählt werden können, auch Verpflichtungen auf, die nur zur alternativen Auswahl angeboten werden. Diese sind durch „oder“ zwischen den einzelnen Verpflichtungen gekennzeichnet und umfassen i.d.R. Verpflichtungen zum selben Gegenstand mit abgestuftem Gewicht. Wo – bezogen auf die jeweilige örtliche oder rechtliche Situation – in einem Land unterschiedliche Verpflichtungen mit alternativem Charakter parallel verwirklicht werden, können sie jeweils zusammen nur als eine erfüllte Verpflichtung im Rahmen des Quorums gewertet werden.

Artikel 3

Der Artikel regelt die Einzelheiten der Durchführung einschließlich der Möglichkeit, auch nach Inkrafttreten der Charta weitere Sprachen für einen Schutz nach Teil III der Charta anzumelden bzw. für angemeldete Sprachen den Schutz durch das Eingehen weiterer Verpflichtungen zu erweitern.

Artikel 4

Der Artikel bezieht sich auf die Verbindung der Charta mit innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder anderen internationalen Übereinkommen, die für sprachliche Minderheiten einen rechtlichen Status festlegen, und soll absichern, daß durch die Verpflichtungen der Charta nicht bereits bestehende Rechte und Garantien eingeschränkt werden. Für die Anwendung der Verpflichtungen gilt, daß dort, wo ähnliche Bestimmungen über denselben Gegenstand vorhanden sind, die günstigsten Bestimmungen auf die betroffenen Minderheiten oder Sprachen angewendet werden sollen.

Artikel 5

Die Bestimmungen des Artikels verdeutlichen, daß die Charta keinerlei Recht zu Handlungen gewährt, die gegen andere völkerrechtliche Instrumente verstoßen und insbesondere die Souveränität oder die territoriale Integrität der Vertragsstaaten mißachten.

Artikel 6

In diesem Artikel wird die staatliche Informationspflicht hervorgehoben. Durch die Information von betroffenen Behörden, Organisationen und Benutzern von Regional- oder Minderheitensprachen soll gesichert werden, daß die Verpflichtungen aus der Charta auch praktisch umgesetzt werden. Ohne eine Information besteht die Gefahr, daß die Charta niemals voll wirksam werden kann, weil die Betroffenen die sich daraus ergebenden Verpflichtungen nicht kennen.

Zu Teil II Ziele und Grundsätze in Übereinstimmung mit Artikel 2 Absatz 1

Artikel 7

Der Artikel beschreibt die Ziele und Grundsätze, die die Vertragspartner ihrer Politik, Gesetzgebung und Verwaltungspraxis hinsichtlich der Regional- oder Minderheitensprachen zugrundelegen haben. Die Staaten müssen dabei die Situation jeder dieser Sprachen berücksichtigen. Die in Absatz 1 aufgelisteten Ziele und Grundsätze sind verbindliche Verpflichtungen und gegenüber allen in

einem Vertragsstaat existierenden Regional- oder Minderheitensprachen auf ihrem gesamten traditionellen Sprachgebiet anzuwenden. Die Ziele und Grundsätze enthalten keine Ausführungsvorschriften und sind als Mindestanforderungen für die Erhaltung der Regional- oder Minderheitensprachen zu betrachten.

Förmliche Anerkennung der Regional- oder Minderheitensprachen:

Absatz 1 Buchstabe a behandelt die förmliche Anerkennung der Regional- oder Minderheitensprachen, die als Anerkennung des Bestehens dieser Sprache und der Rechtmäßigkeit ihrer Benutzung zu verstehen ist. Die Erfüllung dieser Bestimmung durch die deutsche Rechtsordnung wird durch die Notifizierung der beiden Erklärungen über den Anwendungsbereich der Charta dokumentiert.

Achtung des geographischen Gebiets:

Absatz 1 Buchstabe b unterstreicht die Bedeutung, die das geographische Gebiet, in dem die Sprache genutzt wird, für die praktische Umsetzung des Schutzes und der Förderung einer Regional- oder Minderheitensprache hat. Verwaltungsmaßnahmen zur Gliederung dieses Raums dürfen die Förderung der betreffenden Sprachen nicht behindern. Die Erläuterungen zur bisherigen und künftigen Förderung der Regional- oder Minderheitensprachen im Abschnitt „Zur Situation der Regional- oder Minderheitensprachen in Deutschland“ verdeutlichen, daß die föderale Struktur der Bundesrepublik Deutschland und die weitere Verwaltungsgliederung den Schutz und die Förderung dieser Sprachen nicht behindern. Vielmehr kann durch die vorhandene Gliederung des Sprachraums die jeweilige Situation der Sprache und ihr Schutzbedarf besser berücksichtigt werden als ohne sie.

Entschlossenes Vorgehen bei der Förderung:

Absatz 1 Buchstabe c unterstreicht die Notwendigkeit, bei der Förderung dieser Sprachen entschlossen vorzugehen. Gemeint ist damit, daß ein bloßes Diskriminierungsverbot nicht ausreicht, um das Überleben von Regional- oder Minderheitensprachen zu sichern, sondern daß es positiver Maßnahmen zum Nutzen dieser Sprachen bedarf. Den Staaten bleibt es allerdings überlassen, welche Maßnahmen sie unter Wahrung des obigen Grundsatzes ergreifen wollen. Neben dem bereits vor Inkrafttreten der Charta in Deutschland existierenden rechtlichen Schutz ist auf zahlreiche staatliche Förderungsmaßnahmen zu verweisen, die sich direkt auf die Regional- oder Minderheitensprachen beziehen oder ihnen zugute kommen. Deutschland hat also bereits vor Inkrafttreten der Charta einen hohen Standard positiver Maßnahmen zum Nutzen der Sprachen, der entsprechend dem politischen Willen von Bund und Ländern aufrechterhalten wird.

Erleichterung des Gebrauchs der Sprachen:

Absatz 1 Buchstabe d spricht die Erleichterung des Gebrauchs der Regional- oder Minderheitensprachen in Wort und Schrift an. Diese Erleichterung soll neben dem Gebrauch im Privatleben, einschließlich der Beziehungen zwischen den Einzelpersonen, den Gebrauch im Gemeinschaftsleben einbeziehen, d.h. im Rahmen von Institutionen, bei gesellschaftlichen Tätigkeiten und im Wirtschaftsleben. Diese Bestimmung steht – wie alle anderen – unter dem Vorbehalt der Berücksichtigung der Situation

jeder Sprache. Die Verpflichtung dieser Bestimmung kann alternativ durch die Erleichterung des Gebrauchs und/oder die Ermutigung zu einem solchen Gebrauch erfüllt werden. In die Verpflichtung ist auch die Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Gebrauch der Sprachen eingeschlossen, d.h. die Gelegenheit zur Nutzung z.B. bei kulturellen Veranstaltungen, deren Zustandekommen gefördert wird, und ähnlichen Maßnahmen. Durch das Verfassungsrecht in Deutschland ist die Freiheit zum Sprachgebrauch im privaten Sektor, in der Öffentlichkeit einschließlich der gesellschaftlichen Tätigkeiten, im Wirtschaftsleben und in sonstigen Institutionen gesichert. Besondere Bedingungen gelten nur hinsichtlich der Amtssprache in Behörden und der Gerichtssprache.

Aus dem Abschnitt „Zur Situation der Regional- oder Minderheitensprachen in Deutschland“ gehen Einzelheiten der bereits verwirklichten Maßnahmen zur Erleichterung des Gebrauchs dieser Sprachen in Deutschland gemäß der Bestimmung zu Buchstabe d hervor. Sie zeigen das weite Feld der staatlich bereits gesicherten oder geförderten Möglichkeiten zur Benutzung und Pflege der Sprache in den Bereichen Bildung und Wissenschaft, Kultur sowie wirtschaftliches und soziales Leben auf. Unterschiede hinsichtlich der Förderung der Benutzung der Sprache im Bereich von Bildung und Wissenschaft gibt es aufgrund der unterschiedlichen Lage der Sprachen. Die Nutzung im Bereich der Medien wird staatlicherseits im Rahmen der verfassungsrechtlichen Grenzen gefördert. In den Bereichen Verwaltung und Justiz bestehen eingeschränkte Gelegenheiten zur Nutzung dieser Sprachen, da Amts- bzw. Gerichtssprache Deutsch ist. Einzelheiten werden in den Erläuterungen zu Teil III der Charta dargestellt.

Erhaltung und Entwicklung von Verbindungen:

Absatz 1 Buchstabe e betrifft die Erhaltung und Entwicklung von Verbindungen in den von der Charta erfaßten Bereichen zwischen verwandten Sprachgruppen in einem Staat, aber auch mit anderen Gruppen von Benutzern anderer Regional- oder Minderheitensprachen in dem Vertragsstaat. Durch das weitreichende Netz staatlicher Förderungsmaßnahmen für die nationalen Minderheiten und traditionellen Volksgruppen bzw. in der Sprach- und Kulturförderung ist in Deutschland von staatlicher Seite auch die finanzielle Grundlage dafür geschaffen worden, daß die Institutionen und Organisationen der Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen enge Kontakte untereinander aufrechterhalten können. Diese Kontakte bestehen und werden in der praktischen Arbeit genutzt.

Lehren und Lernen von Regional- oder Minderheitensprachen:

Absatz 1 Buchstabe f bezieht sich auf die Förderung des Lehrens und Lernens von Regional- oder Minderheitensprachen. Die Bestimmung enthält – unter dem Grundsatz der Berücksichtigung der Situation jeder Sprache – die Verpflichtung zur Bereitstellung geeigneter Formen und Mittel auf allen geeigneten Stufen des Bildungswesens. Dies kann – je nach sprachlicher Situation – den Unterricht der Minderheitensprache oder in der Minderheitensprache betreffen. Mit dem Inkrafttreten der Charta in Deutschland tritt somit eine staatliche Verpflichtung zur Förderung des Lehrens und Lernens der Minderheitensprache unter Berücksichtigung der genannten Voraussetzungen ein.

Die Bestimmung in Buchstabe f bezieht sich auf Angehörige der Gruppen, die Regional- oder Minderheitensprachen sprechen. Für sie besteht in den jeweiligen Sprachgebieten entsprechend der Situation der Sprachen ein i.d.R. weitgefächertes Angebot zum Unterricht der Sprache bzw. teilweise auch in der Sprache oder zumindest der Nutzung der Sprache auf verschiedenen Stufen der Bildungseinrichtungen im Rahmen von Pilotprojekten, im allgemeinen Sprachunterricht oder in Arbeitsgemeinschaften. Die Nutzung des Niederdeutschen im Bereich der schulischen Bildung steht allerdings überwiegend erst am Anfang ihrer Entwicklung, die neben den Grundvoraussetzungen wie Lehrplänen u.ä. sowie sprachkundigen Lehrkräften auch entsprechendes Eltern- und Schülerinteresse voraussetzt. Hinsichtlich Romanes muß ebenfalls auf die Voraussetzungen hinsichtlich des Elterninteresses und des Vorhandenseins sprachkundiger Lehrkräfte verwiesen werden. Die Problematik wird im einzelnen im Abschnitt „Zur Situation der Minderheitensprachen in Deutschland“ erläutert.

In Absatz 1 Buchstabe g wird die Bereitstellung von Einrichtungen zum Erlernen der Regional- oder Minderheitensprachen behandelt. Sie bezieht sich auf den Wunsch von Personen, die eine Regional- oder Minderheitensprache nicht sprechen, aber in einem Gebiet leben, wo sie gebraucht wird. Auch diese Verpflichtung steht unter dem Grundsatz der Berücksichtigung der Situation der Sprache. Die Bestimmung in Buchstabe g bezieht sich auf Personen, die nicht Angehörige der Gruppen sind, die Regional- oder Minderheitensprachen sprechen. Auch für sie sind – den jeweiligen Umständen entsprechend – in begrenztem Umfang Angebote zum Erlernen solcher Sprachen vorhanden. Da Maßnahmen zugunsten der Sprachen gemäß Artikel 7 Abs. 4 auch die Wünsche der Sprecher dieser Sprachen berücksichtigen sollen, kann die Bestimmung zu Buchstabe g nicht auf Romanes angewendet werden, da diese Sprache nach dem vielfach geäußerten Willen der Angehörigen dieser Sprachgruppe nicht Außenstehenden gelehrt werden soll.

Absatz 1 Buchstabe h betrifft die Förderung des Studiums und der Forschung im Bereich der Regional- oder Minderheitensprachen an Universitäten oder in gleichwertigen Einrichtungen. Für die Förderung des Studiums und der Forschung im Bereich der Minderheitensprachen bestehen in Deutschland besonders gute Voraussetzungen, die alle Regional- oder Minderheitensprachen außer Romanes einschließen. Dessen Ausnahmesituation ist auf die spezielle Lage der Sprache zurückzuführen. Bei vielen deutschen Sinti und Roma besteht zudem der Wunsch, daß eine entsprechende Lehr- und Forschungstätigkeit nur von Sinti und Roma geleistet wird, was verfassungsrechtliche Probleme aufwirft.

Grenzüberschreitender Austausch:

Absatz 1 Buchstabe i behandelt geeignete Formen des grenzüberschreitenden Austausches in den von der Charta erfaßten Bereichen für Regional- oder Minderheitensprachen, die in zwei oder mehr Staaten in derselben oder ähnlicher Form gebraucht werden. Hierzu gibt es seitens des Bundes – geförderte Institutionen mit entsprechenden Arbeitsfeldern – und mehrerer Länder eine Reihe von Beispielen, wie diese Verpflichtung bereits erfüllt wird (siehe dazu im einzelnen die Ausführungen zu Teil III der Charta).

Beseitigung der Diskriminierung:

Absatz 2 enthält die Verpflichtung, die Diskriminierung des Gebrauchs einer Regional- oder Minderheitensprache zu beseitigen, soweit dies noch nicht geschehen ist. Als Diskriminierung wird ungerechtfertigte Unterscheidung, Ausschließung, Einschränkung oder Bevorzugung bezeichnet, die darauf ausgerichtet ist, die Erhaltung oder Entwicklung dieser Sprache zu beeinträchtigen oder zu gefährden. Diese Bestimmung ist als Mindestgarantie für die Benutzer dieser Sprache zu betrachten. Ziel der Verpflichtung dieses Absatzes ist jedoch nicht, eine völlige Gleichberechtigung zwischen Sprachen herzustellen. Mit dem Sinn der Charta ist eine Unterscheidung zwischen allen Sprachen – also auch eine rechtlich herausgehobene Position der Amtssprache – vereinbar und nicht als Diskriminierung anzusehen, sofern entsprechende Maßnahmen kein Hindernis gegen die Erhaltung und Entwicklung einer Regional- oder Minderheitensprache darstellen. Im Hinblick auf die Ungleichheit der Position von Amtssprache und Regional- oder Minderheitensprachen sind Maßnahmen, die die Chancengleichheit für die Regional- oder Minderheitensprachen bei ihrer Erhaltung und Entwicklung erhöhen sollen, nicht als Diskriminierung der Amtssprache anzusehen.

Die Verpflichtung aus Absatz 2 wird durch die deutsche Rechtsordnung erfüllt (siehe dazu im einzelnen den Abschnitt „Die rechtlichen Rahmenbedingungen der Regional- oder Minderheitensprachen in Deutschland“). Die rechtliche Position der Amtssprache Deutsch und ihre Funktion stellen kein Hindernis gegen die Erhaltung und Entwicklung der Regional- oder Minderheitensprachen in Deutschland dar, wie aus den Erläuterungen im Abschnitt „Zur Situation der Regional- oder Minderheitensprachen in Deutschland“ hervorgeht.

Förderung der Achtung und des Verstehens unter den Sprachgruppen:

Absatz 3 verpflichtet zu geeigneten Maßnahmen, um das Verständnis zwischen allen Sprachgruppen des Landes zu fördern. Als Maßnahmen werden einerseits die Einbeziehung der Grundsätze von Achtung, Verständnis und Toleranz gegenüber den Regional- oder Minderheitensprachen in die Ziele der Bildung und Ausbildung und andererseits die Ermutigung der Massenmedien angesehen, dieselben Ziele zu verfolgen. Maßnahmen, um in der ganzen Bevölkerung Achtung, Verständnis und Toleranz gegenüber allen in Deutschland lebenden Gruppen, ihren Sprachen und Kulturen zu verstärken, sind Schwerpunkte der politischen Bildung durch Bund und Länder sowie der schulischen Bildung. Durch die politische Bildung, die schulische Erziehung und die vorbeugende Aufklärungsarbeit werden die Werte unserer freiheitlichen Demokratie verdeutlicht und die geistigen Grundlagen für ein von Achtung, Toleranz und Gewaltfreiheit geprägtes Zusammenleben in unserer Gesellschaftsordnung vermittelt. Zu dieser geistig-politischen Auseinandersetzung dienen u.a. Broschüren, Seminare für Lehrer und Mitarbeiter der Schülerpresse, Journalisten und Multiplikatoren in der Erwachsenenbildung etc., gesellschaftspolitische Fachtagungen sowie die Aufklärungskampagne der Innenminister von Bund und Ländern gegen Extremismus, Fremdenfeindlichkeit und Gewalt unter dem Motto „FAIRSTÄNDNIS – Menschenwürde achten – Gegen Fremdenhaß“. Die Kampagne wird von den Medien unterstützt.

Berücksichtigung der geäußerten Bedürfnisse und Wünsche:

Absatz 4 enthält zwei unterschiedliche Verpflichtungen. Zum einen verpflichten sich die Vertragsparteien, bei der Festlegung ihrer Politik bezüglich Regional- oder Minderheitensprachen Bedürfnisse oder Wünsche von Gruppen zu berücksichtigen, die solche Sprachen gebrauchen. Da die Charta das Recht der Vertragsstaaten berücksichtigt, bei Umsetzung der Ziele und Grundsätze der Charta selbst über die einzelnen Maßnahmen zu entscheiden, bedeutet die Bestimmung in Absatz 4 nicht, daß die Vertragsstaaten die Wünsche der Benutzer solcher Sprache hinsichtlich Art und Umfang der Maßnahmen ohne Eigenentscheidung zu akzeptieren haben, sondern insbesondere, daß Maßnahmen in Umsetzung der Verpflichtungen der Charta nicht gegen den ausdrücklich geäußerten Wunsch der Benutzer der Regional- oder Minderheitensprachen durchgeführt werden sollen. Nicht betroffen von dieser Bestimmung sind also Maßnahmen aufgrund der allgemeinen Rechtsordnung, soweit sie die Erhaltung und Entwicklung der Regional- oder Minderheitensprache nicht gefährden oder ihr nicht schaden.

Allerdings wird der staatlichen Seite das Erkennen dieser Wünsche der Benutzer von Regional- oder Minderheitensprachen bisweilen erschwert, weil sich gelegentlich die von Dachverbänden, Regionalorganisationen oder selbständigen Vereinigungen einer Sprachgruppe bzw. die von betroffenen Benutzern einer Regional- oder Minderheitensprache, z.B. den Eltern, geäußerten Bedürfnisse und Wünsche stark voneinander unterscheiden. Ein einzelner Verein, Verband oder eine Initiativgruppe kann nicht allgemein in Anspruch nehmen, die Auffassung aller Angehörigen einer Sprachgruppe zu reflektieren. Bei unterschiedlichen Bedürfnissen und Wünschen ist die staatliche Seite nur in der Lage, diesen in vertretbarer Weise und entsprechend den gegebenen Möglichkeiten zu entsprechen.

Die zweite Verpflichtung in Absatz 4 enthält die Ermutigung für Vertragsstaaten, Gremien zur Beratung der Behörden in allen Angelegenheiten der Regional- oder Minderheitensprachen einzusetzen, soweit diese erforderlich sind. Im Sinne des Erläuternden Berichts ist diese Bestimmung so zu verstehen, daß nur dort keine Gremien geschaffen werden sollen, wo solche bereits bestehen. Allerdings werden die Vertragsstaaten zur Schaffung von Gremien nur ermutigt, nicht verpflichtet.

In der Bundesrepublik Deutschland bestehen in Form von beratenden Ausschüssen oder Beiräten, einer Stiftung oder eines Kuratoriums bereits Gremien, die für Regional- oder Minderheitensprachen Interessen wahrnehmen. Durch die erheblichen Unterschiede in der Lage der verschiedenen Sprachen in den einzelnen Regionen oder Ländern der Bundesrepublik Deutschland verspricht eine einheitliche Struktur für die Beratung in diesen Fragen wenig Erfolg. Daher ist es gemeinsame Auffassung von Bund und Ländern, die bestehenden Gremien zunächst zu nutzen und Erfahrungen zu sammeln, wie diese bei der praktischen Umsetzung der Charta Hilfestellung leisten können. Erst danach wird die Frage zu prüfen sein, ob und in welchen Bereichen zusätzliche Gremien erforderlich sind.

„Nicht territorial gebundene Sprachen“:

Absatz 5 behandelt nicht territorial gebundene Sprachen. Die Vertragsstaaten sind verpflichtet, die in den Absätzen 1

bis 4 genannten Grundsätze sinngemäß auf nicht territorial gebundene Sprachen anzuwenden. Art und Umfang dieser Maßnahmen, mit denen die Charta verwirklicht werden soll, müssen flexibel und unter Beachtung der Bedürfnisse und Wünsche der Benutzer solcher Sprachen festgelegt werden, wobei deren Wünsche und Eigenarten beachtet werden sollen. Diese Bestimmung hat, wie die vorangehenden Abschnitte und die Erläuterungen zu Teil III der Charta verdeutlichen, für die Bundesrepublik Deutschland nur wenig praktische Bedeutung.

Ergänzend zu den Verpflichtungen gemäß Teil II der Charta hat die Bundesrepublik Deutschland dem Europarat notifiziert, welche konkreten Bestimmungen gemäß Teil III der Charta sie für die Regional- oder Minderheitensprachen Dänisch, Ober- und Niedersorbisch sowie Nord- und Saterfriesisch und Niederdeutsch (in den Ländern Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein) erfüllt. Hinsichtlich des Schutzes und der Förderung der Regional- oder Minderheitensprachen Romanes (im gesamten Bundesgebiet) und Niederdeutsch (in den Ländern Brandenburg, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt) unter Zugrundelegung des Artikels 7 der Charta erfüllen das geltende Recht und die bestehende Verwaltungspraxis gleichzeitig einzelne Bestimmungen aus Teil III der Charta. Diese Bestimmungen sind dem Europarat ebenfalls notifiziert worden. Einzelheiten dazu werden in den Erläuterungen zu Teil III der Charta behandelt.

Zu Teil III Maßnahmen zur Förderung des Gebrauchs von Regional- oder Minderheitensprachen im öffentlichen Leben im Einklang mit den nach Artikel 2 Absatz 2 eingegangenen Verpflichtungen

In der nachfolgenden Darstellung sind überblickshalber sämtliche geschützten Sprachen berücksichtigt; d.h. die einzelnen erfüllten Bestimmungen werden – entsprechend der Erklärung hinsichtlich Teil II der Charta – auch für Romanes im gesamten Bundesgebiet und für Niederdeutsch in den in der Erklärung genannten drei Ländern aufgeführt.

Artikel 8

Der Artikel umfaßt Bestimmungen im Bereich der Bildung. Sie sind in Absatz 1 Buchstabe a bis f als alternative Verpflichtungen ausgewiesen.

Vorschulische Erziehung:

Absatz 1 Buchstabe a betrifft die Verwendung der Regional- oder Minderheitensprachen in der vorschulischen Erziehung. Die Bestimmungen in den Ziffern i bis iii beziehen sich auf vorschulische Einrichtungen im direkten Zuständigkeitsbereich des Staates, Ziffer iv auf Einrichtungen, die nicht in der unmittelbaren staatlichen Zuständigkeit liegen. Die Verpflichtungen reichen von der Bestimmung, „die vorschulische Erziehung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten“ (Ziffer i) über „einen erheblichen Teil“ dieser Erziehung anzubieten (Ziffer ii) bis zur Bestimmung, eine der beiden Möglichkeiten zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, deren Eltern dies verlangen (Ziffer iii). Bei dieser Bestimmung muß die Voraussetzung erfüllt sein,

daß die Zahl der Kinder als genügend groß angesehen wird. Ziffer iv enthält die Verpflichtung, die Anwendung der vorstehenden Maßnahmen zu begünstigen und/oder dazu zu ermutigen.

Die Bestimmungen zu den Ziffern i und ii wurden vom Land Berlin und die Bestimmungen zu den Ziffern iii und iv vom Land Hessen für Romanes benannt, wo sie je nach örtlicher Lage alternativ umgesetzt werden. Das Land Schleswig-Holstein hat für Nordfriesisch die Bestimmungen zu den Ziffern iii und iv angemeldet, die ebenfalls je nach örtlicher Situation alternativ angewendet werden und damit im Sinne des Quorums als eine Verpflichtung zählen. Die Bestimmung zu Ziffer iii wurde vom Freistaat Sachsen für Obersorbisch benannt. Die Bestimmung zu Ziffer iv ist vom Land Brandenburg für Niedersorbisch, vom Land Schleswig-Holstein für Dänisch, vom Land Niedersachsen für Saterfriesisch, von den Ländern Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg für Romanes und von den Ländern Brandenburg, Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein für Niederdeutsch benannt worden. Die Begünstigung und/oder Ermutigung zur Verwendung des Romanes in der vorschulischen Erziehung ist in der Praxis auch an die Voraussetzung gebunden, daß Romanes sprechendes Personal verfügbar ist.

Grundschulerziehung:

Absatz 1 Buchstabe b betrifft mit abgestuften Verpflichtungen die Verwendung der Regional- oder Minderheitensprachen im Unterricht der Grundschule.

Die Bestimmungen umfassen, „den Grundschulunterricht in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten“ (Ziffer i), einen erheblichen Teil in diesen Sprachen anzubieten (Ziffer ii), den Unterricht der betreffenden Sprache als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen (Ziffer iii) bzw. eine dieser Maßnahmen auf diejenigen Schüler anzuwenden, deren Eltern dies verlangen, wenn die Zahl der Schüler als genügend groß angesehen wird.

Das Land Berlin hat die Bestimmungen zu den Ziffern i bis iv für Romanes benannt, um sie entsprechend den örtlichen Gegebenheiten alternativ umzusetzen. Die Bestimmung zu Ziffer iii ist von den Ländern Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein für Niederdeutsch benannt worden. Das Land Schleswig-Holstein hat entsprechend dem Schleswig-Holsteinischen Schulgesetz die Bestimmung zu Ziffer iv für Dänisch benannt. Dabei wird in den Schulen der dänischen Minderheit mit staatlichen Mitteln die Maßnahme zu Ziffer i angewendet. Weiter wurde Ziffer iv für Nordfriesisch benannt. Die Länder Brandenburg (für Niedersorbisch), Freistaat Sachsen (für Obersorbisch), Freie und Hansestadt Hamburg sowie Hessen (für Romanes), Brandenburg und Sachsen-Anhalt (für Niederdeutsch) haben die Bestimmung zu Ziffer iv benannt.

Unterricht im Sekundarbereich:

Absatz 1 Buchstabe c betrifft mit abgestuften Verpflichtungen die Verwendung der Regional- oder Minderheitensprachen im Unterricht des Sekundarbereichs. Die Bestimmungen sind gleichlautend zum Unterricht im Grundschulbereich aufgebaut.

Die Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein haben die Bestimmung zu Ziffer iii für Niederdeutsch benannt. Das Land Schleswig-Holstein hat die Ziffern iii und iv für Dänisch benannt, um sie je nach örtlichen Gegebenheiten alternativ zu erfüllen. Dabei wird in den dänischen Privatschulen entsprechend der Bestimmung in Ziffer iv die Maßnahme zu Ziffer i angewendet; in einigen öffentlichen Schulen sind Möglichkeiten zum Erlernen der dänischen Sprache entsprechend Ziffer iii geschaffen worden. Die Länder Brandenburg (für Niedersorbisch) und Freistaat Sachsen (für Obersorbisch), Schleswig-Holstein (für Nordfriesisch), Freie und Hansestadt Hamburg und Hessen (für Romanes) sowie Brandenburg und Sachsen-Anhalt (für Niederdeutsch) haben ebenfalls die Bestimmung zu Ziffer iv benannt.

Berufliche Bildung:

Absatz 1 Buchstabe d betrifft mit abgestuften Verpflichtungen die Verwendung der Regional- oder Minderheitensprachen in der beruflichen Bildung.

Die Bestimmungen sind den in den beiden vorangestellten Buchstaben enthaltenen Bestimmungen angepaßt. Das Land Schleswig-Holstein hat die Bestimmung zu Ziffer iii für Dänisch benannt, die Länder Freie und Hansestadt Hamburg sowie Mecklenburg-Vorpommern haben dies für Niederdeutsch getan. Für Obersorbisch wurde die Ziffer iv vom Freistaat Sachsen und für Romanes vom Land Hessen benannt.

Bereich der Universitäten und Hochschulen:

Absatz 1 Buchstabe e betrifft mit abgestuften Verpflichtungen die Berücksichtigung der Regional- oder Minderheitensprachen im Hochschulbereich. Die Verpflichtung zu Ziffer i betrifft den Unterricht in Regional- oder Minderheitensprachen, zu Ziffer ii Möglichkeiten zum Studium dieser Sprache und zu Ziffer iii die Situation, daß wegen der Rolle des Staates in bezug auf Hochschuleinrichtungen die vorgenannten Ziffern nicht angewendet werden können. Die Bestimmung enthält die Verpflichtung, dazu zu ermutigen und/oder zuzulassen, daß an Universitäten und anderen Hochschulen Unterricht in diesen Sprachen oder Möglichkeiten zu ihrem Studium als Studienfächer angeboten werden. Die Verpflichtung zu Ziffer iii kann durch Ermutigung und/oder Zulassung des Unterrichts der Regional- oder Minderheitensprache bzw. ihres Angebots als Studienfach erfüllt werden.

Das Land Berlin hat für Romanes die Ziffern i bis iii benannt, um sie je nach den Gegebenheiten an den verschiedenen Hochschulen alternativ umzusetzen. Ziffer ii wurde von den Ländern Schleswig-Holstein (für Dänisch, Nordfriesisch und Niederdeutsch), Freistaat Sachsen (für Obersorbisch), Niedersachsen (für Saterfriesisch und Niederdeutsch), Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern (für Niederdeutsch) benannt, Ziffer iii von den Ländern Brandenburg (für Niedersorbisch), Nordrhein-Westfalen (für Romanes und Niederdeutsch), Hessen und Rheinland-Pfalz (für Romanes). Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz haben die Bestimmung in der Alternative des „Zulassens“ benannt. In dieser Form ist sie kraft der bestehenden Rechtsordnung – im Hinblick auf die verfassungsrechtlich durch Artikel 5 Abs. 3 GG garantierte Hochschulautonomie – hinsichtlich aller Sprachen erfüllt.

Erwachsenenbildung:

Absatz 1 Buchstabe f betrifft mit abgestuften Verpflichtungen die Verwendung der Regional- oder Minderheitensprachen im Rahmen der Erwachsenenbildung. Ziffer i umfaßt die Verpflichtung zum Angebot von Kursen, die überwiegend in der Regional- oder Minderheitensprache durchgeführt werden; Ziffer ii die Verpflichtung, die Sprache als Fach anzubieten. Ziffer iii umfaßt die Verpflichtung, „falls die staatlichen Stellen keine unmittelbare Zuständigkeit im Bereich der Erwachsenenbildung haben, das Angebot solcher Sprachen als Fächer der Erwachsenen- und Weiterbildung zu begünstigen und/oder dazu zu ermutigen“.

Die Freie Hansestadt Bremen hat für Niederdeutsch Ziffer i benannt, die Freie und Hansestadt Hamburg Ziffer ii. Das Land Schleswig-Holstein hat für Dänisch die Bestimmungen der Ziffern ii und iii gemeinsam benannt, die entsprechend der jeweiligen Situation – Angebot im staatlich finanzierten Teil der Erwachsenenbildung oder Angebot mit staatlicher Förderung der Erwachsenenbildung durch private Institutionen der dänischen Minderheit – alternativ umgesetzt werden. Die Bestimmung in Ziffer iii wurde von den Ländern Brandenburg (für Niedersorbisch und Niederdeutsch), Freistaat Sachsen (für Obersorbisch), Schleswig-Holstein (für Nordfriesisch und Niederdeutsch), Niedersachsen (für Saterfriesisch und Niederdeutsch) sowie Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz (für Romanes) benannt.

Ziffer iii entspricht für Romanes die staatliche Finanzierung des Dokumentations- und Kulturzentrums Deutscher Sinti und Roma bundesweit, da es aufgrund dieser Förderung und des Selbstverwaltungsprinzips in der Hand der Verantwortlichen der Volksgruppe in dieser Institution liegt, bei der Entscheidung über die Aktivitäten des Zentrums entsprechende Maßnahmen der Erwachsenenbildung zu beschließen und im Rahmen der insgesamt verfügbaren Mittel durchzuführen.

Unterricht der Geschichte und Kultur:

Absatz 1 Buchstabe g enthält die Verpflichtung, „für den Unterricht der Geschichte und Kultur, die in der Regional- oder Minderheitensprache ihren Ausdruck finden, zu sorgen“. Hinsichtlich der durch die Charta geschützten Minderheitensprachen wurde diese Verpflichtung mit Inkrafttreten des Rahmenübereinkommens des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten am 1. Februar 1998 verbindlicher Bestandteil des Minderheitenschutzes in Deutschland. In Artikel 12 Abs. 1 dieses völkerrechtlich bindenden Übereinkommens heißt es: „Die Vertragsparteien treffen erforderlichenfalls Maßnahmen auf dem Gebiet der Bildung und der Forschung, um die Kenntnis der Kultur, Geschichte, Sprache und Religion ihrer nationalen Minderheiten wie auch der Mehrheit zu fördern.“ Der Begriff „erforderlichenfalls“ bedeutet in diesem Zusammenhang, daß die Verpflichtung zum Handeln besteht, wenn nicht bereits vor Inkrafttreten des Übereinkommens entsprechende Maßnahmen verwirklicht wurden. Hinsichtlich der Sprache Niederdeutsch bestehen aus diesem Übereinkommen keine rechtlichen Verpflichtungen.

Aus Artikel 12 Abs. 2 des Rahmenübereinkommens geht hervor, daß sich die Verpflichtung aus Artikel 12 Abs. 1 insbesondere auf den Unterricht bezieht („In diesem Zusammenhang stellen die Vertragsparteien unter ande-

rem angemessene Möglichkeiten für die Lehrerausbildung und den Zugang zu Lehrbüchern bereit ...“). Dies bedeutet, daß die Existenz der vom Rahmenübereinkommen in Deutschland betroffenen Gruppen – Dänen, Sorben, Friesen und deutsche Sinti und Roma sowie ihre Kultur, Geschichte, Sprache und Religion – Gegenstand des Unterrichts zu sein hat. In welchem Umfang und Rahmen dies geschieht, ist jedoch Angelegenheit der Landesdienststellen, die für das Bildungswesen zuständig sind. Dabei wird auch den jeweiligen regionalen Gegebenheiten Rechnung zu tragen sein, also ob entsprechende Gruppen im Lande vorhanden sind, deren Sprache, Kultur und Geschichte Teil der Kultur und Geschichte des Landes ist.

Die Bestimmung zu Buchstabe g ist von den Ländern Schleswig-Holstein (für Dänisch, Nordfriesisch und Niederdeutsch), Freistaat Sachsen (für Obersorbisch), Brandenburg (für Niedersorbisch und Niederdeutsch), Niedersachsen (für Saterfriesisch und Niederdeutsch), Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt (für Niederdeutsch) benannt worden. Weiter haben die Länder Baden-Württemberg, Berlin, Hessen und Schleswig-Holstein die Bestimmung für Romanes benannt. Die Bestimmung wird in den Ländern, in denen die genannten Gruppen verbreitet leben, hinsichtlich der Geschichte und Kultur erfüllt, die in der Minderheitensprache ihren Ausdruck findet. In anderen Ländern sind teilweise bereits konkrete Ansätze dazu vorhanden. Die Geschichte und Kultur, die in Romanes ihren Ausdruck findet, wird aufgrund der historischen Ereignisse bundesweit im Unterricht berücksichtigt.

Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften:

Absatz 1 Buchstabe h umfaßt die Pflicht, „für die Aus- und Weiterbildung der Lehrer zu sorgen, die zur Durchführung derjenigen Bestimmungen der Buchstaben a bis g erforderlich sind, welche die Vertragspartei angenommen hat“. Hinsichtlich der Lehrkräfte, die in Erfüllung der Verpflichtung in Absatz 1 Buchstabe g tätig werden, ist die Aus- und Weiterbildung der Lehrkräfte gemäß Buchstabe h nach Inkrafttreten des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten für Deutschland eine Rechtspflicht, die sich aus Artikel 12 Abs. 2 dieses Instruments ergibt.

Die Bestimmung ist von den Ländern Schleswig-Holstein (für Dänisch, Nordfriesisch und Niederdeutsch), Freistaat Sachsen (für Obersorbisch), Brandenburg (für Niedersorbisch), Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt (für Niederdeutsch) benannt worden. Von den Ländern Baden-Württemberg, Berlin, Hessen und Schleswig-Holstein ist sie für Romanes benannt worden. Der Standard wird bereits erfüllt oder es sind konkrete Ansätze dafür bundesweit vorhanden. Aufgrund der grenzüberschreitenden staatlichen Förderung für die dänische Minderheit in Deutschland und die deutsche Minderheit in Dänemark wird die Verpflichtung zu Dänisch in Deutschland und Deutsch in Dänemark weitgehend wechselseitig im jeweiligen Nachbarland gewährleistet. Die Lehrerfortbildung zu Romanes berücksichtigt u.a. den Erfahrungsaustausch in den Ländern Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg und Nordrhein-Westfalen.

Aufsichts- und Berichtspflichten:

Absatz 1 Buchstabe i enthält die Verpflichtung, „ein oder mehrere Aufsichtsorgane einzusetzen, welche die zur Einführung oder zum Ausbau des Unterrichts der Regional- oder Minderheitensprachen getroffenen Maßnahmen und die dabei erzielten Fortschritte überwachen und darüber regelmäßig Berichte verfassen, die veröffentlicht werden“.

Die Bestimmung ist von den Ländern Schleswig-Holstein (für Dänisch, Nordfriesisch und Niederdeutsch), Freistaat Sachsen (für Obersorbisch), Brandenburg (für Niedersorbisch), Niedersachsen (für Saterfriesisch und Niederdeutsch), Berlin und Hessen (für Romanes) sowie Freie und Hansestadt Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern (für Niederdeutsch) benannt worden. Im übrigen ist darauf zu verweisen, daß die Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 15 Abs. 1 der Charta regelmäßig über die Implementierung der Charta zu berichten hat und diese Berichte gemäß Artikel 15 Abs. 2 der Charta zu veröffentlichen sind.

Bildungsmaßnahmen in anderen Gebieten:

Absatz 2 umfaßt die Verpflichtung der Vertragsparteien, im Bereich der Bildung und „in bezug auf andere Gebiete als diejenigen, in denen die Regional- oder Minderheitensprachen herkömmlicherweise gebraucht werden“, den Unterricht dieser Sprachen oder in diesen Sprachen „auf allen geeigneten Bildungsstufen zuzulassen, zu diesem Unterricht zu ermutigen oder ihn anzubieten, wenn die Zahl der Benutzer einer Regional- oder Minderheitensprache dies rechtfertigt“. Die Länder Schleswig-Holstein (für Dänisch, Nordfriesisch und Niederdeutsch), Freistaat Sachsen (für Obersorbisch), Nordrhein-Westfalen (für Romanes und Niederdeutsch) sowie Berlin und Hessen (für Romanes) haben diese Bestimmung benannt. Nordrhein-Westfalen hat die Bestimmung in der Alternative des „Zulassens“ benannt. Sie ist für den Hochschulbereich aufgrund des Artikels 5 Abs. 3 GG (Hochschulautonomie) im Sinne des „Zulassens“ bundesweit für alle Sprachen erfüllt.

Artikel 9

Der Artikel umfaßt Bestimmungen im Bereich der Justiz.

Die Bestimmungen in Absatz 1 betreffen den Gebrauch der Regional- oder Minderheitensprachen bzw. die Nutzung von Urkunden und Beweismitteln in den Regional- oder Minderheitensprachen vor Gericht. Die Verpflichtungen beziehen sich auf Gerichtsbezirke, in denen die Zahl der Einwohner, welche diese Sprachen gebrauchen, entsprechende Maßnahmen rechtfertigt. Weitere Bedingungen sind, daß die Situation dieser Sprachen berücksichtigt wird und die Inanspruchnahme der Verpflichtungen nach Auffassung der Richter eine ordentliche Rechtspflege nicht behindert. Damit hängt die Nutzung der eingegangenen Verpflichtungen von der Entscheidung des Gerichtes ab, das die Situation einer bestimmten Regional- oder Minderheitensprache bei seiner Entscheidung zu berücksichtigen hat.

Strafrechtliche Verfahren:

Absatz 1 Buchstabe a bezieht sich auf Strafverfahren. Die Verpflichtung, „auf Antrag einer der Parteien das Strafverfahren in den Regional- oder Minderheitensprachen durchzuführen“ (Ziffer i), entspricht nicht der geltenden

Rechtsordnung. Nach § 184 des Gerichtsverfassungsgesetzes ist die Gerichtssprache Deutsch. Diese Bestimmung ist jedoch nicht benannt worden. Die Länder Freistaat Sachsen und Brandenburg stellen sicher, daß Angeklagte das Recht haben, in Strafverfahren ihre Minderheitensprache Sorbisch zu gebrauchen (Ziffer ii) und sorgen dafür, daß Anträge und Beweismittel gleichviel ob mündlich oder schriftlich nicht allein aus dem Grund als unzulässig angesehen werden, weil sie in sorbischer Sprache abgefaßt sind (Ziffer iii). Das Recht der Sorben, in ihren Heimatkreisen vor Gericht Sorbisch zu sprechen, ist im Einigungsvertrag festgelegt (Anlage I Kapitel III, Sachgebiet A, Abschnitt III 1. r des Einigungsvertrags vom 31. August 1990). Diese Regelung ist durch § 11 des Rechtspflegeanpassungsgesetzes übernommen worden.

Hinsichtlich der Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen in Deutschland sind im allgemeinen keine sprachbedingten Verständigungsprobleme zu erwarten. Daher wird im Hinblick auf die Bestimmungen zu Buchstabe a von keiner Seite ein Handlungsbedarf gesehen. Eventuell bestehende individuelle Probleme können durch die geltenden Vorschriften der Europäischen Menschenrechtskonvention (Artikel 6) und die allgemeinen Rechtsvorschriften in Deutschland gelöst werden. Nach Artikel 5 Abs. 2 und Artikel 6 Abs. 3 a der EMRK haben jeder Festgenommene und jeder Angeklagte das Recht, in einer für sie verständlichen Sprache über die ihnen gegenüber erhobene Beschuldigung in Kenntnis gesetzt zu werden. Da die Benutzer der Regional- oder Minderheitensprachen in Deutschland alle die deutsche Sprache beherrschen, gibt es keine Verständigungsschwierigkeiten.

Zivilrechtliche Verfahren:

Absatz 1 Buchstabe b bezieht sich mit abgestuften Verpflichtungen auf zivilrechtliche Verfahren. Für Ziffer i gilt die Erläuterung zu Buchstabe a Ziffer i entsprechend. Der Freistaat Sachsen läßt in zivilrechtlichen Verfahren zu, daß eine Prozeßpartei, wenn sie persönlich vor Gericht erscheinen muß, ihre Minderheitensprache Sorbisch gebrauchen kann, ohne daß ihr dadurch zusätzliche Kosten entstehen (Ziffer ii). Die Bestimmung in Ziffer iii sieht vor, daß die Vertragspartei die Verpflichtung übernimmt, „zuzulassen, daß Urkunden und Beweismittel in den Regional- oder Minderheitensprachen vorgelegt werden, wenn nötig durch die Inanspruchnahme von Dolmetschern und Übersetzungen“. Die Bestimmung enthält keine finanzielle Verpflichtung des Staates. Unter der Voraussetzung, daß Urkunden und Beweismittel in Regional- oder Minderheitensprachen in einer Form vorgelegt werden, die für die Übersetzung Mißverständnisse oder Irrtümer ausschließt, ist die Verpflichtung in Ziffer iii durch die gegenwärtige Rechtslage in Deutschland bereits erfüllt. Diese Bestimmung wurde von den Ländern Brandenburg (für Niedersorbisch), Freistaat Sachsen (für Obersorbisch), Schleswig-Holstein (für Dänisch, Nordfriesisch und Niederdeutsch), Niedersachsen (für Saterfriesisch und Niederdeutsch), Baden-Württemberg (für Romanes) und Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Nordrhein-Westfalen (für Niederdeutsch) benannt. Als geltendes Recht erfaßt sie auch Romanes.

Verwaltungsgerichtsverfahren:

Absatz 1 Buchstabe c bezieht sich mit abgestuften Verpflichtungen auf Verfahren vor Gerichten in Verwaltungs-sachen. Für Ziffer i gilt die Erläuterung zu Buchstabe a

Ziffer i entsprechend. Der Freistaat Sachsen läßt in Verfahren vor Verwaltungsgerichten zu, daß eine Prozeßpartei, wenn sie persönlich vor Gericht erscheinen muß, ihre Minderheitensprache Sorbisch gebrauchen kann, ohne daß ihr dadurch zusätzliche Kosten entstehen (Ziffer ii).

Die Verpflichtung in Ziffer iii ist wie in Buchstabe b Ziffer iii durch die Rechtslage in Deutschland bereits erfüllt und wird durch die unter Buchstabe b Ziffer iii aufgeführten Länder für die selben Sprachen benannt. Als geltendes Recht erfaßt sie auch Romanes.

Die Bestimmung nach Buchstabe d enthält die Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß den Betroffenen keine zusätzlichen Kosten durch eine notwendige Inanspruchnahme von Dolmetschern und Übersetzungen bei der Anwendung der Bestimmungen für zivilrechtliche und verwaltungsgerichtliche Verfahren in Buchstabe b Ziffer i und iii und Buchstabe c Ziffer i und iii entstehen. Diese Bestimmung hat der Freistaat Sachsen für das Obersorbische übernommen.

Rechtsgültigkeit von Rechtsurkunden:

Absatz 2 umfaßt abgestufte Verpflichtungen zur Rechtsgültigkeit von im Inland abgefaßten Rechtsurkunden, die in einer Regional- oder Minderheitensprache abgefaßt sind. Die Verpflichtungen sind als alternative Verpflichtungen ausgewiesen. Die Verpflichtungen entsprechen der Rechtslage in Deutschland. Die weitestgehende Bestimmung nach Absatz 2 Buchstabe a enthält die Verpflichtung, nicht allein aus dem Grund die Rechtsgültigkeit von im Inland abgefaßten Rechtsurkunden zu verneinen, weil sie in einer Regional- oder Minderheitensprache abgefaßt sind. Diese Bestimmung wurde vom Land Brandenburg (für Niedersorbisch und Niederdeutsch), Freistaat Sachsen (für Obersorbisch), Schleswig-Holstein (für Dänisch, Nordfriesisch und Niederdeutsch), Niedersachsen (für Saterfriesisch und Niederdeutsch) und Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt (für Niederdeutsch) benannt. Als geltendes Recht erfaßt sie auch Romanes. Das Land Baden-Württemberg hat diese Bestimmung für Romanes benannt.

Gesetzestexte in Regional- oder Minderheitensprachen:

Die Bestimmung des Absatzes 3 umfaßt die Verpflichtung, in den Regional- oder Minderheitensprachen die wichtigsten Gesetzestexte des Staates sowie diejenigen, welche sich besonders auf Benutzer dieser Sprachen beziehen, zur Verfügung zu stellen, sofern sie nicht anderweitig verfügbar sind. Nicht anderweitig verfügbar sein heißt, daß der Text nicht schon in einer Regional- oder Minderheitensprache vorhanden ist, die die Amtssprache eines anderen Staates ist. Diese Bestimmung ist für keine Sprache benannt worden.

Artikel 10

Der Artikel umfaßt Verpflichtungen, die Verwendung von Regional- oder Minderheitensprachen unter bestimmten Bedingungen bei Verwaltungsbehörden und öffentlichen Dienstleistungsbetrieben zuzulassen. Mit der Benennung einer Bestimmung aus Artikel 8 ist keine Kostenzusage für mögliche Übersetzungen oder Dolmetschertätigkeiten verbunden, es sei denn, dies wird ausdrücklich erklärt. Die in Absatz 1 zusammengefaßten Verpflichtungen beziehen sich auf die Verwaltungsbezirke des Vertrags-

staates, in denen die Zahl der Benutzer der Regional- und Minderheitensprachen diese Maßnahmen rechtfertigt. Die Vertragsparteien haben dabei die Situation jeder Sprache zu berücksichtigen. Im übrigen sind die Vertragsparteien bei der Wahl einer Bestimmung nur zur Umsetzung im Rahmen des Zumutbaren verpflichtet. Das bedeutet, daß die Vertragsparteien die Möglichkeit haben, bei der Umsetzung der Bestimmung im Einzelfall zu entscheiden, ob solche Umstände vorliegen.

Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i sieht mit abgestuften alternativen Verpflichtungen vor, sicherzustellen, daß die Verwaltungsbehörden die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen. Dem steht die geltende Rechtsordnung entgegen, nach der die Amtssprache gemäß § 23 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Deutsch ist. Als deutsche Sprache ist Plattdeutsch (Niederdeutsch) hinsichtlich der Amtssprache einbezogen. Die Bestimmung in Ziffer i, wie auch Ziffer ii (Bedienstete, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen) und Ziffer iii (Anträge und Antworten in Regional- oder Minderheitensprachen), sind von keiner Seite benannt worden.

Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iv sieht vor, sicherzustellen, daß Benutzer von Regional- oder Minderheitensprachen in diesen Sprachen mündliche oder schriftliche Anträge stellen können. Ziffer v sieht vor, sicherzustellen, daß Benutzer von Regional- oder Minderheitensprachen in diesen Sprachen abgefaßte Urkunden rechtsgültig vorlegen können. Da die Umsetzung dieser Bestimmungen unter dem Gesichtspunkt der Zumutbarkeit steht, kann die staatliche Seite festlegen, was im Sinne der Ziffer v als Urkunde zu betrachten ist. Die Länder Brandenburg (für Niedersorbisch) und Freistaat Sachsen (für Obersorbisch) haben die Verpflichtungen in den Ziffern iv und v benannt, die alternativ je nach den örtlichen Gegebenheiten umgesetzt werden. Die Bestimmungen zählen im Sinne des Quorums nach Artikel 2 Abs. 2 als eine Verpflichtung. Gesetzliche Grundlage ist für den Freistaat Sachsen § 3 des Sächsisches Verwaltungsverfahrensgesetzes und die Dienstanordnung zur Amtssprache in Behörden und für das Land Brandenburg § 23 Abs. 5 des Brandenburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes. Die Länder Schleswig-Holstein (für Dänisch, Nordfriesisch, Romanes und Niederdeutsch), Niedersachsen (für Saterfriesisch und Niederdeutsch), Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern haben (für Niederdeutsch) Ziffer v benannt. Gesetzliche Grundlage für das Land Schleswig-Holstein ist § 82a Abs. 2 des Landesverwaltungsgesetzes.

Die Bestimmung in Absatz 1 Buchstabe b, allgemein verwendete Verwaltungsbestimmungen und -formulare für die Bevölkerung in den Regional- oder Minderheitensprachen oder zweisprachig zur Verfügung zu stellen, ist für keine Sprache benannt worden.

Die Verpflichtung zuzulassen, daß Verwaltungsbehörden Schriftstücke in Regional- oder Minderheitensprachen abfassen (Buchstabe c), haben für Saterfriesisch das Land Niedersachsen und für Niederdeutsch die Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein benannt.

Örtliche und regionale Behörden:

Absatz 2 bezieht sich auf örtliche und regionale Behörden und ist mit der Bedingung verknüpft, daß die Zahl der Benutzer von Regional- oder Minderheitensprachen im

örtlichen Zuständigkeitsbereich entsprechende Maßnahmen rechtfertigt. Die Verpflichtung umfaßt, Maßnahmen zuzulassen und/oder dazu zu ermutigen. Es handelt sich um unterschiedliche Maßnahmen, die im Sinne des Quorums der Charta kumulativ zu behandeln sind.

Den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen innerhalb der regionalen oder örtlichen Behörde nach Buchstabe a benennen unter den vorstehend genannten Voraussetzungen für Obersorbisch der Freistaat Sachsen, für Saterfriesisch das Land Niedersachsen und für Niederdeutsch die Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

Die Möglichkeit nach Buchstabe b, daß Benutzer von Regional- oder Minderheitensprachen mündliche oder schriftliche Anträge in diesen Sprachen stellen, haben die Länder Freistaat Sachsen (für Obersorbisch), Brandenburg (für Niedersorbisch), für Saterfriesisch das Land Niedersachsen, für das Niederdeutsche die Länder Brandenburg, Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein und für Romanes das Land Schleswig-Holstein benannt.

Die Verpflichtungen, amtliche Schriftstücke der regionalen (Buchstabe c) und der örtlichen Behörden (Buchstabe d) durch diese in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen zu veröffentlichen, haben für Saterfriesisch das Land Niedersachsen und für Niederdeutsch die Länder Freie Hansestadt Bremen und Niedersachsen benannt.

Den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen durch die regionalen Behörden in deren Ratsversammlungen, ohne jedoch den Gebrauch der Amtssprache Deutsch auszuschließen, benennen unter den vorstehend genannten Voraussetzungen für Saterfriesisch das Land Niedersachsen und für Niederdeutsch die Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg und Niedersachsen (Buchstabe e). Soweit es sich um Ratsversammlungen der örtlichen Behörden handelt (Buchstabe f) benennen dies für Saterfriesisch das Land Niedersachsen und für Niederdeutsch die Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

Die Bestimmung, daß die herkömmlichen und korrekten Formen von Ortsnamen in Regional- oder Minderheitensprachen, wenn nötig in Verbindung mit dem Namen in der Amtssprache, gebraucht oder angenommen werden können (Absatz 2 Buchstabe g), wird im Freistaat Sachsen so umgesetzt, daß Ortstafeln in deutscher und obersorbischer Sprache beschriftet werden (§ 15 Abs. 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen). Im Land Brandenburg werden Ortstafeln ebenfalls in deutscher und niedersorbischer Sprache beschriftet (Erlaß des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr vom 21. Mai 1992 zur Beschriftung der Verkehrszeichen im deutsch-sorbischen Gebiet des Landes Brandenburg).

Öffentliche Dienstleistungen:

Absatz 3 betrifft öffentliche Dienstleistungen, die von den Verwaltungsbehörden selbst oder in ihrem Auftrag erbracht werden. Die Verpflichtungen beziehen sich auf das Gebiet, in dem Regional- oder Minderheitensprachen gebraucht werden, und sind zum einen an die Berücksichtigung

sichtigung der Situation jeder Sprache und zum anderen an das Erfordernis des Zumutbaren gebunden. Es handelt sich um alternative Verpflichtungen.

Im Rahmen dieser Voraussetzungen enthält die Bestimmung in Buchstabe b die Verpflichtung, Anträge von Benutzern von Regional- oder Minderheitensprachen in diesen Sprachen zuzulassen und eine Antwort zu erhalten. Die Bestimmung in Buchstabe c umfaßt die gleichen Kriterien, allerdings ohne eine Antwort in der Regional- oder Minderheitensprache. Der Freistaat Sachsen (für Obersorbisch) und das Land Brandenburg (für Niedersorbisch) haben die Bestimmungen in den Buchstaben b und c benannt, die je nach örtlichen Gegebenheiten alternativ umgesetzt werden und zusammen als eine Verpflichtung zu zählen sind. Im Land Brandenburg kann nach Buchstabe c bei den betreffenden öffentlichen Dienstleistungen ein Antrag in Niederdeutsch gestellt werden.

Absatz 4 umfaßt weitere Verpflichtungen zur Erleichterung des Behördenkontakts für Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen sprechen. Sie sind im Sinne des Quorums kumulativ zu behandeln. Die entsprechenden Maßnahmen dienen dazu, die von Staats wegen eingegangenen Verpflichtungen zu Artikel 10 Abs. 1 bis 3 in Kraft zu setzen. Voraussetzung für die Übernahme von Verpflichtungen in Absatz 4 ist im Sinne des Quorums, daß mindestens eine Verpflichtung aus den Absätzen 1 bis 3 des Artikels 10 eingegangen worden ist.

Das Land Niedersachsen hat für Saterfriesisch und Niederdeutsch und das Land Brandenburg für Niedersorbisch die Bestimmung zu Buchstabe a, Übersetzen oder Dolmetschen je nach Bedarf, benannt. Die Bestimmung zu Buchstabe b (Einstufung bzw. Ausbildung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes) wurde nicht benannt.

Absatz 4 Buchstabe c umfaßt „nach Möglichkeit Erfüllung der Wünsche von Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die über Kenntnisse in einer Regional- oder Minderheitensprache verfügen, in dem Gebiet eingesetzt zu werden, in dem diese Sprache gebraucht wird“. Die Verpflichtung ist an die Bedingung geknüpft, daß die Möglichkeit besteht, auf den Wunsch von Angehörigen des öffentlichen Dienstes einzugehen. Diese Bestimmung haben für Obersorbisch der Freistaat Sachsen und für Niedersorbisch das Land Brandenburg, für Dänisch und Nordfriesisch das Land Schleswig-Holstein, für Saterfriesisch das Land Niedersachsen, für Romanes die Länder Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein und für Niederdeutsch die Länder Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein benannt.

Namensrechtliche Regelung:

Absatz 5 enthält die Verpflichtung, den Gebrauch oder die Annahme von Familiennamen in den Regional- oder Minderheitensprachen auf Antrag der Betroffenen zuzulassen. Mit Inkrafttreten des Vertragsgesetzes zum Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten am 23. Juli 1997 ist diese Verpflichtung in der Bundesrepublik Deutschland bezüglich der Angehörigen der dänischen Minderheit, des sorbischen Volkes, der friesischen Volksgruppe in Deutschland und der deutschen Sinti und Roma geltendes Recht geworden. Benannt worden ist diese Bestimmung für Obersorbisch durch den Freistaat Sachsen und für Niedersorbisch durch das Land

Brandenburg, für Dänisch und Nordfriesisch durch das Land Schleswig-Holstein, für Saterfriesisch durch das Land Niedersachsen. Durch die Rechtslage ist Romanes einbezogen. Das Land Baden-Württemberg hat diese Bestimmung für Romanes benannt.

Artikel 11

Der Artikel umfaßt Verpflichtungen im Bereich der Medien.

Absatz 1 enthält Verpflichtungen zu Maßnahmen zugunsten der Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen benutzen. Die Maßnahmen sind an eine Reihe von Voraussetzungen gebunden. Sie beschränken sich auf Gebiete, in denen diese Sprachen gebraucht werden; sie haben die Situation jeder Sprache zu berücksichtigen; sie haben weiter das Ausmaß zu berücksichtigen, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich unmittelbar oder mittelbar Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluß haben; und sie müssen den Grundsatz der Unabhängigkeit und Autonomie der Medien achten. Innerhalb der einzelnen Buchstaben sind die Verpflichtungen abgestuft und als alternative Verpflichtungen ausgestaltet.

Hörfunk und Fernsehen:

Mehrere Bestimmungen in Artikel 11 Abs. 1 beziehen sich auf Hörfunk und Fernsehen. In der Bundesrepublik Deutschland ist entsprechend dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Staatsferne des Rundfunks dem Staat jegliche Einflußnahme auf den Rundfunk versagt, der nicht mit der Herstellung und Erhaltung der Rundfunkfreiheit vereinbar oder durch die Schranken des Grundrechts in Artikel 5 Abs. 2 GG gerechtfertigt ist. In der Charta wird dieses Prinzip berücksichtigt, indem in Artikel 11 Abs. 1 an Maßnahmen des Staates die Voraussetzungen geknüpft werden, daß, staatliche Stellen in diesem Bereich unmittelbar oder mittelbar Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluß haben und der Grundsatz der Unabhängigkeit und Autonomie der Medien beachtet wird. Insofern die nach Artikel 11 Abs. 1 der Charta aufgeführten Verpflichtungen der Vertragsstaaten als eine Alternative enthalten, zur Einrichtung von Sendern/Kanälen und zur Ausstrahlung von Sendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen „zu ermutigen“, sind sie mit dem Prinzip der Staatsferne vereinbar. In verschiedenen Sendern werden bereits Sendungen in Regional- oder Minderheitensprachen angeboten. In Offenen Kanälen haben Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen die Gelegenheit, Programme zu entwickeln und eigene Sendungen herzustellen.

Die Bestimmung zu Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii enthält, „soweit Hörfunk und Fernsehen eine öffentliche Aufgabe erfüllen, ... angemessene Vorkehrungen dafür zu treffen, daß Rundfunkveranstalter Sendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen anbieten“. Die Umsetzung einer solchen Verpflichtung – „angemessene Vorkehrungen zu treffen“ – ist auch unter Berücksichtigung der in Artikel 11 Abs. 1 der Charta genannten Vorbehalte („unter Achtung des Grundsatzes der Unabhängigkeit und Autonomie der Medien“) nicht ohne Kollision mit der nach Artikel 5 Abs. 1 GG gewährleisteten Staatsfreiheit des Rundfunks möglich, da hierdurch in die Programmfreiheit der Rundfunkveranstalter eingegriffen werden würde. Die Verpflichtung wird daher nicht eingegangen. Allerdings werden vom öffentlich-rechtlichen Rundfunk bereits Sendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen angeboten.

Die Bestimmungen zu Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii und Absatz 1 Buchstabe c Ziffer ii enthalten die Verpflichtung, zur regelmäßigen Ausstrahlung von Hörfunk und Fernsehsendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern. Gegen die Übernahme dieser Verpflichtungen bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken, weil in den Bestimmungen für die Umsetzung eine verfassungsrechtlich unbedenkliche Alternative („zu ermutigen“) enthalten ist bzw. eine verfassungskonforme Umsetzungsmöglichkeit über die tatbestandlichen Voraussetzungen in Artikel 11 Abs. 1 der Charta gewährleistet erscheint.

Die Länder Schleswig-Holstein (für Dänisch, Nordfriesisch, Romanes und Niederdeutsch), Freistaat Sachsen (für Obersorbisch), Brandenburg (für Niedersorbisch und Niederdeutsch), Niedersachsen (für Saterfriesisch und Niederdeutsch), Freie und Hansestadt Hamburg (für Romanes und Niederdeutsch), Hessen (für Romanes), Freie Hansestadt Bremen, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt (für Niederdeutsch) haben die Bestimmung zu Buchstabe b Ziffer ii benannt, Berlin (für Romanes) zu den Ziffern i und ii, die je nach Gegebenheiten alternativ umgesetzt werden sollen. Die meisten Länder beziehen sich dabei auf die Existenz „offener Kanäle“ im Hörfunk, zu deren Nutzung die Angehörigen der genannten Sprachgruppen ermutigt werden sollen.

Dieselben Länder haben die entsprechenden Sprachen zu Buchstabe c Ziffer ii benannt, mit der Veränderung, daß Berlin nur Ziffer ii benannt hat und der Länderkatalog durch Rheinland-Pfalz (für Romanes) ergänzt wird. Auch zu der das Fernsehen betreffenden Bestimmung beziehen sich die Länder i.d.R. auf die Existenz eines „offenen Kanals“, zu dessen Nutzung die Angehörigen der verschiedenen Sprachgruppen ermutigt werden sollen.

Produktion und Verbreitung von audiovisuellen Medien:

Absatz 1 Buchstabe d betrifft die Produktion und Verbreitung von audiovisuellen Werken in den Regional- oder Minderheitensprachen. Die Verpflichtung enthält die Alternativen, dies „zu ermutigen und/oder zu erleichtern“. Die Verbreitung solcher audiovisueller Werke ist nicht auf den Rundfunk beschränkt. Bezogen auf die Verbreitung durch Rundfunk ist auf die obigen Erläuterungen zu verweisen. Diese Bestimmung begegnet, wie oben aufgeführt, keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Die Länder Schleswig-Holstein (für Dänisch, Nordfriesisch, Romanes und Niederdeutsch), Freistaat Sachsen (für Obersorbisch), Brandenburg (für Niedersorbisch und Niederdeutsch), Niedersachsen (für Saterfriesisch und Niederdeutsch), Baden-Württemberg und Hessen (für Romanes), Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Nordrhein-Westfalen (für Niederdeutsch) haben diese Bestimmung benannt.

Soweit die Produktion solcher Werke und Verbreitung außerhalb des Rundfunks betroffen ist, entspricht die staatliche Förderung des Dokumentationszentrums Deutscher Sinti und Roma dieser Bestimmung. Aufgrund dieser Förderung und des Selbstverwaltungsprinzips liegt es in der Hand der Verantwortlichen der Volksgruppe in dieser Institution, bei der Entscheidung über die Aktivitäten des Zentrums entsprechende Maßnahmen zu beschließen und im Rahmen der insgesamt verfügbaren Mittel durchzuführen.

Presseerzeugnisse:

Absatz 1 Buchstabe e betrifft in abgestuften Verpflichtungen Presseerzeugnisse. Die Verpflichtungen sind alternativ ausgestaltet. Entweder kann die Verpflichtung übernommen werden, „zur Schaffung und/oder Erhaltung mindestens einer Zeitung in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern“ oder „zur regelmäßigen Veröffentlichung von Zeitungsartikeln in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern“. Die Verpflichtungen sind in dieser Form mit der in Artikel 5 Abs. 1 GG garantierten Pressefreiheit vereinbar.

Die Länder Freistaat Sachsen (für Obersorbisch) und Brandenburg (für Niedersorbisch) haben die Bestimmung zu Ziffer i benannt, die durch die Finanzierung mehrerer Zeitungen und Zeitschriften in den genannten Sprachen durch die Stiftung für das sorbische Volk erfüllt wird. Die Länder Baden-Württemberg und Hessen haben für Romanes die Bestimmung zu Ziffer i benannt, das Land Berlin die Ziffern i und ii, die je nach den Gegebenheiten alternativ angewandt werden. Die Länder Schleswig-Holstein (für Dänisch, Nordfriesisch und Niederdeutsch), Niedersachsen (für Saterfriesisch und Niederdeutsch), Brandenburg, Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt (für Niederdeutsch) haben die Bestimmung zu Ziffer ii benannt.

Der Bestimmung zu Ziffer ii entspricht hinsichtlich Romanes die staatliche Förderung des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma und des Dokumentations- und Kulturzentrums Deutscher Sinti und Roma. Aufgrund der staatlichen Förderung der Pressearbeit beider Institutionen und des Selbstverwaltungsprinzips liegt es in der Entscheidung der Verantwortlichen der Volksgruppe in den beiden Institutionen, ein Angebot von Artikeln in Romanes an die Presse zu beschließen und im Rahmen der insgesamt verfügbaren Mittel zu verbreiten.

Finanzielle Hilfen für Medien:

Absatz 1 Buchstabe f umfaßt zwei abgestufte Verpflichtungen zur finanziellen Hilfe für Medien, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen (alternative Bestimmungen). Absatz 1 Buchstabe f Ziffer i enthält die Verpflichtung, die zusätzlichen Kosten dieser Medien zu decken, wenn das Recht eine finanzielle Hilfe für die Medien allgemein vorsieht. Absatz 1 Buchstabe f Ziffer ii enthält die Verpflichtung, die bestehenden Maßnahmen finanzieller Hilfe auf audiovisuelle Produktionen zu erstrecken.

Die Übernahme der Verpflichtung zu Ziffer i entfällt, da das deutsche Recht eine finanzielle Hilfe für die Medien allgemein nicht vorsieht. Die Länder Schleswig-Holstein (für Dänisch, Nordfriesisch, Romanes und Niederdeutsch), Freistaat Sachsen (für Obersorbisch), Niedersachsen (für Saterfriesisch und Niederdeutsch), Baden-Württemberg (für Romanes), Brandenburg, Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern (für Niederdeutsch) haben die Bestimmung zu Ziffer ii benannt. Der Bestimmung hinsichtlich Romanes entspricht die staatliche Förderung des Dokumentations- und Kulturzentrums Deutscher Sinti und Roma, da es aufgrund dieser Förderung und des Selbstverwaltungsprinzips in der Hand der Verantwortlichen der Volksgruppe in dieser Institution liegt, die verfügbaren staatlichen Finanzmittel auch für audiovisuelle Produktionen einzusetzen.

Journalistenausbildung:

Absatz 1 Buchstabe g umfaßt die Verpflichtung zur staatlichen Unterstützung der „Ausbildung von Journalisten und anderem Personal für Medien, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen“. Es handelt sich bei Übernahme der Verpflichtung nicht um die Schaffung eines individuellen Rechtsanspruchs. Außerdem wird nicht die allgemeine journalistische und medienfachliche Ausbildung angesprochen, die im Berufsbildungssystem Deutschlands bereits vielfach gewährleistet ist. Entsprechend dem Sinn der Charta, die Nutzung von Regional- oder Minderheitensprachen zu sichern und zu verbessern, handelt es sich um Ausbildung zum Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen in den Medien.

Die Länder Baden-Württemberg und Hessen (für Romanes), Freie Hansestadt Bremen sowie Freie und Hansestadt Hamburg (für Niederdeutsch) haben diese Bestimmung benannt. Die staatliche Förderung des Dokumentations- und Kulturzentrums Deutscher Sinti und Roma entspricht dieser Bestimmung hinsichtlich Romanes. Aufgrund der Förderung und des Selbstverwaltungsprinzips liegt es in der Hand der Verantwortlichen der Volksgruppe in dieser Institution, die staatlichen Finanzmittel auch für Grund- und Fortbildungslehrgänge in Romanes einzusetzen bzw. andere fachliche Fortbildungslehrgänge in bezug auf den Gebrauch der Minderheitensprache zu organisieren.

Gewährleistung der Kommunikationsfreiheit:

Die in Absatz 2 zusammengefaßten Verpflichtungen umfassen die Sicherung der Freiheit der Kommunikation in den Regional- oder Minderheitensprachen. Der Terminus „zu gewährleisten“ bezieht sich auf die rechtliche Sicherstellung, nicht auf die technische Ermöglichung. Alle in diesem Absatz enthaltenen unterschiedlichen Verpflichtungen zählen hinsichtlich der Erfüllung des Quorums zusammen als eine Verpflichtung. Unter Berücksichtigung der in Absatz 2 ebenfalls enthaltenen rechtlichen Schranken ist diese Verpflichtung durch verfassungs- und einfachrechtliche Bestimmungen in Deutschland bereits erfüllt. Für Dänisch, Ober- und Niedersorbisch, Nord- und Saterfriesisch sowie Niederdeutsch ist die Bestimmung von allen betroffenen Ländern benannt worden, für Romanes von Baden-Württemberg, Berlin und Schleswig-Holstein.

Vertretung oder Berücksichtigung der Interessen der Benutzer von Regional- oder Minderheitensprachen in Mediengremien:

Die Bestimmung des Absatzes 3 enthält die völkerrechtlich bindende Verpflichtung, daß die Interessen von Benutzern von Regional- oder Minderheitensprachen in für die Gewährleistung von Freiheit und Pluralismus zuständigen Mediengremien entweder vertreten oder berücksichtigt werden. Die Bestimmung hat zur Voraussetzung, daß dafür Gremien existieren, die im Einklang mit dem Gesetz geschaffen wurden. Die Verpflichtung nach Artikel 11 Abs. 3 wird nicht – wie etwa in Artikel 11 Abs. 1 – durch das Ausmaß begrenzt, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich unmittelbar oder mittelbar Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluß haben. Die Verpflichtung enthält insbesondere keine Begrenzung, die im Hinblick auf innerstaatliche verfassungsrechtliche Bestimmungen einen Interpretationsspielraum ließe. In der Bestimmung zu Artikel 11 Abs. 3 wird auf die Achtung des

Grundsatzes der Unabhängigkeit und Autonomie der Medien ebenfalls nicht Bezug genommen. Die Anwendung einer Verpflichtung mit dem Wortlaut des Artikels 11 Abs. 3 in einem völkerrechtlichen Instrument, das die Bundesrepublik Deutschland bindet, ist daher aus der Sicht der Bundesregierung nach geltendem Verfassungsrecht nicht möglich. Diese Sicht wird von einigen Ländern nicht geteilt.

Im Hinblick auf die Presse ergibt sich die Irrelevanz der Bestimmung des Artikels 11 Abs. 3 daraus, daß die verfassungsrechtlich verbürgte Pressefreiheit den Tendschutz der Presseerzeugnisse umfaßt und eine gesetzlich normierte Aufsicht über die Presse durch Kontrollgremien bereits vom Grundsatz her ausschließt.

Für den Bereich des Rundfunks ist festzustellen: Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts besteht die Aufgabe der Kontrollgremien nicht in einer Interessenvertretung der entsendenden Gruppen/Organisationen, sondern vielmehr darin, als Sachwalter des Allgemeininteresses eine einseitige Einflußnahme und Programmgestaltung zu verhindern und dafür Sorge zu tragen, daß alle bedeutsamen politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Kräfte und Gruppen im Gesamtprogramm angemessen und fair berücksichtigt werden. Entsprechend dieser verfassungsrechtlichen Würdigung hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, daß Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 GG für den Bereich des Rundfunks einer gesellschaftlich relevanten Gruppe kein subjektives Recht auf Berücksichtigung bei der Zusammensetzung von Kontrollgremien gewährt. Dies gilt sowohl für die anstaltsinternen Kontrollgremien des öffentlich-rechtlichen Rundfunks als auch für die externen Kontrollgremien der privaten Rundfunkveranstalter.

Der Regelungszweck der Bestimmung des Artikels 11 Abs. 3 kollidiert mit dem Grundgesetz, da die Bestimmung auf eine Vertretung oder Berücksichtigung von Interessen der Benutzer der Regional- oder Minderheitensprachen abzielt und nicht auf die Sicherung des Allgemeininteresses – etwa durch ausgewogene Zusammensetzung der Kontrollgremien, die auch Gruppen/Organisationen der Benutzer von Regional- oder Minderheitensprachen einbeziehen kann. Innerstaatliche Regelungen bzw. Entscheidungen von Besetzungsgremien, in Kontrollgremien des Rundfunks auch Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen bzw. Vertreter von Volksgruppen, auf die das Rahmenübereinkommen des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten nach Inkrafttreten in Deutschland angewandt wird, aufzunehmen, sind verfassungsrechtlich dann unbedenklich, wenn sie die Zielsetzung haben, durch ausgewogene Zusammensetzung von Kontrollgremien als Sachwalter des Allgemeininteresses eine einseitige Einflußnahme und Programmgestaltung zu verhindern. Solche Entscheidungen können sich jedoch nicht auf Artikel 11 Abs. 3 der Charta stützen.

Artikel 12

Der Artikel umfaßt Verpflichtungen bei kulturellen Aktivitäten und im Bereich von kulturellen Einrichtungen.

Absatz 1 sieht die Berücksichtigung von Regional- oder Minderheitensprachen bzw. der in ihnen zum Ausdruck kommenden Kultur im öffentlichen Kulturleben vor. Die Bestimmungen beziehen sich auf das Gebiet, in dem Regional- oder Minderheitensprachen gebraucht werden.

Die Verpflichtungen werden auf das Ausmaß beschränkt, in dem die staatlichen Stellen im kulturellen Bereich Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluß haben. Regionale Besonderheiten in der Aufgabenwahrnehmung, wie sie in einzelnen Ländern bestehen, sind deshalb zu berücksichtigen. Der Bezug auf kulturelle Einrichtungen und Tätigkeiten ist weit gefaßt, wobei zentrale kulturelle Aktivitäten und Einrichtungen hervorgehoben werden. Es handelt sich um kumulativ zu wertende Verpflichtungen unterschiedlicher praktischer Bedeutung.

Förderung des typischen kulturellen Ausdrucks:

Absatz 1 Buchstabe a enthält die Verpflichtung, Initiativen zu fördern, die typisch für die den Regional- oder Minderheitensprachen eigenen Arten des kulturellen Ausdrucks sind. Mit Zugangsmöglichkeiten sind je nach Art der kulturellen Tätigkeit die Veröffentlichung, Produktion, Darstellung, Verbreitung oder Übertragung usw. gemeint.

Diese Bestimmung haben die Länder Freistaat Sachsen (für Obersorbisch) und Brandenburg (für Niedersorbisch), Schleswig-Holstein (für Nordfriesisch), Niedersachsen (für Saterfriesisch), Brandenburg, Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein (für Niederdeutsch) benannt. Die Länder Baden-Württemberg, Berlin, Hessen, Freie und Hansestadt Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein haben diese Bestimmung für Romanes benannt.

Förderung von Zugangsmöglichkeiten:

Absatz 1 Buchstabe b betrifft die Förderung von Zugangsmöglichkeiten zu in den Regional- oder Minderheitensprachen geschaffenen Werken, z.B. durch Übersetzung, Synchronisation etc. in die Amtssprache eines Vertragsstaates. Damit soll eine stärkere Ausstrahlung dieser Werke erreicht und der Zugang zu diesem Kulturerbe verbessert werden. Im Hinblick auf die Überlebensfähigkeit und den Status von Regional- oder Minderheitensprachen wird als wesentlich angesehen, daß in diesen Sprachen geschaffene bedeutende Werke einer breiteren Öffentlichkeit bekannt gemacht werden. Diese Bestimmung haben die Länder Freistaat Sachsen (für Obersorbisch) und Brandenburg (für Niedersorbisch), Schleswig-Holstein (für Nordfriesisch), Niedersachsen (für Saterfriesisch), Freie Hansestadt Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein (für Niederdeutsch) benannt.

Absatz 1 Buchstabe c zielt darauf ab, den Zugang zu Werken, die in anderen Sprachen geschaffen worden sind, in den Regional- oder Minderheitensprachen zu fördern. Dies soll durch Unterstützung und Ausbau von Übersetzung, Synchronisation, Nachsynchronisation und Untertitelung erreicht werden. Diese Verpflichtung ist von den Ländern Freistaat Sachsen (für Obersorbisch) und Brandenburg (für Niedersorbisch), Schleswig-Holstein (für Dänisch und Nordfriesisch), Niedersachsen (für Saterfriesisch), Freie Hansestadt Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein (für Niederdeutsch) benannt worden.

Absatz 1 Buchstabe d umfaßt die Verpflichtung, daß Gremien, die für die Veranstaltung oder Unterstützung von kulturellen Tätigkeiten verantwortlich sind, dafür sorgen, daß bei ihren Aktivitäten Kenntnis und Gebrauch der Regional- oder Minderheitensprachen sowie der Regio-

nal- oder Minderheitenkultur berücksichtigt werden. Diese Berücksichtigung soll in angemessener Weise geschehen. Durch die bedarfsweise Hinzuziehung sprachlichen Sachverständs bei der Unterstützung kultureller Aktivitäten von Sprechern von Regional- oder Minderheitensprachen ist diese Bestimmung z.B. erfüllt. Diese Bestimmung haben für Obersorbisch das Land Freistaat Sachsen, für Niedersorbisch das Land Brandenburg, für Dänisch und Nordfriesisch das Land Schleswig-Holstein, für Saterfriesisch das Land Niedersachsen und für Niederdeutsch die Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein benannt.

Da die deutschen Sinti und Roma, insbesondere auch der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma besonderen Wert darauf legen, daß Romanes seine Funktion als nur im Kreis der Volksgruppe gesprochene Minderheitensprache beibehält, muß dies entsprechend Artikel 7 Abs. 4 berücksichtigt werden, damit die Umsetzung „in angemessener Weise“ geschieht. Maßnahmen können sich also in der Regel nur auf die Kenntnis und den Gebrauch der in der Sprache Romanes zum Ausdruck kommenden Minderheitenkultur beziehen. In dieser Form wurde die Bestimmung von den Ländern Berlin, Hessen, Freie und Hansestadt Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein für Romanes benannt.

Personal mit Sprachkenntnissen:

Die Verpflichtung in Absatz 1 Buchstabe e sieht in Gremien, die für die Veranstaltung und Unterstützung kultureller Tätigkeiten verantwortlich sind, Personal vor, das die Regional- oder Minderheitensprachen ebenso beherrscht wie die Sprache der übrigen Bevölkerung. Diese Bestimmung ist von den Ländern Freistaat Sachsen (für Obersorbisch) und Brandenburg (für Niedersorbisch), Schleswig-Holstein (für Dänisch und Nordfriesisch), Niedersachsen (für Saterfriesisch und Niederdeutsch) sowie von den Ländern Freie Hansestadt Bremen, Mecklenburg-Vorpommern und Nordrhein-Westfalen (für Niederdeutsch) benannt worden.

Unmittelbare Mitwirkung:

Absatz 1 Buchstabe f betrifft die unmittelbare Mitwirkung von Vertretern der Benutzer einer Regional- oder Minderheitensprache bei der Bereitstellung von Einrichtungen und der Planung kultureller Tätigkeiten. Die Verpflichtung umfaßt, zu dieser Mitwirkung zu ermutigen. In den Ländern, in denen Vertreter von Regional- oder Minderheitensprachen und von entsprechenden Vereinen bereits in Gremien für Landesfeste, Stadtfeste etc. oder der Planung anderer zielgruppenspezifischer kultureller Aktivitäten mitwirken, ist die Verpflichtung bereits erfüllt. Diese Bestimmung haben die Länder Freistaat Sachsen (für Obersorbisch) und Brandenburg (für Niedersorbisch und Niederdeutsch), Schleswig-Holstein (für Dänisch und Nordfriesisch), Niedersachsen (für Saterfriesisch und Niederdeutsch), Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein (für Niederdeutsch) benannt. Die Länder Berlin, Hessen, Freie und Hansestadt Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein haben diese Bestimmung für Romanes benannt.

Archiv - Dokumentation - Aufführung - Veröffentlichung:

Absatz 1 Buchstabe g umfaßt die Verpflichtung zur Schaffung von Gremien bzw. Einrichtungen, die für die Sammlung, Aufbewahrung und Aufführung oder Veröffentlichung von Werken in den Regional- oder Minderheitensprachen verantwortlich sind, zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern. Diese Bestimmung haben für Obersorbisch das Land Freistaat Sachsen, für Niedersorbisch das Land Brandenburg, für Dänisch und Nordfriesisch das Land Schleswig-Holstein, für Saterfriesisch das Land Niedersachsen und für Niederdeutsch die Länder Brandenburg, Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein benannt. Die Förderung des Kultur- und Dokumentationszentrums deutscher Sinti und Roma durch den Bund und das Land Baden-Württemberg entspricht dieser Bestimmung für Romanes bundesweit, da die Sammlung, Aufbewahrung und Veröffentlichung solcher Werke zum Aufgabenfeld dieser Einrichtung gehört. Hinsichtlich der Aufführung von Werken in Romanes ist beispielsweise auf die nordrhein-westfälische Landesförderung des in Romanes spielenden Theaters „Pralipe“ in Mühlheim/Ruhr zu verweisen, das auch überregional gastiert. Diese Bestimmung zu Buchstabe g ist für Romanes von den Ländern Baden-Württemberg und Berlin benannt worden.

Übersetzungs- und Terminologieforschungsdienste:

Die Bestimmung in Buchstabe h hebt die Notwendigkeit der Schaffung und/oder Förderung und Finanzierung von Übersetzungs- und Terminologieforschungsdiensten hervor, soweit es nötig ist. Ziel dieser Bestimmung ist es, eine geeignete Terminologie in jeder Regional- oder Minderheitensprache für die Bereiche Verwaltung, Handel, Wirtschaft, Gesellschaft, Technik oder Recht zu erhalten und zu entwickeln. Diese Bestimmung haben für Obersorbisch der Freistaat Sachsen, für Niedersorbisch das Land Brandenburg, für Nordfriesisch das Land Schleswig-Holstein und für Niederdeutsch die Länder Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt benannt.

Kulturelle Maßnahmen in anderen Gebieten:

Absatz 2 umfaßt die Verpflichtung der Vertragsparteien, im Bereich kultureller Tätigkeiten und Einrichtungen und in bezug auf andere Gebiete als diejenigen, in denen die Regional- oder Minderheitensprachen herkömmlicherweise gebraucht werden, geeignete kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen zuzulassen, dazu zu ermutigen und/oder diese vorzusehen, wenn die Zahl der Benutzer einer solchen Regional- oder Minderheitensprache dies rechtfertigt.

Für die Umsetzung der Verpflichtung stehen drei verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung. Da kulturelle Tätigkeiten, die sich im Rahmen der bestehenden Gesetze halten, keinerlei Genehmigungsverfahren oder Beschränkungen unterliegen, sind sie zugelassen. Diese Verpflichtung wird also durch die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland erfüllt. Eine stärkere Umsetzung der Verpflichtung durch Ermutigung oder dadurch, daß solche Aktivitäten vorgesehen werden, bleibt Einzelentscheidungen der Länder vorbehalten. Für Obersorbisch hat der Freistaat Sachsen, für Niedersorbisch das Land Brandenburg, für Dänisch und Nordfriesisch das Land Schleswig-Holstein, für Saterfriesisch das Land

Niedersachsen, für Romanes die Länder Nordrhein-Westfalen (in der Alternative des „Zulassens“), Hessen und Schleswig-Holstein und für Niederdeutsch haben die Länder Nordrhein-Westfalen (in der Alternative des „Zulassens“) und Niedersachsen diese Bestimmung benannt.

Berücksichtigung bei Kulturpolitik im Ausland:

Die Verpflichtung in Absatz 3 betrifft die Berücksichtigung der Regional- oder Minderheitensprachen und der in ihnen zum Ausdruck kommenden Kulturen bei der Kulturpolitik der Vertragspartner im Ausland. Diese Bestimmung haben für Obersorbisch der Freistaat Sachsen, für Niedersorbisch das Land Brandenburg, für Dänisch und Nordfriesisch das Land Schleswig-Holstein, für Saterfriesisch das Land Niedersachsen, für Romanes die Länder Baden-Württemberg und Berlin und für Niederdeutsch die Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein benannt.

Zur Umsetzung dieser Verpflichtung bestehen unterschiedliche Möglichkeiten, wozu auch Auslandsauftritte staatlich geförderter Bühnen gehören. Hinsichtlich Romanes ist die Bestimmung für das Bundesgebiet benannt worden, da Aktivitäten in Romanes bzw. der in Romanes zum Ausdruck kommenden Kultur – z.B. Theaterstücke oder musikalische Auftritte – im Rahmen der Auswärtigen Kulturpolitik Deutschlands möglich sind.

Artikel 13

Die Verpflichtungen dieses Artikels umfassen Bestimmungen im Bereich des wirtschaftlichen und sozialen Lebens, wobei in diese Begriffe das gesellschaftliche Leben einbezogen ist.

Absatz 1 enthält unterschiedliche Verpflichtungen. Bezogen auf wirtschaftliche und soziale Bestimmungen ist – bei entsprechender Wahl der Verpflichtung – der Geltungsbereich „das ganze Land“. Die Bestimmungen sind im Sinne des Quorums kumulativ.

Arbeitsverträge und Gebrauchsanweisungen:

Absatz 1 Buchstabe a umfaßt die Verpflichtung, aus dem Recht der Vertragsstaaten „jede Bestimmung zu entfernen, die dem Gebrauch der Regional- oder Minderheitensprachen in Urkunden, betreffend das wirtschaftliche oder soziale Leben“ – insbesondere Arbeitsverträgen – und in technischen Schriftstücken – wie z.B. Gebrauchsanweisungen – entgegenstehen. Die Verpflichtung entspricht dem geltenden Recht in Deutschland und wird damit bereits hinsichtlich aller Regional- oder Minderheitensprachen bundesweit erfüllt.

Die Bestimmung ist für Dänisch, Ober- und Niedersorbisch, Nord- und Saterfriesisch sowie Niederdeutsch von den Ländern benannt worden, die Verpflichtungen gemäß Teil III der Charta vorgeschlagen haben. Außerdem wurde sie von den Ländern Baden-Württemberg, Berlin und Schleswig-Holstein (für Romanes) und Nordrhein-Westfalen (für Niederdeutsch) benannt.

Innerbetriebliche Vorschriften und Privaturkunden:

Absatz 1 Buchstabe b umfaßt die Verpflichtung, „die Aufnahme von Klauseln, die den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen ausschließen oder einschränken, in innerbetrieblichen Vorschriften oder Privatur-

kunden zumindest zwischen Personen, die dieselbe Sprache gebrauchen, zu verbieten“. Die Bestimmung widerspricht der deutschen Rechtsordnung und wurde nicht benannt.

Sprachgebrauch bei wirtschaftlichen und sozialen Tätigkeiten:

Absatz 1 Buchstabe c enthält die Verpflichtung, Praktiken entgegenzutreten, die den Gebrauch der Regional- oder Minderheitensprachen bei wirtschaftlichen und sozialen Tätigkeiten behindern sollen. Die Rechtsordnung in Deutschland verbietet Behinderungen dieser Art. Die Verpflichtung ist somit hinsichtlich aller Regional- oder Minderheitensprachen bundesweit erfüllt. Die Bestimmung ist für Dänisch, Ober- und Niedersorbisch, Nord- und Saterfriesisch sowie Niederdeutsch von den Ländern benannt worden, die Verpflichtungen gemäß Teil III der Charta vorgeschlagen haben. Sie wurde außerdem von den Ländern Baden-Württemberg, Berlin und Schleswig-Holstein (für Romanes) sowie Nordrhein-Westfalen (für Niederdeutsch) benannt.

Verstärkter Sprachgebrauch durch andere Mittel:

Die Verpflichtung in Absatz 1 Buchstabe d umfaßt den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen durch andere als die im Absatz genannten Mittel zu erleichtern und/oder zu ermutigen.

Die Bestimmung ist ebenso für Dänisch, Ober- und Niedersorbisch, Nord- und Saterfriesisch sowie Niederdeutsch bis auf die Freie Hansestadt Bremen von den Ländern benannt worden, die Verpflichtungen gemäß Teil III der Charta vorgeschlagen haben. Außerdem wurde sie von Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein für Romanes und von Nordrhein-Westfalen für Niederdeutsch benannt. Ihr entspricht z.B. die Bundesförderung des Büros des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma, der im politischen wie gesellschaftlichen Leben bundesweit tätig ist, da durch die geschaffenen Strukturen zur Verwaltung der eigenen Angelegenheiten der Benutzer von Regional- oder Minderheitensprachen die praktischen Möglichkeiten zur Nutzung der Sprache außerhalb der Familie verstärkt werden. Soweit die Länder die von Landesverbänden oder Vereinen deutscher Sinti und Roma betriebenen Kontakt- und Beratungsbüros finanziell fördern und damit zugleich den Sprachgebrauch von Romanes fördern und erleichtern, entspricht dies der oben genannten Bestimmung ebenso. Dies gilt auch für die staatliche Förderung anderer Aktivitäten, die generell den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen erleichtert, und durch staatliche Ermutigung zum Sprachgebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen, z.B. in Sportvereinen, privaten Sportgruppen, Betriebssportgruppen, Vereinen oder im Rahmen von privaten sozialen Diensten, erfüllt.

Die Bestimmungen in Absatz 2 beziehen sich auf wirtschaftliche und soziale, einschließlich gesellschaftliche Tätigkeiten im Sprachgebiet und enthalten unterschiedliche Verpflichtungen der Vertragsparteien, die auf den staatlichen Zuständigkeitsbereich beschränkt sind. Sie werden durch den Rahmen des Zumutbaren begrenzt. Buchstabe a sieht vor, hinsichtlich des Gebrauchs von Regional- oder Minderheitensprachen in die Finanz- oder Bankvorschriften Bestimmungen aufzunehmen. Buchstabe b sieht vor, in den unmittelbar der Kontrolle der Vertragsstaaten unterstehenden Wirtschafts- und Sozial-

bereichen – im öffentlichen Sektor – Maßnahmen zur Förderung des Gebrauchs von Regional- oder Minderheitensprachen zu ergreifen. Zu diesen Bestimmungen wurden keine Sprachen benannt.

Buchstabe c umfaßt die Verpflichtung, „sicherzustellen, daß soziale Einrichtungen wie Krankenhäuser, Altersheime und Heime die Möglichkeit bieten, Sprecher einer Regional- oder Minderheitensprache, die aufgrund von Krankheit, Alter oder aus anderen Gründen der Betreuung bedürfen, in deren eigener Sprache aufzunehmen und zu behandeln“. Diese Bestimmung ist von den Ländern Schleswig-Holstein (für Dänisch und Niederdeutsch), Freistaat Sachsen (für Obersorbisch) und Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg sowie Mecklenburg-Vorpommern (für Niederdeutsch) benannt worden.

Die Bestimmung in Buchstabe d bezieht sich auf Sicherheitsvorschriften und in Buchstabe e auf Verbraucherinformationen in Regional- oder Minderheitensprachen. Zu beiden Bereichen wurden keine Bestimmungen benannt.

Artikel 14

Die Bestimmungen dieses Artikels behandeln den grenzüberschreitenden Austausch.

Artikel 14 Buchstabe a enthält die Verpflichtung, „bestehende zwei- und mehrseitige Übereinkommen anzuwenden, die sie mit den Staaten verbinden, in denen dieselbe Sprache in derselben oder ähnlicher Form gebraucht wird, oder sich, wenn nötig, um den Abschluß solcher Übereinkünfte zu bemühen“. Ziel dieser Verpflichtung ist, daß „dadurch Kontakte zwischen den Sprechern derselben Sprache in den betreffenden Staaten in den Bereichen Kultur, Bildung, Information, berufliche Bildung und Weiterbildung“ gefördert werden. Es handelt sich bei der Verpflichtung also um die Förderung der Kontaktmöglichkeiten von Benutzern von Sprachen, die in verschiedenen Staaten leben, deren Sprache jedoch gleich oder ähnlich ist.

Diese Bestimmung ist in bezug auf die Länder Schleswig-Holstein (für Dänisch und Nordfriesisch) und Niedersachsen (für Niederdeutsch) benannt worden. Hinsichtlich Dänisch wird die Bestimmung durch die praktische Umsetzung der Bonn/Kopenhagener Erklärungen von 1955, der die Kieler Erklärung von 1949 vorangegangen ist, und das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten erfüllt, das für die Bundesrepublik Deutschland und das Königreich Dänemark in Kraft getreten ist. Beide Staaten finanzieren zugunsten der dänischen Minderheit Aktivitäten, die die Bereiche Kultur, Bildung, Information, berufliche Bildung und Weiterbildung fördern und die Möglichkeiten zum grenzüberschreitenden Kontakt verstärken.

Hinsichtlich der friesischen Sprachen wird die Bestimmung ebenfalls durch das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten erfüllt, das für die Bundesrepublik Deutschland und das Königreich der Niederlande in Kraft getreten ist, wo in der Provinz Friesland die größte der noch existierenden friesischen Sprachgruppen lebt und staatlich geschützt und gefördert wird. Die staatliche Förderung in den Niederlanden und in Deutschland hat in beiden Staaten Strukturen schaffen helfen, die Kontakte zwischen den Sprechern derselben Sprache – im weiteren Sinne Friesisch – auf den genannten Gebieten

fördert. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Abschnitt „Die friesische Sprache (Nordfriesisch und Saterfriesisch)“ verwiesen.

Das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten entspricht nach Inkrafttreten für die Republik Österreich – die zur Zeit die Ratifizierung dieses Instruments vorbereitet – dieser Bestimmung hinsichtlich Romanes. Bereits seit einigen Jahren hat sich eine Zusammenarbeit zwischen dem Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma und dem Kulturverein Österreichischer Roma, der ebenfalls staatlich gefördert wird, entwickelt. Beide Seiten pflegen einen ständigen Austausch von Informationen und beiderseitigen Veröffentlichungen. Diese Zusammenarbeit betrifft auch die Bereiche Kultur, Bildung, berufliche Bildung und Weiterbildung und soll in den kommenden Jahren durch die beiden Institutionen im Finanzrahmen ihrer staatlichen Förderung intensiviert werden.

Artikel 14 Buchstabe b umfaßt die Verpflichtung, „zugunsten von Regional- oder Minderheitensprachen die grenzüberschreitende Zusammenarbeit, insbesondere zwischen regionalen oder örtlichen Behörden, zu erleichtern und zu fördern“. Die Bestimmung bezieht sich auf Behörden, „in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich dieselbe Sprache in derselben oder ähnlicher Form gebraucht wird“.

Die Länder Schleswig-Holstein (für Dänisch) und Niedersachsen (für Niederdeutsch) haben diese Bestimmung benannt. Schleswig-Holstein bezieht sich auf die Vereinbarung vom 16. September 1997 über die Schaffung einer „Region Schleswig/Sonderjylland“, die vom Amt Sonderjylland auf dänischer Seite und von den Kreisen Nordfriesland und Schleswig-Flensburg sowie der kreisfreien Stadt Flensburg auf deutscher Seite abgeschlossen wurde. In die grenzübergreifende Zusammenarbeit sind auch die Angehörigen der dänischen Minderheit in Deutschland, also die Benutzer der dänischen Sprache, einbezogen.

Niedersachsen bezieht sich mit seiner Benennung auf die Gründung des deutsch-niederländischen Zweckverbandes Ems Dollart Region, zu dessen Aufgaben und Befugnissen der Bereich Kultur und Sport gehört. Durch die Tätigkeit des Zweckverbandes wird die Zusammenarbeit zwischen den Benutzern von Niederdeutsch und ihren Vereinen, Institutionen und Gremien auf deutscher Seite und den Benutzern von „Nedersaksisch“ und ihren Zusammenschlüssen und Einrichtungen auf niederländischer Seite erleichtert. Das „Nedersaksische“ ist der zusammenfassende Begriff der örtlich oder regional unterschiedliche Varianten des Niederdeutschen in den Niederlanden. Die Gründung des Zweckverbandes Ems Dollart Region basiert auf dem Abkommen vom 23. Mai 1991 zwischen dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften und anderen öffentlichen Stellen.

Zu Teil IV Anwendung der Charta

Diese Bestimmungen regeln Einzelheiten zum Mechanismus, der zur Überwachung der Durchführung der Sprachencharta vorgesehen ist. Nach Artikel 15 Abs. 1 haben die Staaten, die die Charta ratifiziert haben, nach Inkrafttreten der Charta dem Generalsekretär des Europa-

rats in regelmäßigen Abständen einen Bericht über ihre in Übereinstimmung mit Teil II der Charta verfolgte Politik und über Maßnahmen vorzulegen, die in Anwendung der angenommenen Bestimmungen aus Teil III getroffen wurden. Der Bericht ist zu veröffentlichen. Das Inkrafttreten der Charta am 1. März 1998 bedeutet, daß die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Jahres, nachdem die Charta durch die Ratifizierung für Deutschland in Kraft getreten ist, den ersten Bericht vorlegt. Weitere Berichte sind in Abständen von drei Jahren zu verfassen.

Mit Inkrafttreten der Charta wird ein Sachverständigenausschuß gebildet, dem Persönlichkeiten von höchster Integrität und anerkannter Sachkenntnis angehören sollen und dem die Prüfung der Berichte der einzelnen Vertragsstaaten obliegt. Die Vertragsstaaten der Charta erstellen jeweils eine Vorschlagsliste von Persönlichkeiten, aus der das Ministerkomitee ein Mitglied für den Sachverständigenausschuß auswählt.

Der Sachverständigenausschuß legt seine Prüfungsergebnisse einschließlich etwaiger Stellungnahmen der Ver-

tragsparteien dazu dem Ministerkomitee in einem Bericht vor. Der Bericht enthält insbesondere die Vorschläge des Sachverständigenausschusses an das Ministerkomitee für die Ausarbeitung von etwa erforderlichen Empfehlungen des Ministerkomitees an eine oder mehrere Vertragsparteien. Alle zwei Jahre erstattet der Generalsekretär des Europarats der Parlamentarischen Versammlung ausführlich Bericht über die Anwendung der Charta.

Zu Teil V Schlußbestimmungen

Die Schlußbestimmungen lehnen sich an die Muster-Schlußklauseln für im Rahmen des Europarats geschlossene Übereinkommen an.

Vorbehalte durch unterzeichnende oder ratifizierende Staaten können zu Artikel 7 Abs. 2 bis 5 angebracht werden. Vorbehalte zu anderen Bestimmungen der Charta sind nicht zulässig.

Die Charta tritt für Deutschland gemäß Artikel 19 Abs. 2 am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Hinterlegung der Ratifikationsurkunde beim Europarat folgt.

Anlage zur Denkschrift

Erläuternder Bericht zu der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen

Einleitung

1. Im Hoheitsgebiet vieler europäischer Länder gibt es regional ansässige autochthone Gruppen, die eine andere Sprache als die Mehrheit der Bevölkerung sprechen. Dies ist eine natürliche Folge geschichtlicher Abläufe, bei denen die Bildung von Staaten nicht nach rein sprachbezogenen Grundsätzen stattgefunden hat und kleine Bevölkerungsgruppen von größeren vereinnahmt worden sind.

2. Die demographische Situation solcher Regional- oder Minderheitensprachen ist sehr unterschiedlich; die Zahl derjenigen, die diese Sprachen sprechen, reicht von einigen tausend bis zu mehreren Millionen Menschen, und ebensolche Unterschiede gibt es in bezug auf Recht und Praxis der einzelnen Staaten hinsichtlich dieser Sprachen. Jedoch ist vielen gemeinsam, daß sie mehr oder weniger gefährdet sind. Außerdem sind unabhängig davon, wie es in der Vergangenheit war, heute die Bedrohungen für diese Regional- oder Minderheitensprachen häufig mindestens ebenso sehr auf den unvermeidbaren Standardisierungseinfluß der modernen Zivilisation und insbesondere der Massenmedien zurückzuführen wie auf eine unfreundliche Umgebung oder eine von der Regierung verfolgte Assimilationspolitik.

3. Seit vielen Jahren haben verschiedene Gremien innerhalb des Europarats ihre Besorgnis über die Lage der Regional- oder Minderheitensprachen zum Ausdruck gebracht. Zwar enthält die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Artikel 14 den Grundsatz der Nichtdiskriminierung und verbietet insbesondere – zumindest im Hinblick auf den Genuß der durch die Konvention gewährleisteten Rechte und Freiheiten – die Diskriminierung aufgrund der Sprache oder der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit. Aber so wichtig dies auch sein mag, es schafft nur ein Recht für den einzelnen, keiner Diskriminierung unterworfen zu werden, nicht jedoch ein System, das einen positiven Schutz für Minderheitensprachen und die Bevölkerungsgruppen vorsieht, die diese benutzen, worauf die Beratende Versammlung bereits 1957 in ihrer Entschließung 136 hinwies. 1961 rief die Parlamentarische Versammlung in Empfehlung 285 dazu auf, ergänzend zur Europäischen Konvention eine Schutzmaßnahme zur Sicherung der Rechte der Minderheiten auf den Genuß ihrer eigenen Kultur, die Benutzung ihrer eigenen Sprache und die Gründung ihrer eigenen Schulen usw. auszuarbeiten.

4. Schließlich nahm die Parlamentarische Versammlung des Europarats 1981 eine Empfehlung (Nr. 928) zu den Problemen im Bereich Bildung und Kultur an, die durch Minderheitensprachen und Dialekte in Europa entstehen, und im gleichen Jahr verabschiedete das Europäische Parlament eine Entschließung zu denselben Fragen. Beide Dokumente kamen zu dem Schluß, daß es notwendig sei, eine Charta der Regional- oder Minderheitensprachen und -kulturen zu schaffen.

5. Entsprechend diesen Empfehlungen und Entschließungen beschloß die Ständige Konferenz der Kommunal- und Regionalbehörden Europas (CLRAE), sich um die Ausarbeitung einer europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen zu bemühen, ausgehend von der Tatsache, daß die Kommunal- und Regionalbehörden im Zusammenhang mit Sprachen und Kulturen auf örtlicher und regionaler Ebene eine wichtige Rolle spielen müssen.

6. Die der tatsächlichen Abfassung der Charta vorausgehenden Vorarbeiten umfaßten eine Untersuchung der gegenwärtigen Lage der Regional- und Minderheitensprachen in Europa und im Jahr 1984 eine öffentliche Anhörung, an der etwa 250 Menschen

teilnahmen, die mehr als 40 Sprachen vertraten. Der erste Entwurf wurde mit Hilfe einer Gruppe von Sachverständigen erstellt. Angesichts des starken und anhaltenden Interesses der Parlamentarischen Versammlung des Europarats und des Europäischen Parlaments an diesem Thema nahm die Parlamentarische Versammlung an den Redaktionsarbeiten teil und wurde Verbindung zu sachkundigen Mitgliedern des Europäischen Parlaments gehalten.

7. Schließlich schlug die Ständige Konferenz in ihrer Entschließung 192 (1988) den Wortlaut einer Charta vor, die den Status eines Übereinkommens haben sollte.

8. Im Anschluß an diese Initiative, die von der Parlamentarischen Versammlung in ihrem Gutachten Nr. 142 (1988) unterstützt wurde, setzte das Ministerkomitee einen Ad-hoc-Sachverständigenausschuß für Regional- oder Minderheitensprachen in Europa (CAHLR) ein, der die Aufgabe hatte, unter Berücksichtigung des von der Ständigen Konferenz verfaßten Wortlauts eine Charta zu erarbeiten. Dieser zwischenstaatliche Ausschuß nahm seine Arbeit Ende 1989 auf. Angesichts ihrer bedeutenden Rolle als Förderer des Vorhabens waren sowohl die CLRAE als auch die Parlamentarische Versammlung bei seinen Sitzungen vertreten. Bevor der CAHLR dem Ministerkomitee 1992 den endgültigen Wortlaut des Entwurfs der Charta vorlegte, konsultierte er einige Fachausschüsse im Rahmen des Europarats (für Kultur, Bildung, Menschenrechte, rechtliche Zusammenarbeit, Strafrechtsfragen, Kommunal- und Regionalbehörden, Medien) sowie die Europäische Kommission für Demokratie durch Recht und berücksichtigte ihre Auffassungen.

9. Die Charta wurde vom Ministerkomitee am 25. Juni 1992 auf der 478. Sitzung der Ministerstellvertreter als Konvention angenommen und am 5. November 1992 in Straßburg zur Zeichnung aufgelegt.

Allgemeine Betrachtungen

Ziele der Charta

10. Wie in der Präambel erläutert, ist der Hauptzweck der Charta kultureller Natur. Die Charta soll die Regional- oder Minderheitensprachen als einen bedrohten Aspekt des europäischen Kulturerbes schützen und fördern. Aus diesem Grund enthält sie nicht nur ein Diskriminierungsverbot hinsichtlich der Benutzung dieser Sprachen, sondern sieht auch Maßnahmen vor, die aktive Unterstützung für diese Sprachen anbieten: Es geht darum, im Rahmen des Zumutbaren und Möglichen die Benutzung der Regional- oder Minderheitensprachen im Bildungswesen und in den Medien sicherzustellen und ihre Benutzung im Justiz- und Verwaltungsbereich, im Wirtschafts- und Sozialleben sowie bei kulturellen Tätigkeiten zu erlauben. Nur auf diese Weise können solche Sprachen erforderlichenfalls für die ungünstigen Bedingungen in der Vergangenheit entschädigt werden und als ein lebendiger Aspekt der europäischen kulturellen Identität erhalten und weiterentwickelt werden.

11. Mit der Charta sollen Regional- oder Minderheitensprachen, nicht jedoch sprachliche Minderheiten, geschützt und gefördert werden. Daher wird die Betonung auf die kulturelle Dimension sowie die Benutzung einer Regional- oder Minderheitensprache in allen Lebensaspekten ihrer Benutzer gelegt. Die Charta sieht für diejenigen, die Regional- oder Minderheitensprachen sprechen, keine Individual- oder Kollektivrechte vor. Dennoch werden die Verpflichtungen der Vertragsparteien im Hinblick auf den Status dieser Sprachen und die innerstaatlichen Rechtsvorschriften,

die in Übereinstimmung mit der Charta einzuführen sind, einen offensichtlichen Einfluß auf die Lage der betroffenen Bevölkerungsgruppen und ihre einzelnen Mitglieder haben.

12. Die CLRAE hatte den Charta-Entwurf verfaßt und vorgelegt, bevor die dramatischen Veränderungen in Mittel- und Osteuropa stattfanden, wobei sie von den Bedürfnissen der Länder ausging, die zu dieser Zeit bereits Mitglieder des Europarats waren. Dennoch wurde seitdem die Bedeutung der Charta und ihres Lösungsansatzes für die Lage der Länder in Mittel- und Osteuropa dadurch bestätigt, daß die Vertreter einer Reihe dieser Länder ein beträchtliches Interesse an der Einführung europäischer Normen in diesem Bereich zum Ausdruck gebracht haben.

13. Der Charta-Entwurf befaßt sich zwar nicht mit den Problemen von Nationalitäten, die Unabhängigkeit oder Grenzveränderungen anstreben, doch kann man davon ausgehen, daß er in gemäßigter und realistischer Weise dazu beitragen kann, das Problem von Minderheiten zu lindern, deren Sprache ihr Unterscheidungsmerkmal darstellt, indem er es ihnen ermöglicht, sich in dem Staat, in den sie die Geschichte verschlagen hat, wohlfühlen. Die Verbesserung der Möglichkeit der Benutzung von Regional- oder Minderheitensprachen in den verschiedenen Lebensbereichen wird die Auflösungstendenzen keinesfalls verstärken, sondern kann die Gruppen, die diese Sprachen sprechen, nur ermutigen, die Ressentiments der Vergangenheit hinter sich zu lassen, die verhindert haben, daß sie ihren Platz in dem Land, in dem sie leben, und in Europa als Ganzem annehmen.

14. In diesem Zusammenhang sollte betont werden, daß die Charta das Verhältnis zwischen Amtssprachen und Regional- oder Minderheitensprachen nicht im Sinne der Konkurrenz oder der Feindschaft auffaßt. Vielmehr wählt sie bewußt eine interkulturelle und mehrsprachige Lösung, bei der jede Sprachkategorie ihren eigenen Platz hat. Diese Lösung entspricht uneingeschränkt den traditionell vom Europarat hochgehaltenen Werten sowie seinen Bemühungen, engere Beziehungen zwischen den Völkern, eine verstärkte europäische Zusammenarbeit und ein besseres Verständnis zwischen verschiedenen Bevölkerungsgruppen innerhalb des Staates auf interkultureller Grundlage zu fördern.

15. Die Charta befaßt sich nicht mit der Lage neuer, oft nicht-europäischer Sprachen, die in jüngster Zeit in den Unterzeichnerstaaten als Ergebnis von Wanderungsbewegungen, die häufig auf wirtschaftlichen Gründen beruhen, in Erscheinung getreten sind. Bei Bevölkerungsgruppen, die solche Sprachen sprechen, treten besondere Integrationsprobleme auf. Der CAHLR war der Auffassung, daß diese Probleme gesondert, gegebenenfalls in einer eigenen Übereinkunft, behandelt werden sollten.

16. Schließlich ist zu erwähnen, daß einige Mitgliedstaaten des Europarats bereits eine Politik verwirklichen, die über einige Anforderungen der Charta hinausgeht. Es ist keinesfalls beabsichtigt, durch die Bestimmungen der Charta ihr Recht einzuschränken, so zu verfahren.

Grundbegriffe und -einstellung

Der Begriff der Sprache

17. Der Begriff der Sprache, wie er in der Charta verwendet wird, konzentriert sich in erster Linie auf die kulturelle Aufgabe der Sprache. Daher wird sie nicht subjektiv in einer Weise definiert, daß sie ein Individualrecht schützt, d.h. das Recht, „seine eigene Sprache“ zu sprechen, wobei es jedem einzelnen überlassen bleibt, diese Sprache zu bestimmen. Auch vertraut man nicht auf eine politisch-soziale oder ethnische Definition, indem man die Sprache als Kommunikationsmittel einer bestimmten sozialen oder ethnischen Gruppe beschreibt. Daher kann die Charta davon absehen, den Begriff sprachlicher Minderheiten zu definieren, da ihr Ziel nicht darin besteht, die Rechte ethnischer/kultureller Minderheitengruppen festzulegen, sondern darin, die Regional- oder Minderheitensprachen als solche zu schützen und zu fördern.

Verwendete Terminologie

18. Der CAHLR entschied sich für den Ausdruck „Regional- oder Minderheitensprachen“, den er anderen Ausdrücken wie „weniger verbreitete Sprachen“ vorzog. Das Adjektiv „regional“ bezeichnet Sprachen, die in einem begrenzten Teil des Hoheitsgebiets eines Staates gesprochen werden, in dem sie außerdem von der Mehrheit der Bürger gesprochen werden können. Der Ausdruck „Minderheiten-“ bezieht sich auf Situationen, in denen die Sprache entweder von Personen gesprochen wird, die nicht auf einen bestimmten Teil des Hoheitsgebiets eines Staates konzentriert sind, oder von einer Personengruppe, die zwar auf einen Teil des Hoheitsgebiets des Staates konzentriert ist, jedoch der Bevölkerung in dieser Region, welche die Mehrheitssprache des Staates spricht, zahlenmäßig unterlegen ist. Beide Adjektive beziehen sich daher auf tatsächliche Umstände und nicht auf Rechtsbegriffe und gelten auf jeden Fall für die Lage in einem bestimmten Staat (z.B. kann eine Minderheitensprache in einem Staat eine Mehrheitssprache in einem anderen Staat sein).

Fehlende Unterscheidung zwischen unterschiedlichen „Kategorien“ von Regional- oder Minderheitensprachen

19. Die Verfasser der Charta standen vor dem Problem, daß die Lage der einzelnen Regional- oder Minderheitensprachen in Europa große Unterschiede aufweist. Einige Sprachen erstrecken sich über ein verhältnismäßig großes räumliches Gebiet, werden von einer großen Bevölkerungsgruppe gesprochen und weisen eine gewisse Entwicklungsfähigkeit und kulturelle Stabilität auf; andere werden nur von einem sehr kleinen Bevölkerungsanteil in einem begrenzten Raum oder in einem sehr ausgeprägten Minderheitsrahmen gesprochen, und ihre Überlebens- und Entwicklungsmöglichkeiten sind bereits sehr eingeschränkt.

20. Dennoch beschloß man, nicht zu versuchen, die Sprachen je nach ihrer objektiven Lage in unterschiedliche Kategorien einzuteilen. Eine solche Methode würde der Vielfalt der Sprachensituation in Europa nicht gerecht werden. Praktisch stellt jede Regional- oder Minderheitensprache einen Sonderfall dar, und es ist sinnlos zu versuchen, sie in unterschiedliche Gruppen zu zwingen. Man entschied sich also für die Lösung, nur den Begriff der Regional- oder Minderheitensprache beizubehalten und es den Staaten zu ermöglichen, ihre Verpflichtungen auf die Lage jeder Regional- oder Minderheitensprache abzustellen.

Fehlen einer Liste der Regional- oder Minderheitensprachen in Europa

21. Die Charta bestimmt nicht, welche europäischen Sprachen dem Begriff der Regional- oder Minderheitensprachen im Sinne des Artikels 1 entsprechen. Die vorläufige Untersuchung der sprachlichen Situation in Europa, die von der Ständigen Konferenz der Kommunal- und Regionalbehörden Europas durchgeführt wurde, veranlaßte die Verfasser der Charta sogar, darauf zu verzichten, dieser eine Liste der Regional- oder Minderheitensprachen beizufügen. Wieviel Sachverstand auch darauf verwendet würde, eine solche Liste wäre sicherlich aus sprachlichen und anderen Gründen sehr umstritten. Ferner wäre sie von begrenztem Wert, da es zumindest im Hinblick auf die besonderen Maßnahmen in Teil III der Charta weitgehend den Vertragsparteien überlassen wird, festzulegen, welche Bestimmungen auf welche Sprache angewendet werden. Die Charta bietet passende Lösungen für die unterschiedliche Lage der einzelnen Regional- oder Minderheitensprachen an, nimmt jedoch nicht vorweg, welche besondere Lage im Einzelfall vorliegt.

Der Aufbau der Charta

22. Einerseits legt die Charta in Teil II einen gemeinsamen Kern von Grundsätzen fest, die auf alle Regional- oder Minderheitensprachen Anwendung finden. Andererseits enthält Teil III der Charta eine Reihe besonderer Bestimmungen, die den Platz der Regional- oder Minderheitensprachen in den verschiedenen Bereichen des Lebens der Gemeinschaft betreffen: Die einzelnen Staaten können innerhalb bestimmter Grenzen frei entscheiden,

welche dieser Bestimmungen auf jede der innerhalb ihrer Grenzen gesprochenen Sprachen angewendet werden sollen. Zusätzlich umfassen eine ganze Reihe von Bestimmungen mehrere unterschiedlich strenge Optionen, von denen „entsprechend der Lage, in der sich jede Sprache befindet,“ eine anzuwenden ist.

23. Diese Flexibilität berücksichtigt die wichtigsten Unterschiede hinsichtlich der tatsächlichen Lage, in der sich die Regional- oder Minderheitensprachen befinden (Anzahl derjenigen, die sie sprechen, Ausmaß der Zersplitterung usw.). Sie trägt auch den Kosten Rechnung, die viele dieser Bestimmungen mit sich bringen, sowie den unterschiedlichen verwaltungsmäßigen und finanziellen Möglichkeiten der europäischen Staaten. In dieser Hinsicht ist es wichtig, daß es den Vertragsparteien ermöglicht wird, zu einem späteren Zeitpunkt weitere Verpflichtungen einzugehen, je nachdem, wie sich ihre rechtliche Lage entwickelt oder ihre finanziellen Umstände es erlauben.

24. Schließlich enthält Teil IV der Charta Ausführungsbestimmungen, darunter insbesondere die Einsetzung eines europäischen Sachverständigenausschusses zur Überwachung der Anwendung der Charta.

Kommentar zu den Bestimmungen der Charta

Präambel

25. Die Präambel der Charta gibt an, warum der Europarat sie ausgearbeitet hat, und erläutert die ihr zugrundeliegende philosophische Einstellung.

26. Ziel des Europarats ist es, eine engere Verbindung zwischen seinen Mitgliedern herbeizuführen, um ihr gemeinsames Erbe und ihre gemeinsamen Ideale zu fördern. Die sprachliche Vielfalt ist eines der wertvollsten Elemente des europäischen Kulturerbes. Die kulturelle Identität Europas läßt sich nicht auf der Grundlage einer sprachlichen Standardisierung herstellen. Im Gegenteil, der Schutz und die Stärkung seiner traditionellen Regional- und Minderheitensprachen stellen einen Beitrag zum Aufbau Europas dar, der entsprechend den Idealen der Mitglieder des Europarats nur auf pluralistischen Grundsätzen beruhen kann.

27. Die Präambel bezieht sich auf den Internationalen Pakt der Vereinten Nationen über bürgerliche und politische Rechte und die Europäische Menschenrechtskonvention. Ferner führt sie die Verpflichtungen politischer Natur an, die im Rahmen der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa eingegangen wurden. Angesichts der derzeitigen Schwäche einiger der geschichtlich gewachsenen Regional- oder Minderheitensprachen in Europa ist jedoch das bloße Verbot der Diskriminierung ihrer Benutzer kein ausreichender Schutz. Für ihre Erhaltung und Entwicklung ist eine besondere Unterstützung erforderlich, die den Interessen und Wünschen der Benutzer dieser Sprachen entspricht.

28. Die Einstellung der Charta achtet die Grundsätze der nationalen Souveränität und der territorialen Unversehrtheit. Jeder Staat muß die kulturelle und gesellschaftliche Realität berücksichtigen und darf die politische oder institutionelle Ordnung nicht in Frage stellen. Im Gegenteil, gerade weil die Mitgliedstaaten die gegebenen territorialen und staatlichen Strukturen anerkennen, halten sie es für notwendig, innerhalb jedes Staates, jedoch in abgestimmter Weise, Maßnahmen zu ergreifen, um Sprachen, bei denen es sich ihrer Art nach um Regional- oder Minderheitensprachen handelt, zu fördern.

29. Die Bekräftigung der Grundsätze grenzüberschreitender kultureller Beziehungen und der Mehrsprachigkeit dient dazu, etwaige Mißverständnisse hinsichtlich der Ziele der Charta auszuräumen, die keinesfalls darauf abzielt, irgendeine Abgrenzung linguistischer Gruppen zu fördern. Im Gegenteil, es wird anerkannt, daß die Kenntnis der Amtssprache (oder einer der Amtssprachen) in jedem Staat erforderlich ist; folglich sollten die Bestimmungen der Charta nicht so ausgelegt werden, als seien sie darauf gerichtet, Hindernisse für die Kenntnis der Amtssprachen zu schaffen.

Teil I: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 – Begriffsbestimmungen

Bestimmung des Begriffs „Regional- oder Minderheitensprachen“ (Artikel 1 Buchstabe a)

30. Die in der Charta verwendete Begriffsbestimmung betont drei Aspekte:

Sprachen, die herkömmlicherweise von Angehörigen des Staates benutzt werden:

31. Zweck der Charta ist es nicht, die Probleme zu lösen, die sich aus dem Einwanderungsphänomen der jüngsten Zeit ergeben, das dazu führt, daß im Einwanderungsland oder im Falle der Rückkehr von Emigranten im Herkunftsland Gruppen leben, die eine fremde Sprache sprechen. Insbesondere bezieht sich die Charta nicht auf das Phänomen nichteuropäischer Gruppen, die in jüngster Zeit nach Europa eingewandert sind und die Staatsangehörigkeit eines europäischen Staates erworben haben. Die Ausdrücke „geschichtlich gewachsene Regional- oder Minderheitensprachen Europas“ (vgl. Präambel Abs. 2) und Sprachen, die in einem Staat „herkömmlicherweise benutzt“ werden (vgl. Artikel 1 Buchstabe a) zeigen deutlich, daß die Charta nur geschichtlich gewachsene Sprachen, d.h. Sprachen, die schon seit langem in dem betreffenden Staat gesprochen werden, erfaßt.

Sprachen, die sich von Amtssprachen unterscheiden:

32. Diese Sprachen müssen sich deutlich von der (den) anderen Sprache(n), die von der übrigen* Bevölkerung des Staates gesprochen werden, unterscheiden. Die Charta betrifft nicht örtliche Varianten oder unterschiedliche Dialekte ein und derselben Sprache. Jedoch sagt sie nichts über die häufig umstrittene Frage aus, ab welchem Punkt unterschiedliche Ausdrucksformen verschiedene Sprachen ausmachen. Diese Frage hängt nicht nur von rein sprachlichen Erwägungen ab, sondern auch von psycho-soziologischen und politischen Phänomenen, die in jedem Fall eine unterschiedliche Antwort bedingen können. Folglich wird es den zuständigen Behörden innerhalb jedes Staates überlassen sein, in Übereinstimmung mit seinen jeweiligen demokratischen Verfahren zu bestimmen, ab welchem Punkt eine Ausdrucksform eine eigenständige Sprache ausmacht.

Sprachraum:

33. Die von der Charta erfaßten Sprachen sind in erster Linie Territorialsprachen, d. h. Sprachen, die herkömmlicherweise in einem bestimmten geographischen Gebiet benutzt werden. Daher will die Charta den „Sprachraum, in dem die Regional- oder Minderheitensprache benutzt wird,“ bestimmen. Es handelt sich nicht nur um das Gebiet, in dem diese Sprache vorherrscht oder von der Mehrheit gesprochen wird, da viele Sprachen selbst in den Gebieten, in denen sie ihre herkömmliche räumliche Basis haben, zu Minderheitensprachen geworden sind. Der Grund, warum sich die Charta hauptsächlich mit Sprachen befaßt, die eine räumliche Basis haben, liegt darin, daß die meisten von ihr befürworteten Maßnahmen die Festlegung eines geographischen Anwendungsbereichs erfordern, der sich von dem Staat als Ganzem unterscheidet. Selbstverständlich gibt es Fälle, in denen mehr als eine Regional- oder Minderheitensprache in einem bestimmten Gebiet gesprochen wird; die Charta erfaßt auch diese Fälle.

Bestimmung des Begriffs „Sprachraum einer Regional- oder Minderheitensprache“ (Artikel 1 Buchstabe b)

34. Der Sprachraum, auf den Bezug genommen wird, ist derjenige, in dem eine Regional- oder Minderheitensprache in einem beträchtlichen Ausmaß, wenn auch nur von einer Minderheit, gesprochen wird und der ihrer historischen Basis entspricht. Da die in dieser Hinsicht in der Charta verwendeten Ausdrücke naturgemäß ziemlich flexibel sind, bleibt es jedem einzelnen Staat überlassen, im Geist der Charta den Begriff des Sprach-

raums der Regional- oder Minderheitensprachen näher festzulegen, wobei Artikel 7 Abs. 1 Buchstabe b betreffend den Schutz des Sprachraums von Regional- oder Minderheitensprachen zu berücksichtigen ist.

35. Ein Schlüsselausdruck in dieser Bestimmung ist die „Zahl von Menschen, welche die Annahme der unterschiedlichen Schutz- und Fördermaßnahmen rechtfertigt“. Die Verfasser der Charta vermieden es, einen festen Prozentsatz von Benutzern einer Regional- oder Minderheitensprache festzulegen, von dem ab oder oberhalb dessen die in der Charta festgelegten Maßnahmen angewendet werden sollten. Sie zogen es vor, es jedem Staat zu überlassen, im Geist der Charta je nach der Art jeder einzelnen vorgesehenen Maßnahme festzustellen, welches die angemessene Zahl von Benutzern der Sprache ist, die Voraussetzung für die Annahme der betreffenden Maßnahme ist.

Bestimmung des Begriffs „Sprachen ohne eigenen Sprachraum“ (Artikel 1 Buchstabe c)

36. „Sprachen ohne eigenen Sprachraum“ werden aus der Kategorie der Regional- oder Minderheitensprachen ausgenommen, da sie keine räumliche Basis haben. In anderer Hinsicht entsprechen sie jedoch der in Artikel 1 Buchstabe a enthaltenen Begriffsbestimmung, da es sich um Sprachen handelt, die herkömmlicherweise im Hoheitsgebiet des Staates von Bürgern dieses Staates benutzt werden. Beispiele für Sprachen ohne eigenen Sprachraum sind Jiddisch und Romanes.

37. Da diese Sprachen keine räumliche Basis haben, kann nur ein begrenzter Teil der Charta auf sie angewendet werden. Insbesondere haben die meisten Bestimmungen des Teiles III zum Ziel, Regional- oder Minderheitensprachen im Zusammenhang mit dem Gebiet, in dem sie benutzt werden, zu schützen und zu fördern. Teil II kann leichter auf Sprachen ohne eigenen Sprachraum angewendet werden, jedoch nur „sinngemäß“ und unter den in Artikel 7 Abs. 5 dargelegten Bedingungen.

Artikel 2 – Verpflichtungen

38. Artikel 2 unterscheidet zwischen den zwei Hauptteilen der Charta, nämlich Teil II und Teil III.

Durchführung des Teiles II (Artikel 2 Abs. 1)

39. Teil II ist in bezug auf seinen Anwendungsbereich allgemein gehalten und findet in seiner Gesamtheit auf alle Regional- oder Minderheitensprachen Anwendung, die im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei gesprochen werden. Es ist jedoch festzustellen, daß die Verwendung des Ausdrucks „entsprechend der Lage, in der sich jede Sprache befindet“ zeigt, daß dieser Teil so abgefaßt ist, daß er der äußerst unterschiedlichen Lage, in der sich einzelne Sprachen in den verschiedenen europäischen Ländern sowie innerhalb jedes Landes befinden, Rechnung trägt. Insbesondere müssen sich die Vertragsparteien nach Absatz 1 verpflichten, ihre Politik, Gesetzgebung und Praxis einer Reihe von Grundsätzen und Zielen anzupassen. Diese werden ziemlich allgemein definiert und gewähren den betroffenen Staaten ein großes Maß an Ermessensfreiheit hinsichtlich der Auslegung und Anwendung (siehe Erläuterungen zu Teil II).

40. Obwohl es den Vertragsparteien nicht freisteht, einer Regional- oder Minderheitensprache den Status zu gewähren oder zu verweigern, der ihr nach Teil II der Charta gewährleistet wird, sind sie doch als zuständige Stellen für die Anwendung der Charta dafür verantwortlich, zu entscheiden, ob die Ausdrucksform, die in einem bestimmten Teil ihres Hoheitsgebiets oder von einer bestimmten Gruppe ihrer Staatsangehörigen verwendet wird, eine Regional- oder Minderheitensprache im Sinne der Charta darstellt.

Durchführung des Teiles III (Artikel 2 Abs. 2)

41. Der Zweck des Teiles III besteht darin, die in Teil II festgelegten allgemeinen Grundsätze in klar umrissene Regeln zu übersetzen. Er ist für diejenigen Vertragsstaaten bindend, die sich verpflichten, zusätzlich zu den Bestimmungen des Teiles II die Bestimmungen des Teiles III anzuwenden, die sie ausgewählt

haben. Damit die Charta auf die Vielzahl der in den verschiedenen europäischen Staaten vorkommenden sprachlichen Situationen angewendet werden kann, haben die Verfasser der Charta eine zweifache Anpassungsmöglichkeit vorgesehen: Erstens steht es den Staaten frei, die Sprachen zu benennen, auf die Teil III der Charta von ihnen angewendet wird, und zweitens können sie für jede der Sprachen, auf welche die Charta von ihnen angewendet wird, die Bestimmungen des Teiles III festlegen, die sie annehmen werden.

42. Es ist möglich, daß ein Vertragsstaat, ohne den Buchstaben der Charta zu verletzen, anerkennt, daß in seinem Hoheitsgebiet eine bestimmte Regional- oder Minderheitensprache vorhanden ist, es jedoch vorzieht, aus Gründen, die in seinem Ermessen liegen, dieser Sprache die Vorteile der Bestimmungen des Teiles III der Charta nicht zu gewähren. Natürlich müssen jedoch die Gründe, die einen Staat dazu veranlassen, eine anerkannte Regional- oder Minderheitensprache vollständig von den Vorteilen des Teiles III auszuschließen, mit dem Geist, den Zielen und den Grundsätzen der Charta vereinbar sein.

43. Sobald ein Staat zugestimmt hat, Teil III auf eine in seinem Hoheitsgebiet gesprochene Regional- oder Minderheitensprache anzuwenden, muß er außerdem festlegen, welche Absätze des Teiles III auf diese bestimmte Regional- oder Minderheitensprache angewendet werden sollen. Nach Artikel 2 Abs. 2 verpflichten sich die Vertragsparteien, mindestens 35 aus Teil III ausgewählte Absätze oder Buchstaben anzuwenden. Bei der Wahl zwischen diesen verschiedenen Absätzen besteht die Aufgabe des Staates darin, die Charta so eng wie möglich an die besonderen Umstände jeder Regional- oder Minderheitensprache anzupassen.

44. Zu diesem Zweck werden die durch Artikel 2 Abs. 2 festgelegten Bedingungen auf ein Mindestmaß begrenzt, das eine vernünftige Verteilung der Verpflichtungen der Vertragsparteien auf die verschiedenen Artikel der Charta gewährleisten und damit sicherstellen soll, daß sie keinen der wichtigen Bereiche des Schutzes der Regional- oder Minderheitensprachen (Bildung, Justizbehörden, Verwaltungsbehörden und öffentliche Versorgungsleistungen, Medien, kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen, wirtschaftliches und soziales Leben) außer acht lassen.

45. Der Ausdruck „Absätze oder Buchstaben“ bezieht sich auf konkrete Bestimmungen der Charta, die eigenständig sind. Wenn also ein Staat Artikel 9 Abs. 3 wählt, zählt dieser Absatz für die Zwecke des Artikels 2 Abs. 2 als eine Einheit; dasselbe gilt, wenn ein Staat Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe g wählt. Soweit ein bestimmter Absatz oder Buchstabe mehrere Optionen enthält, stellt die Wahl einer Option für die Zwecke des Artikels 2 Abs. 2 einen Buchstaben dar. Wenn beispielsweise in Artikel 8 Abs. 1 ein Staat Buchstabe a Ziffer iii wählt, zählt dieser Passus als ein „Buchstabe“. Die Lage ist anders, wenn die Optionen nicht zwangsläufig Alternativen sind, sondern kumulativ angenommen werden können. Wenn also in Artikel 9 Abs. 1 ein Staat die Optionen Buchstabe a Ziffer iii und Buchstabe a Ziffer iv wählt, zählen diese Bestimmungen im Sinne des Artikels 2 als zwei Buchstaben.

46. Ziel dieser Optionen ist es, ein weiteres Element der Flexibilität in die Charta einzuführen, damit den großen Unterschieden in der tatsächlichen Lage, in der sich die Regional- oder Minderheitensprachen befinden, Rechnung getragen wird. Es leuchtet ein, daß gewisse Bestimmungen, die für eine von vielen Menschen gesprochene Regionalsprache sehr wohl passen, für eine nur von einer kleinen Personengruppe gesprochene Minderheitensprache nicht geeignet sind. Aufgabe der Staaten wird es sein, keine willkürliche Wahl zwischen diesen Alternativen zu treffen, sondern für jede Regional- oder Minderheitensprache die Fassung auszuwählen, die den Eigenschaften und dem Entwicklungsstand dieser Sprache am besten entspricht. Der Zweck dieser alternativen Fassungen wird deutlich im Wortlaut der betreffenden Artikel oder Absätze des Teiles III selbst zum Ausdruck gebracht, die vorsehen, daß sie „entsprechend der Lage, in der sich jede Sprache befindet,“ Anwendung finden. Allgemein gesprochen würde dies, wenn keine anderen einschlägigen Fak-

toren vorhanden sind, beispielsweise folgendes bedeuten: Je größer die Zahl der Menschen, die eine Regional- oder Minderheitensprache sprechen, und je homogener die regionale Bevölkerungsgruppe, desto „stärker“ die anzuwendende Option; eine schwächere Alternative sollte nur gewählt werden, wenn die stärkere Option aufgrund der Lage, in der sich die betreffende Sprache befindet, nicht angewendet werden kann.

47. Es obliegt daher den Staaten, in Teil III Bestimmungen zu wählen, die einen geschlossenen Rahmen bilden, welcher der besonderen Lage, in der sich jede Sprache befindet, angepaßt ist. Sie können auch, wenn sie dies vorziehen, einen allgemeinen Rahmen annehmen, der auf alle Sprachen oder auf eine Gruppe von Sprachen Anwendung findet.

Artikel 3 – Praktische Regelungen

48. Artikel 3 beschreibt das Verfahren zur Durchsetzung der in Artikel 2 aufgeführten Grundsätze: Jeder Vertragsstaat bezeichnet in seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde erstens die Regional- oder Minderheitensprachen, auf die Teil III angewendet wird, und zweitens die für die Anwendung auf jede Sprache ausgewählten Absätze des Teiles III, wobei unterstellt wird, daß die ausgewählten Absätze nicht für jede Sprache die gleichen sein müssen.

49. Die Charta verlangt in Artikel 2 nicht, daß sowohl Teil II als auch Teil III angenommen werden, da ein Staat sich darauf beschränken könnte, die Charta zu ratifizieren, ohne eine Sprache für die Zwecke der Anwendung des Teiles III auszuwählen. In einem solchen Fall fände nur Teil II Anwendung. Allgemein verlangt der Geist der Charta, daß die Staaten die Möglichkeiten des Teiles III nutzen, der den wesentlichen Gehalt des durch die Charta gewährten Schutzes darstellt.

50. Es liegt auch auf der Hand, daß eine Vertragspartei jederzeit neue Verpflichtungen übernehmen kann, indem sie z.B. die Vorteile aus den Bestimmungen des Teiles III der Charta auf eine weitere Regional- oder Minderheitensprache erstreckt oder hinsichtlich einer Sprache oder aller Minderheiten- oder Regional-sprachen, die in ihrem Hoheitsgebiet gesprochen werden, Absätzen der Charta zustimmt, die sie zuvor nicht angenommen hatte.

51. Die Formulierung des Artikels 3 berücksichtigt den in bestimmten Mitgliedstaaten vertretenen Standpunkt, nach dem eine Landessprache, die entweder in ihrem gesamten Hoheitsgebiet oder in einem Teil desselben den Status einer Amtssprache des Staates hat, sich in anderer Hinsicht in einer vergleichbaren Lage befinden kann wie eine Regional- oder Minderheitensprache im Sinne des Artikels 1 Buchstabe a, weil sie von einer Gruppe benutzt wird, die der die andere(n) Amtssprache(n) benutzenden Bevölkerung zahlenmäßig unterlegen ist. Wenn ein Staat eine solche weniger verbreitete Amtssprache an den Vorteilen der durch die Charta vorgesehenen Schutz- und Förderungsmaßnahmen teilhaben lassen will, hat er somit die Möglichkeit zu bestimmen, daß die Charta auf diese angewendet wird. Eine solche Ausdehnung der Anwendung der Charta auf eine Amtssprache ist für alle Artikel der Charta einschließlich des Artikels 4 Abs. 2 möglich.

Artikel 4 – Bestehende Schutzregelungen

52. Dieser Artikel bezieht sich auf die Verbindung der Charta mit innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder anderen internationalen Übereinkünften oder Verträgen, die für sprachliche Minderheiten einen rechtlichen Status festlegen.

53. Es ist natürlich nicht Zweck der Charta, dort, wo bestimmte Sprachen oder die Minderheiten, die sie benutzen, bereits einen durch innerstaatliches Recht oder internationale Übereinkünfte festgelegten Status genießen, die durch diese Bestimmungen anerkannten Rechte und Garantien einzuschränken. Jedoch stellt der durch die Charta gewährte Schutz eine Zusatzmaßnahme zu den bereits durch andere Übereinkünfte gewährten Rechten und Garantien dar. Für die Anwendung all dieser Verpflichtungen gilt, daß dort, wo konkurrierende Bestimmungen über denselben Gegenstand vorhanden sind, die günstigsten Bestim-

mungen auf die betroffenen Minderheiten oder Sprachen angewendet werden sollten. Folglich darf das Vorhandensein restriktiver Bestimmungen im innerstaatlichen Recht oder aufgrund anderer internationaler Verpflichtungen kein Hindernis für die Anwendung der Charta sein.

54. Absatz 1 dieses Artikels befaßt sich mit dem besonderen Fall der Rechte, die durch die Europäische Menschenrechtskonvention gewährleistet sind. Er soll die Möglichkeit ausschließen, daß eine der Bestimmungen der Charta so ausgelegt wird, als beeinträchtigt sie den durch die Menschenrechte des einzelnen gewährten Schutz.

Artikel 5 – Bestehende Verpflichtungen

55. Wie bereits in der Präambel erwähnt, müssen sich der Schutz und die Förderung der Regional- oder Minderheitensprachen, die das Ziel der Charta sind, im Rahmen der nationalen Souveränität und territorialen Unversehrtheit vollziehen. Dieser Artikel legt in dieser Hinsicht ausdrücklich fest, daß die bestehenden Verpflichtungen der Vertragsparteien nicht verändert werden. Insbesondere darf die Tatsache, daß ein Staat durch die Ratifikation der Charta Verpflichtungen hinsichtlich einer Regional- oder Minderheitensprache übernommen hat, nicht von einem anderen Staat, der ein besonderes Interesse an dieser Sprache hat, oder von den Benutzern der Sprache als Vorwand benutzt werden, eine Maßnahme zu treffen, durch welche die Souveränität und territoriale Unversehrtheit des genannten Staates geschädigt werden.

Artikel 6 – Unterrichtung

56. Der Grund für die in diesem Artikel festgelegte Verpflichtung zur Unterrichtung liegt darin, daß die Charta niemals voll wirksam werden kann, wenn die zuständigen Behörden und betroffenen Organisationen und Personen die sich daraus ergebenden Verpflichtungen nicht kennen.

Teil II: Ziele und Grundsätze (Artikel 7)

Liste der in die Charta aufgenommenen Ziele und Grundsätze (Artikel 7 Abs. 1)

57. Diese Bestimmungen betreffen im wesentlichen Ziele und Grundsätze und nicht genaue Ausführungsvorschriften. Diese Ziele und Grundsätze werden als Mindestanforderungen für die Erhaltung der Regional- oder Minderheitensprachen angesehen. Sie fallen unter sechs Hauptüberschriften:

Anerkennung der Regional- oder Minderheitensprachen (Artikel 7 Abs. 1 Buchstabe a)

58. Dies ist eine Frage der Anerkennung des Bestehens dieser Sprachen und der Rechtmäßigkeit ihrer Benutzung. Eine solche Anerkennung darf nicht mit der Anerkennung einer Sprache als Amtssprache verwechselt werden. Die Bejahung der Existenz einer Sprache ist Voraussetzung dafür, ihre besonderen Merkmale und Bedürfnisse in Betracht zu ziehen und sich für sie einzusetzen.

Achtung des geographischen Gebiets jeder Regional- oder Minderheitensprache (Artikel 7 Abs. 1 Buchstabe b)

59. Obwohl die Charta es als wünschenswert ansieht, Kongruenz zwischen dem Sprachraum einer Regional- oder Minderheitensprache und einer entsprechenden territorialen Verwaltungseinheit sicherzustellen, kann dieses Ziel natürlich nicht in allen Fällen erreicht werden, da die Siedlungsstrukturen möglicherweise zu komplex sind und die Bestimmung der territorialen Verwaltungseinheiten logischerweise von anderen Erwägungen als der Benutzung einer Sprache abhängen kann. Folglich verlangt die Charta nicht, daß der Sprachraum einer Regional- oder Minderheitensprache in allen Fällen mit einer Verwaltungseinheit zusammenfällt.

60. Andererseits verurteilt sie aber Maßnahmen, die Gebietsteilungen vorsehen, um die Benutzung oder das Überleben einer Sprache zu erschweren oder eine Sprachgemeinschaft unter einer ganzen Zahl von verwaltungsmäßigen oder territorialen Einheiten aufzuspalten. Wenn Verwaltungseinheiten nicht dem Bestehen einer Regional- oder Minderheitensprache angepaßt werden können, müssen sie zumindest neutral bleiben und dürfen keine negative Auswirkung auf die Sprache haben. Insbesondere müssen Kommunal- oder Regionalbehörden in der Lage sein, ihre Aufgaben im Zusammenhang mit diesen Sprachen zu erfüllen.

Notwendigkeit positiver Maßnahmen zum Nutzen der Regional- oder Minderheitensprachen (Artikel 7 Abs. 1 Buchstabe c und d)

61. Es liegt heutzutage auf der Hand, daß aufgrund der Schwäche zahlreicher Regional- oder Minderheitensprachen ein bloßes Verbot der Diskriminierung nicht ausreicht, um ihr Überleben zu sichern. Sie brauchen positive Unterstützung. Diese Idee wird in Absatz 1 Buchstabe c zum Ausdruck gebracht. In dieser Bestimmung wird es den Staaten überlassen, welche Maßnahmen sie zur Förderung von Regional- oder Minderheitensprachen ergreifen wollen, um diese zu erhalten, aber die Charta betont, daß solche Maßnahmen entschlossen sein müssen.

62. Ferner müssen diese Förderungsbemühungen, wie in Absatz 1 Buchstabe d dargelegt, Maßnahmen zugunsten der Möglichkeit einschließen, Regional- oder Minderheitensprachen ungehindert in Wort und Schrift zu benutzen, und zwar nicht nur im Privatleben und in den Beziehungen zwischen Einzelpersonen, sondern auch im Gemeinschaftsleben, d.h. im Rahmen von Institutionen, gesellschaftlichen Tätigkeiten und im Wirtschaftsleben. Der Platz, den eine Regional- oder Minderheitensprache im öffentlichen Leben einnimmt, wird natürlich von ihren eigenen besonderen Merkmalen abhängen und sich von Sprache zu Sprache unterscheiden. Die Charta legt keine genau bestimmten Ziele in dieser Hinsicht fest, sondern begnügt sich damit, zu Förderungsbemühungen aufzurufen.

Gewährleistung des Lehrens und Erlernens von Regional- oder Minderheitensprachen (Artikel 7 Abs. 1 Buchstabe f und h)

63. Ein entscheidender Faktor bei der Erhaltung und Bewahrung von Regional- oder Minderheitensprachen ist der Platz, der ihnen im Bildungswesen eingeräumt wird. Die Charta begnügt sich in Teil II damit, den Grundsatz zu bestätigen, wobei sie es den Staaten überläßt, Umsetzungsmaßnahmen festzulegen. Sie fordert jedoch, daß Regional- oder Minderheitensprachen „auf allen geeigneten Stufen“ des Bildungswesens vertreten sind. Die Vorkehrungen für den Unterricht der Regional- oder Minderheitensprache werden natürlich je nach Bildungsebene unterschiedlich sein. Insbesondere wird in manchen Fällen Unterricht „in“ der Regional- oder Minderheitensprache und in anderen Fällen nur Unterricht „der“ Sprache bereitgestellt werden müssen. Nur der Unterricht der Regional- oder Minderheitensprache auf Ebenen, für welche die Sprache angesichts ihrer eigenen besonderen Merkmale nicht geeignet wäre, könnte hier außer acht gelassen werden.

64. Während Absatz 1 Buchstabe f mit der Einführung oder Sicherstellung des Unterrichts in einer Sprache oder des Unterrichts der Sprache als eines Werkzeugs der Weitergabe der Sprache befaßt ist, sieht Absatz 1 Buchstabe h die Förderung des Studiums und der Forschung im Bereich der Regional- oder Minderheitensprachen an Universitäten oder in gleichwertigen Einrichtungen vor, da solche Arbeit für die Entwicklung solcher Sprachen hinsichtlich Wortschatz, Grammatik und Syntax wesentlich ist. Die Förderung eines solchen Studiums ist Teil der allgemeinen Anstrengung zur Förderung der Regional- oder Minderheitensprachen, um die innere Entwicklung der Sprachen zu unterstützen.

Einrichtungen zum Erlernen einer Regional- oder Minderheitensprache durch Personen, die sie nicht sprechen (Artikel 7 Abs. 1 Buchstabe g)

65. Menschen, die eine Regional- oder Minderheitensprache sprechen, wissen, daß sie für ihre persönliche Entfaltung die Amtssprache können müssen. Jedoch ist es angesichts des Nachdrucks, den die Präambel auf den Wert der grenzüberschreitenden kulturellen Beziehungen und der Mehrsprachigkeit legt, wünschenswert, daß dieser Geist der Aufgeschlossenheit für mehrere Sprachen nicht auf die Benutzer von Regional- oder Minderheitensprachen beschränkt bleibt. Die Vertragsparteien werden aufgefordert, zur Erleichterung der Kommunikation und Verständigung zwischen Sprachengruppen in Sprachräumen, in denen eine Regional- oder Minderheitensprache vorhanden ist, für diejenigen, deren Muttersprache diese Sprache nicht ist, Einrichtungen zu schaffen, damit sie sie auf Wunsch erlernen können.

66. Es ist allgemein bekannt, daß es in einigen Staaten das Ziel der zuständigen Behörden ist, die Regionalsprache zu der üblicherweise und allgemein gesprochenen Sprache der Region zu machen, und es werden Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, daß selbst Personen diese Sprache können, deren Muttersprache sie nicht ist. Eine solche Politik steht nicht im Widerspruch zu der Charta, stellt jedoch nicht den Zweck des Absatzes 1 Buchstabe g dar. Diese Bestimmung soll nur eine größere gegenseitige Durchlässigkeit zwischen Sprachgruppen sicherstellen.

Beziehungen zwischen Gruppen, die eine Regional- oder Minderheitensprache sprechen (Artikel 7 Abs. 1 Buchstabe e und i)

67. Gruppen, welche dieselbe Regional- oder Minderheitensprache sprechen, müssen die Möglichkeit haben, einen kulturellen Austausch zu pflegen und ganz allgemein ihre Beziehungen zu entwickeln, um gemeinsam zur Erhaltung und Bereicherung ihrer Sprache beizutragen. Zu diesem Zweck sucht die Charta zu verhindern, daß zersplitterte Siedlungsstrukturen und Verwaltungsgliederungen innerhalb eines Staates oder die Tatsache, daß solche Gruppen in verschiedenen Staaten ansässig sind, ein Hindernis für die Beziehungen zwischen ihnen darstellen.

68. Zugegebenermaßen darf ein solches Bewußtsein einer gemeinsamen Identität zwischen Menschen, die eine Regional- oder Minderheitensprache sprechen, sich nicht negativ in Exklusivität oder Abgrenzung im Verhältnis zu anderen gesellschaftlichen Gruppen ausdrücken. Das Ziel der Förderung kultureller Beziehungen zu Benutzern verschiedener Regional- oder Minderheitensprachen dient daher sowohl dem Ziel der kulturellen Bereicherung als auch dem Ziel eines größeren Verständnisses zwischen allen Gruppen in diesem Staat.

69. Absatz 1 Buchstabe i fügt dem noch eine weitere Dimension hinzu: die Idee, daß solche Beziehungen sich auch über nationale Grenzen hinweg entwickeln können müssen, wenn Gruppen, welche die gleiche oder ähnliche Regional- oder Minderheitensprachen sprechen, über verschiedene Staaten verteilt sind. Per Definition werden Regional- oder Minderheitensprachen in dem betroffenen Staat von einer verhältnismäßig kleinen Zahl gesprochen: Zum Zweck der gegenseitigen Bereicherung auf kulturellem Gebiet müssen diese in der Lage sein, aus den kulturellen Quellen zu schöpfen, die jenseits der Grenzen anderer Gruppen, welche die gleiche oder eine ähnliche Sprache sprechen, zur Verfügung stehen. Dies ist von besonderer Bedeutung, wenn eine Regionalsprache in einem Staat einer wichtigen Kultursprache oder sogar der Landessprache eines anderen Staates entspricht und wenn die grenzüberschreitende Zusammenarbeit die regionale Bevölkerungsgruppe in die Lage versetzen kann, aus kulturellen Tätigkeiten in dieser weiter verbreiteten Sprache Nutzen zu ziehen. Es ist wichtig, daß die Staaten die Rechtmäßigkeit solcher Beziehungen anerkennen und sie nicht als verdächtig hinsichtlich der Loyalität, die jeder Staat von seinen Angehörigen erwartet, oder als Bedrohung ihrer territorialen Unversehrtheit ansehen. Eine Sprachgruppe wird sich dem Staat, dem sie

angehört, um so zugehöriger fühlen, wenn sie als eine solche Gruppe anerkannt wird und wenn die kulturellen Kontakte zu benachbarten Bevölkerungsgruppen nicht behindert werden.

70. Den Vertragsstaaten steht es jedoch frei, die geeignetsten Vorkehrungen für solchen grenzüberschreitenden Austausch zu treffen, wobei insbesondere die innerstaatlichen und internationalen Zwänge, denen sich einige gegenübersehen, zu berücksichtigen sind. Konkretere Verpflichtungen sind in Artikel 14 in Teil III enthalten.

Beseitigung der Diskriminierung (Artikel 7 Abs. 2)

71. Das Verbot der Diskriminierung hinsichtlich der Benutzung von Regional- oder Minderheitensprachen stellt eine Mindestgarantie für die Benutzer solcher Sprachen dar. Daher verpflichten sich die Vertragsparteien, Maßnahmen zu unterbinden, welche die Benutzung einer Regional- oder Minderheitensprache erschweren oder die Erhaltung oder Entwicklung einer solchen Sprache gefährden.

72. Der Sinn dieses Absatzes ist es jedoch nicht, eine völlige Gleichberechtigung zwischen den Sprachen herzustellen. Denn wie durch die Wortwahl und insbesondere durch Einfügung des Ausdrucks „ungerechtfertigte“ gezeigt wird, ist es mit dem Geist der Charta durchaus vereinbar, daß bei der Verfolgung einer Politik im Zusammenhang mit Regional- oder Minderheitensprachen gewisse Unterscheidungen zwischen den Sprachen getroffen werden könnten. Insbesondere gilt die bloße Tatsache, daß von jedem Staat zugunsten der Benutzung einer Landes- oder Amtssprache festgelegte Maßnahmen nicht auch zugunsten der Regionalsprachen getroffen werden, nicht als Diskriminierung dieser Sprachen. Jedoch dürfen solche Maßnahmen kein Hindernis gegen die Erhaltung oder Entwicklung der Regional- oder Minderheitensprachen darstellen.

73. Gleichzeitig erkennt die Charta gerade wegen der Ungleichheiten zwischen der Lage der Amtssprachen und der Lage der Regional- oder Minderheitensprachen und weil die Benutzer der Regional- oder Minderheitensprachen oft im Nachteil sind, an, daß positive Maßnahmen mit dem Ziel, diese Sprachen zu erhalten und zu fördern, erforderlich sein können. Soweit diese Maßnahmen ein solches Ziel haben und nicht mehr bezwecken, als Gleichberechtigung zwischen den Sprachen zu fördern, sind sie nicht als diskriminierend anzusehen.

Förderung der gegenseitigen Achtung und des Verstehens unter den Sprachgruppen (Artikel 7 Abs. 3)

74. Die Achtung vor den Regional- oder Minderheitensprachen und die Entwicklung eines Geistes der Toleranz ihnen gegenüber sind Teil des allgemeinen Anliegens, das Verständnis für eine Situation der Sprachenpluralität innerhalb eines Staates zu entwickeln. Die Entwicklung dieses Geistes der Toleranz und Aufgeschlossenheit durch das Bildungswesen und die Medien ist ein wichtiger Faktor bei der praktischen Erhaltung von Regional- oder Minderheitensprachen. Die Ermutigung der Massenmedien zur Verfolgung dieser Ziele wird nicht als ungerechtfertigte staatliche Beeinflussung betrachtet, denn die Achtung der Menschenrechte, die Toleranz gegenüber Minderheiten und die Unterlassung des Aufstachelns zum Haß gehören zu den Zielen, welche die meisten europäischen Staaten unbedenklich den Medien als Pflicht auferlegen. In demselben Geist stellt dieser Grundsatz für Menschen, die Regional- oder Minderheitensprachen sprechen, einen wichtigen Faktor dar, der sie veranlaßt, aufgeschlossen für die Sprachen und Kulturen der Mehrheit zu sein.

Einsetzung von Gremien zur Vertretung der Interessen der Regional- oder Minderheitensprachen (Artikel 7 Abs. 4)

75. Der CAHLR hielt es für wichtig, daß es in jedem Staat Mechanismen gebe, durch welche die staatlichen Stellen den Bedürfnissen und Wünschen, die von denjenigen, die Regional- oder Minderheitensprachen sprechen, selbst zum Ausdruck gebracht werden, Rechnung tragen. Folglich wird empfohlen, daß es für jede Regional- oder Minderheitensprache ein Förder-

gremium geben sollte, das für die Vertretung der Interessen der Sprache auf nationaler Ebene verantwortlich ist und praktische Maßnahmen zur Förderung der Sprache ergreift sowie die Umsetzung der Charta in Bezug auf diese bestimmte Sprache überwacht. Der Ausdruck „erforderlichenfalls“ zeigt unter anderem an, daß nicht beabsichtigt ist, die Staaten, in denen solche Institutionen bereits in der einen oder anderen Form bestehen, zu ermutigen, neue zu schaffen, so daß die Institutionen doppelt vorhanden wären.

Anwendung der Grundsätze der Charta auf Sprachen ohne eigenen Sprachraum (Artikel 7 Abs. 5)

76. Obwohl sich die Charta in erster Linie mit Sprachen befaßt, die von alters her mit einem bestimmten geographischen Gebiet des Staates gleichgesetzt werden, wollte der CAHLR diejenigen Sprachen nicht außer acht lassen, die herkömmlicherweise in dem Staat gesprochen werden, aber keine genau abgegrenzte räumliche Basis haben.

77. Es wird jedoch anerkannt, daß aufgrund des geographischen Anwendungsbereichs einer Reihe von Grundsätzen und Zielen, die in Teil II enthalten sind, und aufgrund der praktischen Schwierigkeiten, die sich ergeben, wenn Umsetzungsmaßnahmen ergriffen werden, ohne daß der geographische Rahmen festgelegt wird, diese Bestimmungen nicht ohne gewisse Anpassungsmaßnahmen auf Sprachen ohne eigenen Sprachraum angewendet werden können. Absatz 5 legt daher fest, daß sie nur soweit wie möglich auf diese Sprachen anzuwenden sind.

78. Einige der in den Absätzen 1 bis 4 enthaltenen Bestimmungen können ohne Schwierigkeit auch auf Sprachen ohne eigenen Sprachraum angewendet werden; dies gilt für die Anerkennung dieser Sprachen, die Maßnahmen zur Entwicklung eines Geistes der Achtung, des Verständnisses und der Toleranz ihnen gegenüber, das Verbot der Diskriminierung und das Eintreten für eine positive Unterstützung dieser Sprachen, die Möglichkeit, daß Gruppen, die diese Sprachen sprechen, innerhalb des Staates und grenzüberschreitend miteinander in Verbindung treten, und die Förderung der Sprachforschung und des Sprachstudiums. Andererseits wird es nicht möglich sein, die Bestimmungen über Verwaltungsgliederungen und die Möglichkeiten für diejenigen, die solche Sprachen nicht sprechen, sich mit ihnen zu befassen, auf Sprachen ohne eigenen Sprachraum anzuwenden, da solche Maßnahmen nur in einem ganz bestimmten geographischen Raum ergriffen werden können. Schließlich dürften sich die Ziele, für das Lehren und Erlernen dieser Sprachen ohne eigenen Sprachraum und die Förderung ihrer Benutzung im öffentlichen Leben zu sorgen, aus praktischen Gründen nur mit gewissen Anpassungen verwirklichen lassen.

Teil III: Maßnahmen zur Förderung der Benutzung von Regional- oder Minderheitensprachen im öffentlichen Leben im Einklang mit den gemäß Artikel 2 Abs. 2 eingegangenen Verpflichtungen

Artikel 8 - Bildung

79. Absatz 1 dieses Artikels bezieht sich nur auf den Sprachraum, in dem jede Regional- oder Minderheitensprache benutzt wird. Er ist außerdem „entsprechend der Lage, in der sich jede dieser Sprachen befindet,“ anzuwenden. Wie bereits mit Bezug auf Artikel 2 Abs. 2 gesagt, ist diese Forderung besonders wichtig, wenn es um die Frage geht, für welche der Möglichkeiten unter den Buchstaben a bis f man sich in Bezug auf eine bestimmte Sprache entscheidet.

80. Der Satzteil „und ohne Beeinträchtigung des Unterrichts der Amtssprache(n) des Staates“ soll jede Möglichkeit ausschließen, Artikel 8 Abs. 1 – und insbesondere die jeweils erste Möglichkeit unter den Buchstaben a bis f – dahingehend auszulegen, daß er den Unterricht der von der Mehrheit gesprochenen Sprache(n) unterbindet. Eine solche Tendenz zur Schaffung von Sprachgettos würde den in der Präambel betonten Grundsätzen der grenzüberschreitenden kulturellen Beziehungen und der Mehr-

sprachigkeit widersprechen und den Interessen der betroffenen Bevölkerungsgruppen schaden. Im besonderen Fall der Länder, in denen die Charta auf weniger verbreitete Amtssprachen Anwendung findet, sollte dieser Satz dahingehend ausgelegt werden, daß Absatz 1 den Unterricht der anderen Amtssprachen nicht beeinträchtigt.

81. Artikel 8 betrifft verschiedene Ebenen der Bildung: Vorschul-erziehung, Primarschulunterricht, Sekundarschulunterricht, berufliche Bildung, Universitätsunterricht und Erwachsenenbildung. Für jede dieser Ebenen werden entsprechend der Lage, in der sich jede Regional- oder Minderheitensprache befindet, unterschiedliche Möglichkeiten dargestellt.

82. In einigen Buchstaben heißt es: „wobei deren Zahl als genügend groß angesehen werden muß“. Damit wird anerkannt, daß von den staatlichen Stellen nicht verlangt werden kann, daß sie die betreffenden Maßnahmen ergreifen, wenn es aufgrund der Lage der Sprachgruppe schwierig ist, die Mindestzahl der für eine Klasse erforderlichen Schüler zu erreichen. Andererseits wird angesichts der besonderen Umstände, in denen sich die Regional- oder Minderheitensprachen befinden, vorgeschlagen, die für die Bildung einer Klasse erforderliche normale Quote flexibel anzuwenden und eine geringere Zahl von Schülern als „genügend groß“ anzusehen.

83. Der Wortlaut der Option iv unter den Buchstaben c und d berücksichtigt, daß die Lage in den einzelnen Staaten in bezug sowohl auf die Volljährigkeit als auch auf das Alter, in dem eine solche Bildung abgeschlossen werden kann, unterschiedlich ist. Je nach diesen Gegebenheiten können die Wünsche, die zu berücksichtigen sind, entweder die der Schüler selbst oder die ihrer Familien sein.

84. Es wird festgestellt, daß nicht alle Bildungssysteme zwischen Sekundarschulunterricht und beruflicher Bildung unterscheiden, wobei die berufliche Bildung nur als eine besondere Art des Sekundarschulunterrichts betrachtet wird. Dennoch berücksichtigt diese Unterscheidung, wie sie unter den Buchstaben c und d getroffen wird, die Unterschiede in Systemen der beruflichen Bildung. Insbesondere in Ländern, in denen die berufliche Bildung weitgehend durch eine Lehre vermittelt wird und die Maßnahmen zugunsten der Regional- oder Minderheitensprachen daher schwierig anzuwenden sind, ermöglicht sie es den Vertragsparteien, die strengeren Anforderungen zumindest im Bereich des allgemeinen Sekundarschulunterrichts anzunehmen.

85. Die Bestimmungen betreffend den Universitätsunterricht und die Erwachsenenbildung sind vergleichbar mit denen für andere Bildungsebenen, da sie eine Wahlmöglichkeit zwischen dem Unterricht in der Regional- oder Minderheitensprache und dem Unterricht der Regional- oder Minderheitensprache als Unterrichtsfach anbieten. Ferner wird wie bei der Vorschul-erziehung für die Fälle, in denen die staatlichen Stellen keine unmittelbare Zuständigkeit für die betroffene Bildungsform haben, eine weitere Lösung angeboten. In einigen Staaten könnte die Zahl derjenigen, die eine Regional- oder Minderheitensprache sprechen, für die Bereitstellung von Universitätsunterricht in dieser Sprache bzw. die Unterrichtung dieser Sprache als nicht ausreichend angesehen werden. In diesem Zusammenhang wurde das Beispiel von Staaten angeführt, die entweder kraft eines besonderen Abkommens oder eines allgemeinen Abkommens über die Anerkennung von Hochschulzeugnissen einen akademischen Grad anerkennen, den eine Person, die eine Regional- oder Minderheitensprache spricht, an einer Universität eines anderen Staates, in dem dieselbe Sprache benutzt wird, erworben hat.

86. Absatz 1 Buchstabe g trägt dem Anliegen Rechnung, den Unterricht der Regional- oder Minderheitensprachen nicht aus ihrem kulturellen Zusammenhang herauszulösen. Diese Sprachen stehen oft in Verbindung mit einer eigenständigen Geschichte und besonderen Traditionen. Diese Geschichte und die Regional- oder Minderheitenkultur ist ein Bestandteil des europäischen Erbes. Daher ist es wünschenswert, daß auch diejenigen, welche die betroffenen Sprachen nicht sprechen, Zugang zu ihnen haben.

87. Wenn ein Staat sich verpflichtet zu gewährleisten, daß eine Regional- oder Minderheitensprache gelehrt wird, muß er dafür sorgen, daß die erforderlichen Mittel wie Finanzmittel, Personal und Lehrmittel zur Verfügung stehen. Diese notwendige Folge braucht nicht ausdrücklich in der Charta erwähnt zu werden. Soweit es um das Personal geht, stellt sich jedoch auch die Frage seiner Befähigung und daher seiner Ausbildung. Dies ist ein grundlegender Aspekt, der daher in Absatz 1 Buchstabe h besonders behandelt wird.

88. Angesichts der grundlegenden Bedeutung des Unterrichts und vor allem des Schulsystems für die Erhaltung von Regional- oder Minderheitensprachen hielt es der CAHLR für erforderlich, ein oder mehrere besondere Organe zur Überwachung der Tätigkeit in diesem Bereich vorzusehen. Die Eigenschaften einer solchen Aufsichtseinrichtung werden in Absatz 1 Buchstabe i nicht im einzelnen aufgeführt. Es könnte sich daher um ein Organ einer Bildungsbehörde oder eine unabhängige Einrichtung handeln. Diese Aufgabe könnte auch dem in Artikel 7 Abs. 4 der Charta vorgesehenen Gremium übertragen werden. In jedem Fall verlangt die Charta, daß die Ergebnisse der Überwachung veröffentlicht werden.

89. Die Charta begrenzt den Schutz der Regional- oder Minderheitensprachen in der Regel auf das geographische Gebiet, in dem sie herkömmlicherweise gesprochen werden. Artikel 8 Abs. 2 stellt jedoch eine Ausnahme von dieser Regel dar. Ihm liegt die Erkenntnis zugrunde, daß unter den modernen Bedingungen der Mobilität der Grundsatz eines geographisch festgelegten Sprachraums in der Praxis möglicherweise nicht mehr ausreicht, um den erforderlichen Schutz einer Regional- oder Minderheitensprache sicherzustellen. Insbesondere ist eine beträchtliche Zahl von Benutzern dieser Sprachen in Großstädte abgewandert. Angesichts der Schwierigkeiten, die damit verbunden sind, die Vorsorge für den Unterricht in Regional- oder Minderheitensprachen auf ein Gebiet außerhalb ihrer herkömmlichen räumlichen Basis auszuweiten, wurde Artikel 8 Abs. 2 jedoch hinsichtlich der damit verbundenen Verpflichtungen flexibel gestaltet und findet in jedem Fall nur Anwendung, soweit solche Maßnahmen durch die Zahl der Benutzer der betroffenen Sprachen gerechtfertigt sind.

Artikel 9 – Justizbehörden

90. Absatz 1 dieses Artikels bezieht sich auf diejenigen Gerichtsbezirke, in denen die Zahl der Einwohner, welche die Regional- oder Minderheitensprachen benutzen, die betreffenden Maßnahmen rechtfertigt. Diese Bestimmung entspricht teilweise der allgemeinen Regel in den meisten Bestimmungen der Charta, deren Aufgabe es ist, die Regional- oder Minderheitensprachen innerhalb des Sprachraums, in dem sie herkömmlicherweise benutzt werden, zu schützen. Bei höherinstanzlichen Gerichten, die sich außerhalb des Gebiets befinden, in dem die Regional- oder Minderheitensprache benutzt wird, muß dann der betroffene Staat der besonderen Natur des Gerichtssystems und insbesondere dem Instanzenzug Rechnung tragen.

91. Die Wortwahl im einleitenden Satz des Artikels 9 Abs. 1 bringt auch das Anliegen des CAHLR zum Ausdruck, Grundprinzipien des Gerichtssystems wie die Gleichberechtigung der Parteien und die Vermeidung ungebührlicher Verzögerungen im Verfahren gegen möglichen Mißbrauch der Möglichkeiten zur Inanspruchnahme von Regional- oder Minderheitensprachen zu schützen. Dieses berechtigte Anliegen rechtfertigt jedoch nicht eine allgemeine Einschränkung der Verpflichtungen der Vertragspartei aufgrund dieses Absatzes; vielmehr wird ein Mißbrauch der angebotenen Möglichkeiten im Einzelfall vom Richter festgestellt werden müssen.

92. Es wird zwischen Strafverfahren, zivilrechtlichen Verfahren und Verwaltungsverfahren unterschieden, und die vorgesehenen Wahlmöglichkeiten sind auf das besondere Wesen eines jeden Verfahrens abgestimmt. Wie durch die Worte „und/oder“ angedeutet, können einige dieser Wahlmöglichkeiten kumulativ angenommen werden.

93. Artikel 9 Abs. 1 bezieht sich auf Verfahren vor Gerichtshöfen. Je nach den besonderen Regelungen für die Rechtspflege in den einzelnen Staaten sollte der Begriff „Gerichte“ gegebenenfalls so verstanden werden, daß er auch andere Gremien erfaßt, die eine richterliche Funktion ausüben. Dies trifft besonders im Fall des Buchstabens c zu.

94. Die erste Option unter den Buchstaben a, b und c in Artikel 9 Abs. 1 verwendet die Wendung „das Verfahren in einer Regional- oder Minderheitensprache durchführen“. Diese Wendung bedeutet auf jeden Fall, daß die betreffende Regional- oder Minderheitensprache im Gerichtssaal und in den Verhandlungen benutzt wird, an denen die Partei, die diese Sprache spricht, teilnimmt. Es bleibt jedoch jedem Staat überlassen, unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale seines Gerichtssystems den genauen Sinn der Wendung „das Verfahren durchführen“ festzulegen.

95. Es ist darauf hinzuweisen, daß Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii, in dem sich die Vertragsparteien verpflichten, dem Angeklagten das Recht zu gewährleisten, seine Regional- oder Minderheitensprache zu benutzen, über das Recht des Angeklagten nach Artikel 6 Abs. 3 Buchstabe e der Europäischen Menschenrechtskonvention hinausgeht, die unentgeltliche Beiziehung eines Dolmetschers zu verlangen, wenn er (der Angeklagte) die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder sich nicht darin ausdrücken kann. Wie Buchstabe b Ziffer ii und Buchstabe c Ziffer ii gründet er sich auf die Auffassung, daß Menschen, die eine Regional- oder Minderheitensprache sprechen, selbst wenn sie die Amtssprache sprechen können, es, wenn sie sich vor Gericht rechtfertigen müssen, vielleicht als notwendig empfinden, sich in der Sprache auszudrücken, die ihnen gefühlsmäßig am nächsten steht oder in der sie sich flüssiger ausdrücken können. Es stünde daher im Gegensatz zu dem Zweck der Charta, ihre Anwendung auf Situationen zu begrenzen, in denen eine praktische Notwendigkeit vorliegt. Andererseits wurde es aufgrund der Tatsache, daß diese Bestimmung über den rein menschenrechtlichen Aspekt hinausgeht, indem sie dem Angeklagten praktisch die freie Wahl läßt und vorschreibt, daß auf seinen Wunsch Einrichtungen bereitgestellt werden, für vernünftig erachtet, den Staaten eine gewisse Ermessensfreiheit im Hinblick darauf zuzugestehen, ob sie diese Bestimmung annehmen wollen oder nicht, sowie die Möglichkeit, ihre Anwendung auf bestimmte Gerichtsbezirke zu begrenzen.

96. Zweck des Absatzes 1 Buchstabe d ist es vorzusehen, daß die Übersetzung oder das Dolmetschen, das durch die Anwendung des Artikels 9 Abs. 1 Buchstabe b und c erforderlich werden kann, kostenlos sein muß. Im Fall derjenigen Staaten, die diesen Buchstaben nicht wählen, obliegt es ihnen selbst, diese Frage zu lösen, entweder nach den bestehenden Rechtsvorschriften oder durch die Annahme neuer spezifischer Bestimmungen, die der Notwendigkeit Rechnung tragen, Regional- oder Minderheitensprachen zu fördern. Infolgedessen könnten die Kosten ganz oder teilweise von demjenigen, der eine bestimmte Handlung verlangt, oder von den Parteien gemeinsam getragen werden usw.

97. Absatz 2 betrifft die Rechtsgültigkeit von in einer Regional- oder Minderheitensprache abgefaßten Rechtsurkunden. Der Anwendungsbereich dieses Absatzes ist in der Tat begrenzt, da er nicht alle Bedingungen für die Rechtsgültigkeit einer Rechtsurkunde aufführt, sondern sich damit begnügt zu bestimmen, daß die Tatsache, daß eine Urkunde in einer Regional- oder Minderheitensprache abgefaßt ist, allein kein Grund für die Verneinung der Rechtsgültigkeit sein kann. Ferner schließt er nicht aus, daß ein Staat in einem solchen Fall weitere Förmlichkeiten verlangt, z.B. die Notwendigkeit einer in der Amtssprache verfaßten zusätzlichen Bescheinigung. Absatz 2 Buchstabe b setzt voraus, daß der Inhalt der von der Partei, welche die Regional- oder Minderheitensprache benutzt, angezogenen Urkunde der anderen Partei oder beteiligten Dritten, welche die Regional- oder Minderheitensprache nicht sprechen, in einer ihnen verständlichen Form unmittelbar oder mittelbar (Anzeige, Bekanntmachungsdienst des Staates usw.) zur Kenntnis gebracht wird.

98. Die Anwendung des Artikels 9 Abs. 2 läßt die Anwendung von Verträgen und sonstigen Übereinkünften über Rechtshilfe unberührt, in denen die Frage der zu benutzenden Sprachen jeweils ausdrücklich behandelt wird.

99. Absatz 3 betrifft die Übersetzung von Gesetzestexten in Regional- oder Minderheitensprachen. Der Satzteil „sofern sie nicht anderweitig vorhanden sind“ bezieht sich auf Fälle, in denen der Text schon in einer Regional- oder Minderheitensprache vorhanden ist, weil er bereits in eine ähnliche oder dieselbe Sprache übersetzt worden ist, welche die Amtssprache eines anderen Staates ist.

Artikel 10 – Verwaltungsbehörden und öffentliche Versorgungsleistungen

100. Zweck dieses Artikels ist es, denjenigen, die Regional- oder Minderheitensprachen sprechen, zu ermöglichen, unter Bedingungen, die auf ihre Ausdrucksweise Rücksicht nehmen, ihre Rechte als Staatsbürger auszuüben und ihre staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen.

101. Die Bestimmungen sind nicht hauptsächlich dafür aufgestellt worden, die Kommunikation zwischen den staatlichen Stellen und denjenigen, die eine Regional- oder Minderheitensprache sprechen, zu verbessern. Zwar haben sich die sozialen und kulturellen Umstände so entwickelt, daß die überwiegende Mehrheit der Menschen, die diese Sprachen sprechen, zweisprachig und in der Lage ist, eine Amtssprache zu benutzen, um mit den staatlichen Stellen zu verkehren. Jedoch ist die Erlaubnis, Regional- oder Minderheitensprachen im Umgang mit solchen Behörden zu benutzen, von grundlegender Bedeutung für den Status dieser Sprachen und für ihre Entwicklung sowie auch wesentlich aus subjektiven Gründen. Ganz offensichtlich würde eine Sprache, wenn sie im Umgang mit den Behörden überhaupt nicht mehr verwendet würde, tatsächlich als Sprache unwirksam gemacht, denn eine Sprache ist ein Mittel der öffentlichen Kommunikation und kann nicht auf den Bereich der privaten Beziehungen allein beschränkt werden. Außerdem wird eine Sprache, wenn sie keinen Zugang zu den Bereichen Politik, Recht und Verwaltung erhält, auf diesem Gebiet allmählich ihr gesamtes terminologisches Potential verlieren und eine „behinderte“ Sprache werden, die nicht imstande ist, jeden Aspekt des Lebens in der Gemeinschaft auszudrücken.

102. Artikel 10 unterscheidet bei den von staatlichen Stellen ergriffenen Maßnahmen drei Kategorien:

- Maßnahmen der Verwaltungsbehörden des Staates, d.h. die herkömmliche Tätigkeit der Behörden, insbesondere in Form der Ausübung der Vorrechte oder Befugnisse der öffentlichen Hand nach allgemeinem Recht (Absatz 1);
- Maßnahmen der Kommunal- und Regionalbehörden, d.h. der allgemeinen Gebietskörperschaften auf subnationaler Ebene mit Selbstverwaltungsbefugnissen (Absatz 2);
- Maßnahmen der Gremien, die öffentliche Versorgungsleistungen erbringen, gleichviel ob nach öffentlichem oder privatem Recht, soweit sie der Kontrolle der öffentlichen Hand unterliegen: Postdienste, Krankenhäuser, Elektrizität, Verkehr usw. (Absatz 3).

103. In jedem Bereich wird die Vielfalt der sprachlichen Umstände berücksichtigt, wobei geeignete Anpassungsmaßnahmen an die besondere Art der betroffenen Behörden oder Gremien getroffen werden. In einigen Fällen gestatten es die Eigenschaften der Regional- oder Minderheitensprache, sie als eine „halbamtliche“ Sprache anzuerkennen und sie somit in ihrem Sprachraum zu einer Arbeitssprache oder dem üblichen Kommunikationsmittel der staatlichen Stellen zu machen. (Der Rückgriff auf die Amtssprache oder die am weitesten verbreitete Sprache bleibt die Norm im Umgang mit Personen, welche die Regional- oder Minderheitensprache nicht sprechen.) Als zweite Möglichkeit kann die Sprache zumindest in den Beziehungen zwischen solchen Behörden und Personen, die sich in dieser Sprache an sie wenden, benutzt werden. Wo jedoch die objektive Lage, in der sich eine Regional- oder Minderheitensprache befindet, eine

solche Lösung unbrauchbar macht, werden Mindestverpflichtungen vorgesehen, um die Stellung derjenigen zu schützen, welche die betroffene Sprache sprechen: Mündliche oder schriftliche Anträge oder Dokumente können von Rechts wegen in der Regional- oder Minderheitensprache vorgelegt werden, wobei jedoch keine Verpflichtung besteht, in dieser Sprache zu antworten.

104. Die Verpflichtungen der Vertragsparteien nach den Absätzen 1 und 3 werden durch die Worte „im Rahmen des Zumutbaren“ eingeschränkt. Dieser Vorbehalt soll kein Ersatz für die Ausübung der den Vertragsparteien durch Artikel 2 Abs. 2 und Artikel 3 Abs. 1 eingeräumten Möglichkeit sein, einige der Bestimmungen des Teiles III der Charta aus ihren Verpflichtungen hinsichtlich jeder einzelnen Sprache auszunehmen. Dagegen soll dadurch die Tatsache berücksichtigt werden, daß einige der vorgesehenen Maßnahmen beträchtliche Auswirkungen hinsichtlich der Finanzmittel, des Personals oder der Ausbildung haben. Die Anerkennung einer einzelnen Bestimmung hinsichtlich einer bestimmten Sprache zieht unvermeidlich die Verpflichtung nach sich, die Mittel zur Verfügung zu stellen und die Verwaltungsvorkehrungen zu treffen, die notwendig sind, um dieser Bestimmung Wirksamkeit zu verleihen. Dennoch wird anerkannt, daß es Umstände geben kann, in denen eine völlige und uneingeschränkte Anwendung der fraglichen Bestimmung nicht oder noch nicht realistisch ist. Der Ausdruck „im Rahmen des Zumutbaren“ gestattet es den Vertragsparteien, bei der Umsetzung der einschlägigen Bestimmungen im Einzelfall zu entscheiden, ob solche Umstände vorliegen.

105. Absatz 2 und insbesondere die Verpflichtung der Vertragsparteien, „zuzulassen und/oder anzuregen“ sind so abgefaßt, daß sie den Grundsatz der kommunalen und regionalen Autonomie berücksichtigen. Sie bedeuten nicht, daß der Anwendung der darin enthaltenen Bestimmungen, welche die Behörden betreffen, die den Bürgern am nächsten sind, weniger Bedeutung beigemessen wird. Allgemeiner ausgedrückt, der CAHLR war sich bewußt, daß die Anwendung einiger Bestimmungen der Charta in die Zuständigkeit der Kommunal- oder Regionalbehörden fällt und für die betroffenen Stellen erhebliche Kosten verursachen kann. Die Vertragsparteien sollten sicherstellen, daß die Umsetzung der Charta den Grundsatz der kommunalen Autonomie im Sinne der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung und insbesondere des Artikels 9 Abs. 1 achtet, der besagt: „Die kommunalen Gebietskörperschaften haben im Rahmen der nationalen Wirtschaftspolitik Anspruch auf angemessene Eigenmittel, über die sie in Ausübung ihrer Zuständigkeiten frei verfügen können“.

106. Absatz 2 Buchstabe a sieht die Benutzung von Regional- oder Minderheitensprachen „innerhalb“ der Regional- oder Kommunalbehörde vor. Diese Formulierung soll anzeigen, daß eine Regional- oder Minderheitensprache von der betroffenen Behörde als Arbeitssprache benutzt werden kann; sie bedeutet jedoch nicht, daß die Regional- oder Minderheitensprache im Verkehr mit der Zentralregierung benutzt werden darf.

Artikel 11 – Medien

107. Die Zeit und der Raum, die Regional- oder Minderheitensprachen in den Medien für sich sicherstellen können, ist für ihren Schutz von entscheidender Bedeutung. Heutzutage kann keine Sprache ihren Einfluß behalten, wenn sie keinen Zugang zu den neuen Formen der Massenkommunikation hat. Die Entwicklung dieser Formen überall auf der Welt und der Fortschritt der Technik führen zu einer Schwächung des kulturellen Einflusses der weniger verbreiteten Sprachen. Für die wichtigsten Medien (insbesondere des Fernsehens) ist die Zahl der Zuhörer oder Zuschauer allgemein der entscheidende Faktor. Die Regional- und Minderheitensprachen stellen jedoch einen kleinen kulturellen Markt dar. Trotz der neuen Möglichkeiten, die ihnen durch die Fortschritte in der Rundfunktechnologie geboten werden, bleibt es dabei, daß sie öffentliche Unterstützung brauchen, um Zugang zu den Medien zu haben. Die Medien stellen jedoch einen Bereich dar, in dem ein öffentliches Eingreifen begrenzt und der Erlaß von Vorschriften nicht sehr wirksam ist. Die staatli-

chen Stellen werden in diesem Bereich im wesentlichen durch Ermutigung und Hilfeleistung tätig. Um eine solche Ermutigung und Hilfe zur Unterstützung der Regional- oder Minderheitensprachen sicherzustellen, fordert die Charta die Staaten auf, Verpflichtungen auf verschiedenen Ebenen einzugehen.

108. Die in diesem Artikel vorgesehenen Maßnahmen kommen den Benutzern von Regional- oder Minderheitensprachen innerhalb des jeweiligen geographischen Bereichs dieser Sprachen zugute. Jedoch berücksichtigt die in dieser Hinsicht in Absatz 1 gewählte Formulierung, die sich von derjenigen in anderen Artikeln unterscheidet, die besondere Natur insbesondere der audiovisuellen Medien. Daher können, selbst wenn Maßnahmen in bezug auf einen besonderen Sprachraum getroffen werden, ihre Auswirkungen weit darüber hinausreichen; andererseits brauchen die Maßnahmen nicht innerhalb des in Frage kommenden Sprachraums getroffen zu werden, sofern sie nur denjenigen, die dort leben, zugute kommen.

109. Es wird anerkannt, daß die staatlichen Stellen in den verschiedenen Staaten ein unterschiedliches Maß an Kontrolle über die Medien ausüben. Daher wird in den Absätzen 1 und 3 festgelegt, daß das Maß ihrer Verpflichtung durch das Maß ihrer Zuständigkeit, ihrer Befugnisse oder ihres rechtmäßigen Einflusses in diesem Bereich bestimmt wird. Es wird ferner betont, daß in jedem Land die rechtmäßige Rolle des Staates bei der Schaffung des rechtlichen Rahmens und der rechtlichen Bedingungen, innerhalb deren der Zweck dieses Artikels erfüllt werden kann, durch den Grundsatz der Autonomie der Medien begrenzt wird.

110. Artikel 11 Abs. 1 unterscheidet die Verpflichtungen, die zugunsten der Regional- oder Minderheitensprachen im Bereich des Hörfunks und des Fernsehens vorgeschlagen werden, danach, ob Hörfunk und Fernsehen eine öffentliche Aufgabe erfüllen. Eine solche Aufgabe, die von einem öffentlichen oder privaten Rundfunkveranstalter erfüllt werden kann, umfaßt die Bereitstellung eines großen Spektrums an Sendungen, die auch den Geschmack und die Interessen von Minderheiten berücksichtigen. In diesem Zusammenhang kann der Staat (z.B. in seinen Rechtsvorschriften oder in den Vorschriften für den Veranstalter) für die Ausstrahlung von Sendungen in Regional- oder Minderheitensprachen sorgen. Buchstabe a befaßt sich mit dieser Situation. Andererseits kann der Staat, soweit der Rundfunk als rein privatrechtliche Angelegenheit betrachtet wird, nicht mehr tun, als „zu ermutigen und/oder zu erleichtern“ (Buchstaben b und c). Auf die Presse (Buchstabe e) trifft nur die zuletzt beschriebene Situation zu. Soweit dies in Frage kommt, umfaßt die von den Vertragsparteien eingegangene Verpflichtung auch die Zuteilung der erforderlichen Frequenzen an diejenigen, die Sendungen in Regional- oder Minderheitensprachen ausstrahlen.

111. Wie gering der Einfluß des Staates in bezug auf die Medien auch sein mag, behält sich der Staat in der Regel zumindest die Macht vor, die Freiheit der Kommunikation zu gewährleisten oder Maßnahmen zu ergreifen, die der Beseitigung von Hindernissen dienen, die dieser Freiheit im Wege stehen. Aus diesem Grund enthält Absatz 2 nicht denselben Vorbehalt wie Absatz 1 hinsichtlich des Ausmaßes der Zuständigkeit der staatlichen Stellen. Die Verpflichtung, den freien Empfang zu gewährleisten, bezieht sich nicht nur auf Hindernisse, die dem Empfang von Sendungen aus Nachbarländern absichtlich in den Weg gelegt werden, sondern auch auf passive Hindernisse, die sich daraus ergeben, daß die zuständigen Behörden keine Maßnahmen ergreifen, um den Empfang möglich zu machen.

112. Angesichts der Tatsache, daß Sendungen aus einem Nachbarstaat möglicherweise nicht den gleichen rechtmäßigen Bedingungen unterliegen wie die im eigenen Hoheitsgebiet der betreffenden Vertragspartei hergestellten Sendungen, führt Satz 3 dieses Absatzes eine Sicherheitsgarantie ein, deren Wortlaut demjenigen in Artikel 10 Abs. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention betreffend die Freiheit der Meinungsäußerung entspricht. Es sollte jedoch darauf hingewiesen werden, daß in Bezug auf das Fernsehen für diejenigen Staaten, die Vertragsparteien des Europäischen Übereinkommens über das grenz-

überschreitende Fernsehen sind, die Umstände und Bedingungen, unter denen die durch Artikel 11 Abs. 2 der Charta gewährleisteten Freiheiten beschränkt werden können, von dem genannten Übereinkommen bestimmt werden, insbesondere durch den Grundsatz, daß die Weiterverbreitung von Programmen, die den Bestimmungen des Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen entsprechen, in ihrem Hoheitsgebiet nicht eingeschränkt werden darf. Außerdem läßt dieser Absatz die Notwendigkeit, das Urheberrecht zu achten, unberührt.

113. Artikel 11 Abs. 3 sieht die Vertretung der Interessen der Benutzer von Regional- oder Minderheitensprachen in Gremien vor, die für die Gewährleistung des Pluralismus der Medien verantwortlich sind. Solche Strukturen gibt es in den meisten europäischen Ländern. Die Worte „oder berücksichtigt werden“ wurden als Antwort auf mögliche Schwierigkeiten bei der Feststellung, wer die Vertreter der Benutzer dieser Sprachen sind, eingefügt. Der CAHLR hielt es jedoch für ausreichend, wenn Sprachgruppen zu den gleichen Bedingungen vertreten sind wie andere Bevölkerungsgruppen. Dies könnte z.B. durch die in Artikel 7 Abs. 4 der Charta vorgesehenen Gremien geschehen, welche die Regional- oder Minderheitensprachen vertreten.

Artikel 12 – Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen

114. In diesem Bereich wie im Fall des Artikels 11 werden die Staaten aufgefordert, sich in dem Maß zu verpflichten, in dem die staatlichen Stellen Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluß haben, die es ihnen ermöglichen, wirksam tätig zu werden. Da die staatlichen Stellen einen eindeutigen Einfluß auf die Bedingungen haben, unter denen diese Einrichtungen benutzt werden, verlangt die Charta jedoch, daß sie dafür sorgen, daß Regional- oder Minderheitensprachen einen angemessenen Anteil am ordnungsgemäßen Funktionieren dieser Einrichtungen haben.

115. In Absatz 1 Buchstabe a werden die Staaten aufgefordert, ganz allgemein Initiativen zu fördern, die typisch für die den Regional- oder Minderheitensprachen eigenen Arten des kulturellen Ausdrucks sind. Die Mittel für diese Unterstützung sind diejenigen, die gewöhnlich für Kulturförderungszwecke eingesetzt werden. Der Ausdruck „die verschiedenen Zugangsmöglichkeiten zu ... Werken“ umfaßt je nach Art der betreffenden kulturellen Tätigkeit die Veröffentlichung, Produktion, Darstellung, Verbreitung, Übertragung usw.

116. Die Regional- oder Minderheitensprachen weisen aufgrund der begrenzten Zahl derjenigen innerhalb der Bevölkerung, die sie sprechen, nicht die gleiche kulturelle Produktivität auf wie die weiter verbreiteten Sprachen. Um ihre Benutzung zu fördern und ihren Benutzern Zugang zu einem großen Kulturerbe zu ermöglichen, ist es daher notwendig, sich Techniken wie Übersetzung, Synchronisation, Nachsynchronisation und Untertitelung zu bedienen (Absatz 1 Buchstabe c). Die Beseitigung kultureller Schranken vollzieht sich jedoch in beiden Richtungen. Daher ist es für die Überlebensfähigkeit und den Status von Regional- oder Minderheitensprachen wesentlich, daß in diesen Sprachen geschaffene bedeutende Werke einer breiteren Öffentlichkeit bekannt gemacht werden. Diesem Zweck dient Absatz 1 Buchstabe b.

117. Was die Arbeit kultureller Einrichtungen anbetrifft, d.h. von Gremien, deren Aufgabe es ist, kulturelle Tätigkeiten in vielerlei Form zu unternehmen oder zu unterstützen, werden die Staaten ersucht, dafür zu sorgen, daß solche Einrichtungen in ihren Programmen der Kenntnis und Benutzung der Regional- oder Minderheitensprachen und den entsprechenden Kulturen genügend Bedeutung beimessen (Artikel 12 Abs. 1 Buchstabe d bis f). Die Charta kann natürlich nicht bestimmen, wie Regional- oder Minderheitensprachen in die Tätigkeiten dieser Einrichtungen einbezogen werden können. Darin heißt es einfach „in angemessener Weise dafür sorgen“. Die Rolle der Staaten in diesem Bereich besteht im allgemeinen darin, anzuleiten und zu überwachen; es wird nicht von ihnen verlangt, daß sie dieses Ziel selbst fördern, sondern nur, „sicherzustellen“, daß es verfolgt wird.

118. Die Charta sieht auch die Schaffung eines Gremiums für jede Regional- oder Minderheitensprache vor, das für die Sammlung, Aufbewahrung und Verbreitung von Werken in dieser Sprache verantwortlich ist (Artikel 12 Abs. 1 Buchstabe g); angesichts der schwachen Position, in der sich viele Regional- oder Minderheitensprachen befinden, ist es notwendig, solche Arbeiten systematisch zu gestalten, wobei die Art der Gestaltung den Staaten überlassen wird. Für die Zwecke der Ausführung des Buchstabens g ist es vielleicht erforderlich, daß bestimmte Staaten ihre Rechtsvorschriften über die gesetzliche Hinterlegung und die Archive anpassen, so daß das geplante Gremium an der Erhaltung von Werken in Regional- oder Minderheitensprachen teilnehmen kann.

119. Die Anwendung des Artikels 12 Abs. 1 bezieht sich auf den Sprachraum, in dem Regional- oder Minderheitensprachen benutzt werden, selbst wenn anerkannt wird, daß in der Praxis viele Bestimmungen dieses Absatzes Auswirkungen über diesen Sprachraum hinaus haben. Jedoch werden mit Rücksicht auf die Art der Kulturförderung und die Bedürfnisse, die sich außerhalb der Gebiete ergeben, in denen die Sprachen herkömmlicherweise benutzt werden (insbesondere infolge inländischer Wanderung), in Artikel 12 Abs. 2 Bestimmungen eingeführt, die denjenigen in Artikel 8 Abs. 2 entsprechen.

120. Alle Länder sind bestrebt, ihre nationale Kultur im Ausland zu fördern. Um ein vollständiges und getreues Bild dieser Kultur zu vermitteln, sollte eine solche Förderung die Regional- oder Minderheitensprachen und -kulturen nicht vernachlässigen. Diese Verpflichtung, die in Artikel 12 Abs. 3 vorgesehen ist, stellt eine der Möglichkeiten der Anwendung des Grundsatzes der Anerkennung der Regional- oder Minderheitensprachen dar, wie er in Artikel 7 Abs. 1 Buchstabe a in Teil II der Charta enthalten ist.

Artikel 13 – Wirtschaftliches und soziales Leben

121. In den Wirtschafts- und Sozialsystemen, die für die Länder des Europarats bezeichnend sind, ist ein Eingreifen der staatlichen Stellen in das wirtschaftliche und soziale Leben hauptsächlich auf den Erlass von Gesetzen und sonstigen Vorschriften beschränkt. Unter diesen Umständen sind die Handlungsmöglichkeiten der Behörden in bezug darauf, daß die Regional- oder Minderheitensprachen in diesen Bereichen gebührend berücksichtigt werden, begrenzt. Dennoch sieht die Charta auf diesem Gebiet eine Reihe von Maßnahmen vor. Einerseits ist sie bestrebt, Maßnahmen zum Verbot oder zur Behinderung der Benutzung solcher Sprachen im wirtschaftlichen und sozialen Leben abzuschaffen, und andererseits schlägt sie eine Reihe positiver Maßnahmen vor.

122. Artikel 13 Abs. 1 sieht die konkrete Anwendung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung vor. Daher soll er im gesamten Hoheitsgebiet der Vertragsstaaten und nicht nur in den Teilen seines Staatsgebiets, in denen Regional- oder Minderheitensprachen benutzt werden, angewendet werden.

123. Artikel 13 Abs. 2 der Charta führt verschiedene konkrete Maßnahmen zur Unterstützung der Regional- oder Minderheitensprachen in diesem Bereich auf. Aus praktischen Gründen sind sie auf die geographischen Gebiete beschränkt, in denen diese Sprachen benutzt werden. Hinsichtlich des Vorbehalts „im Rahmen des Zumutbaren“ wird auf die Erläuterungen zu Artikel 10 (siehe Absatz 104 dieses Berichts) verwiesen. Schließlich gelten die Verpflichtungen der Vertragsparteien nur, soweit die staatlichen Stellen Zuständigkeit haben, ein Vorbehalt, der sich jedoch nur auf Buchstabe c bezieht.

Artikel 14 – Grenzüberschreitender Austausch

124. Dieser Artikel erweitert und entwickelt den in Artikel 7 Abs. 1 Buchstabe i dargelegten Gedanken, und daher wird auf die obigen Erläuterungen verwiesen (siehe Absätze 69 bis 70 dieses Berichts).

125. In vielen Bereichen entwickelt sich eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den benachbarten Regionen verschiedener Staaten. Es wird festgestellt, daß in bestimmten Fällen eine solche Lage vom Standpunkt der nationalen Einheit noch als Problem angesehen werden könnte. Da sich die europäischen Staaten jetzt enger zusammenschließen, bietet sich heute jedoch eine Möglichkeit für die betreffenden Staaten, einen „kulturellen Faktor“ einzusetzen, um das gegenseitige Verständnis zu verbessern. Der Europarat hat ein Rahmenabkommen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit auf kommunaler und regionaler Ebene ausgearbeitet. Obwohl es wünschenswert ist, daß sich eine solche Zusammenarbeit ganz allgemein entwickelt, betont Buchstabe b, daß dies insbesondere gilt, wenn ein und dieselbe Regionalsprache auf beiden Seiten der Grenze gesprochen wird.

126. Die geplante Zusammenarbeit kann sich auf Angelegenheiten wie Schulpartnerschaften, Lehreraustausch, die gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen und Befähigungen, die gemeinsame Veranstaltung kultureller Tätigkeiten, die weitere Verbreitung kultureller Werte (Bücher, Filme, Ausstellungen usw.) und die grenzüberschreitenden Tätigkeiten von Kulturträgern (Theaterensembles, Vortragsreisende usw.) erstrecken. Unter bestimmten Umständen kann sie auch eine befriedigende (und weniger teure) Möglichkeit bieten, aufgrund anderer Artikel der Charta eingegangene Verpflichtungen zu erfüllen; beispielsweise könnte hinsichtlich der Bereitstellung von Hochschuleinrichtungen nach Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe e ein zweiseitiges Abkommen Vorkehrungen für den Besuch geeigneter Institutionen in einem Nachbarstaat durch die betroffenen Studierenden vorsehen.

Teil IV: Anwendung der Charta

(Artikel 15 bis 17)

127. Um die Überwachung der Anwendung der Charta durch den Europarat, seine Mitgliedstaaten und die Allgemeinheit zu ermöglichen, hat sich die Charta für ein System regelmäßiger Berichte der Vertragsparteien über die aufgrund ihrer Bestimmungen ergriffenen Maßnahmen entschieden. Die Berichte werden alle drei Jahre abgegeben, doch ist der erste Bericht, der dazu bestimmt ist, die Lage hinsichtlich der Regional- oder Minderheitensprachen zu dem Zeitpunkt zu beschreiben, zu dem die Charta für den betreffenden Staat in Kraft tritt, innerhalb eines Jahres nach diesem Zeitpunkt vorzulegen.

128. Um die Leistungsfähigkeit dieses Systems zur Überwachung der Durchführung der Charta sicherzustellen, sieht diese die Einsetzung eines Sachverständigenausschusses vor, der die von den verschiedenen Vertragsparteien vorgelegten Berichte prüft. Es wird auch möglich sein, daß sich Gremien oder Vereinigungen an den Sachverständigenausschuß wenden, die weitere Informationen anbieten oder bestimmte Situationen im Zusammenhang mit der Anwendung der Charta, insbesondere ihres Teiles III, beschreiben (Artikel 16 Abs. 2). Nur in einer der Vertragsparteien rechtmäßig gegründete Gremien haben im Hinblick auf Angelegenheiten, die diese Vertragspartei betreffen, Zugang zu diesem Sachverständigenausschuß. Diese Regel soll Gruppen, die ihren Sitz außerhalb der durch die Anwendung der Charta betroffenen Vertragspartei haben, daran hindern, das aufgrund der Charta eingerichtete Überwachungssystem dazu zu verwenden, Zwietracht zwischen den Vertragsparteien zu säen.

129. Es ist darauf hinzuweisen, daß es sich hier nicht um ein quasi-gerichtliches Klageverfahren handelt. Der Sachverständigenausschuß ist nur angewiesen, die Durchführung der Charta zu überwachen und zu diesem Zweck Informationen entgegenzunehmen. Die in Artikel 16 bezeichneten Gremien können nicht

von ihm verlangen, daß er als mehr oder weniger gerichtsähnliche Berufungsinstanz tätig wird.

130. Der Sachverständigenausschuß kann jede ihm vorgelegte Information bei den betroffenen Staaten nachprüfen und muß sie um weitere Erläuterungen oder Informationen ersuchen, um seine Ermittlungen durchführen zu können. Die Ergebnisse werden zusammen mit den Stellungnahmen der betreffenden Staaten dem Ministerkomitee anläßlich der Vorlage des Berichts der Sachverständigen übermittelt. Obwohl man meinen könnte, daß diese Berichte im Interesse der Offenheit automatisch veröffentlicht werden sollten, wurde die Auffassung vertreten, daß es, da sie Vorschläge für Empfehlungen enthalten können, die das Ministerkomitee möglicherweise an einen oder mehrere Staaten richten wird, dem Ministerkomitee überlassen werden sollte, von Fall zu Fall zu entscheiden, inwieweit die Berichte veröffentlicht werden sollen.

131. Die Zahl der Mitglieder des Sachverständigenausschusses entspricht der Zahl der Vertragsparteien der Charta. Sie müssen Persönlichkeiten von anerkannter Sachkenntnis auf dem Gebiet der Regional- oder Minderheitensprachen sein. Gleichzeitig macht die Charta, indem sie Nachdruck auf den ganz und gar persönlichen Charakterzug der „höchsten Integrität“ legt, deutlich, daß die in den Ausschuß bestellten Sachverständigen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgabe die Freiheit haben sollten, unabhängig zu handeln, und nicht an Weisungen der betroffenen Regierungen gebunden sein sollten.

132. Dieser Mechanismus zur Überwachung der Anwendung der Charta durch einen Sachverständigenausschuß wird es ermöglichen, ein Bündel objektiver Informationen über die Lage der Regional- oder Minderheitensprachen zu sammeln, wobei man gleichzeitig die besonderen Verantwortlichkeiten der einzelnen Staaten voll respektiert.

Teil V: Schlußbestimmungen

133. Die in den Artikeln 18 bis 23 enthaltenen Schlußbestimmungen gründen sich auf die Muster-Schlußklauseln für im Rahmen des Europarats geschlossene Übereinkommen.

134. Es wurde beschlossen, in diese Schlußbestimmungen keine Gebietsklausel aufzunehmen, die es den Staaten ermöglicht, einen Teil ihres Hoheitsgebiets vom Anwendungsbereich der Charta auszuschließen. Der Grund dafür ist, daß es bereits ein wesentliches Merkmal der vorliegenden Charta ist, daß sie sich speziell mit bestimmten Gebieten befaßt, nämlich denjenigen, in denen Regional- oder Minderheitensprachen benutzt werden; außerdem haben die Vertragsstaaten bereits nach Artikel 3 Abs. 1 das Recht, diejenigen Regional- oder Minderheitensprachen zu bezeichnen, auf die ihre Verpflichtungen im einzelnen Anwendung finden werden.

135. Nach Artikel 21 haben die Vertragsparteien das Recht, Vorbehalte nur zu Artikel 7 Abs. 2 bis 5 der Charta anzubringen. Der CAHLR vertrat die Auffassung, daß die Vertragsstaaten nicht die Möglichkeit haben sollten, Vorbehalte zu Artikel 7 Abs. 1 anzubringen, da dieser Absatz Ziele und Grundsätze enthält. Was Teil III anbetrifft, so war er der Meinung, daß in einer Übereinkunft, die den Vertragsparteien bereits so viel Wahlfreiheit hinsichtlich der von ihnen übernommenen Verpflichtungen gewährt, Vorbehalte unangemessen wären.

136. Angesichts der Bedeutung des Gegenstands der Charta für viele Staaten, die nicht oder noch nicht Mitglieder des Europarats sind, wurde beschlossen, daß die Charta ein offenes Übereinkommen sein sollte, dem Nichtmitgliedstaaten auf Einladung beitreten können (Artikel 20).

